



BD | Budgetdienst

REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

Analyse des Budgetdienstes

Budgetanalyse 2022



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	9
2 Kräftiger Aufschwung nach starkem Wirtschaftseinbruch	16
3 Haushaltsentwicklung im Überblick	21
3.1 Budget 2022 und Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025	21
3.2 Gesamtstaatliche Entwicklung	23
4 Schwerpunkte des Voranschlags und des Finanzrahmens	28
4.1 Ökosoziale Steuerreform	28
4.1.1 Maßnahmen im Überblick	29
4.1.2 Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene	33
4.1.3 Wirkung der Kalten Progression	37
4.1.4 Makroökonomische Effekte der Reform	40
4.2 Klimaschutz	42
4.2.1 CO ₂ -Bepreisung und Klimabonus im Überblick	42
4.2.2 Wirkungsweise von CO ₂ -Bepreisung und Klimabonus	44
4.2.3 Auswirkungen von CO ₂ -Bepreisung und Klimabonus auf private Haushalte	46
4.2.4 Weitere Klimaschutzmaßnahmen	52
4.2.5 Green/Climate Budgeting und Wirkungsorientierung	54
4.3 COVID-19-Krisenbewältigung	56
4.3.1 COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	57
4.3.2 COVID-19-Haftungen	59
4.3.3 Arbeitsmarktmaßnahmen	61
4.4 Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	63
4.5 Maßnahmen für den Standort	66
4.6 Gleichstellung und Gewaltschutz	68
4.7 Sonstige Schwerpunkte	73
5 Budgetvollzug 2021 und Ergebnisse des Budgetcontrollings	76
5.1 Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2021	77
5.2 Entwicklung im Finanzierungshaushalt auf Untergliederungsebene	79



5.3	Ergebnisse des Budgetcontrollings 2021	81
6	Auszahlungsentwicklung auf Untergliederungsebene.....	82
6.1	Wesentliche Abweichungen des Entwurfs zum Bundesvoranschlag2022 zu den Vorjahren	82
6.2	Veranschlagung in den größten Budgetbereichen	85
6.3	Finanzbeziehungen zu Ländern und Gemeinden.....	89
6.4	Finanzielle Auswirkungen Budgetbegleitgesetz 2022	90
6.5	Rücklagen.....	93
6.6	Anpassung der Auszahlungsobergrenzen im Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025.....	96
7	Öffentliche Abgaben und sonstige Einzahlungen.....	101
7.1	Die Einzahlungen des Bundes im Überblick.....	101
7.2	Entwicklung der öffentlichen Abgaben	105
8	Erkenntnisse aus dem Ergebnishaushalt 2022.....	112
9	Budgetrisiken	118
10	Planstellenentwicklung und Personalaufwand	121
10.1	Überblick	121
10.2	Planstellenentwicklung im Personalplan	123
10.3	Personalaufwand	126
10.4	Eingeschränkte Transparenz und Steuerungswirkung der Instrumente im Personalbereich.....	127
11	Wirkungsziele im Bundesvoranschlag.....	128
11.1	Wirkungsorientierung im Überblick	128
11.2	Strategische Ausrichtung und Angaben im Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2022.....	128
11.3	Verankerung der Sustainable Development Goals.....	132
12	Haushaltsrechtliche Transparenz.....	134



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFFG	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz
AMA	Agrarmarkt Austria
AMPFG	Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFG-E	Entwurf zum Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMA	Bundesministerium für Arbeit
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministeriumsgesetz
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CO ₂	Kohlenstoffdioxid



CO ₂ eq	Kohlenstoffdioxid-Äquivalent(e)
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes
DB	Detailbudget(s)
EK	Europäische Kommission
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EUR	Euro
F&E	Forschung und Entwicklung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FTE	Forschung, Technologie und Entwicklung
FTI	Forschung, Technologie und Innovation
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
GB	Globalbudget(s)
ggü.	gegenüber
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
HETA	HETA Asset Resolution AG
IEF	Insolvenz-Entgelt-Fonds
IESG	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
IHS	Institut für höhere Studien
iHv	in Höhe von
IPCEI	Important Projects of Common European Interest
ISBG	Interbankmarktstärkungsgesetz
IST Austria	Institute of Science and Technology Austria
iZm	im Zusammenhang mit
KIG	Kommunalinvestitionsgesetz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KV-Beiträge	Krankenversicherungsbeiträge
KV-Träger	Krankenversicherungsträger
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MVÜ	Mittelverwendungsüberschreitung(en)
NEKP	Nationaler Klima- und Energieplan



NoVA	Normverbrauchsabgabe
NPO	Non-Profit-Organisationen
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
ODA	Official Development Assistance (Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH
ÖV	öffentlicher Verkehr
Pkt.	Punkt
PV-Beiträge	Pensionsversicherungsbeiträge
PV-Träger	Pensionsversicherungsträger
rd.	rund
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
SDGs	Sustainable Development Goals (Ziele für nachhaltige Entwicklung)
SV-Beiträge	Sozialversicherungsbeiträge
SV-Träger	Sozialversicherungsträger
u. a.	unter anderem
UFG	Umweltförderungsgesetz
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungäquivalent(e)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	20
Tabelle 2: Haushaltsplanung bis 2025 im Überblick	21
Tabelle 3: Eckwerte der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung	24
Tabelle 4: Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform im Überblick	29
Tabelle 5: Makroökonomischer Effekt der ökosozialen Steuerreform 2022 bis 2025	41
Tabelle 6: Budgetäre Auswirkungen von CO ₂ -Bepreisung und Entlastungsmaßnahmen	44
Tabelle 7: Durchschnittliche Belastung (CO ₂ -Bepreisung) und Entlastung (Klimabonus) in den Bevölkerungsgruppen	48
Tabelle 8: Maßnahmen für Klimaschutz und Mobilität	52
Tabelle 9: Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nach Untergliederung	57
Tabelle 10: COVID-19-Ermächtigungen in den Bundesfinanzgesetzen 2020 bis 2022	59
Tabelle 11: Haftungen im Rahmen der COVID-19-Krise (Haftungssummen per 15. Okt. 2021)	60
Tabelle 12: Garantiezahlungen im laufenden Budgetvollzug und im BVA-E 2022	60
Tabelle 13: Aktive Arbeitsmarktpolitik	61
Tabelle 14: Auszahlungen aus dem österreichischen Aufbau- und Resilienzplan je Untergliederung	65
Tabelle 15: Budgetmittel für Frauenangelegenheiten, Gleichstellung und Gewaltschutz	69
Tabelle 16: Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2021	77
Tabelle 17: Auszahlungen im Budgetvollzug 2021, wesentliche Abweichungen	79
Tabelle 18: Einzahlungen im Budgetvollzug 2021, wesentliche Abweichungen	80
Tabelle 19: Vergleich BVA-E 2022 mit den Vorjahren	82
Tabelle 20: Finanzielle Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes 2022 im Überblick	90
Tabelle 21: Budgetierte Rücklagenentnahmen 2022	94
Tabelle 22: Entwicklung des Rücklagenstandes 2021	95
Tabelle 23: Entwicklung der Bundesfinanzrahmengesetze	96
Tabelle 24: Vergleich der Auszahlungsobergrenzen 2024 und 2025	100
Tabelle 25: Entwicklung der Einzahlungen des Bundes nach Untergliederungen	103



Tabelle 26: Entwicklung der Öffentlichen Abgaben.....	107
Tabelle 27: Vergleich zwischen Erträgen und Einzahlungen je Untergliederung	113
Tabelle 28: Vergleich zwischen Aufwendungen und Auszahlungen je Untergliederung	115
Tabelle 29: Personalüberblick	121
Tabelle 30: Entwicklung der Planstellen des Bundes auf Untergliederungsebene 2021 bis 2025	125
Tabelle 31: Personalaufwand des Bundes.....	126
Tabelle 32: Entfallene Wirkungsziele.....	131

Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Prognostizierte Entwicklung des realen und des nominellen BIP	17
Grafik 2: Entwicklung volkswirtschaftlicher Kennzahlen von 2019 bis 2025.....	18
Grafik 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Maastricht-Saldos 2018 bis 2025	25
Grafik 4: Erklärungsfaktoren der Veränderung der gesamtstaatlichen Schuldenquote 2019 bis 2025.....	27
Grafik 5: Verteilungswirkung der steuer- und familienbezogenen Maßnahmen (ohne CO ₂ -Bepreisung und Klimabonus) auf Haushaltsebene im Jahr 2024.....	34
Grafik 6: Verteilungswirkung innerhalb der Quintile für unterschiedliche Haushaltstypen im Jahr 2024.....	36
Grafik 7: Steuereinnahmen 2016 bis 2024 mit und ohne Tarifindexierung	38
Grafik 8: Verteilungswirkung Tarifindexierung vs. Reformszenario im Jahr 2024.....	39
Grafik 9: Auswirkungen von CO ₂ -Bepreisung und Klimabonus im Jahr 2022	51
Grafik 10: Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan im Überblick	66
Grafik 11: Zusammensetzung der Veränderung BFRG-E 2022-2025 und letztgültiges BFRG	98
Grafik 12: Entwicklung der Einzahlungen des Bundes 2019 bis 2025	101
Grafik 13: Langfristige Entwicklung der Zinssätze und der gesamtstaatlichen Zinsausgaben	119
Grafik 14: Planstellen und VBÄ-Werte in der Bundesverwaltung.....	123



1 Zusammenfassung

Eckwerte der Entwürfe zum Bundesvoranschlag 2022 und zum Bundesfinanzrahmen-gesetz 2022-2025

Der Budgetpfad im Planungszeitraum ist durch das Auslaufen temporärer Maßnahmen (z. B. Kurzarbeit, COFAG-Zuschüsse) und die Umsetzung neuer Schwerpunkte wie die ökosoziale Steuerreform und vermehrte Investitionen in den Klimaschutz charakterisiert. Das konjunkturelle Umfeld und das anhaltend niedrige Zinsniveau stellen günstige Rahmenbedingungen für die Budgetplanung dar.

Die Entwürfe zum Bundesvoranschlag 2022 (BVA-E 2022) und zum Bundesfinanzrahmen-gesetz 2022-2025 (BFRG-E 2022-2025) sehen die folgenden Eckwerte vor:

in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	BFRG-E 2022-2025		
					2023	2024	2025
Finanzierungshaushalt							
Einzahlungen	80.356,6	73.630,3	72.521,3	86.438,6	88.684,6	91.900,4	95.030,7
Ökosoziale Steuerreform: CO2-Bepreisung				500,0	1.000,0	1.400,0	1.700,0
Ökosoziale Steuerreform: Entlastung				-1.080,0	-2.738,0	-4.395,0	-5.102,0
Auszahlungen	78.869,8	96.110,0	103.249,5	99.081,1	95.350,7	95.359,4	97.218,2
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds		8.470,5	9.948,3	3.675,0	760,6	117,4	99,3
Kurzarbeit	2,2	5.489,2	3.670,0	200,0	20,0	20,0	20,0
ARP-Maßnahmen		85,5	480,0	1.090,3	1.133,6	705,1	561,8
Ökosoziale Steuerreform (Auszahlungen)				2.065,0	2.555,0	2.575,0	2.725,0
Nettofinanzierungssaldo	1.486,8	-22.479,7	-30.728,2	-12.642,6	-6.666,1	-3.459,0	-2.187,5

Die Einzahlungen steigen im BVA-E 2022 auf 86,4 Mrd. EUR an, damit wird das Vorkrisenniveau von 80,4 Mrd. EUR deutlich übertroffen. Durch die ökosoziale Steuerreform kommt es insgesamt zu Mindereinzahlungen, wobei diese erst zum Ende der Planungsperiode ihre volle Entlastungswirkung entfaltet. Die Auszahlungen verzeichnen nach den starken Anstiegen in den Krisenjahren 2020 und 2021 einen Rückgang und werden iHv 99,1 Mrd. EUR budgetiert. Rückläufig sind die Auszahlungen für Kurzarbeit und weitere Maßnahmen zur Krisenbewältigung. Die ökosoziale Steuerreform führt im Planungszeitraum zu Mehrauszahlungen, unter anderem für den Klimabonus.

Aus dieser Entwicklung ergibt sich im Jahr 2022 ein negativer Nettofinanzierungssaldo iHv -12,6 Mrd. EUR. Bis zum Ende der Planungsperiode des Finanzrahmens erwartet das BMF eine schrittweise Verbesserung, der Nettofinanzierungssaldo liegt jedoch auch 2025 mit -2,2 Mrd. EUR noch im negativen Bereich.



Nach den hohen gesamtstaatlichen Defiziten in den Krisenjahren 2020 und 2021 von 8,3 % bzw. 6,0 % des BIP ist für 2022 ein Maastricht-Defizit von nur noch 2,3 % des BIP geplant. Bis 2025 ist ein weiterer Rückgang auf 0,4 % des BIP vorgesehen. Während die COVID-19-Krise beim gesamtstaatlichen Defizit nur temporär zu einer Verschlechterung führt, bewirken die hohen Defizite der Krisenjahre beim Schuldenstand eine deutliche Niveauerhöhung. Für die Schuldenquote in % des BIP schien vor der Krise eine Reduktion auf unter 60 % bis 2024 möglich, während sie nunmehr ausgehend von einem Höchststand von 83,2 % des BIP im Jahr 2020 auf 72,5 % des BIP im Jahr 2025 zurückgehen soll. Für das Jahr 2022 werden 79,1 % des BIP erwartet.

Günstige Rahmenbedingungen für die Budgeterstellung

Die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Budgeterstellung sind sehr günstig. In der zugrundeliegenden Wirtschaftsprognose des WIFO wird für 2022 ein kräftiges Wachstum von 4,8 % erwartet. Am 2. November 2021 veröffentlichte das WIFO eine Aktualisierung der mittelfristigen Prognose, welche auch bereits die Steuerreform berücksichtigt und noch etwas optimistischer ausfällt. Das reale BIP soll im Jahr 2022 wieder über dem Vorkrisenniveau von 2019 liegen und mittelfristig den vor der Krise erwarteten Pfad erreichen. Das nominelle BIP wird wegen der stärkeren Preissteigerungen bereits im Jahr 2022 höher sein als vor der Krise erwartet und führt ebenso wie die nominellen Anstiege bei der Lohn- und Gehaltssumme und beim Privatkonsument zu deutlich höheren Einzahlungen aus Abgaben und abgabenähnlichen Erträgen als noch im Frühjahr 2021 erwartet wurde.

Die Anzahl der arbeitslosen Personen soll im Jahresschnitt 2022 nur mehr leicht über dem Vorkrisenniveau liegen, sodass auszahlungsseitig die benötigten Mittel für Arbeitslose zurückgehen.

Die langfristigen Zinsen sind im letzten Jahr zwar gestiegen, sollen aber auch im Jahr 2022 noch negativ bleiben. Wegen der relativ langen durchschnittlichen Restlaufzeit der Finanzschulden des Bundes schlägt sich ein möglicher Anstieg erst zeitverzögert in den Zinsausgaben nieder. Trotz der etwas höheren Schuldenquote sollen die gesamtstaatlichen Zinsausgaben von 1,4 % des BIP im Jahr 2019 auf 0,8 % des BIP im Jahr 2025 zurückgehen.

Ökosoziale Steuerreform

Die geplante ökosoziale Steuerreform ist ein zentrales Element der aktuellen Budgetplanung für die Jahre 2022 bis 2025. Das Gesamtvolumen der Reform beträgt im Jahr 2022 rd. 2,65 Mrd. EUR. Davon entfällt ein Großteil auf die Senkung der 2. Tarifstufe bei der



Einkommensteuer von 35 % auf 30 % (0,75 Mrd. EUR), die Krankenversicherungsbeitragsenkung für niedrige Einkommen (0,60 Mrd. EUR) und die Nettoentlastung aus CO₂-Bepreisung und Rückvergütungen (0,93 Mrd. EUR). Weitere Entlastungsmaßnahmen beinhalten die Erhöhungen des Familienbonus auf 2.000 EUR bzw. des Kindermehrbeitrags auf 450 EUR pro Kind (Entlastung im Endausbau insgesamt 0,6 Mrd. EUR), die Senkung der 3. Tarifstufe bei der Einkommensteuer von 42 % auf 40 % und die schrittweise Senkung der Körperschaftsteuer auf 23 %. Bis zum Jahr 2025 soll das Gesamtvolumen auf 6,13 Mrd. EUR steigen.

Die Kalte Progression wurde seit der letzten großen Steuerreform 2016 durch die seither beschlossenen und geplanten Maßnahmen (v. a. Familienbonus, Tarifsenkungen bei der Einkommensteuer und SV-Bonus) mehr als ausgeglichen. Im Jahr 2024 werden die Lohn- und Einkommensteuereinnahmen um rd. 5 % niedriger sein als in einem (hypothetischen) Szenario ohne Kalte Progression, wobei solche Berechnungen wesentlich vom Ausgangszeitpunkt abhängen. Insbesondere Haushalte mit Kindern werden besser gestellt, weil sie vom Familienbonus profitieren. Bei Haushalten ohne Kinder ist das Einkommen im Durchschnitt nur geringfügig höher, ein Teil der Haushalte hätte im hypothetischen Szenario ohne Kalte Progression sogar ein höheres Einkommen.

Ab Juli 2022 erfolgt eine Bepreisung von CO₂-Emissionen in den Bereichen außerhalb des Europäischen Emissionshandels. Der Preis pro Tonne CO₂ soll von 30 EUR im Jahr 2022 auf 55 EUR im Jahr 2025 steigen. Zur Rückvergütung wird ein Klimabonus ausbezahlt, der im Jahr 2022 je nach regionaler Lage zwischen 100 EUR und 200 EUR pro Person beträgt. Für Unternehmen und die Landwirtschaft sind ebenfalls Rückerstattungen geplant. Die insgesamt budgetierten Kompensationsmaßnahmen in den Jahren 2022 bis 2025 sind mit 6,4 Mrd. EUR deutlich höher als die erwarteten Einnahmen iHv 4,6 Mrd. EUR aus der CO₂-Bepreisung.

Die durchschnittliche Belastung der Privathaushalte durch die CO₂-Abgabe beträgt auch beim vorgesehenen Preis iHv 55 EUR pro Tonne CO₂ im Jahr 2025 weniger als ein halbes Prozent ihrer Konsumausgaben. Der Klimabonus gleicht dies mehr als aus, auch weil ein Teil der Belastung das Ausland betrifft („Tanktourismus“ und weitere Exporte). Eine Differenzierung der Ergebnisse nach Einkommen, Besiedlungsdichte am Wohnort, Besitz von Pkw und Heizsystem zeigt, dass bei diesen verschiedenen Bevölkerungsgruppen zumindest im Durchschnitt die Entlastung durch den Klimabonus höher ist als die Belastung durch die CO₂-Abgabe inklusive Umsatzsteuer. Im Jahr 2022 wird dies dadurch verstärkt, dass der Klimabonus für das Gesamtjahr ausbezahlt wird, die CO₂-Abgabe aber nur das halbe Jahr betrifft.



Die Verteuerung fossiler Energieträger durch den CO₂-Preis macht diese unattraktiver und hat einen Lenkungseffekt. Im BVA-E 2022 wird die mittelfristige Reduktion der jährlichen CO₂-Emissionen im Jahr 2030 auf mindestens 2,6 Mio. Tonnen beziffert. Das ist nur ein kleiner Teil der außerhalb des EU-Emissionshandelsbereichs benötigten Reduktion bis zum Jahr 2030. Die Differenz muss durch weitere auf nationaler und internationaler Ebene geplante oder umgesetzte Klimaschutzmaßnahmen realisiert werden. Der Entwurf zum BFG 2022 sieht dafür höhere Auszahlungen vor.

Klimaschutz

Neben der Einführung einer CO₂-Bepreisung sehen die Budgetunterlagen eine Reihe an weiteren klimaschutzrelevanten Maßnahmen vor. Ohne Einrechnung des Klimabonus sollen die Auszahlungen der UG 43-Klima, Umwelt und Energie im BVA-E 2022 gegenüber den für 2021 geplanten Auszahlungen um rd. 0,45 Mrd. EUR auf 1,15 Mrd. EUR ansteigen. Etwas mehr als die Hälfte der für 2022 veranschlagten Auszahlungen entfallen auf die Umweltförderung im Inland sowie auf unterschiedliche Maßnahmen zur thermischen Sanierung und zum Öl- bzw. Gasheizungstausch. Die großen Zusagerahmen könnten in diesem Bereich zu einer Unterausschöpfung führen. Weitere größere Maßnahmen der UG 43 betreffen unter anderem den Ausbau erneuerbarer Energie und das Kreislaufwirtschaftspaket.

Maßnahmen im Bereich der Mobilität können einen zusätzlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem sie den Zugang zu klimafreundlichen Verkehrsalternativen erleichtern. Die Zuschüsse des Bundes für das neu eingeführte Klimaticket sind 2022 mit 252,0 Mio. EUR veranschlagt. Zusätzlich sieht der BVA-E 2022 einen deutlichen Anstieg der Mittel für emissionsfreie Mobilität auf 167,2 Mio. EUR vor.

Weitere Schwerpunkte der Budgetplanung

Die Bundesregierung sieht im Bereich der Digitalisierung von 2022 bis 2025 Budgetmittel iHv 1,64 Mrd. EUR vor, davon rd. drei Viertel für die Breitbandförderung. Die im Strategiebericht für die Jahre 2022 bis 2025 angeführten Maßnahmen für Forschung und Entwicklung (insgesamt 1,48 Mrd. EUR) betreffen teilweise neue Maßnahmen, die auch im Aufbau- und Resilienzplan (ARP) enthalten sind. Das „Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und Stärkung von Gewaltprävention“ der Bundesregierung wird im BVA-E 2022 mit Zusatzmittel von insgesamt 20,6 Mio. EUR budgetiert, weitere Auszahlungen für Gewaltschutz sind im regulären Budget Mittel für Gewaltpräventionszentren, Interventionsstellen sowie andere Förderprogramme enthalten.



Budgetbereiche, die vom demographischen Wandel geprägt sind, wie Pensionen und Pflege, werden budgetär primär fortgeschrieben, ohne umfassende Reformen mit der vorgelegten Budgetplanung einzuleiten. Innere und äußere Sicherheit sowie Bildung werden nicht als expliziter Schwerpunkt angeführt, allerdings werden Budgetmittel für Spezialbereiche (z. B. Gewaltschutz, Antiterrorbekämpfung, Projekt „100 Schulen – 1.000 Chancen“) zur Verfügung gestellt. Trotz klarer Schwerpunktsetzungen lässt sich beim vorliegenden Budget in vielen Bereichen eine Tendenz erkennen, Voranschlagsbeträge fortzuschreiben, ohne bisherige Auszahlungen und Aufgabenstellungen systematisch zu hinterfragen. Konkrete Projekte zu Effizienzsteigerungen und Optimierungspotenzialen werden kaum angesprochen.

Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans

Der im Frühjahr 2021 vorgelegte österreichische Aufbau- und Resilienzplan (ARP) sieht in den Jahren 2020 bis 2026 Maßnahmen und Investitionen mit einem Gesamtvolumen von 4,5 Mrd. EUR vor. Die größten Auszahlungsblöcke betreffen dabei die Bereiche Digitalisierung (v. a. Breitbandausbau) und Mobilität (v. a. Bahninfrastruktur), die Investitionsprämie sowie diverse Klimaschutzmaßnahmen (v. a. Sanierungsoffensive, Kreislaufwirtschaftspaket). Im BVA-E 2022 sind für ARP-Maßnahmen insgesamt rd. 1,1 Mrd. EUR veranschlagt.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt über Einzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) der EU, aus der nach vorläufiger Berechnung rd. 3,5 Mrd. EUR für Zuschüsse an Österreich bereitgestellt werden. Um die Mittel abzurufen, muss die Umsetzung von Maßnahmen und Reformen anhand von erreichten Meilensteinen und Zielwerten nachgewiesen werden. Im BVA-E 2022 sind daraus Einzahlungen iHv 700 Mio. EUR vorgesehen. 2021 ging bereits eine Vorschusszahlung iHv 450 Mio. EUR ein.

Auswirkungen der Maßnahmen zur Krisenbewältigung auf die Budgetplanung

Die budgetären Kosten der COVID-19-Krise nehmen im BVA-E 2022 deutlich ab, sind mit veranschlagten Auszahlungen iHv insgesamt 3,9 Mrd. EUR aber nach wie vor beträchtlich. Der Betrag setzt sich aus Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds iHv 3,7 Mrd. EUR und Mitteln für Kurzarbeitsbeihilfen iHv 0,2 Mrd. EUR zusammen. Die Auszahlungen der Ressorts aus dem Krisenbewältigungsfonds betreffen insbesondere weitere Mittel für die COFAG und für die Pandemiebekämpfung (z. B. Beschaffung von Tests und Impfstoffen). Für unvorhergesehene Maßnahmen sieht der BFG-E 2022 eine Ermächtigung iHv 5,0 Mrd. EUR vor, die Budgetmittel für Kurzarbeitsbeihilfen können aufgrund einer Verordnungsermächtigung im Budgetbegleitgesetz angepasst werden. Diese Instrumente bieten der Bundesregierung im Budgetvollzug auch im nächsten Jahr eine sehr hohe Flexibilität.



Entwicklung der Auszahlungen auf Untergliederungsebene

Im BVA-E 2022 sind Gesamtauszahlungen des Bundes iHv 99,1 Mrd. EUR vorgesehen. Gegenüber dem Vorkrisenjahr 2019 steigen die Auszahlungen damit insgesamt um 20,2 Mrd. EUR und in fast allen Untergliederungen (Ausnahmen UG 18-Fremdenwesen und UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge). Den stärksten Anstieg weist die UG 22-Pensionsversicherung mit +2,5 Mrd. EUR (+25,0 %) auf. Maßnahmen zur COVID-19-Krisenbewältigung erhöhen vor allem in der UG 24-Gesundheit, in der UG 40-Wirtschaft und in der UG 45-Bundesvermögen die budgetierten Auszahlungen. In der UG 43-Klima, Umwelt und Energie wirken sich die neuen bzw. erhöhten Förderungen und der Klimabonus aus.

Gegenüber dem BVA 2021 werden die Auszahlungen um 4,2 Mrd. EUR geringer veranschlagt, was vor allem auf einen weiteren Rückgang der Auszahlungen zur Krisenbewältigung zurückzuführen ist. Die größten Reduktionen betreffen die UG 20-Arbeit mit 4,4 Mrd. EUR (vor allem für Kurzarbeit und Arbeitslosenversicherungsleistungen) und die UG 45-Bundesvermögen mit 3,6 Mrd. EUR (vor allem für COFAG-Leistungen).

Erhöhungen gegenüber dem BVA 2021 sind teilweise auf neue Schwerpunktsetzungen zurückzuführen und betreffen insbesondere die UG 43-Klima, Umwelt und Energie (+1,7 Mrd. EUR bzw. +252,6 %), die UG 31-Wissenschaft und Forschung (+0,4 Mrd. EUR bzw. +6,8 %), UG 30-Bildung (+0,3 Mrd. EUR bzw. +3,1 %), die UG 46-Finanzmarktstabilität (+1,0 Mrd. EUR) für die Rückzahlung der HETA-Nachranganleihe und die UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge (+0,4 Mrd. EUR bzw. +9,5 %).

Entwicklung der Einzahlungen auf Untergliederungsebene

Im BVA-E 2022 sind Gesamteinzahlungen des Bundes iHv 86,4 Mrd. EUR vorgesehen. Aufgrund der günstigen konjunkturellen Rahmenbedingungen werden die Einzahlungen um 13,9 Mrd. EUR über dem BVA 2021 veranschlagt und liegen damit um 6,1 Mrd. EUR über dem Vorkrisenniveau 2019. Bis zum Ende der Planungsperiode 2025 steigen die Einzahlungen auf 95,0 Mrd. EUR an. Die ökosoziale Steuerreform hat aufgrund des schrittweisen Inkrafttretens der Entlastungsmaßnahmen zu Beginn der Planungsperiode nur einen geringen dämpfenden Effekt, die einzahlungsseitige Entlastungswirkung der Steuerreform nimmt aber kontinuierlich zu.



Die Öffentlichen Bruttoabgaben werden 2022 iHv 98,3 Mrd. EUR veranschlagt, wobei gegenüber dem wegen der damaligen pessimistischen Konjunkturprognose zu niedrig veranschlagten BVA 2021 insbesondere bei der Umsatzsteuer (+5,2 Mrd. EUR), der Körperschaftsteuer (+4,0 Mrd. EUR) und der Lohnsteuer (+3,3 Mrd. EUR) zu kräftigen Zuwächsen kommt. Der starke Anstieg bei der Umsatzsteuer ist eine Folge des prognostizierten Wachstums für den Privatkonsumenten (+9,2 %) und des Auslaufens der temporären Umsatzsteuersenkung. Die Körperschaftsteuer weist traditionell eine prozyklische Entwicklung auf und wird deutlich über dem Vorkrisenniveau liegen. Der Lohnsteueranstieg resultiert aus der günstigen Arbeitsmarktentwicklung, die geplanten Entlastungsmaßnahmen werden das Aufkommen im Jahr 2022 um rd. 0,8 Mrd. EUR dämpfen.

Hohe Einzahlungsanstiege im Vergleich zum BVA 2021 in der UG 20-Arbeit (+0,4 Mrd. EUR) und in der UG 25-Familie und Jugend (+0,8 Mrd. EUR) erfolgen überwiegend aufgrund von Zuwächsen bei den von der Lohnsumme abhängigen Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und Einnahmen des FLAF. Der Einzahlungsanstieg in der UG 51-Kassenverwaltung (+0,6 Mrd. EUR) ist eine Folge steigender EU-Rückflüsse, insbesondere aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF).

Haushaltsrechtliche Transparenz

Der BFG-E 2022 sieht, wie bereits in den Vorjahren, umfangreiche Ermächtigungen an das BMF und Umschichtungsmöglichkeiten zwischen Ressorts und Untergliederungen vor, womit vom Beschluss des Nationalrates im Hinblick auf die Zuordnung der Mittel für bestimmte Zwecke im Vollzug teilweise abgewichen werden kann.

Die Budgetdokumente geben einen umfassenden Überblick über den BVA-E 2022 sowie den BFRG-E 2022-2025 und liefern zahlreiche relevante Informationen zur Beurteilung der Budgetplanung. Die Informationen für Abgeordnete könnten sowohl im Budgetvollzug als auch in kommenden Budgetplanungen durch eine nachvollziehbare Darlegung der Berechnungsgrundlagen bei wesentlichen Budgetpositionen weiter verbessert werden. Weitere Verbesserungen bei der haushaltsrechtlichen Transparenz wären durch eine konsistenteren und besser aufeinander abgestimmte Darstellung im Budgetbericht und im Strategiebericht, eine vollständige und periodengerecht abgegrenzte Budgetierung des Ergebnishaushalts (z. B. Steuerstundungen oder Vorauszahlungen an Abwicklungseinrichtungen) und Gender Statements mit den wesentlichen Maßnahmen zur Gleichstellung und zur Bekämpfung der Gewalt gegenüber Frauen erreichbar.

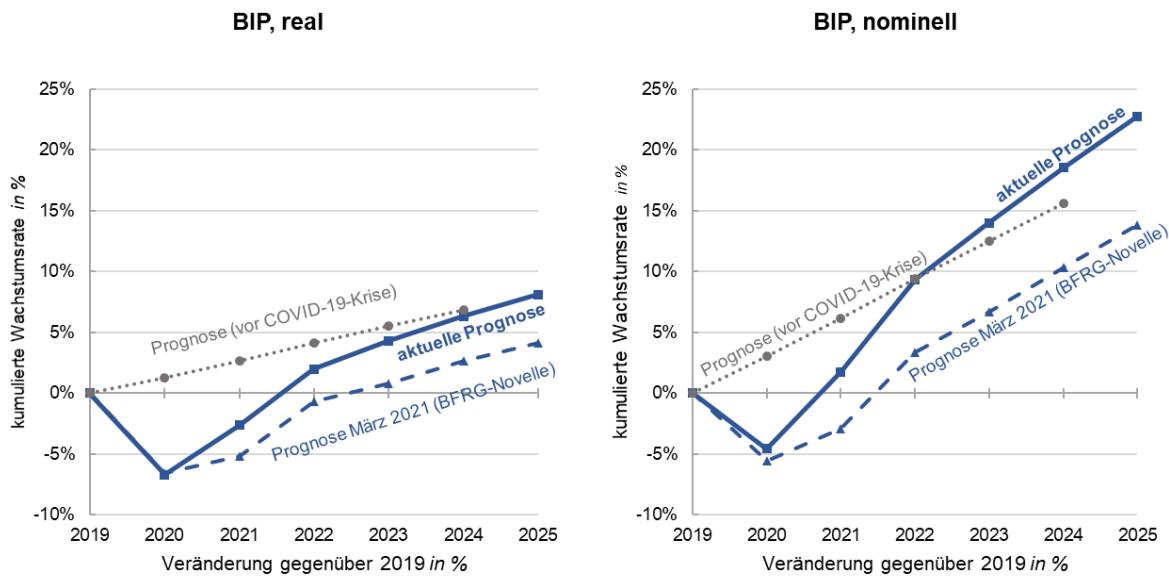


2 Kräftiger Aufschwung nach starkem Wirtschaftseinbruch

Nach dem starken Einbruch der Wirtschaftsleistung um 6,7 % im Jahr 2020, prognostiziert das WIFO in seiner **Konjunkturprognose** von Anfang Oktober für das Jahr 2021 einen Anstieg des realen BIP um 4,4 %. Im Jahr 2022 wird weiterhin ein kräftiges Wachstum von 4,8 % erwartet, das sich in den Folgejahren abgeschwächt fortsetzt. Insgesamt ist das WIFO etwas optimistischer als das IHS, das für 2021 und 2022 jeweils ein Wachstum um 4,5 % prognostiziert. Die Prognose des WIFO, die die Basis für den vorliegenden Budgetentwurf darstellt, beruht auf dem Wissensstand von Mitte September 2021. Somit sind in der Folge beschlossene Maßnahmen der Bundesregierung – wie etwa die ökosoziale Steuerreform, die Anfang Oktober präsentiert wurde – in der Berechnung noch nicht berücksichtigt.

Das WIFO hat am 2. November 2021 eine aktualisierte Prognose veröffentlicht, die insbesondere die makroökonomischen Auswirkungen der ökosozialen Steuerreform berücksichtigt. Gemäß dieser aktualisierten Prognose wird das reale BIP im Jahr 2022 um 5,0 % ansteigen. Auch in den Folgejahren bis 2025 ergeben sich um 0,2 bis 0,3 %-Punkte höhere Wachstumsraten, sodass das reale BIP-Niveau 2025 um rd. 0,9 % höher ausfällt. Diese aktualisierte Prognose wird in Pkt. 4.1.4 behandelt, während nachfolgend die dem Budgetentwurf zugrundeliegende Konjunkturprognose dargestellt wird.

Mit Ende der Lockdown-Maßnahmen im Mai 2021 setzte ein kräftiger Konjunkturschub ein, der bis zum Ausbruch der aktuellen Infektionswelle bis Mitte August anhielt, seit diesem Zeitpunkt aber an Schwung verliert. Davon betroffen ist primär der Dienstleistungssektor, insbesondere das Beherbergungs- und das Gastronomiegewerbe, wo bei anhaltend steigenden Infektionszahlen eine erneute Einschränkung der Geschäftstätigkeit durch COVID-19-Schutzmaßnahmen befürchtet wird. Die nachfolgenden Grafiken zeigen wie sich das BIP bis 2025 gemäß den letzten WIFO-Prognosen im Vergleich zu den Vorkrisenerwartungen entwickelt.

Grafik 1: Prognostizierte Entwicklung des realen und des nominellen BIP

Quellen: WIFO-Prognosen vom Oktober 2021 (aktuelle Prognose), vom März 2021 (BFRG-Novelle) und vom Dezember 2019 (Prognose vor der COVID-19-Krise).

Das reale BIP wird voraussichtlich bereits im Jahr 2022 wieder über dem Vorkrisenniveau zu liegen kommen. Verglichen mit der März-Prognose des WIFO, die als Basis für die im Frühjahr beschlossene BFRG-Novelle diente, werden die aktuellen Werte für das nominelle sowie reale BIP stark nach oben korrigiert, was die schnellere Erholung der Konjunktur widerspiegelt. Der vor der COVID-19-Krise erwartete Wachstumspfad soll beim realen BIP im Jahr 2024 fast erreicht werden. Beim nominellen BIP liegt die aktuelle Prognose wegen der stärkeren Preiserhöhungen ab dem Jahr 2023 bereits über den Erwartungen vor der COVID-19-Krise.

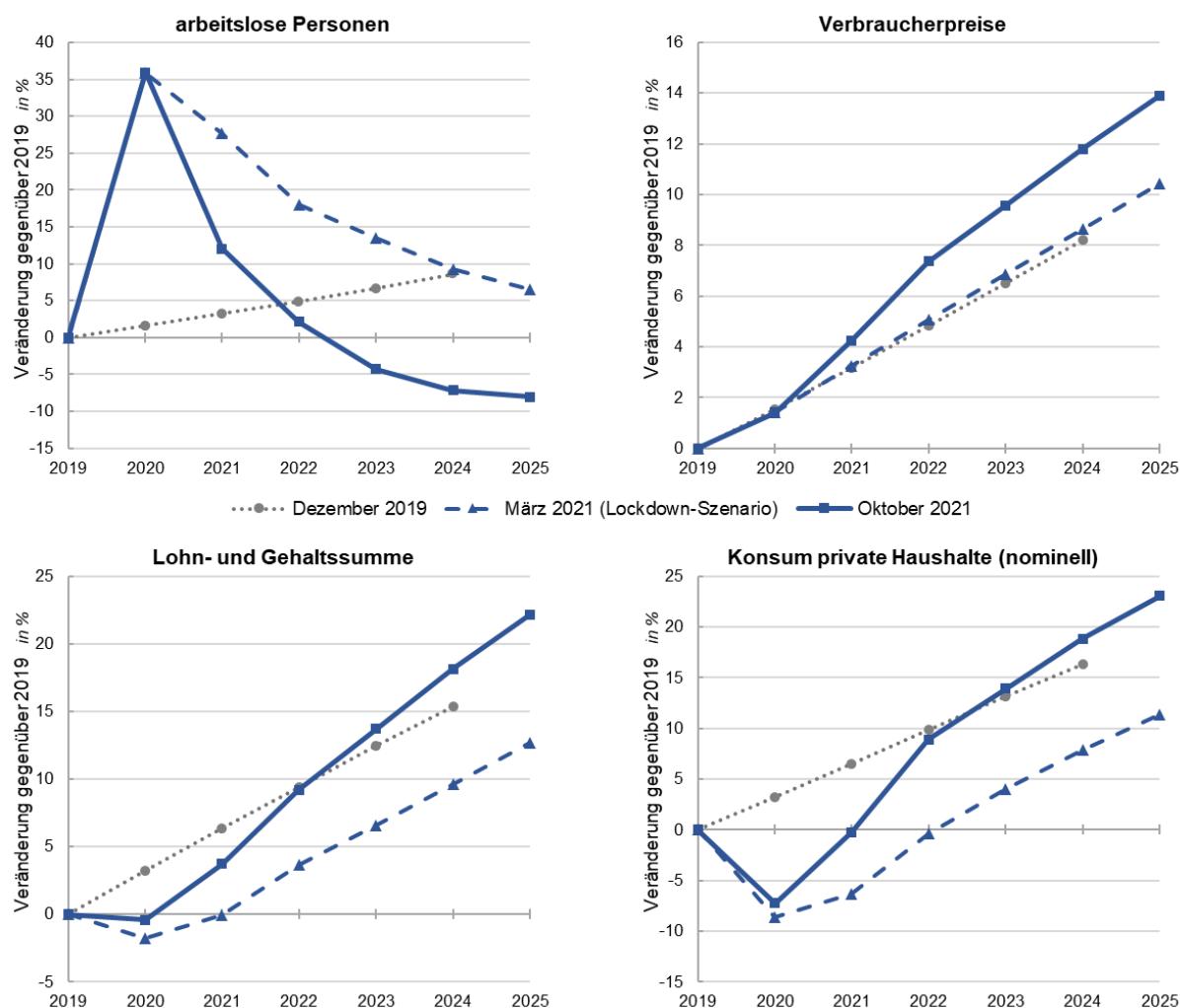
Unterstützt wird die rasche Erholung insbesondere durch die **Industrieproduktion**, die bereits im Jahr 2021 um 4 % über dem Vorkrisenniveau liegen wird. Gleichzeitig mit dieser Erholung meldeten aber ein Fünftel der befragten Unternehmen einen Material- und Kapazitätsmangel als primäres Produktionshindernis, was einen neuen Höchstwert darstellt. Ebenso stark expandiert die **Investitionsnachfrage**. Die Bruttoanlageinvestitionen werden 2021 um 2,5 % über dem Vorkrisenniveau erwartet. Laut WIFO löste die Investitionsprämie Vorzieheffekte aus und sorgte zudem für zusätzliche Investitionen.

In der zuletzt von Statistik Austria veröffentlichten Insolvenzstatistik ist ein deutlicher Rückgang der **Insolvenzen** in den Jahren 2020 und 2021 zu erkennen. Im Jahr 2020 gingen die Insolvenzen im Vergleich zu 2019 um rd. 39 % zurück. Im ersten Halbjahr 2021 betrug der Rückgang gegenüber 2019 sogar rd. 57 %. Dieser Rückgang war primär durch staatliche Hilfen und Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) bei Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen (SV-Beiträgen) aufgrund der COVID-19-Pandemie sowie die

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung für den Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 bedingt. Mit der Wiedereinführung dieser Insolvenzantragspflicht könnte in den nächsten beiden Jahren ein sukzessiver Aufholeffekt bei den verzögerten Insolvenzen einsetzen. Aus Bundessicht könnte dadurch das Risiko nicht einbringbarer gestundeter Steuern und Abgaben steigen.

Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung wesentlicher volkswirtschaftlicher Kennzahlen mit besonderer Budgetrelevanz seit 2019 im Vergleich der WIFO-Konjunkturprognosen vom Dezember 2019, März 2021 und Oktober 2021.

Grafik 2: Entwicklung volkswirtschaftlicher Kennzahlen von 2019 bis 2025



Quellen: WIFO-Prognosen vom Oktober 2021 (aktuelle Prognose), vom März 2021 (BFRG-Novelle) und vom Dezember 2019 (Prognose vor der COVID-19-Krise).

Der Konjunkturaufschwung führte auch zu einer raschen Erholung des **Arbeitsmarktes**. Im Oktober 2021 gab es bereits wieder rd. 50.000 mehr unselbstständig Beschäftigte als im Oktober 2019. Die Zahl der arbeitslosen Personen und SchulungsteilnehmerInnen war Ende



Oktober 2021 mit 341.142 Personen bereits um 3,6 % niedriger als vor zwei Jahren. Es waren mit 65.518 Personen jedoch noch rd. 40 % mehr langzeitarbeitslos (mehr als 12 Monate). Die Anzahl der sofort verfügbaren offenen Stellen stieg mit 112.155 Stellen um 47 % gegenüber dem Jahr 2019. In der seit Juli laufenden fünften Phase der Kurzarbeit wurden bisher rd. 70.000 Personen angemeldet. Das WIFO erwartet, dass die Zahl der arbeitslosen Personen im Jahresdurchschnitt ab 2023 unter dem Niveau von 2019 liegen wird.

Die **Verbraucherpreise** werden in den Jahren 2021 und 2022 mit 2,8 % bzw. 3,0 % merklich stärker als in den vorangegangenen Jahren steigen. Ab 2023 rechnet die WIFO-Prognose wieder mit einem Einpendeln um die 2,0 %-Marke. Neben der stark wachsenden Weltwirtschaft spielen seit Februar 2021 verstärkt auch angebotsseitige Komponenten eine Rolle (z. B. Mangel an Baumaterialien und Mikrochips). Auch die derzeit stark steigenden Energiepreise treiben die Inflation nach oben. Ab 2022 gehen von der Aufhebung der reduzierten Mehrwertsteuersätze in den Bereichen Gastronomie, Beherbergung und Kultur preissteigernde Impulse aus. Die Anhebung dürfte nach Einschätzung des WIFO teilweise an die Endverbraucher weitergegeben werden und eine Auswirkung von 0,3 bis 0,5 %-Punkten auf die Verbraucherpreise haben.

Das WIFO erwartet einen deutlichen Anstieg der **Löhne und Gehälter**, wobei dieser in der Sachgütererzeugung kräftiger ausfallen wird, während es bei den Dienstleistungen und im öffentlichen Sektor von einem eher gedämpften Zuwachs ausgeht.

Der **nominelle private Konsum** wird voraussichtlich im Jahr 2022 wieder über dem Vorkrisenniveau liegen. Durch die fehlenden Konsummöglichkeiten in der Pandemie hat sich die Nachfrage von Dienstleistungen verstärkt in Richtung dauerhafter Konsumgüter verschoben.

Die kurzfristigen **Zinsen** sind bereits seit 2015 negativ und werden es im Prognosezeitraum voraussichtlich auch bis 2022 bleiben. Bis zum Jahr 2025 sollen sie einen Wert von +0,5 % erreichen. Die langfristigen Zinsen sanken 2019 in den negativen Bereich und werden bis 2022 noch leicht negativ bleiben. Bis 2025 steigen sie laut Budgetbericht 2022 auf +1,3 % (siehe auch Pkt. 9).



In der nachfolgenden Tabelle werden die wesentlichen Ergebnisse der WIFO-Prognose für die Jahre 2019 bis 2025 zusammengefasst:

Tabelle 1: Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Veränderungen ggü Vorjahr in %	WIFO							Durchschnitt 2021-2025
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Bruttoinlandsprodukt								
Real	+1,5	-6,7	+4,4	+4,8	+2,3	+1,9	+1,7	+3,0
Nominell	+3,1	-4,6	+6,6	+7,4	+4,3	+4,0	+3,6	+5,2
Nominell, absolut in Mrd. EUR	397,5	379,3	404,5	434,6	453,1	471,2	488,0	450,3
Konsumausgaben								
Private Haushalte, real	+0,7	-8,5	+4,5	+6,0	+2,5	+2,2	+1,7	+3,4
Private Haushalte, nominell	+2,4	-7,2	+7,5	+9,2	+4,6	+4,3	+3,6	+5,8
Staatlich, real	+1,5	-0,5	+2,4	-0,8	+0,2	+0,7	+0,8	+0,7
Bruttoanlageinvestitionen, real	+4,8	-5,2	+8,2	+4,1	+1,2	+1,7	+1,9	+3,4
Außenhandel								
Exporte, real	+3,4	-10,8	+8,6	+8,9	+5,0	+4,2	+3,7	+6,1
Importe, real	+2,0	-9,4	+9,9	+8,2	+4,2	+4,0	+3,6	+6,0
Arbeitsmarkt								
Unselbständig aktiv Beschäftigte	+1,6	-2,0	+2,3	+1,9	+1,5	+1,3	+1,2	+1,6
Arbeitslosenquote								
Nationale Definition in % der unselbständigen Erwerbspersonen	7,4	9,9	8,2	7,4	6,8	6,6	6,4	7,1
Lohn- und Gehaltssumme, brutto	+4,4	-0,4	+4,1	+5,3	+4,1	+3,9	+3,4	+4,2
Inflationsrate - VPI in %	1,5	1,4	2,8	3,0	2,0	2,0	1,9	2,4
Zinssatz (Jahresdurchschnitt) in %								
Kurzfristig	-0,4	-0,4	-0,5	-0,4	0,0	0,3	0,5	-0,0
Langfristig	0,1	-0,2	-0,2	-0,1	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.

Anmerkung: Die Arbeitslosenquote nach internationaler Definition wird nicht ausgewiesen, weil für diese ab 2021 eine neue Berechnungsmethodik zur Anwendung kommt und noch keine aktualisierten Jahreswerte nach der neuen Methodik vorliegen.

Quelle: WIFO-Mittelfristprognose (Oktober 2021).

Das **konjunkturelle Umfeld** ähnelt damit zwar grundsätzlich dem typischen Konjunkturmuster nach einer Krise, die Erholung verläuft aus heutiger Sicht aber insgesamt viel schneller als in früheren Krisenszenarien. Durch die umfassenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen wurden die unmittelbaren negativen wirtschaftlichen Auswirkungen für die von der Krise betroffenen Unternehmen und privaten Haushalte deutlich abgedämpft. Die Unternehmen konnten ihre Tätigkeit innerhalb kürzester Zeit nach Beendigung des Lockdowns wieder aufnehmen und wurden durch Konjunkturimpulse unterstützt. Die Hilfsmaßnahmen stützten die Kaufkraft der privaten Haushalte, die krisenbedingt höhere Sparquote führt zu Nachholeffekten bei der Konsumnachfrage. Unsicherheiten bezüglich der Prognose bestehen insbesondere im unklaren weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie, bei Engpässen auf den weltweiten Rohstoffmärkten und höheren Insolvenzen bzw. einem Anstieg an notleidenden Krediten.

Insgesamt ist das aktuelle Konjunkturbild für die budgetäre Entwicklung im Zeitraum des Finanzrahmens aber durchaus günstig. Einnahmenseitig führt das stärkere Wachstum von Wirtschaftsleistung, Beschäftigung und Konsum zu höheren Einnahmen aus Abgaben und abgabenähnlichen Erträgen. Die geringere Anzahl an Arbeitslosen reduziert die Auszahlungen



für diese Personen in der UG 20-Arbeit. Eine höhere Inflationsrate führt zu höheren nominalen Einnahmen bei der Umsatzsteuer und nach entsprechenden Lohnanpassungen auch bei der Lohnsteuer. Gleichzeitig spiegelt sich die Preissteigerung aber auch in höheren Staatsausgaben (z. B. öffentlicher Konsum, Arbeitnehmerentgelt, Pensionszahlungen) wider. Das höhere nominelle BIP-Wachstum reduziert die Schuldenquote, welche als Anteil der Schulden am nominalen BIP berechnet wird. Das anhaltend niedrige Zinsniveau bewirkte, dass sowohl die Defizite seit der COVID-19-Krise als auch die Tilgung fälliger Finanzschulden durch die Ausgabe neuer Finanzschulden mit durchschnittlich negativer Effektivverzinsung bedeckt werden konnten.

3 Haushaltsentwicklung im Überblick

3.1 Budget 2022 und Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025

Die Entwürfe zum Bundesfinanzgesetz 2022 (BFG-E 2022) und zum Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025 (BFRG-E 2022-2025) sind in deutlich geringerem Ausmaß als die Vorjahre von den zur Krisenbewältigung und Konjunkturbelebung ergriffenen Maßnahmen geprägt, sondern weisen neue Schwerpunkte wie die ökosoziale Steuerreform und vermehrte Investitionen in den Klimaschutz auf. Die nachfolgende Tabelle stellt die im Entwurf zum Bundesvoranschlag 2022 (BVA-E 2022) bzw. im BFRG-E bis 2025 vorgesehenen Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen im Überblick dar:

Tabelle 2: Haushaltplanung bis 2025 im Überblick

in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	BFRG-E 2022-2025		
					2023	2024	2025
Finanzierungshaushalt							
Einzahlungen	80.356,6	73.630,3	72.521,3	86.438,6	88.684,6	91.900,4	95.030,7
Ökosoziale Steuerreform: CO2-Bepreisung				500,0	1.000,0	1.400,0	1.700,0
Ökosoziale Steuerreform: Entlastung				-1.080,0	-2.738,0	-4.395,0	-5.102,0
Auszahlungen	78.869,8	96.110,0	103.249,5	99.081,1	95.350,7	95.359,4	97.218,2
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds		8.470,5	9.948,3	3.675,0	760,6	117,4	99,3
Kurzarbeit	2,2	5.489,2	3.670,0	200,0	20,0	20,0	20,0
ARP-Maßnahmen*		85,5	480,0	1.090,3	1.133,6	705,1	561,8
Ökosoziale Steuerreform (Auszahlungen)				2.065,0	2.555,0	2.575,0	2.725,0
Nettofinanzierungssaldo	1.486,8	-22.479,7	-30.728,2	-12.642,6	-6.666,1	-3.459,0	-2.187,5
BFG-Ermächtigungen (nicht in Ausz. enthalten)				9.045,3	5.100,8		
COVID-19-Ermächtigung				9.000,0	5.000,0		
Deutschkurse (UG 10)					55,4		
RRF-Ermächtigung				45,3	45,3		
Ergebnishaushalt							
Erträge	81.066,8	75.822,8	72.829,5	86.341,9	-	-	-
Aufwendungen	80.247,7	99.450,4	105.937,1	97.633,7	-	-	-
Nettoergebnis	819,1	-23.627,6	-33.107,6	-11.291,8	-	-	-

* Ohne RRF-Ermächtigungen 2021 und 2022, inklusive budgetierter Rücklagenentnahme 2022 (UG 30-Bildung).

Anmerkung: Der Erfolg 2020 wurde um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2019 und 2020, BVA 2021, BVA-E 2021, BFRG-E 2022-2025, Budgetbericht 2022, Strategiebericht 2022 bis 2025.



Der BVA-E 2022 sieht Einzahlungen iHv 86,4 Mrd. EUR und Auszahlungen iHv 99,1 Mrd. EUR vor. Daraus ergibt sich im Jahr 2022 ein negativer **Nettofinanzierungssaldo** iHv -12,6 Mrd. EUR. Bis zum Ende der Planungsperiode des Finanzrahmens im Jahr 2025 erwartet das BMF einen deutlichen Anstieg der Einzahlungen auf 95,0 Mrd. EUR und einen leichten Rückgang der Auszahlungen auf 97,2 Mrd. EUR. Dadurch wird es zu einer schrittweisen Verbesserung des Nettofinanzierungssaldos kommen. Er liegt jedoch auch 2025 mit -2,2 Mrd. EUR noch im negativen Bereich.

Bei den **Einzahlungen** sind gegenüber dem BVA 2021 aufgrund der verbesserten Konjunkturerwartungen Steigerungen iHv 13,9 Mrd. EUR veranschlagt. Damit wird das Vorkrisenniveau von 80,4 Mrd. EUR deutlich übertroffen, wobei sich die Auswirkungen aus der ökosozialen Steuerreform im BVA-E 2022 mit netto -0,6 Mrd. EUR zu Buche schlagen. Bis 2025 sollen die Einzahlungen auf 95,0 Mrd. EUR ansteigen, wobei die jährlich steigenden Erträge aus der CO₂-Bepreisung die Gesamteinzahlungen um bis zu 1,7 Mrd. EUR im Jahr 2025 erhöhen, die einzahlungsseitigen Entlastungsmaßnahmen aus der ökosozialen Steuerreform diese hingegen jährlich ansteigend um bis zu 5,1 Mrd. EUR im Jahr 2025 verringern. Im BVA-E 2022 sind Einzahlungen aus dem Aufbau- und Resilienzplan (ARP) iHv 700 Mio. EUR in der UG 51-Kassenverwaltung veranschlagt, in den Folgejahren sind entsprechend dem ARP Einzahlungen geplant.

Die **Auszahlungen** verzeichnen nach den starken Anstiegen in den Krisenjahren 2020 und 2021 einen Rückgang und werden iHv 99,1 Mrd. EUR budgetiert. Während das BFG 2021 noch in zahlreichen Bereichen sehr stark von der COVID-19-Krise beeinflusst war (13,6 Mrd. EUR einschließlich Kurzarbeit), betragen die im BFG-E 2022 veranschlagten krisenbezogenen Auszahlungen nur noch 3,9 Mrd. EUR. Auszahlungsseitige Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform sowie ARP-Maßnahmen erhöhen die Auszahlungen über den gesamten Finanzrahmenzeitraum. Im Jahr 2022 betragen die auszahlungsseitigen Maßnahmen aus der ökosozialen Steuerreform 2,1 Mrd. EUR und die ARP-Maßnahmen 1,1 Mrd. EUR. Der Wegfall zahlreicher pandemiebedingter Auszahlungen führt im BFRG-E in den Jahren 2023 und 2024 zu einem Rückgang der Auszahlungen auf insgesamt jeweils 95,4 Mrd. EUR. Im neu hinzugekommenen Finanzjahr 2025 steigt die Auszahlungsobergrenze dann insgesamt wieder auf 97,2 Mrd. EUR.



Zusätzlich zu den budgetierten Auszahlungen sind im BFG-E 2022 auch noch hohe Vorsorgen in Form von **Ermächtigungen** an den Bundesminister für Finanzen vorgesehen. Die budgetär bedeutsamste sind 5 Mrd. EUR für den Krisenbewältigungsfonds, die entsprechend dem Verlauf der Pandemie und den dazu getroffenen Maßnahmen in Anspruch genommen werden können. Ermächtigungen zur Überschreitung mit geringerem Ausmaß betreffen den ARP (45,3 Mio. EUR) sowie Deutschkurse (55,4 Mio. EUR). Da Ermächtigungen nicht in den budgetierten Auszahlungen enthalten sind, erhöht deren Inanspruchnahme die Gesamtauszahlungen bzw. verschlechtert das veranschlagte Defizit entsprechend.

Die Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen im **Ergebnishaushalt** ist grundsätzlich ähnlich wie jene von Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt. Die Erträge entsprechen mit 86,3 Mrd. EUR nahezu den Einzahlungen. Die periodengerecht abgegrenzten Aufwendungen sind mit 97,6 Mrd. EUR um rd. 1,4 Mrd. EUR niedriger als die geplanten Auszahlungen. Das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt (Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen) ist mit -11,3 Mrd. EUR damit um rd. 1,4 Mrd. EUR weniger negativ als der Nettofinanzierungssaldo im Finanzierungshaushalt.

3.2 Gesamtstaatliche Entwicklung

Das Auslaufen temporärer Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise, die bereits eingesetzte und auch für den Planungszeitraum prognostizierte konjunkturelle Erholung sowie das anhaltend niedrige Zinsniveau führen bis 2025 zu einem deutlichen Rückgang des gesamtstaatlichen Defizits. Durch neue expansive Maßnahmen, wie insbesondere die geplante ökosoziale Steuerreform, wird der Konsolidierungspfad etwas gebremst.



Die nachstehende Tabelle stellt die Eckwerte der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung für den Zeitraum 2019 bis 2025 dar:

Tabelle 3: Eckwerte der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung

	2019 <i>in Mrd. EUR</i>	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Staatsausgaben	193,1	216,4	221,8	219,7	224,0	228,8	235,3
davon							
Zinsausgaben	5,6	5,0	4,5	4,1	3,9	3,9	4,0
Subventionen	5,9	19,1	16,2	7,1	n.v.	n.v.	n.v.
Monetäre Sozialleistungen	71,0	77,4	79,1	80,2	n.v.	n.v.	n.v.
Staatseinnahmen	195,5	184,9	197,6	209,9	217,8	225,4	233,6
davon							
Steuern und Abgaben	169,5	159,6	171,7	182,4	189,4	196,6	204,0
Maastricht-Saldo	2,4	-31,5	-24,2	-9,8	-6,2	-3,4	-1,7
Primärsaldo	8,0	-26,5	-19,7	-5,7	-2,3	0,5	2,2
Struktureller Saldo	-2,4	-19,2	-17,7	-10,9	-7,0	-3,8	-1,7
Schuldenstand	280,5	315,6	335,0	343,6	349,7	353,1	353,8
	2019 <i>in % d. BIP</i>	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Staatsausgaben	48,6	57,1	54,8	50,6	49,4	48,6	48,2
davon							
Zinsausgaben	1,4	1,3	1,1	0,9	0,9	0,8	0,8
Subventionen	1,5	5,0	4,0	1,6	n.v.	n.v.	n.v.
Monetäre Sozialleistungen	17,9	20,4	19,6	18,5	n.v.	n.v.	n.v.
Staatseinnahmen	49,2	48,7	48,8	48,3	48,1	47,8	47,9
davon							
Steuern und Abgaben	42,6	42,1	42,5	42,0	41,8	41,7	41,8
Maastricht-Saldo	0,6	-8,3	-6,0	-2,3	-1,4	-0,7	-0,4
Primärsaldo	2,0	-7,0	-4,9	-1,3	-0,5	0,1	0,5
Struktureller Saldo	-0,6	-5,1	-4,4	-2,5	-1,5	-0,8	-0,4
Schuldenstand	70,6	83,2	82,8	79,1	77,2	74,9	72,5

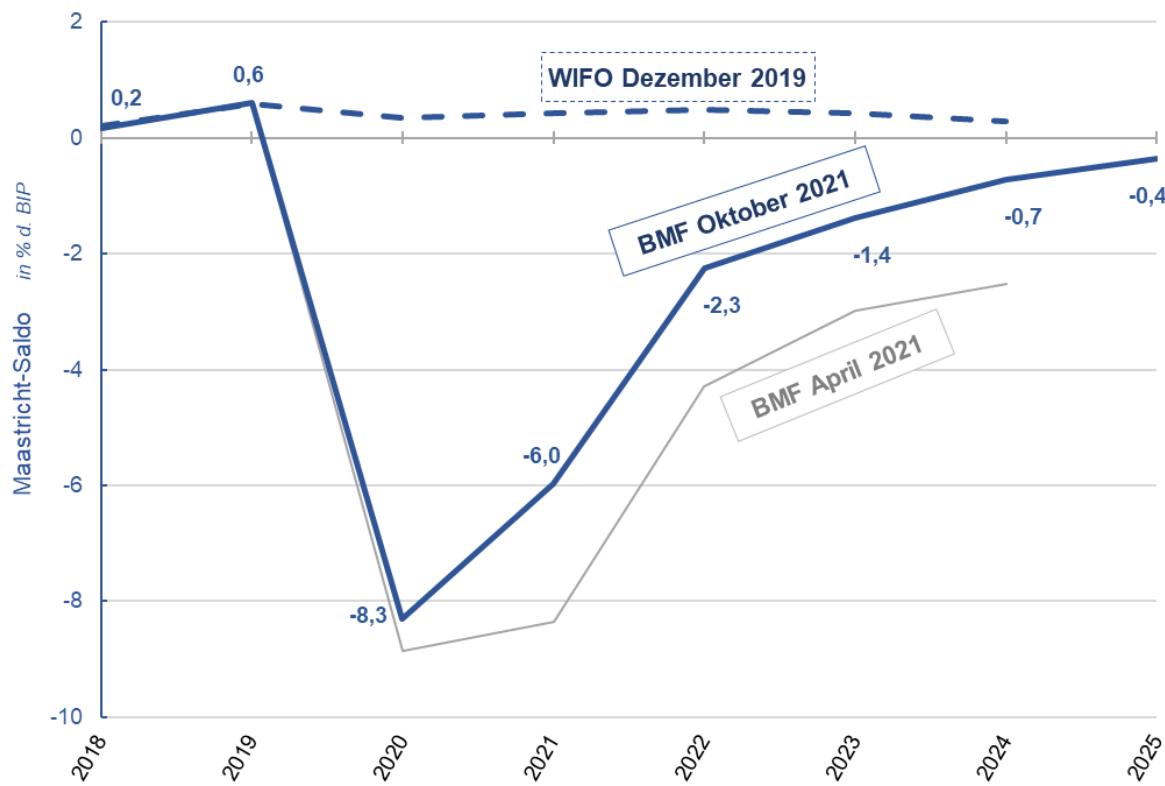
Quellen: Statistik Austria, Budgetbericht 2022.

Die **Staatsausgaben** stiegen 2020 und 2021 als Folge der COVID-19-Krise markant an und werden 2021 voraussichtlich rd. 222 Mrd. EUR betragen, was einer Staatsausgabenquote von 54,8 % des BIP entspricht. Dieser Anstieg war unter anderem eine Folge stark gestiegener Ausgaben für Subventionen (z. B. für Kurzarbeitsbeihilfen, Umsatzersatz, Ausfallsbonus) und monetäre Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld). Die Zinsausgaben gingen hingegen trotz des gestiegenen Schuldenstandes weiter zurück. Nach einem leichten Rückgang der Staatsausgaben im Jahr 2022, der im Wesentlichen auf sinkende Krisenausgaben zurückzuführen ist (siehe Pkt. 4.3), steigen die Staatsausgaben bis zum Ende der Planungsperiode 2025 auf rd. 235 Mrd. EUR an. In Relation zum BIP bedeutet dieser Ausgabenpfad einen kontinuierlichen Rückgang der Staatsausgabenquote auf 48,2 % des BIP im Jahr 2025.

Die **Staatseinnahmen** gingen im Jahr 2020 krisenbedingt stark zurück. Im laufenden Jahr werden die Einnahmen aufgrund der guten konjunkturellen Entwicklung bereits wieder leicht über dem Vorkrisenniveau liegen. Für den Zeitraum 2022 bis 2025 sieht die aktuelle Budgetplanung einen Anstieg der Staatseinnahmen von rd. 210 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf rd. 234 Mrd. EUR im Jahr 2025 vor. In Relation zum BIP bedeutet dieser Einnahmenpfad einen Rückgang der Staatseinnahmenquote von 48,3 % im Jahr 2022 auf 47,9 % im Jahr 2025. Die Steuer- und Abgabenquote verzeichnet im selben Zeitraum einen leichten Rückgang von 42,0 % des BIP auf 41,8 % des BIP. Das moderate Einnahmenwachstum ist im Wesentlichen eine Folge der geplanten ökosozialen Steuerreform (siehe Pkt. 4.1).

Aus dieser Entwicklung der gesamtstaatlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt sich im Planungszeitraum die nachfolgend dargestellte **Entwicklung des Maastricht-Saldos**. Die strichlierte Linie stellt den vor der Krise erwarteten Budgetpfad dar, die dünne graue Linie den vom BMF noch im Frühjahr 2021 erwarteten mittelfristigen Budgetpfad.

Grafik 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Maastricht-Saldos 2018 bis 2025



Quellen: Statistik Austria, Budgetbericht 2022 (BMF Oktober 2021), Österreichisches Stabilitätsprogramm 2020 bis 2024 (BMF April 2021), WIFO-Prognose vom Dezember 2019 (WIFO Dezember 2019).

Vor Ausbruch der COVID-19-Krise prognostizierte das WIFO, ausgehend von einem positiven Maastricht-Saldo iHv 0,6 % des BIP im Jahr 2019, für den gesamten Betrachtungszeitraum der im Dezember 2019 veröffentlichten Mittelfristprognose einen Budgetüberschuss. Der



markante **Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits 2020** auf 8,3 % des BIP war eine Folge des starken Konjunktureinbruchs und der umfassenden staatlichen Maßnahmen zur Abfederung der Krisenfolgen. Auch die Budgetentwicklung des laufenden Jahres ist nach wie vor von den Ausgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise geprägt. Die konjunkturelle Erholung führt aber vor allem einnahmenseitig zu einer Entspannung der Budgetlage, sodass für **2021** mit 6,0 % des BIP ein insgesamt **geringeres gesamtstaatliches Defizit** zu erwarten ist.

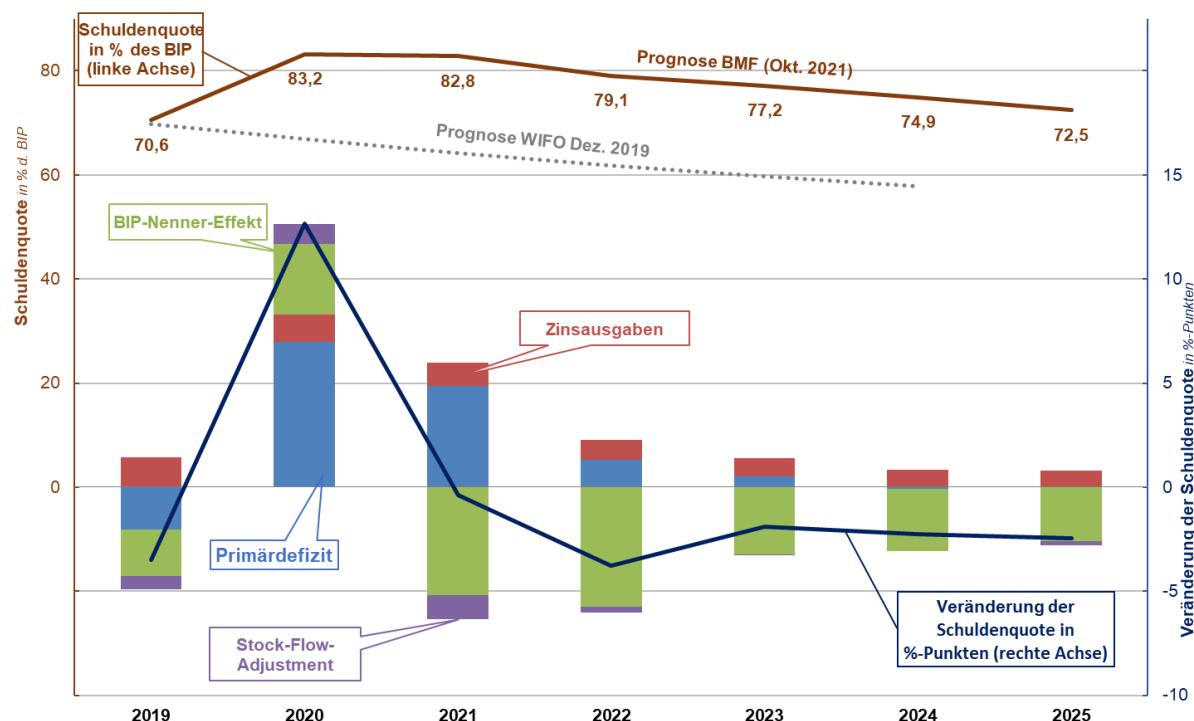
Der **Rückgang des gesamtstaatlichen Defizits** im Planungszeitraum 2022 bis 2025 ist im Wesentlichen auf das Auslaufen temporärer Maßnahmen (z. B. Kurzarbeitsbeihilfen, COFAG-Zuschüsse) und die konjunkturelle Erholung zurückzuführen. Darüber hinaus erleichtert das anhaltend niedrige Zinsniveau die Rückführung des Defizits. Expansive Maßnahmen wie die ökosoziale Steuerreform und verschiedene Maßnahmen im Pensionsbereich dämpfen den Konsolidierungspfad. Die aktuelle Budgetplanung sieht für 2022 einen Rückgang des gesamtstaatlichen Defizits auf 2,3 % des BIP vor, bis 2025 ist ein weiterer Rückgang auf 0,4 % des BIP geplant. Ohne die ökosoziale Steuerreform würde die Budgetplanung bereits ab 2024 wieder einen Budgetüberschuss ergeben.

Trotz des sinkenden Defizits kann die **Fiskalpolitik** im Planungszeitraum insgesamt als **leicht expansiv** eingeschätzt werden. Die ökosoziale Steuerreform bewirkt einen positiven Konjunkturimpuls, wobei einer Einschätzung des WIFO zufolge das reale BIP aufgrund der geplanten Maßnahmen mittelfristig um bis zu 1 % ansteigt (siehe Pkt. 4.1.4). Auch die Maßnahmen im Pensionsbereich erhöhen die verfügbaren Einkommen der PensionistInnen und stärken dadurch den Privatkonsument. Strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen sind derzeit nicht in Planung, der in der Budgetplanung abgebildete Konsolidierungspfad ist im Wesentlichen eine Folge der beschriebenen Rahmenbedingungen (Auslaufen temporärer Maßnahmen, Konjunkturentwicklung und Zinsumfeld).

Ab dem Jahr 2020 wurde der Spielraum der Fiskalpolitik durch die Aktivierung der **allgemeinen Ausweichklausel** im Stabilitäts- und Wachstumspakt erheblich ausgeweitet, durch welche die **EU-Fiskalregeln** nur stark eingeschränkt zur Anwendung kommen. Gemäß der [Mitteilung der Europäischen Kommission vom 2. Juni 2021 zur Wirtschaftspolitischen Koordinierung im Jahr 2021](#) wird die allgemeine Ausweichklausel auch 2022 weiter angewandt und voraussichtlich 2023 außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde im Oktober 2021 der durch die COVID-19-Pandemie unterbrochene [Konsultationsprozess zur wirtschaftspolitischen Steuerung](#) neu gestartet, mit dem unter anderem eine umfassende Überarbeitung der EU-Fiskalregeln angestrebt wird.

Während die COVID-19-Krise beim gesamtstaatlichen Defizit nur temporär zu einer Verschlechterung führt, bewirken die hohen Defizite der Krisenjahre beim **Schuldenstand** gegenüber der Erwartung im Jahr 2019 eine deutliche Niveauerhöhung. Bis Ende 2022 erwartet das BMF einen Anstieg des Schuldenstandes von 280,5 Mrd. EUR im Jahr 2019 auf 343,6 Mrd. EUR. Im Jahr 2025 soll der Schuldenstand 353,8 Mrd. EUR betragen. Für die Schuldenquote in % des BIP schien vor der Krise eine Reduktion auf unter 60 % bis 2024 möglich, während sie nunmehr ausgehend von einem Höchststand von 83,2 % des BIP im Jahr 2020 auf 72,5 % des BIP im Jahr 2025 zurückgehen soll. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Schuldenquote im Vergleich zur Vorkrisen-Prognose des WIFO und schlüsselt die Erklärungsfaktoren für die Veränderung der Schuldquote auf.

Grafik 4: Erklärungsfaktoren der Veränderung der gesamtstaatlichen Schuldenquote 2019 bis 2025



Quellen: Statistik Austria, Budgetbericht 2022, WIFO-Prognose vom Dezember 2019.

Der Anstieg der Schuldenquote im Jahr 2020 um insgesamt 12,7 %-Punkte war abgesehen vom massiven Maastricht-Defizit auch wesentlich durch den **BIP-Nenner-Effekt** bedingt. Der Einbruch des nominellen BIP um rd. 18 Mrd. EUR gegenüber dem Jahr 2019 bewirkte rein rechnerisch (durch den kleiner werdenden Nenner) einen Anstieg der Schuldenquote um 3,4 %-Punkte. In den Folgejahren kehrt sich dieser Effekt um und das starke Wachstum des nominellen BIP leistet einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Schuldenquote. In den Jahren 2021 und 2022 trägt der BIP-Nenner-Effekt mit 5,2 bzw. 5,7 %-Punkten zum Rückgang bei. In den Folgejahren nimmt dieser Effekt ab, beträgt aber auch 2025 noch 2,6 %-Punkte.



Aufgrund der Bruttobetrachtung des Schuldenstandes schlägt sich nicht jede Veränderung im Maastricht-Saldo unmittelbar im Schuldenstand nieder. Diese im **Stock-Flow-Adjustment** zusammengefassten Unterschiede bewirkten 2020 eine über das Defizit hinausgehende Erhöhung des Schuldenstandes um 3,6 Mrd. EUR. Ausschlaggebend dafür waren insbesondere die höhere Liquiditätshaltung zum Jahresende (kein Effekt auf das Maastricht-Defizit aber höhere Schuldaufnahmen) und die Abgabenstundungen (periodengerechte Zuordnung im Maastricht-Defizit, Cash-Betrachtung beim Schuldenstand), während mehrere andere Faktoren einen gegenläufigen Effekt haben (Periodenabgrenzung von Fixkostenzuschuss und Umsatzersatz, Verkauf von Vermögenswerten der Abbaubanken, Agien bei der Aufstockung von Anleihen). In den Jahren 2021 und 2022 kehrt sich das Stock-Flow-Adjustment, unter anderem durch den Abbau von Liquiditätshaltung und die Einzahlungen aus den Abgabenstundungen, um und trägt zur Reduktion des Schuldenstandes bei (2021: -4,8 Mrd. EUR, 2022: -1,2 Mrd. EUR).

4 Schwerpunkte des Voranschlags und des Finanzrahmens

4.1 Ökosoziale Steuerreform

Die geplante ökosoziale Steuerreform ist ein zentrales Element der aktuellen Budgetplanung für die Jahre 2022 bis 2025. Die mit dem Ministerratsvortrag vom 6. Oktober 2021¹ präsentierten Eckwerte der Reform wurden im Budgetbericht bzw. im Strategiebericht analog auch als Grundlagen der Budgetierung dargestellt. Ein Gesetzesentwurf mit den Details zur Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen liegt aktuell noch nicht vor. In den nachstehenden Unterkapiteln werden auf Basis der Darstellungen im Budgetbericht zunächst die Maßnahmen und ihre budgetären Auswirkungen dargestellt. In weiterer Folge wird auf Basis dieser Grundlagen eine erste Einschätzung zu den Verteilungswirkungen der Reformmaßnahmen sowie eine Simulationsrechnung zur Wirkung der Kalten Progression im Zeitraum 2016 bis 2024 präsentiert. Auf die zu erwartenden makroökonomischen Auswirkungen der Reform wird ebenfalls kurz eingegangen. Die Effekte der CO₂-Bepreisung und des regionalen Klimabonus werden im Pkt. 4.2 erläutert.

¹ Siehe [Ministerratsvortrag 73/14 „Ökosoziale Steuerreform – die größte Steuerentlastung in der 2. Republik“](#).



4.1.1 Maßnahmen im Überblick

Die nachstehende Tabelle stellt die im Strategiebericht 2022 bis 2025 ausgewiesenen einzahlungs- und auszahlungsseitigen Auswirkungen der geplanten ökosozialen Steuerreform dar:

Tabelle 4: Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform im Überblick

in Mio. EUR	2022	2023	2024	2025
Einzahlungsseitige Maßnahmen (UG 16-Öffentliche Abgaben)				
CO₂-Bepreisung	-500	-1.000	-1.400	-1.700
Entlastung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einzahlungsseitig)	875	2.403	3.225	3.547
Senkung 2. Tarifstufe Einkommensteuer 35% auf 30%	750	1.750	2.050	2.150
Senkung 3. Tarifstufe Einkommensteuer 42% auf 40%	200	500	600	
Erhöhung Familienbonus auf 2.000 EUR bzw. Kindermehrbetrag auf 450 EUR	75	350	525	600
Freibetrag für Erfolgsbeteiligungen von MitarbeiterInnen	50	75	100	125
Mietkaufmodell bei gemeinnützigem Wohnbau (Vorsteuerberichtigungszeitraum 10 J)	8	10	12	
Steuerliche Förderung des Heizkesseltausches und der thermischen Sanierung	20	40	60	
Entlastung Unternehmen	175	300	1.130	1.510
(Öko-)Investitionsfreibetrag			350	350
Eigenstrom-Befreiung für erneuerbare Energie	25	50	55	60
Senkung Körperschaftsteuer auf 24% bzw. 23%			300	700
Erhöhung Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) von 13% auf 15%		50	50	50
Erhöhung Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 EUR			150	100
Carbon Leakage, Härtefall-Regelung, sonstige Maßnahmen	150	200	225	250
Entlastung Landwirtschaft	30	35	40	45
Rückerstattung Landwirtschaft	30	35	40	45
Auszahlungsseitige Maßnahmen				
Enlastung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auszahlungsseitig)	1.850	2.400	2.550	2.700
Beitragersatz aufgrund KV-Beitrags-Senkung (UG 24-Gesundheit)	600	1.100	1.150	1.200
Regionaler Klimabonus (UG 43-Klima, Umwelt und Energie)	1.250	1.300	1.400	1.500
Auszahlungen für Fördermaßnahmen (UG 43-Klima, Umwelt und Energie)	215	155	25	25
Förderung energieautarke Bauernhöfe	25	25	25	25
Sauber-Heizen Offensive: Raus aus Öl/Gas (Direktförderung)	90	90		
Heizkesseltausch für einkommensschwache Haushalte (Direktförderung)	40	40		
Thermische Sanierung mehrgeschossiger Wohnbau (Direktförderung)	60			
Gesamtvolume	2.645	4.293	5.570	6.127
Einzahlungsseitig (UG 16-Öffentliche Abgaben)	580	1.738	2.995	3.402
Auszahlungsseitig (UG 24-Gesundheit und UG 43-Klima, Umwelt und Energie)	2.065	2.555	2.575	2.725

Quelle: Strategiebericht 2022 bis 2025.

Das **Gesamtvolume der Reform** beträgt im Jahr 2022 rd. 2,65 Mrd. EUR, wobei mit rd. 2,07 Mrd. EUR der überwiegende Teil davon auf auszahlungsseitige Maßnahmen entfällt.² Aufgrund des schrittweisen Inkrafttretens der Tarifreform per 1. Juli 2022 (Senkung Steuersatz für die 2. Tarifstufe) bzw. per 1. Juli 2023 (Senkung Steuersatz für die 3. Tarifstufe) und der verzögerten Wirkung der Tarifreform und der Erhöhung des Familienbonus auf die

² Die KV-Beitragssenkung ist aus gesamtstaatlicher Sicht eine einnahmenseitige Maßnahme. Da der Bund den KV-Trägern den Einnahmenentfall ersetzt, führt die Maßnahme im Bundesbudget zu Mehrauszahlungen.



Veranlagte Einkommensteuer³ steigt das Gesamtvolume bis zum Ende des Betrachtungszeitraums 2025 schrittweise auf 6,13 Mrd. EUR an. Zum Ende der Planungsperiode entfällt mit 3,40 Mrd. EUR mehr als die Hälfte (rd. 56 %) des Gesamtvolume auf einzahlungsseitige Maßnahmen. Der Anstieg der Auszahlungen für den Klimabonus geht mit steigenden Einzahlungen aus der CO₂-Bepreisung einher, wobei zum Ende der Planungsperiode die Einzahlungen aus der CO₂-Bepreisung um 0,20 Mrd. EUR höher sind als die Auszahlungen für den Klimabonus.

Die **einzahlungsseitigen Maßnahmen** umfassen insbesondere Entlastungsmaßnahmen im Rahmen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sowie die Einführung einer CO₂-Bepreisung:

- Die **Senkung der Grenzsteuersätze** für die 2. Tarifstufe von 35 % auf 30 % ab 1. Juli 2022 bzw. für die 3. Tarifstufe von 42 % auf 40% ab 1. Juli 2023 hat im Endausbau ein Gesamtentlastungsvolumen von 2,75 Mrd. EUR. Das für die beiden Tarifstufen angegebene Entlastungsvolumen erscheint aus Sicht des Budgetdienstes plausibel. Zu Problemen im Vollzug könnte allerdings die Tarifänderung zur Jahresmitte führen, weil die Einkommensteuer grundsätzlich einer Jahresbetrachtung unterliegt. Eine ähnliche Entlastungswirkung könnte durch eine schrittweise Reduktion der Grenzsteuersätze jeweils zum 1. Jänner erreicht werden (z. B. auf 32,5 % per 1. Jänner 2022 und auf 30 % per 1. Jänner 2023).
- Die **Erhöhung des Familienbonus** von 1.500 EUR auf 2.000 EUR pro Kind und die Erhöhung des Kindermehrbetrags von 250 EUR auf 450 EUR pro Kind führt im Endausbau zu einer Entlastung von insgesamt 0,6 Mrd. EUR, wobei der Großteil des Volumens auf die Erhöhung des Familienbonus entfällt. Beim Kindermehrbetrag soll neben der Erhöhung auch der BezieherInnenkreis auf alle GeringverdienerInnen ausgeweitet und der Bezug nicht mehr nur auf AlleinerzieherInnen bzw. AlleinverdienerInnen beschränkt werden.

³ Auf die Selbständigeinkommen wirkt die Tarifsenkung jeweils erst im Jahr nach dem Inkrafttreten, weil die Höhe der Einkommensteuer im Veranlagungsweg festgelegt wird. Der Familienbonus kann sowohl über die Lohnverrechnung als auch im Veranlagungsweg geltend gemacht werden. Wenn er im Veranlagungsweg geltend gemacht wird, wirkt sich die Erhöhung ebenfalls erst verzögert zum Zeitpunkt der Veranlagung aus.



- Die **Körperschaftsteuer** soll im Jahr 2023 von derzeit 25 % auf 24 % und im Jahr 2024 auf 23 % gesenkt werden. Das Entlastungsvolumen beziffert das BMF im Endausbau mit 0,7 Mrd. EUR. Die Unsicherheit bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme ist deutlich höher, weil das Körperschaftsteueraufkommen generell sehr volatil ist und die zu erwartenden Verhaltenseffekte bei der Körperschaftsteuer stärker ausfallen dürften als bei der Einkommensteuer.
- Ab 1. Juli 2022 soll eine **CO₂-Bepreisung** für den nicht vom europäischen Emissionshandel umfassten Bereich eingeführt werden. Der Einstiegspreis liegt bei 30 EUR pro Tonne, bis 2025 soll der Preis schrittweise auf 55 EUR pro Tonne ansteigen. Das BMF erwartet für 2022 Einzahlungen iHv 0,5 Mrd. EUR, bis 2025 sollen die Einzahlungen auf 1,7 Mrd. EUR ansteigen. Zusätzlich führt die CO₂-Bepreisung zu Mehreinzahlungen bei der Umsatzsteuer, da die Bemessungsgrundlage dadurch steigt. Der dieser Aufkommensschätzung zugrunde gelegte Emissionspfad wurde nicht offen gelegt. Eine Division der Einnahmen durch den Preis ergibt einen wenig plausiblen starken Emissionsrückgang 2023 und einen starken Anstieg 2024.⁴ Plausibel wäre aus Sicht des Budgetdienstes ein kontinuierlicher Rückgang der vom CO₂-Preis umfassten Emissionen, da mit Verhaltensanpassungen zu rechnen ist und andere Maßnahmen, wie etwa der Ausbau des öffentlichen Verkehrs, die Sanierungsoffensive oder die CO₂-Flottenziele auf EU-Ebene bzw. die bereits beschlossenen Änderungen bei der Normverbrauchsabgabe (NoVA) zu einem Emissionsrückgang führen werden. Für weitere Details zur Auswirkung der CO₂-Bepreisung wird auf Pkt. 4.2 verwiesen.
- Weitere **Entlastungsmaßnahmen** betreffen etwa einen Freibetrag für Erfolgsbeteiligungen von MitarbeiterInnen oder einen Investitionsfreibetrag. Diese Maßnahmen sind derzeit schwierig zu bewerten, weil dazu noch keine Details bekannt sind.

⁴ In der Kurzstudie im Auftrag des BMF von [EcoAustria zu den volkswirtschaftlichen und fiskalischen Effekten der ökosozialen Steuerreform](#) betragen die berechneten Einnahmen aus der CO₂ Abgabe 550 Mio. EUR im Jahr 2022, 1.250 Mio. EUR im Jahr 2023, 1.540 Mio. EUR im Jahr 2024 und 1.810 Mio. EUR im Jahr 2025.



Die **auszahlungsseitigen Maßnahmen** betreffen vor allem den regional ausgestalteten Klimabonus und den Beitragssatz an die Krankenversicherungsträger (KV-Träger) aufgrund der Beitragssenkung für niedrige Einkommen:

- Die **Krankenversicherungsbeiträge (KV-Beiträge) für niedrige Einkommen** sollen ab 1. Juli 2022 um bis zu 1,7 %-Punkte gesenkt werden. Nähere Informationen dazu sind nur dem Ministerratsvortrag vom 6. Oktober 2021 und einer Presseinformation des BMF zu entnehmen. Demnach sollen die KV-Beiträge für Einkommen bis 1.100 EUR monatlich um 1,7 %-Punkte gesenkt werden. Diese Reduktion nimmt schrittweise mit dem Einkommen ab, sodass ab einem Einkommen von 2.500 EUR monatlich der reguläre Beitragssatz zu entrichten ist.⁵ Die Entlastungswirkung wird im Strategiebericht für das Jahr 2022 mit 0,6 Mrd. EUR und für 2025 mit 1,2 Mrd. EUR beziffert. Berechnungen des Budgetdienstes auf Basis der bisher bekannten Parameter ergeben für diese Maßnahme jeweils ein geringeres Bruttoentlastungsvolumen.⁶ Der Effekt der Beitragssenkung auf das Lohnsteueraufkommen ist im ausgewiesenen Entlastungsvolumen nicht enthalten. Da sich durch die Beitragssenkung die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer erhöht, dämpft die höhere Lohnsteuerbelastung die Entlastungswirkung. Den KV-Trägern soll der Einnahmenentfall vom Bund vollständig ersetzt werden, weshalb diese Maßnahme ab 2022 zu Mehrauszahlungen aus der UG 24-Gesundheit führt.
- Der regional ausgestaltete **Klimabonus** führt im Jahr 2022 zu Mehrauszahlungen in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie iHv 1,25 Mrd. EUR, bis 2025 steigen diese auf 1,50 Mrd. EUR an. Zu Beginn des Betrachtungszeitraums sind die Auszahlungen für den Klimabonus höher als die Einzahlungen aus der CO₂-Bepreisung, zum Ende der Planungsperiode liegen sie darunter. Für weitere Details zur Ausgestaltung und Wirkung dieser Maßnahme wird auf Pkt. 4.2 verwiesen.
- Auch für Details zu den im Rahmen der ökosozialen Steuerreform vereinbarten zusätzlichen **Auszahlungen für Fördermaßnahmen** wird auf Pkt. 4.2 verwiesen.

⁵ Bei Pensionseinkommen soll die Einschleifregelung etwas steiler bis zu einem monatlichen Bruttobezug von 2.200 EUR verlaufen.

⁶ Die Berechnungen wurden mit dem EUROMOD-Mikrosimulationsmodell auf Grundlage der EU-SILC-Daten durchgeführt. Eine Auswertung anhand der Lohnsteuerstatistik bestätigt diese Einschätzung.



4.1.2 Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene

Für die folgenden Maßnahmen ermittelte der Budgetdienst mit dem EUROMOD-Mikrosimulationsmodell auf Grundlage der EU-SILC-Daten die Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene:

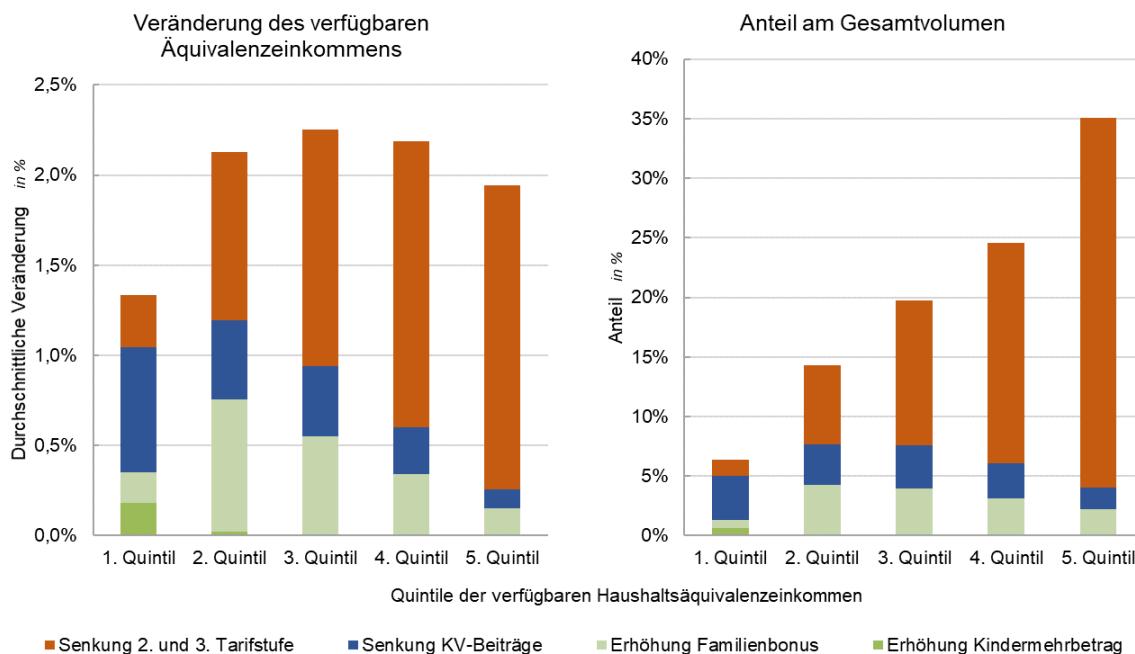
- Senkung des Grenzsteuersatzes für die 2. und 3. Tarifstufe auf 30 % bzw. 40 %
- Senkung der KV-Beiträge für niedrige Einkommen
- Erhöhung des Familienbonus auf 2.000 EUR
- Erhöhung des Kindermehrbetrags auf 450 EUR und Ausweitung des BezieherInnenkreises

Die Verteilungswirkung der CO₂-Bepreisung und des regionalen Klimabonus wird gesondert in Pkt. 4.2 untersucht. Die untersuchten Maßnahmen treten zum Teil schrittweise in Kraft, darüber hinaus wirkt sich bei den Maßnahmen im Rahmen der Einkommensteuer die Entlastung teilweise erst im Veranlagungsweg aus, wodurch es zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung der Entlastungswirkung kommt. Im Endausbau beläuft sich das jährliche Nettoentlastungsvolumen dieser Maßnahmen auf rd. 4,0 Mrd. EUR. Die Entlastungswirkung der einzelnen Maßnahmen entspricht in den Berechnungen, mit Ausnahme der KV-Beitragssenkung, in etwa den Planwerten des BMF. In der Verteilungsanalyse wird die Gesamtentlastung für das Jahr 2024 unter Berücksichtigung der Veranlagung für dieses Jahr dargestellt. Demnach wird die Verteilungswirkung für den Endausbau der Reform untersucht. Die Analyse bezieht sich dabei auf die Verteilung des Einkommens auf **Haushaltsebene**. Um Haushalte mit unterschiedlicher Größe besser vergleichbar zu machen, wird das Haushaltseinkommen äquivalisiert, indem es durch die gewichtete Haushaltsgröße geteilt wird.⁷

Die folgende Grafik zeigt die durch die einzelnen Maßnahmen verursachte Veränderung des durchschnittlich verfügbaren Äquivalenzeinkommens in den fünf Quintilen der Einkommensverteilung. Außerdem wird der Anteil am Gesamtvolume der einzelnen Maßnahmen auf die Einkommensquintile aufgeteilt:

⁷ Gemäß der modifizierten OECD-Skala erhält dabei die erste erwachsene Person im Haushalt ein Gewicht von 1, jede weitere Person im Haushalt von mindestens 14 Jahren ein Gewicht von 0,5 und Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3.

Grafik 5: Verteilungswirkung der steuer- und familienbezogenen Maßnahmen (ohne CO₂-Bepreisung und Klimabonus) auf Haushaltsebene im Jahr 2024



Die betrachteten Maßnahmen führen in den mittleren Einkommenssegmenten zum höchsten **relativen Einkommensanstieg**. Im 2. bis 4. Quintil kommt es jeweils zu einer Steigerung des durchschnittlichen verfügbaren Haushaltseinkommens von etwas mehr als 2 %. Im 1. Quintil (20 % der Haushalte mit den niedrigsten Einkommen) beträgt der durchschnittliche relative Einkommenszuwachs nur 1,3 %, im 5. Quintil (20 % der Haushalte mit den höchsten Einkommen) beträgt der relative Einkommenszuwachs 1,9 %. Dies liegt daran, dass von den Maßnahmen mit einem hohen Entlastungsvolumen (Tarifreform und Erhöhung Familienbonus) vor allem Haushalte im mittleren und oberen Einkommenssegment profitieren. Von der Erhöhung des Kindermehrbezugs und der Senkung der KV-Beiträge profitiert das untere Einkommenssegment am meisten, das Entlastungsvolumen dieser Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der zusätzlichen Lohnsteuerbelastung aufgrund der KV-Beitragssenkung mit insgesamt rd. 0,66 Mrd. EUR allerdings deutlich niedriger.

Vom **Gesamtvolume** der Maßnahmen entfallen rd. 35 % auf das oberste Quintil der Haushaltseinkommensverteilung. Dieser hohe Anteil ist vor allem auf die Tarifsenkung zurückzuführen, bei der das Entlastungsvolumen überwiegend auf mittlere und obere Einkommen entfällt. Allerdings trägt das 5. Quintil mit rd. 63 % auch den Großteil des gesamten Einkommensteueraufkommens. Der Anteil am Gesamtentlastungsvolumen sinkt entlang der Einkommensverteilung und beträgt im 1. Quintil nur etwas über 6 %. Während das Entlastungsvolumen aufgrund der Erhöhung des Kindermehrbezugs fast ausschließlich auf



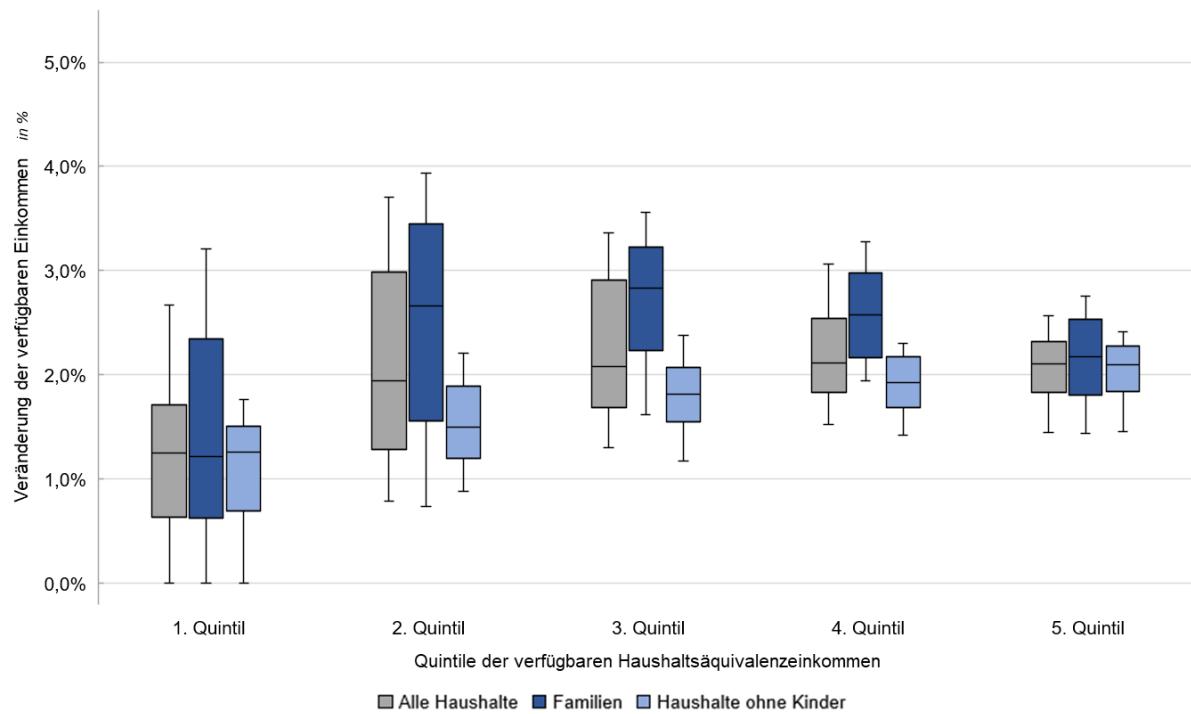
das 1. Quintil entfällt, profitieren von der KV-Beitragssenkung auch Haushalte im mittleren und oberen Einkommenssegment.⁸ Das Entlastungsvolumen aus der Erhöhung des Familienbonus entfällt überwiegend auf das mittlere Einkommenssegment.

Die Verteilungsanalyse bezieht sich nur auf die **neu** geplanten Entlastungsmaßnahmen. Von der **bereits beschlossenen** Senkung des Grenzsteuersatzes für die 1. Tarifstufe auf 20 % und die Erhöhung des SV-Bonus ab 2020 profitieren auch Haushalte im unteren Einkommenssegment stärker. Im Jahr 2020 gab es außerdem eine stärkere Entlastung in den unteren Einkommensbereich durch die Einmalzahlungen für Familien und Arbeitslose sowie die Aufstockung der Notstandshilfe. Für eine Verteilungsanalyse zu diesen Maßnahmen wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zum Konjunkturstärkungspaket 2020](#) verwiesen. Auch die in Pkt. 4.2 dargestellte Verteilungswirkung der CO₂-Bepreisung und des regionalen Klimabonus begünstigt das untere Einkommenssegment, weil die Belastung aus dem CO₂-Preis stärker auf höhere Einkommensquintile entfällt, während der (insgesamt höhere) regionale Klimabonus unabhängig vom Einkommen ausbezahlt wird.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Einkommensveränderung infolge der geplanten Entlastungsmaßnahmen (ohne CO₂-Bepreisung und regionalen Klimabonus) innerhalb der Quintile für alle Haushalte sowie getrennt für Haushalte mit und ohne Kinder:

⁸ Dies ist etwa darauf zurückzuführen, dass teilzeitbeschäftigte Personen, die in der Regel von der KV-Beitragssenkung profitieren, in einer Haushaltsbetrachtung auch in diesen Einkommenssegmenten anzufinden sind. Anstatt des Kindermehrbeitrags wird in diesen Haushalten allerdings der höhere Familienbonus in Anspruch genommen.

Grafik 6: Verteilungswirkung innerhalb der Quintile für unterschiedliche Haushaltstypen im Jahr 2024



Anmerkung: Die Kastengrafik zeigt die Veränderung für die Hälfte der Personen im jeweils farbigen Kasten (25 %-Quantil bis 75 %-Quantil; Linie entspricht Median). Die Antennen oberhalb und unterhalb reichen vom 10 %-Quantil (unten) bis zum 90 %-Quantil (oben).

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC Daten.

Die Grafik zeigt, dass Haushalte mit Kindern insgesamt stärker von den Entlastungsmaßnahmen profitieren als Haushalte ohne Kinder. Beispielsweise steigt im 3. Quintil das verfügbare Einkommen von 50 % der Personen in Haushalten mit Kindern um zumindest 2,8 %, bei den Haushalten ohne Kinder in diesem Quintil steigt bei der Hälfte der Personen das Einkommen nur um zumindest 1,8 %.

Insgesamt variiert die relative Entlastung innerhalb der Einkommenssegmente zwischen den einzelnen Haushalten im 1. und 2. Quintil am meisten. Während im 1. Quintil bei einem Viertel der Personen der relative Einkommenszuwachs mehr als 1,7 % ausmacht, profitieren rd. 12 % der Personen im untersten Quintil nicht von den betrachteten Maßnahmen. Im 2. Quintil steigt bei 25 % der Personen das relative Einkommen um zumindest 3,0 %, bei 25 % der Personen in diesem Quintil ist der relative Einkommenszuwachs hingegen niedriger als 1,3 %. In den oberen Quintilen ist die Streuung der relativen Einkommensveränderung geringer, unter anderem weil das Einkommen selbst größer und daher die anteilige Veränderung geringer ist.



4.1.3 Wirkung der Kalten Progression

Bei einem progressiven Einkommensteuertarif kommt es bei positiven Inflationsraten zu steuerlichen Mehrbelastungen, wenn die nominellen Tarifgrenzen sowie im Tarif enthaltene Frei- und Absetzbeträge nicht an die Inflation angepasst werden. Steigen die Einkommen beispielsweise mit der Inflationsrate, so bleibt das Bruttorealeinkommen zwar konstant, der auf nominelle Werte abstellende progressive Steuertarif lässt jedoch die individuelle Steuerbelastung real steigen und bewirkt dadurch einen Rückgang des realen Nettoeinkommens.

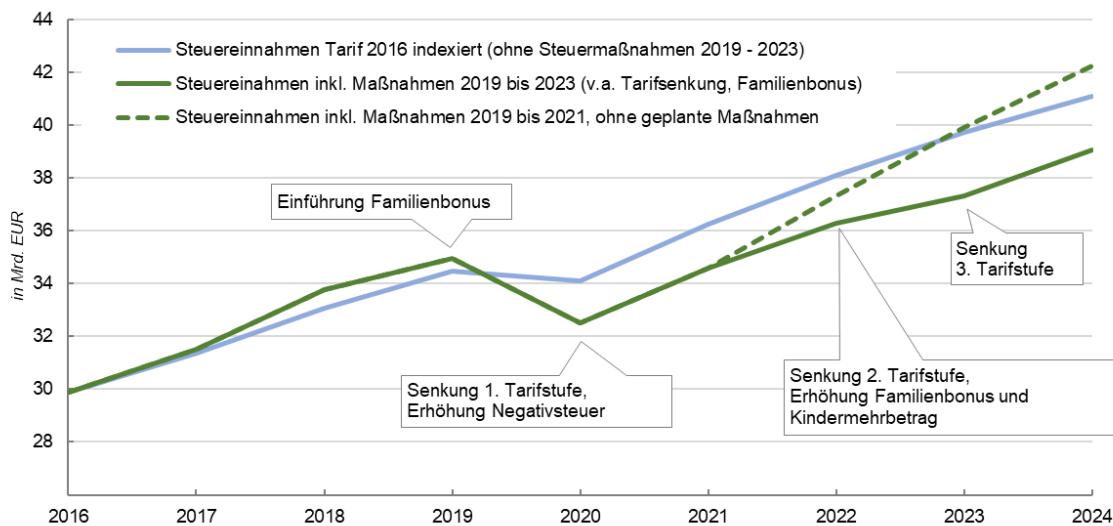
Zum Ausgleich der Kalten Progression können unterschiedliche Vorgangsweisen gewählt werden. Der Ausgleich kann grundsätzlich durch periodische größere Steuerreformen oder durch eine laufende Indexierung des Steuertarifs vorgenommen werden. In Österreich werden die Tarifeckwerte derzeit nicht regelmäßig indexiert (keine Abschaffung der Kalten Progression), sondern ein Ausgleich erfolgt über größere Steuerreformen, die zumeist auch weitere Änderungen in der Steuerstruktur vorsehen. Die letzte umfassende Tarifänderung fand 2016 statt. Seitdem wurde allerdings eine Reihe diskretionärer Maßnahmen beschlossen, die für gewisse Gruppen zu einem Ausgleich der Kalten Progression führten. Bei den bereits beschlossenen Entlastungsmaßnahmen handelt es sich insbesondere um die Einführung des Familienbonus ab 2019, die Senkung des Grenzsteuersatzes für die 1. Tarifstufe auf 20 % ab 2020 und die Erhöhung der Negativsteuer auf bis zu 800 EUR ab 2020. Die nun geplante Senkung des Grenzsteuersatzes für die 2. und die 3. Tarifstufe sowie die Erhöhung des Familienbonus und des Kindermehrbetrags werden ebenfalls für einen weiteren Ausgleich der Kalten Progression sorgen.

Die Berechnungen zur Kalten Progression hängen wesentlich vom Ausgangszeitpunkt und der Referenzgröße ab. Um zu untersuchen, ob die Steuerbelastung im Status-quo oder in einem hypothetischen Szenario, in dem der 2016 eingeführte Steuertarif jährlich mit der Inflationsrate indexiert wird, höher ist, hat der Budgetdienst für den Zeitraum 2016 bis 2024 mit dem EUROMOD-Mikrosimulationsmodell eine Simulationsrechnung durchgeführt. Für das Status-quo-Szenario wurden sowohl die seit 2016 beschlossenen als auch die im Rahmen der ökosozialen Steuerreform geplanten Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Einkommensteuer berücksichtigt. Beim hypothetischen Szenario bleiben diese Maßnahmen unberücksichtigt, es wurden lediglich die Tarifstufen und alle relevanten Frei- und Absetzbeträge jährlich um die Inflationsrate von Juli des Vorjahres bis Juli des laufenden



Jahres erhöht.⁹ Das Ergebnis dieser Simulationsrechnung ist der nachstehenden Grafik zu entnehmen:

Grafik 7: Steuereinnahmen 2016 bis 2024 mit und ohne Tarifindexierung



Anmerkungen: Das in der Grafik dargestellte Gesamtsteueraufkommen weicht von den Einzahlungen aus der Lohnsteuer und der Veranlagten Einkommensteuer im Finanzierungshaushalt ab. Dies ist im Wesentlichen eine Folge der Erstattungen für den Kinderabsetzbetrag und die Forschungsprämie, die im Bundeshaushalt die Einzahlungen dieser beiden Abgaben reduzieren. Auch Periodenabgrenzungen führen zu einem Unterschied.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC Daten.

Die Darstellung zeigt die steuerliche Mehrbelastung durch die Kalte Progression im Zeitraum 2017 bis 2019 (Differenz zwischen den beiden Linien). Aufgrund der niedrigen Inflationsraten in diesem Zeitraum fällt diese Mehrbelastung aber eher gering aus, im Jahr 2019 wirkt darüber hinaus bereits die Einführung des Familienbonus.¹⁰ Ab dem Jahr 2020 liegt das Steueraufkommen unter Berücksichtigung der geplanten Entlastungsmaßnahmen jeweils unter dem Aufkommen des hypothetischen Szenarios. Würden die geplanten Entlastungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden (strichlierte Linie), würde das Steueraufkommen ab dem Jahr 2023 wieder über dem hypothetischen Szenario mit einem indexierten Tarif liegen. Die Kalte Progression wirkt im Planungszeitraum aufgrund des prognostizierten Anstiegs der Verbraucherpreise insgesamt stärker als in der Periode ab 2016. Für 2021 und 2022 erwartet das WIFO derzeit Inflationsraten von 2,8 % bzw. 3,0 %.

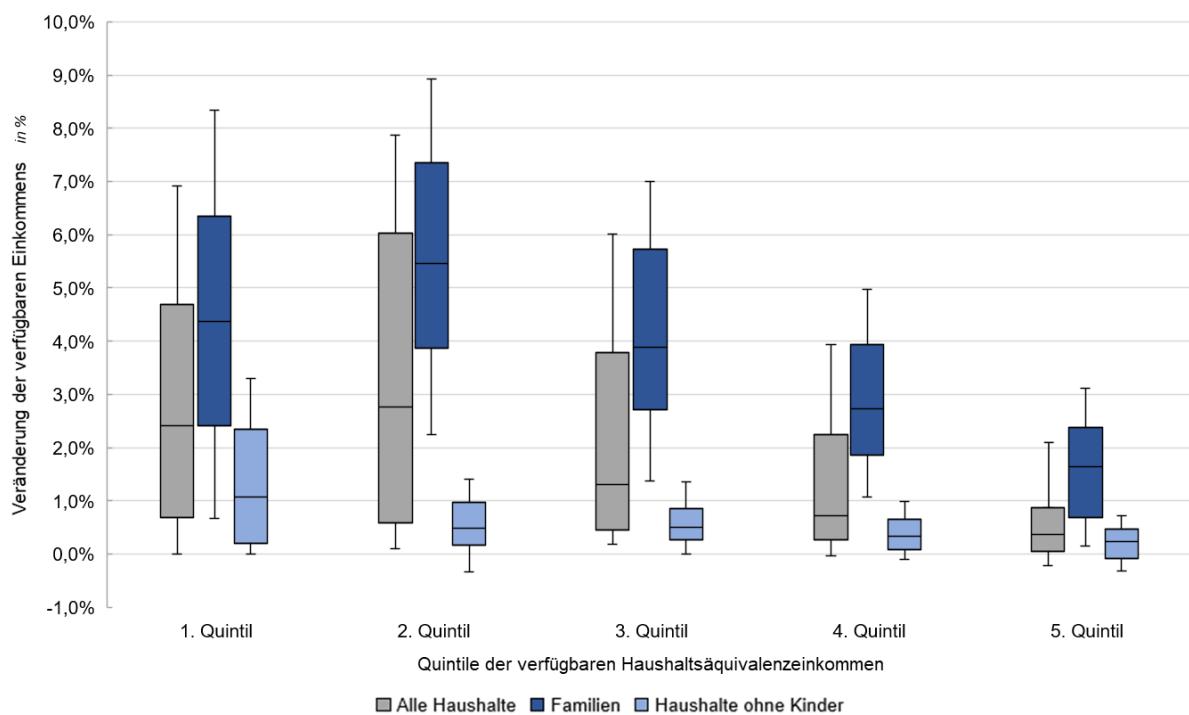
⁹ Beispielsweise basiert die Indexierung im Jahr 2017 auf der Inflationsrate von Juli 2015 bis zum Juli 2016.

¹⁰ Der Familienbonus reduziert im Jahr 2019 nur dann das Steueraufkommen, wenn er über die Lohnverrechnung geltend gemacht wird. Es wurde angenommen, dass dies bei der Hälfte der Fälle zutrifft.

Insgesamt zeigt die Grafik, dass die Kalte Progression im Betrachtungszeitraum durch die beschlossenen und geplanten Maßnahmen mehr als ausgeglichen wurde. Allerdings gilt diese Aussage nur für das Gesamtsteueraufkommen. Für einzelne Gruppen kann es im Status-quo durchaus zu einer steuerlichen Mehrbelastung im Vergleich zum Szenario mit einem jährlich indexierten Tarif kommen. Dies ist insbesondere bei einem Teil der Haushalte ohne Kinder der Fall, weil ein wesentlicher Teil des Entlastungsvolumens auf den Familienbonus entfällt.

Die nachstehende Grafik stellt die verfügbaren Einkommen im Jahr 2024 für das Status-quo-Szenario den Einkommen im hypothetischen Szenario mit dem ab 2016 indexierten Tarif ohne weitere Entlastungsmaßnahmen gegenüber. Dabei wird in den einzelnen Quintilen jeweils auch eine Auswertung für Haushalte mit und ohne Kinder vorgenommen:

Grafik 8: Verteilungswirkung Tarifindexierung vs. Reformszenario im Jahr 2024



Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC Daten.

Die Grafik zeigt, dass insbesondere Haushalte mit Kindern im Jahr 2024 ein deutlich höheres verfügbare Einkommen haben als im hypothetischen Szenario mit einer Tarifindexierung. Darüber hinaus ist die relative Entlastung in den unteren Quintilen am höchsten. Bei Haushalten ohne Kinder ist das Einkommen im Status-quo im Durchschnitt nur geringfügig höher, ein Teil der Haushalte hätte im hypothetischen Szenario sogar ein höheres Einkommen. Im 5. Quintil ist dies bei 29 % der Personen in Haushalten ohne Kinder der Fall, im 4. und im 3. Quintil bei 19 % bzw. 9 % der Personen in Haushalten ohne Kinder.



4.1.4 Makroökonomische Effekte der Reform

Die Entlastung bei der Einkommensteuer und den SV-Beiträgen führt zu einer Stärkung des Privatkonsums, weil durch diese Maßnahmen die verfügbaren Einkommen der Haushalte steigen. Je nach marginaler Konsumneigung¹¹ der betroffenen Haushalte fließt ein Teil des Einkommenszuwachses in den Konsum, wodurch unmittelbar ein Wachstumsimpuls entsteht. Ein wesentlicher Erklärungsfaktor für die Höhe der marginalen Konsumneigung ist die Einkommenshöhe, je höher das Einkommen desto niedriger ist tendenziell die marginale Konsumneigung. Die Auswertung in Grafik 5 zeigt, dass ein großer Teil des Entlastungsvolumens auf mittlere und höhere Einkommen entfällt. Der Klimabonus, der in dieser Darstellung nicht abgebildet ist, ist hingegen gleichmäßig auf die Einkommensquintile aufgeteilt und die Belastung durch die CO₂-Abgabe trifft die oberen Quintile stärker. Das WIFO geht in einer Ersteinschätzung zur geplanten Steuerreform¹² davon aus, dass ein großer Teil der Einkommenserhöhung gespart wird und somit kurzfristig davon kein wesentlicher Wachstumsimpuls ausgeht. Neben der tendenziell geringeren Konsumneigung der Haushalte in den mittleren und oberen Einkommenssegmenten wird dies auch mit der hohen Ersparnisbildung während der COVID-19-Krise begründet, die im nächsten Jahr nur zum Teil abgetragen wird.

Von der Körperschaftsteuersenkung ab 2023, dem Investitionsfreibetrag und weiteren Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen sind positive Investitionsimpulse zu erwarten. Der Zeitpunkt für die Körperschaftsteuersenkung, die mit einem Volumen iHv 700 Mio. EUR pro Jahr die höchsten fiskalischen Kosten bei den unternehmensbezogenen Entlastungsmaßnahmen aufweist, ist günstig, weil ab 2023 die Wirkung der Investitionsprämie abnimmt und der Investitionsrückgang aufgrund vorgezogener Investitionen abgeschwächt wird. Allerdings dämpft laut WIFO das derzeitige Niedrigzinsumfeld die Investitionswirkungen einer Körperschaftsteuersenkung, da Fremdkapital äußerst günstig bleibt. Zu einer Mehrbelastung durch die Kalte Progression kommt es bei der Körperschaftsteuer nicht, weil der Tarif proportional verläuft.

¹¹ Die marginale Konsumneigung beschreibt den Anteil, der von einem Einkommenszuwachs in den Konsum fließt. Die durchschnittliche Konsumneigung beschreibt hingegen den Anteil am Gesamteinkommen, der konsumiert wird.

¹² Siehe [Steuerreform für 2022 und 2024 – Ersteinschätzung des WIFO](#).



Von der Einführung eines CO₂-Preises gehen hingegen tendenziell negative Wachstumseffekte aus, weil die Abgabe den Privatkonsum und die Investitionen dämpft. Durch den regionalen Klimabonus und die Härtefall-Regelung bzw. die geplanten Maßnahmen zur Verhinderung von Carbon Leakage wird der wachstumsdämpfende Effekt jedoch deutlich abgeschwächt bzw. könnte insgesamt sogar positiv ausfallen. Insbesondere im Jahr der Einführung 2022 sind die Ausgaben für den Klimabonus deutlich höher als die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung, sodass in diesem Jahr insgesamt ein positiver Wachstumseffekt zu erwarten ist.

Das WIFO hat am 2. November 2021 eine aktualisierte mittelfristige Wirtschaftsprognose veröffentlicht, in der der Effekt der Steuerreform berücksichtigt wird.¹³ Aus der Differenz zur Anfang Oktober veröffentlichten Prognose (siehe Pkt. 2), die die Grundlage für die aktuelle Budgetplanung ist, kann der vom WIFO erwartete Konjunktureffekt der Steuerreform ermittelt werden. Eine weitere Studie zur Ermittlung der makroökonomischen Auswirkung der geplanten ökosozialen Steuerreform wurde von EcoAustria im Auftrag des BMF durchgeführt.¹⁴ Die nachstehende Tabelle stellt die von WIFO bzw. EcoAustria erwarteten makroökonomischen Effekte dar:

Tabelle 5: Makroökonomischer Effekt der ökosozialen Steuerreform 2022 bis 2025

	2022	2023	2024	2025
Einschätzung WIFO				
BIP, real in %	0,2%	0,4%	0,7%	0,9%
BIP, real in Mrd. EUR	0,7	1,5	2,8	3,5
Beschäftigung in %	0,1%	0,2%	0,5%	0,7%
Beschäftigung in Tsd. Personen	4,0	10,0	19,9	28,1
Einschätzung EcoAustria				
BIP, real in %	0,5%	0,8%	0,9%	1,0%
BIP, real in Mrd. EUR	2,0	3,4	3,9	4,0
Beschäftigung in %	0,4%	0,6%	0,7%	0,7%
Beschäftigung in Tsd. Personen	16,7	28,1	31,4	31,4

Quellen: EcoAustria, WIFO.

Das WIFO erwartet insbesondere 2022 und 2023 einen deutlich geringeren Wachstumsimpuls als EcoAustria. Dies dürfte überwiegend darauf zurückzuführen sein, dass das WIFO zu Beginn einen geringeren Konsumimpuls aufgrund der Entlastungsmaßnahmen erwartet. Das

¹³ Siehe dazu die Pressenaussendung des WIFO zur [Mittelfristigen Prognose 2022 bis 2026](#).

¹⁴ Siehe die [Kurzstudie im Auftrag des BMF von EcoAustria zu den volkswirtschaftlichen und fiskalischen Effekten der ökosozialen Steuerreform](#).



reale BIP ist laut WIFO in diesen beiden Jahren aufgrund der Steuerreform um 0,2 % bzw. 0,4 % höher, EcoAustria erwartet ein um 0,5 % bzw. 0,8 % höheres BIP. Gegen Ende des Betrachtungszeitraums nähern sich die Einschätzungen der beiden Institute an. Das WIFO erwartet für 2025 ein 0,9 % höheres reales BIP, EcoAustria geht von einem um 1,0 % höheren BIP aus. Der erwartete Beschäftigungsanstieg in diesem Jahr wird mit 28.100 bzw. 31.400 Personen beziffert.

4.2 Klimaschutz

4.2.1 CO₂-Bepreisung und Klimabonus im Überblick

Als Teil der ökosozialen Steuerreform soll eine **Bepreisung von CO₂-Emissionen** für jene Bereiche eingeführt werden, die nicht dem Europäischen Emissionshandel unterliegen.¹⁵ In der Einführungsphase ab Juli 2022 soll eine gemeinsame Abwicklung mit den bereits bestehenden Energieabgaben ermöglicht werden. Bis zum Jahr 2025 werden die Zertifikate für die Emission einer Tonne CO₂ (unbegrenzt) zu einem Festpreis ausgegeben. Der Preis soll 30 EUR im Jahr 2022 betragen und dann auf 35 EUR im Jahr 2023, 45 EUR im Jahr 2024 und 55 EUR im Jahr 2025 steigen. Die resultierenden Einnahmen werden in der UG 16-Öffentliche Abgaben bei den Bruttosteuern („Non-ETS-Emissionen“) verbucht. Im Bundesfinanzrahmen steigen die erwarteten Einzahlungen von 500 Mio. EUR im Jahr 2022 auf 1.700 Mio. EUR im Jahr 2025.

Nach der Fixpreisphase ist ab dem Jahr 2026 eine (nationale) Marktphase geplant, wobei die Entwicklungen auf europäischer Ebene berücksichtigt werden sollen. Die Vorschläge der EK im Rahmen des „Fit for 55“-Pakets enthalten unter anderem ein neues Emissionshandelssystem für die Emissionen im Straßenverkehr und Gebäudesektor ab dem Jahr 2026.¹⁶

¹⁵ Das EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) deckte in Österreich im Jahr 2019 rd. 30 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent (t CO₂eq) in der Energieaufbringung und der energieintensiven Industrie ab. Von den übrigen rd. 50 Mio. t CO₂eq der Gesamtemissionen Österreichs, für die im Rahmen des EU-Lastenteilungsverfahrens nationale Reduktionsziele bestehen, sind insbesondere die Sektoren Verkehr und Gebäude von der neuen nationalen Bepreisung betroffen, deren Emissionen großteils aus CO₂-Emissionen durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe bestehen. Rd. 10 Mio. t CO₂eq entfielen 2019 auf die Landwirtschaft und Abfallwirtschaft. Die Treibhausgasemissionen in diesen Sektoren betreffen nur zu einem geringen Anteil CO₂, sondern primär Methan und Lachgas. Diese Treibhausgase dürften allerdings von der nun geplanten CO₂-Bepreisung nicht umfasst sein.

¹⁶ Mögliche Auswirkungen des „Fit for 55“-Pakets werden in Pkt. 6 der [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu den budgetären Auswirkungen des EU-Emissionshandels und des Lastenteilungsverfahrens](#) beschrieben.



Zur Rückvergütung der Einnahmen soll ein **regionaler Klimabonus** eingeführt werden. Die Höhe pro Person richtet sich nach dem Wohnsitz auf Basis der Urban-Rural-Typologie und der Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV). Die niedrigste Stufe mit 100 EUR pro Person im Jahr 2022 betrifft dabei nur Wien.¹⁷ In anderen urbanen Zentren mit zumindest guter ÖV-Erschließung (z. B. Graz, Linz, Salzburg) beträgt der Klimabonus 133 EUR. Bei zumindest guter Basiserschließung in Zentren oder deren Umland steigt der Klimabonus auf 167 EUR. Personen in ländlichen Gemeinden sowie Gemeinden mit höchstens Basiserschließung erhalten den Maximalbetrag iHv 200 EUR. Für Kinder soll jeweils der halbe Betrag ausbezahlt werden.

Der Klimabonus wird als Auszahlung in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie verbucht. Im Jahr 2022 sind dafür 1.250 Mio. EUR budgetiert. Dies ist für 2022 deutlich mehr als die budgetierten Einzahlungen aus der CO₂-Bepreisung (500 Mio. EUR), weil die CO₂-Abgabe erst ab dem 2. Halbjahr eingeführt und der Klimabonus als (hypothetischer) Betrag für das Gesamtjahr ausbezahlt wird.

Details zur Höhe pro Person in den Folgejahren (z. B. Verknüpfung zwischen Einnahmen und Ausgaben, Anpassung der regionalen Komponente) sind bisher nicht bekannt. Im Bundesfinanzrahmen ist ein schrittweiser Anstieg der Auszahlungen auf 1.500 Mio. EUR im Jahr 2025 vorgesehen.

Zur Vermeidung von **Carbon Leakage** soll ein Kompensations-Rückverteilungsmechanismus installiert werden und besonders betroffene Unternehmen sollen durch eine gesonderte **Härtefall-Regelung** unterstützt werden. Im BVA-E 2022 sind dafür insgesamt 150 Mio. EUR als Ab-Überweisung in der UG 16-Öffentliche Abgaben budgetiert. Bis zum Jahr 2025 steigt der jährliche Betrag auf 250 Mio. EUR. Für die **Rückerstattungen in der Land- und Forstwirtschaft** sind im BVA-E 2022 30 Mio. EUR budgetiert, die sich ebenfalls in der UG 16 finden. Bis zum Jahr 2025 sollen diese auf jährlich 45 Mio. EUR ansteigen.

¹⁷ Dies liegt daran, dass Wien die einzige Gemeinde ist, in der mehr als die Hälfte der Personen in einer Gegend mit höchststranger ÖV-Erschließung wohnen.



Die folgende Tabelle stellt die budgetären Auswirkungen der Maßnahmen gemäß Strategiebericht 2022 bis 2025 dar:

Tabelle 6: Budgetäre Auswirkungen von CO₂-Bepreisung und Entlastungsmaßnahmen

	ab 1.7. 2022	2023	2024	2025	
CO₂-Preis <i>in EUR pro Tonne CO₂</i>	30	35	45	55	
<i>in Mio. EUR</i>					Gesamtbetrag 2022-2025
Belastung: CO₂-Bepreisung (Einzahlung UG 16-Öffentliche Abgaben)	500	1.000	1.400	1.700	4.600
Entlastung	1.430	1.535	1.665	1.795	6.425
Regionaler Klimabonus (Auszahlung UG 43-Klima, Umwelt und Energie)	1.250	1.300	1.400	1.500	5.450
Carbon Leakage, Härtefall-Regelung (Ab-Überweisung UG 16)	150	200	225	250	825
Rückerstattung Landwirtschaft (Ab-Überweisung UG 16)	30	35	40	45	150
Nettoentlastung	930	535	265	95	1.825

Quelle: Strategiebericht 2022 bis 2025.

In den Jahren 2022 bis 2025 sind Einnahmen aus der CO₂-Abgabe iHv 4,6 Mrd. EUR vorgesehen, denen insgesamt deutlich höhere Kompensationsmaßnahmen von 6,4 Mrd. EUR gegenüberstehen.

4.2.2 Wirkungsweise von CO₂-Bepreisung und Klimabonus

Durch die CO₂-Abgabe steigt unmittelbar der Preis fossiler Energieträger entsprechend ihrer Emissionsfaktoren. Dieser **relative Preisanstieg** im Vergleich zu erneuerbaren Energieträgern macht sie unattraktiver und bewirkt einen Rückgang der Nachfrage. Die Rückverteilung der Einnahmen in Form eines pauschalen Klimabonus wirkt dem nicht entgegen, weil er die das Konsumverhalten beeinflussenden relativen Preise nicht verändert. Das Ziel einer solchen CO₂-Bepreisung ist nicht, dass sich KonsumentInnen die besteuerten Produkte nicht mehr leisten können, sondern dass sie auf andere Produkte umsteigen, welche vergleichsweise attraktiver werden. Dazu müssen jedoch entsprechende Alternativen zur Verfügung stehen, die für die Preiselastizität maßgeblich sind (relative Veränderung der Menge im Verhältnis zur relativen Veränderung des Preises).

Weil die regionale Komponente des **Klimabonus** nur vom Wohnsitz und nicht von den konkreten CO₂-Emissionen der Haushalte abhängig ist, reduziert sie grundsätzlich nicht den Lenkungseffekt. Die konkrete mittelfristige Berechnungsweise ist noch nicht bekannt. Es sollte jedoch insbesondere darauf geachtet werden, dass Angebotsausweitungen beim öffentlichen Verkehr weiter forciert werden, um den Lenkungseffekt zu erhöhen. Eine Verlegung des Wohnsitzes in eine schlechter angebundene Gemeinde mit einem höheren Klimabonus wird durch die Differenzierung hingegen leicht begünstigt, wobei durch das Pendlerpauschale diesbezüglich bereits ein deutlich höherer Anreiz besteht.



Der Vorteil eines vorgegebenen **Preispfads** für die Besteuerung von Treibhausgasen ist die Planbarkeit für die VerbraucherInnen. Der erwartete zukünftige CO₂-Preis beeinflusst bereits gegenwärtige Investitionen. Eine Schwierigkeit ist, dass dieser Pfad so vorgegeben werden muss, dass die gesetzten Reduktionsziele auch erreicht werden. Ein zu niedrig angesetzter Preis bzw. zu flacher Preisanstieg würde zukünftig Nachbesserungen zur Einhaltung der Reduktionsziele erforderlich machen. Sofern solche künftigen Preiserhöhungen bei gegenwärtigen Kostenvergleichen von fossiler und erneuerbarer Energie von den VerbraucherInnen nicht bereits erwartet und berücksichtigt werden, dämpft ein zu niedrig angesetzter Preis den Lenkungseffekt der CO₂-Bepreisung.

Zur Vermeidung von **Carbon Leakage**, für besonders hart betroffene Unternehmen und zur Reduktion der Mehrbelastung in der Land- und Forstwirtschaft sollen im Rahmen der ökosozialen Steuerreform ebenfalls Rückverteilungsmechanismen implementiert werden. Grundsätzlich soll eine CO₂-Besteuerung Lenkungseffekte bewirken, indem Produkte gemäß ihres CO₂-Gehalts teurer werden. Unternehmen, die in einem Wettbewerb mit nach Österreich importierten Produkten stehen oder ihre Produkte ins Ausland exportieren, können eine CO₂-Abgabe nicht (vollständig) weitergeben und tragen damit einen Teil der Mehrbelastung selbst. Entlastungsmaßnahmen sollen in diesen Fällen bewirken, dass die Produktion und damit die CO₂-Emissionen nicht ins Ausland verlagert werden („Carbon Leakage“). Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Mehrbelastung nicht ex-post eins zu eins ersetzt wird, sondern weiterhin ein Anreiz zu Effizienzsteigerungen und Emissionsreduktionen besteht. Im EU-Emissionshandel wird ein Teil der Emissionszertifikate kostenlos an potenziell von Carbon Leakage betroffene Unternehmen zugeteilt, wobei in jedem Sektor der Bedarf nur bei den effizientesten Industrieanlagen vollständig gedeckt wird.

Ein nicht unwesentlicher Teil der geplanten CO₂-Besteuerung betrifft den Kraftstoffexport (sogenannter **Tanktourismus**). Gemäß Schätzungen des Umweltbundesamtes war dieser im Jahr 2019 für 5,8 Mio. Tonnen CO₂ bzw. rd. 24 % der Emissionen im Straßenverkehr verantwortlich. Diese Emissionen werden sowohl in der Treibhausgasbilanz als auch bei den Reduktionszielen Österreich zugerechnet. Eine Veränderung beim Tanktourismus hängt auch von Maßnahmen in den Nachbarstaaten ab. Wenn es in Österreich keinen Preisvorteil durch eine vergleichsweise niedrigere Besteuerung mehr gäbe, würde der Tanktourismus stark zurückgehen bzw. könnte er sich auch ins Gegenteil verkehren. Reduktionen in der österreichischen Treibhausgasbilanz würden dann Anstiege in den Bilanzen der Nachbarstaaten gegenüberstehen. Grundsätzlich sollte vermieden werden, dass im Verkehrsbereich Umwege in Kauf genommen werden, um steuerbedingte Preisunterschiede zwischen den Ländern auszunützen.



Der auch im Regierungsprogramm verankerte „Kampf gegen den Tanktourismus“ kann die österreichische CO₂-Bilanz verbessern. Allerdings kommt es gleichzeitig mit einer Emissionsreduktion auch zu Mindereinnahmen insbesondere bei der Mineralölsteuer. Bei Diesel beträgt beispielsweise die Mineralölsteuer alleine derzeit 162 EUR pro Tonne CO₂. Zudem wird ein wesentlicher Teil des CO₂-Preises vom Tanktourismus getragen, durch den Klimabonus werden jedoch nur inländische VerbraucherInnen entlastet.

Zu den **mittelfristigen ökologischen Auswirkungen** ist im BVA-E 2022 eine Globalbudgetmaßnahme im GB 16.01-„Öffentliche Abgaben“ enthalten, die das Inkrafttreten der ökosozialen Steuerreform mit einem Preis für CO₂-Emissionen betrifft. Der CO₂-Preis soll eine Reduktion der jährlichen CO₂-Emissionen im Jahr 2030 um mindestens 2,6 Mio. Tonnen im Vergleich zu 2019 bewirken. Das ist nur ein kleiner Teil der außerhalb des EU-Emissionshandelsbereichs benötigten Reduktion um 13,8 Mio. Tonnen CO₂eq im Jahr 2030 gemäß derzeit gültiger EU-Lastenteilungsverordnung bzw. um 20,6 Mio. Tonnen CO₂eq gemäß Vorschlag der EK zum „Fit for 55“-Paket.¹⁸ Die Differenz muss durch weitere auf nationaler und internationaler Ebene geplante oder umgesetzte Klimaschutzmaßnahmen realisiert werden.

4.2.3 Auswirkungen von CO₂-Bepreisung und Klimabonus auf private Haushalte

In diesem Abschnitt wird die durchschnittliche Belastung von verschiedenen Haushaltstypen und deren Entlastung durch den Klimabonus dargestellt. Dies wird auf Basis der bisher angekündigten bzw. im Budgetbericht 2022 beschriebenen Parameter durchgeführt. Für die Entlastungen von Unternehmen (Carbon Leakage, Härtefall-Regelung, Rückerstattung für die Landwirtschaft) im Jahr 2022 und die Ausgestaltung des Klimabonus ab 2023 sind noch keine Details bekannt, weshalb die Darstellung auf das Jahr 2022 beschränkt ist. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass im Jahr 2022 der **Klimabonus für ein volles Kalenderjahr** ausbezahlt wird, die **CO₂-Abgabe** aber nur in der **zweiten Jahreshälfte** wirksam ist.

Bei den vorgenommenen Berechnungen für die Belastung der privaten Haushalte iHv insgesamt rd. 350 Mio. EUR im Jahr 2022 wird die Maximalbelastung abgeschätzt, die in der Praxis aus mehreren Gründen wahrscheinlich unterschritten werden wird. Erstens wird eine Weitergabe der Belastungen von Unternehmen an die KonsumentInnen insoweit unterstellt,

¹⁸ Eine Beschreibung der Klimaziele und der möglichen Auswirkungen des „Fit for 55“-Pakets findet sich in der [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu den budgetären Auswirkungen des EU-Emissionshandels und des Lastenteilungsverfahrens](#).



als die Produzenten nicht selbst durch Maßnahmen im Rahmen der Reform entlastet werden.¹⁹ Zweitens werden keine Nachfrageänderungen berücksichtigt, also nur der unmittelbare Effekt durch die CO₂-Bepreisung dargestellt. Durch die Reform gewünschte Verhaltensänderungen bei Unternehmen und Haushalten werden die Belastung reduzieren. Drittens führen diverse Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene ebenfalls zu einem Umstieg auf klimafreundlichere Fahrzeuge und Heizungsarten. Dadurch ist der zukünftig erwartete Konsum fossiler Energieträger niedriger als im Zeitraum 2019 bis 2020, der die Datengrundlage darstellt.²⁰

Trotzdem zeigen die Ergebnisse, dass bei allen dargestellten Bevölkerungsgruppen zumindest im Durchschnitt die Entlastung durch den Klimabonus höher ist als die Belastung durch die CO₂-Abgabe inklusive Umsatzsteuer. Im Jahr 2022 wird dies dadurch verstärkt, dass der Klimabonus für das Gesamtjahr ausbezahlt wird, die CO₂-Abgabe aber nur das halbe Jahr betrifft. Aber auch bei einer Verdopplung der Belastung durch die (hypothetische) Betrachtung einer ganzjährigen CO₂-Abgabe im Jahr 2022 wäre die Belastung in allen Gruppen durchschnittlich niedriger als die Entlastung.

Die insgesamt höhere Entlastung der privaten Haushalte liegt einerseits daran, dass ein Teil der Belastung durch die CO₂-Bepreisung das Ausland betrifft („Tanktourismus“ und weitere Exporte). Andererseits sind die budgetierten Entlastungsmaßnahmen (Klimabonus, Carbon Leakage, Härtefall-Regelung, Rückerstattung für die Landwirtschaft) insgesamt höher als die Belastungen durch die CO₂-Abgabe. Im Bundesfinanzrahmen sind im Zeitraum 2022 bis 2025 insgesamt 6,4 Mrd. EUR für diese Entlastungsmaßnahmen enthalten, während die erwarteten Einnahmen aus der CO₂-Abgabe 4,6 Mrd. EUR betragen. Daher ist dieser Teil der ökosozialen Steuerreform im Betrachtungszeitraum nicht aufkommensneutral, sondern er erhöht das gesamtstaatliche Defizit.²¹ Im Sinne einer höheren Akzeptanz der CO₂-Bepreisung kann dies sinnvoll sein, auch wenn andere Entlastungsmaßnahmen bei einem vorgegebenen Budgetpfad dann nur geringer möglich sind.

¹⁹ Der Anteil am Aufkommen der CO₂-Abgabe durch die direkte Belastung privater Haushalte entspricht in den Schätzungen des Budgetdienstes mit 38 % jenem in der [Kurzstudie im Auftrag des BMF von EcoAustria zu den volkswirtschaftlichen und fiskalischen Effekten der ökosozialen Steuerreform](#). Inklusive Umsatzsteuer sind dies rd. 250 Mio. EUR im Jahr 2022. Zusätzlich wird ein Anteil von rd. 16 % geschätzt, der von den privaten Haushalten indirekt getragen wird, weil Unternehmen die Belastung teilweise überwälzen. Inklusive Umsatzsteuer beträgt die geschätzte Belastung durch den weiteren Konsum rd. 100 Mio. EUR im Jahr 2022, sodass ohne Nachfrageänderungen eine Gesamtbelastung privater Haushalte iHv rd. 350 Mio. EUR resultiert.

²⁰ Etwa ein Viertel der Haushalte in der Konsumerhebung 2019/2020 führte im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juni Buch über ihren Konsum von Benzin und Diesel. Ihre verbrauchte Menge an Benzin und Diesel war um durchschnittlich ca. 30 % niedriger als bei den Haushalten, die ihren Konsum vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie aufzeichneten. Der Konsum von Treibstoffen bei Haushalten mit Aufzeichnungen im COVID-19-Zeitraum wurde entsprechend erhöht, um die zukünftige Belastung nicht zu unterschätzen.

²¹ Indirekte Auswirkungen gibt es auch auf andere Abgaben. Einnahmen aus der Umsatzsteuer steigen wegen der Preiserhöhungen durch die CO₂-Abgabe. Bei der Mineralölsteuer führen ausgelöste Nachfrageänderungen hingegen zu Mindereinnahmen.



Die folgende Tabelle stellt die geschätzte durchschnittliche Belastung durch die CO₂-Bepreisung inklusive Umsatzsteuer und die Entlastung durch den Klimabonus im Jahr 2022 dar. Dabei wird die Gesamtbevölkerung anhand unterschiedlicher Kriterien (Haushaltseinkommen, Besiedlungsdichte, Energieträger bei der Heizung, Besitz von Pkw) aufgeteilt:

Tabelle 7: Durchschnittliche Belastung (CO₂-Bepreisung) und Entlastung (Klimabonus) in den Bevölkerungsgruppen

	Personen		Belastung (CO ₂ -Bepreisung)		Entlastung (Klimabonus)	
			2. Halbjahr 2022	Gesamtjahr 2023	Gesamtjahr 2022	
	Anzahl	Anteil	durchschnittlich in EUR pro Person			
Alle Haushalte	8.718.000	100%	42	98	142	
Aufteilung nach Haushaltsnettoeinkommen						
1. Quintil	1.745.000	20%	27	62	126	
2. Quintil	1.744.000	20%	37	86	138	
3. Quintil	1.741.000	20%	45	105	148	
4. Quintil	1.744.000	20%	46	107	150	
5. Quintil	1.743.000	20%	55	128	149	
Aufteilung nach Besiedlungsdichte						
hoch: Wien	1.868.000	21%	30	71	90	
hoch: Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt	855.000	10%	34	78	121	
mittel	2.659.000	30%	45	106	141	
niedrig	3.336.000	38%	48	111	178	
Aufteilung nach Besitz von Pkw						
Pkw vorhanden	7.243.000	83%	45	106	147	
kein Pkw	1.475.000	17%	25	58	120	
Aufteilung nach Energieträger bei der Heizung						
Gas	2.237.000	26%	52	121	128	
Heizöl	1.196.000	14%	75	175	167	
andere	5.285.000	61%	30	70	143	

Anmerkung I: Dargestellt werden die Auswirkungen ohne Nachfrageänderungen. Beinhaltet sind nur Personen in Privathaushalten (z. B. ohne Seniorenheime). Der angenommene CO₂-Preis beträgt 15 EUR pro Tonne CO₂ im Jahresdurchschnitt 2022 (30 EUR in der zweiten Jahreshälfte 2022) und 35 EUR pro Tonne CO₂ im Jahr 2023. Die Belastung für die Haushalte inkludiert die höhere Umsatzsteuer.

Anmerkung II: Die Auszahlungen für den Klimabonus sollen 2023 insgesamt um 4 % steigen. Die konkrete Ausgestaltung ist zum Zeitpunkt der Analyse nicht bekannt, weshalb der regionale Klimabonus nur für das Jahr 2022 dargestellt wird.

Quellen: Konsumerhebung 2019/2020, eigene Berechnungen.

Die geschätzte durchschnittliche Belastung pro Person im zweiten Halbjahr 2022 beträgt 42 EUR, während durchschnittlich 142 EUR als Klimabonus ausbezahlt werden sollen. Auch für das Gesamtjahr 2023 und beim dann um 5 EUR pro Tonne CO₂ höheren Preis ist die Belastung (98 EUR) somit deutlich niedriger als die Entlastung. Außerdem zeigt sich, dass bei einem Einstiegspreis von 30 EUR pro Tonne CO₂ die durchschnittliche Belastung der Privathaushalte relativ gering ist. Ohne Verhaltensänderungen würden die Konsumausgaben ab Juli 2022 um insgesamt rd. 0,2 % steigen. Auch der im Jahr 2025 vorgesehene CO₂-Preis iHv 55 EUR pro Tonne CO₂ erhöht die Konsumausgaben um weniger als ein halbes Prozent.



Die Verteilungswirkungen in Bezug auf das **Einkommen** werden durch eine Einteilung der Haushalte nach ihrem Äquivalenzeinkommen²² in fünf Gruppen (Quintile) bestimmt, sodass in jeder Gruppe annähernd gleich viele Personen sind. Die (absolute) Belastung pro Person ist in den niedrigen Einkommensgruppen geringer als in Haushalten mit höherem Einkommen. Dies ist ein typisches Ergebnis bei der Besteuerung von Konsum im Allgemeinen bzw. dem Konsum von fossilen Brennstoffen. Haushalte mit geringerem Einkommen geben zwar einen höheren Anteil ihres Einkommens für Konsum aus, in Absolutbeträgen steigt der Konsum jedoch mit dem Einkommen. Bei einer gleichmäßigen Rückverteilung der Einnahmen aus einer Konsumbesteuerung profitieren daher Haushalte mit niedrigem Einkommen. Im konkreten Fall des Klimabonus steigt die durchschnittliche Entlastung zwar mit den Einkommen,²³ sie ist aber bei niedrigen Einkommen im Verhältnis zur Belastung durchschnittlich deutlich höher als bei hohen Einkommen. Im zweiten Halbjahr 2022 beträgt die Belastung im untersten Quintil 27 EUR bei einem Klimabonus iHv 126 EUR, im obersten Quintil beträgt die Belastung 55 EUR bei einem Klimabonus iHv 149 EUR.

Der regionale Klimabonus differenziert zwischen den Gemeinden je nach Urbanitätsgrad und Anschluss an den öffentlichen Verkehr. Bei einer Einteilung der Haushalte nach der **Besiedlungsdichte** zeigt sich, dass die Belastung aus der CO₂-Bepreisung bei niedriger und mittlerer Dichte höher ist als bei hoher Dichte. Innerhalb der Gemeinden mit hoher Besiedlungsdichte (Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt) ist die Belastung in Wien mit durchschnittlich 30 EUR im zweiten Halbjahr 2022 etwas geringer als in den anderen Landeshauptstädten mit 34 EUR und deutlich geringer als in Gebieten mit niedriger Besiedlungsdichte (48 EUR). Dieser Unterschied ist auch im Gesamtjahr 2023 durchschnittlich geringer als jener beim regionalen Klimabonus, sodass weniger dicht besiedelte Gebiete insgesamt etwas stärker begünstigt werden.

²² Das Haushaltseinkommen wird durch eine gewichtete Anzahl an Personen im Haushalt dividiert, um das Einkommen von Mehrpersonenhaushalten mit jenem von Einpersonenhaushalten vergleichbar zu machen. Gemäß der modifizierten OECD-Skala erhält dabei die erste erwachsene Person im Haushalt ein Gewicht von 1, jede weitere Person im Haushalt von mindestens 14 Jahren ein Gewicht von 0,5 und Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3.

²³ Vor allem im untersten Einkommensfünftel befinden sich mehr Personen mit einem Klimabonus in den beiden niedrigeren Kategorien, sodass der durchschnittliche Klimabonus pro Erwachsenem niedriger ist. Außerdem ist der Anteil von Kindern und Jugendlichen in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung höher.



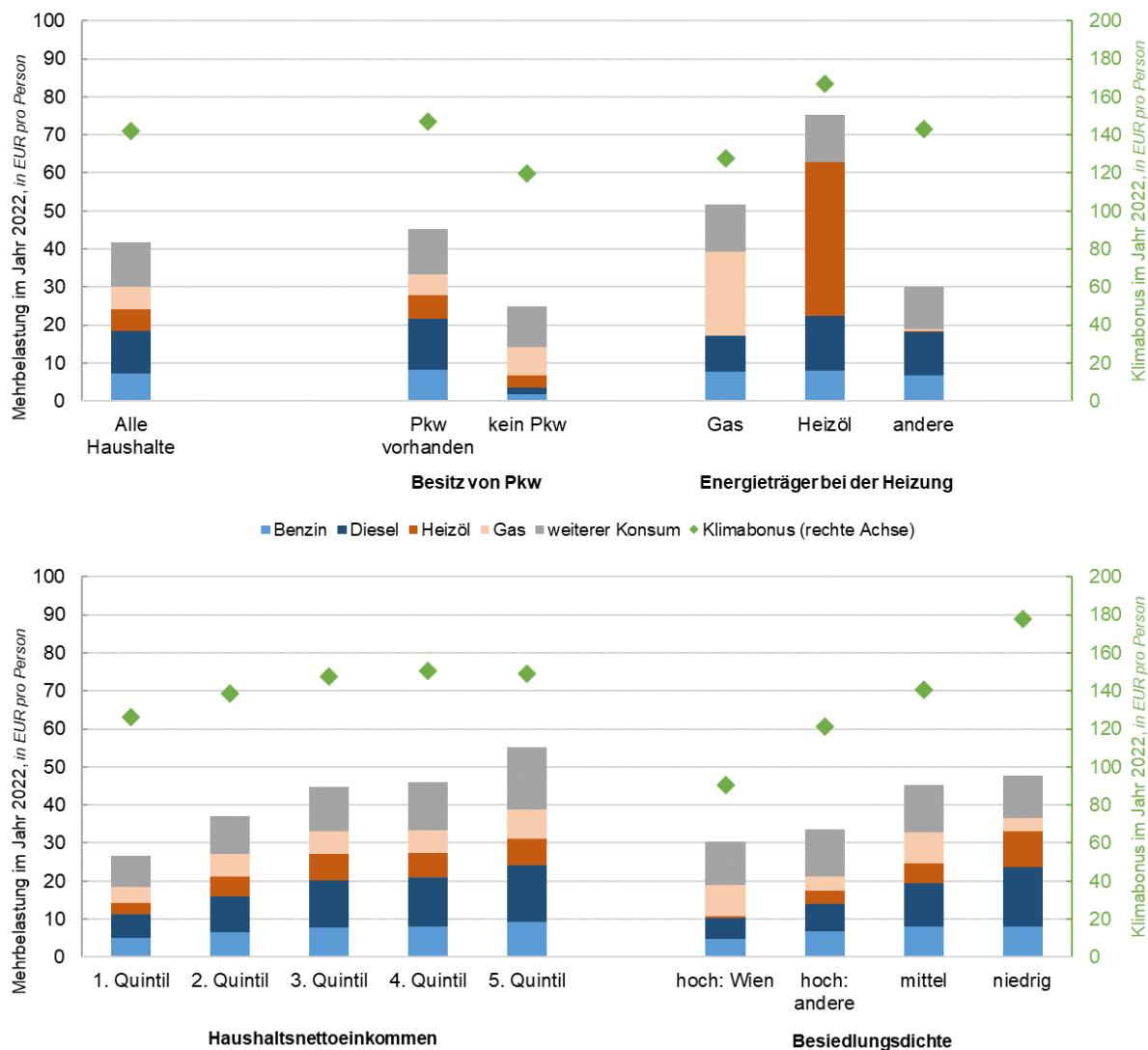
Haushalte, die primär Heizöl für die **Heizung** verwenden, sind mit 75 EUR pro Person im zweiten Halbjahr 2022 stärker belastet als Haushalte mit Gasheizung (52 EUR) oder anderen Energieträgern (30 EUR). Allerdings erhalten sie im Durchschnitt auch einen höheren Klimabonus (167 EUR), weil sie eher in ländlicheren Regionen wohnen. Auch Haushalte mit **Pkw** sind mit 45 EUR durchschnittlich höher belastet als jene ohne Pkw (25 EUR), erhalten aber ebenfalls einen höheren durchschnittlichen Klimabonus (147 EUR).²⁴

Bei einer Betrachtung der Durchschnittswerte ist die Belastung auch bei den stärker betroffenen Bevölkerungsgruppen geringer als der durchschnittliche Klimabonus. Am höchsten ist die geschätzte Belastung im Jahr 2023 mit 175 EUR bei Personen, die mit Heizöl heizen. Dies ist geringfügig mehr als der durchschnittliche Klimabonus im Jahr 2022 (167 EUR) für diese Gruppe.²⁵ Die Analyse ist hierbei jedoch auf die Durchschnittswerte beschränkt. Innerhalb dieser Gruppen wird es trotzdem Haushalte geben, die stärker belastet als entlastet werden, weil ihr Konsum überdurchschnittlich hohe CO₂-Emissionen auslöst.

Die folgende Grafik enthält für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen die Aufteilung der durchschnittlichen Belastung durch die CO₂-Abgabe im Jahr 2022 auf die einzelnen Komponenten (Benzin, Diesel, Heizöl, Gas, weiterer Konsum) sowie den jeweiligen Klimabonus:

²⁴ In der Konsumerhebung 2019/2020 werden Elektrofahrzeuge nicht gesondert ausgewiesen, wobei damals der Anteil beim Bestand und den Neuzulassungen noch geringer war. Ein Umstieg auf E-Mobilität ist für Haushalte mit stärkerer Pkw-Nutzung eine Möglichkeit die Belastung durch die CO₂-Abgabe zu reduzieren.

²⁵ Die exakte Höhe des Klimabonus im Jahr 2023 ist noch nicht bekannt, insgesamt sollen die Auszahlungen für den Klimabonus um 4 % höher sein als im Jahr 2022.

**Grafik 9: Auswirkungen von CO₂-Bepreisung und Klimabonus im Jahr 2022**

Anmerkungen: Dargestellt werden die Auswirkungen ohne Nachfrageänderungen. Beinhaltet sind nur Personen in Privathaushalten (z. B. ohne Seniorenheime). Der angenommene CO₂-Preis beträgt 15 EUR pro Tonne CO₂ im Jahresdurchschnitt (30 EUR in der zweiten Jahreshälfte 2022). Die Belastung für die Haushalte inkludiert die höhere Umsatzsteuer. Weil der Klimabonus im Jahr 2022 als Gesamtjahreswert ausbezahlt wird, die CO₂-Bepreisung aber nur für die zweite Jahreshälfte gilt, ist der Klimabonus grafisch so dargestellt, dass 200 EUR Klimabonus (rechte Achse) gleich hoch sind wie 100 EUR Mehrbelastung (linke Achse).

Quellen: Konsumerhebung 2019/2020, eigene Berechnungen.

Die Aufteilung nach Einkommensquintilen zeigt einen relativ gleichmäßigen Anstieg aller Nachfragekomponenten mit dem Einkommen. Bei einer regionalen Betrachtung ist in Wien der Konsum von Benzin und Diesel deutlich geringer, aber der Konsum von Erdgas höher. Haushalte ohne Pkw haben erwartungsgemäß eine geringe Belastung durch Treibstoffe. Haushalte mit einer Ölheizung haben die insgesamt stärkste Belastung.



4.2.4 Weitere Klimaschutzmaßnahmen

Neben der Einführung einer CO₂-Bepreisung sehen die Budgetunterlagen eine Reihe an weiteren klimaschutzrelevanten Maßnahmen vor. Der überwiegende Teil der unmittelbar klimaschutzrelevanten Maßnahmen wird in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie veranschlagt, einzelne Maßnahmen sind aber auch in anderen Untergliederungen budgetiert. Maßnahmen im Bereich der Mobilität können einen zusätzlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem sie den Zugang zu klimafreundlichen Verkehrsalternativen erleichtern. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Auszahlungen der UG 43 (ohne Klimabonus und Siedlungswasserwirtschaft) sowie die im Strategiebericht angeführten Maßnahmen für Klimaschutz und Mobilität in den Jahren 2019 bis 2025.

Tabelle 8: Maßnahmen für Klimaschutz und Mobilität

	in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BFRG 2021	BFRG-E			
					2022	2023	2024	2025
UG 43-Klima, Umwelt und Energie (ohne Klimabonus und Siedlungswasserwirtschaft)*	325,4	335,8	701,1	1150,1*	1128,0	953,1	939,1	
davon								
Umweltförderung im Inland und Sanierungsoffensive	108,6	148,4	304,1	420,8	485,0	517,1	536,6	
Thermische Sanierung mehrgeschossiger Wohnbau (Direktförderung)				60,0				
Sauber-Heizen Offensive: Raus aus Öl/Gas (Direktförderung)				90,0	90,0			
Heizkesseltausch für einkommensschwache Haushalte (Direktförderung)				40,0	40,0			
Energiearmut: Ölkesseltausch				10,0	15,0	15,0	10,0	
Förderung energieautarke Bauernhöfe (Direktförderung)				25,0	25,0	25,0	25,0	
Ausbau erneuerbarer Energien		81,5		61,5	60,0	60,0		
Kreislaufwirtschaftspaket		10,0		100,0	100,0	40,0	30,0	
Allgemeiner Umweltschutz		25,0		35,0	25,0	25,0	25,0	
Klimafitte Ortskerne		5,5		11,3	11,3	11,3	10,8	
Dekarbonisierung Industrie		5,0		30,0	30,0	35,0		
Biodiversitätsfonds				30,0	30,0	5,0	5,0	
weitere Maßnahmen für Klimaschutz und Mobilität laut Strategiebericht	31,6	158,9	593,0	805,2	845,7	862,9	845,9	
Waldfonds (UG 42)				157,5	102,5	61,0	29,1	
Klimaticket abzüglich Einzahlungen (UG 41)				122,0	252,0	264,0	276,1	288,2
Förderung emissionsfreier Mobilität (UG 41)		20,0	30,0	167,2	197,2	237,2	237,2	
Ausweitung Verkehrsdiensteverträge (UG 41)				50,0	50,0	50,0	50,0	
Mittelfristiges Investitionsprog. Privatbahnen (UG 41)	31,6	38,9	123,5	123,5	123,5	120,5	120,5	
Stadtregionalbahnen (UG 41)				10,0	10,0	50,0	50,0	50,0
Klimarelevante FTI (UG 34)			100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

* Die Siedlungswasserwirtschaft wird seit Februar 2020 in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus veranschlagt. Der Klimabonus stellt als Teil der CO₂-Bepreisung einen Transfer an alle Haushalte dar, dessen Höhe weitgehend unabhängig von den CO₂-Emissionen des Haushalts ist. Er wird daher nicht zu den klimaschutzrelevanten Auszahlungen gerechnet. Die Auszahlungsobergrenze der UG 43-Klima, Umwelt und Energie für 2022 wird ohne die RRF-Ermächtigung iHv 20,5 Mio. EUR ausgewiesen, weil die betreffenden Maßnahmen bereits im BFRG-Wert für 2021 enthalten sind (siehe auch Pkt. 4.4).

Quellen: Strategiebericht 2022 bis 2025, HIS.

Die Auszahlungen der UG 43-Klima, Umwelt und Energie sollen im Jahr 2022 (ohne Klimabonus und RRF-Ermächtigung) 1,15 Mrd. EUR ausmachen und damit um rd. 0,45 Mrd. EUR gegenüber den für das Jahr 2021 budgetierten Auszahlungen (inklusive



RRF-Ermächtigung) ansteigen. Rund ein Viertel dieses Anstiegs ist auf höhere Auszahlungen für die Sanierungsoffensive und die Umweltförderung im Inland zurückzuführen. In den Jahren 2021 und 2022 steht für die Sanierungsoffensive (inklusive „Raus aus Öl“) ein Zusagerahmen von 650 Mio. EUR zur Verfügung (2020: 142,7 Mio. EUR). Ab 2023 sollen durch eine im Budgetbegleitgesetz vorgesehene Novelle des Umweltförderungsgesetzes (UFG) 350 Mio. EUR pro Jahr bereitgestellt werden. Gleichzeitig soll der Rahmen für die reguläre Umweltförderung im Inland von derzeit 110,2 Mio. EUR auf 150,2 Mio. EUR ab 2022 angehoben werden. Diese erhöhten Zusagerahmen spiegeln sich jedoch nicht unmittelbar in vollem Ausmaß in den geplanten Auszahlungen der UG 43 wider, weil die Veranschlagung anhand einer Bedarfsschätzung erfolgt, die die mehrjährigen Projektlaufzeiten berücksichtigt.

Mit der UFG-Novelle sollen auch die im Rahmen der ökosozialen Steuerreform vereinbarten Direktförderungen beschlossen werden. Über diese sollen in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 320 Mio. EUR für Förderungen des Öl- und Gaskesseltausches mit Unterstützungsmaßnahmen für einkommensschwache Haushalte sowie für Sanierungsmaßnahmen im mehrgeschossigen Wohnbau bereitgestellt werden. Im Gegensatz zu den übrigen Sanierungsmaßnahmen werden diese Mittel in Höhe des Zusagerahmens und nicht nach dem voraussichtlichen Bedarf veranschlagt. Diese unterschiedlichen Vorgehensweisen für sehr ähnliche und teilweise auf einem Konto verbuchte Maßnahmen reduzieren die Übersichtlichkeit und Transparenz des Budgets der UG 43-Klima, Umwelt und Energie.

Die großen Zusagerahmen für Umweltförderung und Sanierungsmaßnahmen könnten zu einer Unterausschöpfung führen. Mit 2. November 2021 standen laut Kommunal Kredit Public Consulting (KPC) vom Zusagerahmen der Sanierungsoffensive 2021/2022 iHv 650 Mio. EUR noch 457,7 Mio. Euro zur Verfügung.

Weitere Auszahlungssteigerungen sind unter anderem auf die geplante Förderung energieautarker Bauernhöfe (25 Mio. EUR pro Jahr ab 2022) sowie auf das im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) geplante Kreislaufwirtschaftspaket zurückzuführen, für welches 2022 und 2023 mit jeweils 100 Mio. EUR die größten Teilbeträge vorgesehen sind. Für den Biodiversitätsfonds sollen 2022 und 2023 jeweils 30 Mio. EUR sowie 2024 und 2025 jeweils 5 Mio. EUR ausgezahlt werden. Die Finanzierung soll auch hier teilweise über die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) erfolgen.

Die Auszahlungen für das neu eingeführte **Klimaticket** sind in der UG 41-Mobilität enthalten. Das Klimaticket Österreich ermöglicht die österreichweite Benützung aller öffentlichen Verkehrsmittel zu einem Jahrespreis von 1.095 EUR für das reguläre Ticket. Außerdem soll die Einführung und Marktentwicklung regionaler Klimatickets gefördert werden. In einer



Bruttodarstellung werden in der UG 41 die Einnahmen aus dem Verkauf des österreichweiten Klimatickets als Einzahlungen verbucht (132,9 Mio. EUR im BVA-E 2022) und diese zweckgebunden an die Verkehrsunternehmen für ihre Leistungen für KlimaticketbesitzerInnen ausbezahlt. Zusätzliche zur Abgeltung benötigte Mittel werden ebenfalls im GB 41.03-„Klimaticket“ budgetiert. Im BVA-E 2022 sind dafür 252,0 Mio. EUR veranschlagt. Davon sind 150,0 Mio. EUR für das österreichweite Klimaticket und 102,0 Mio. EUR für die regionalen Klimatickets budgetiert. Die jährlichen Nettoauszahlungen für das Klimaticket sollen insgesamt bis zum Jahr 2025 auf 288,2 Mio. EUR steigen. In der Wirkungsorientierung wird der Anteil von Klimatickets (Österreich und Region) als Kennzahl 41.2.5 berücksichtigt. Der Zielzustand für das Jahr 2022 beträgt 11,3 % und soll bis zum Jahr 2025 auf 11,9 % steigen.

Weitere Auszahlungsanstiege in der UG 41-Mobilität betreffen insbesondere die Förderung von emissionsfreier Mobilität auf 167,2 Mio. EUR im Jahr 2022 und auf 237,2 Mio. EUR im Jahr 2025. Ein Teil davon ist die Förderung von emissionsfreien Bussen und Nutzfahrzeugen im Rahmen des ARP.

4.2.5 Green/Climate Budgeting und Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat aus den Wirkungsinformationen der vorliegenden Budgetunterlagen Wirkungsziele, Kennzahlen und Maßnahmen für den Bereich Klima und Umwelt identifiziert und zu einer [Green Budgeting-Landkarte](#) zusammengestellt. Insgesamt wurden 16 **Wirkungsziele** mit Klima- und Umweltaspekten aus den Kernuntergliederungen²⁶ sowie aus anderen Untergliederungen²⁷ aufgenommen. In den Budgetunterlagen werden 43 **Indikatoren** mit Klima- und Umweltbezug dargestellt, die im Hinblick auf den davon betroffenen Personenkreis eine unterschiedliche Reichweite und Wesentlichkeit aufweisen.

Zentral ist der Indikator zu den „Treibhausgasen (THG) gemäß THG-Emissionsinventur für den Nicht-Emissionshandelsbereich“ (43.2.1) der UG 43-Klima, Umwelt und Energie, dem auch im Hinblick auf die CO₂-Bepreisung ein wichtiger Informationsgehalt zukommt. Der Indikator wurde laut Bericht zur Wirkungsorientierung 2020 in den Jahren 2014 bis 2016 als „überplanmäßig“ bzw. „zur Gänze“ erreicht beurteilt, womit ein Guthaben erwirtschaftet wurde. In den Jahren 2017 bis 2019 wurde er hingegen nicht erreicht. Laut Zielpfad gemäß

²⁶ UG 43-Klima, Umwelt und Energie und UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

²⁷ Beispielsweise UG 16-Öffentliche Abgaben (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens und Sicherstellung notwendiger ökosozialer Lenkungseffekte), UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) (Entwicklung von modernen, effizienten, leistungsfähigen und sicheren Technologien zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen, wie Klimawandel und Ressourcenknappheit (social challenges)), UG 41-Mobilität (Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit).



Klimaschutzgesetz durften 2019 nicht mehr als 48,3 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent (CO₂eq) emittiert werden. Der Istwert lag bei 50,2 Mio. Tonnen. Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Krise wird die Zielvorgabe von 47,8 Mio. Tonnen im Jahr 2020 unterschritten (Nowcast des Umweltbundesamtes: 46,6 Mio. Tonnen), sodass die Vorgaben über die gesamte Periode (2013 bis 2020) eingehalten werden. Der derzeit gültige Zielpfad im EU-Lastenteilungsverfahren sieht bis 2030 eine weitere Reduktion auf 36,5 Mio. Tonnen vor. Gemäß dem Vorschlag im Rahmen des „Fit for 55“-Pakets soll die Zielvorgabe auf 29,6 Mio. Tonnen verschärft werden.

Ein ähnlicher Indikator, der auf die Entwicklung der gesamten Treibhausgasemissionen seit 1990 abstellt, findet sich auch im Indikatorenset zur Messung der Erreichung des SDG 13 – „Maßnahmen zum Klimaschutz“. Hier liegt Österreich im EU-Vergleich unter dem Durchschnitt.²⁸ Nach dem freiwilligen [nationalen Bericht zur Umsetzung der SDGs](#) soll der weitere Ausbau der Bahn zum raschen Klimaschutz beitragen. Investitionen in die Bahn sollen einen Beitrag für den Umbau des gesamten Verkehrssystems liefern und unterstützen zudem das Ziel nachhaltiger Städte und Siedlungen. Die Budgetunterlagen könnten durch relevante Kennzahlen aus dem SDG-Indikatorenset im Bereich Klima und Umwelt erweitert werden, wie etwa Todesfälle durch Katastrophen und Übersterblichkeit durch Hitze.

Der Budgetbericht beschreibt die Schwerpunktmaßnahmen zum Klimaschutz, allerdings weisen die Budgetunterlagen noch weitere klimarelevante Maßnahmen auf. In der [Green Budgeting-Landkarte \(Maßnahmen\)](#) werden alle **Maßnahmen** auf Global- und Detailbudget zum Thema Klima und Umwelt gesammelt dargestellt. Maßnahmen mit großer Reichweite (großer betroffener Personenkreis) betreffen beispielsweise die Einführung und Marktentwicklung des Klimaticket Österreich (UG 41-Mobilität), Programme für den Ausbau von erneuerbaren Energien und Speichern, die Novellierung des Emissionszertifikatengesetzes, die Reform der Ökostromförderung (alle UG 43-Klima, Umwelt und Energie) oder die Umsetzung einer ökosozialen Steuerreform (UG 16-Öffentliche Abgaben). In den Angaben zur Wirkungsorientierung werden darüber hinaus Maßnahmen von geringerer Reichweite genannt, die nur einen begrenzten Bereich betreffen. Sie unterstützen ebenfalls die Zielerreichung, aber deutlich geringer (z. B. Projekt „Ökologisierung der Mobilität im Bund“ im GB 17.01-„Steuerung und Services“ oder Einführung ökologischer Nachhaltigkeitskriterien im Österreichischen Filminstitut und bei den Bundestheatern im GB 32.03-„Kultureinrichtungen“).

²⁸ Siehe dazu auch die [SDG-Landkarte BVA-E 2022](#).



Insgesamt ist die Klimastrategie der Bundesregierung in den Angaben zur Wirkungsorientierung sowie in den Budget- und Strategieberichten derzeit nur unzureichend abgebildet. Die Wirkungsziele und Kennzahlen adressieren zum Teil wichtige Bereiche des Klimaschutzes (z. B. Treibhausgasemissionen), andere wesentliche Bereiche (z. B. E-Mobilität und aktive Mobilität, klimaschädliche Subventionen, Reduktion von Methan) werden jedoch nicht oder nur teilweise angesprochen. Ressortübergreifende Ziele würden ein besseres Gesamtbild liefern und die ressortspezifischen Wirkungsziele sowie Maßnahmen entsprechend strategisch leiten.

Wesentlich für die Etablierung eines umfassenden Green Budgeting wäre die Verbindung der Maßnahmen mit den entsprechenden budgetären Mitteln und den erwarteten Wirkungen sowie ihre Darstellung in Form eines **Green/Climate Budgeting-Statement**. Darin müssten übergeordnete mittelfristige Ziele (Stichwort: umfassende Klimastrategie der Bundesregierung) definiert werden, die derzeit noch in unterschiedlichen Dokumenten dargelegt sind²⁹. Diese Zielsetzungen und Strategien müssen stärker in die Budgetinformationen integriert werden, damit die Mittel auch im Zeitvergleich nachvollziehbar und zwischen unterschiedlichen Dokumenten konsistent dargestellt sind.

4.3 COVID-19-Krisenbewältigung

Die budgetären Kosten der COVID-19-Krise nehmen im Jahr 2022 im Vergleich zu 2020 und 2021 deutlich ab. Mit rd. 3,7 Mrd. EUR sind aber nach wie vor beträchtliche Auszahlungen für aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckte Maßnahmen auf den eigens dafür eingerichteten Konten („488er-Konten“) vorgesehen. Für unvorhergesehene Maßnahmen sieht der BFG-E 2022 darüber hinaus eine weiterhin sehr hohe Ermächtigung iHv 5,0 Mrd. EUR zur Bedeckung dieser Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vor.

Nachstehend werden zunächst die im BVA-E 2022 veranschlagten Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds dargestellt. In weiterer Folge wird auf den aktuellen Stand der COVID-19-Haftungen und die 2022 veranschlagten Auszahlungen für Haftungsausfälle eingegangen. Die nicht aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckten Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen bzw. die als Folge der Krise konzipierten aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen werden in Pkt. 4.3.3 dargestellt.

²⁹ Die unterschiedlichen Dokumente zur Klimastrategie betreffen etwa den von der vorangegangenen Bundesregierung erstellten Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP), der gemäß den Vorgaben der EU die nationalen Maßnahmen zur Erreichung der Energie- und Klimaziele für 2030 abbilden soll. Die Prioritäten der aktuellen Bundesregierung im Bereich Klima und Energie wurden im Regierungsprogramm 2020 – 2024 festgelegt. Dabei soll auch auf den Vorarbeiten des NEKP aufgebaut werden, eine überarbeitete Neuvorlage ist jedoch laut BMK erst auf Grundlage der aktualisierten EU-Ziele bis 2030 geplant und hat gemäß EU-Vorgaben bis spätestens Juni 2023 zu erfolgen.



4.3.1 COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

Die nachstehende Tabelle stellt die Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im Zeitraum 2020 bis 2025 dar, wobei für das Jahr 2021 der Erfolg bis zum 15. Oktober und die im BVA 2021 veranschlagten Werte ausgewiesen werden. Die Werte ab 2022 stellen die aktuelle Planung dar.

Tabelle 9: Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nach Untergliederung

	in Mio. EUR	2020	2021		BVA-E 2022	BFRG-E 2022-2025		
		Erfolg	Auszahlungen 1.1.-15.10.	BVA		2023	2024	2025
UG 14-Militärische Angelegenheiten COVID-19-Massentests/COVID-19-Lager/Assistenz Einsatz/Miliz/Beschaffungen	134,7	128,4	14,1	20,0				
	134,7	128,4	14,1	20,0				
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport NPO-Unterstützungsfonds Unterstützung Sportlichen und Bundessport einrichtungen Sonstige Maßnahmen	358,8 322,0 35,0 1,8	277,1 256,5 20,6 1,5	631,5 595,0 35,0 1,5	250,0 250,0				
UG 24-Gesundheit Epidemiegesetz (Testungen, Screeningprogramme, Verdienstentgänge,...) COVID-19-Zweckzuschussgesetz (Transferzahlung an Länder) Kostenersätze KV-Träger (v.a. Honorare f. Impfungen und Apothekentest,...) Beschaffungen (v.a. COVID-19-Impfstoffe, Impfzubehör, FFP2-Masken) Sonstige Maßnahmen (2021: v.a. Beschaffung Antigentests Apotheken)	609,9 100,4 363,2 93,3 21,8 31,2	1.606,5 680,5 217,1 270,2 237,7 201,0	1.982,2 425,8 545,0 400,0 411,4 200,0	1.270,4 200,0 291,1 250,0 529,3	401,8			
UG 30-Bildung Mittel zur Gesundheitsvorsorge (v.a. Beschaffung Tests) Förderstundenpaket Sonstige Maßnahmen	31,5 19,7 11,8	206,8 186,5 20,3	110,1 104,9 5,2	306,4 238,0 65,6 2,8	1,7	1,0	1,0	
UG 31-Wissenschaft und Forschung Studienförderung - neutrales Semester Sonstige Maßnahmen	2,6 2,6	1,5 1,5	44,0 31,4 12,6	31,4 31,4	17,8			
UG 40-Wirtschaft Härtefallfonds (Abwicklung durch WKO) Abwicklungskosten aws bzw. BHAG Sonstige Maßnahmen	1.292,0 1.000,0 12,5 279,4	1.186,2 1.150,0 36,2	700,1 700,0 0,1 0,4	0,4				
UG 41-Mobilität Reduktion von Infrastrukturbenützungsentgelten Personenverkehr Reduktion von Infrastrukturbenützungsentgelten Güterverkehr Sonstige Maßnahmen	255,0 5,0 250,0	44,1 40,0 44,1	135,0 12,0 95,0	47,7 35,7				
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Schutzhirm für Veranstaltungen COVID-19-Präventionsprogramm im Tourismus Härtefallfonds/Umsatzersatz/Ausfallsbonus (Abwicklung durch AMA) Sonstige Maßnahmen	155,2 1,6 43,5 31,7 80,0	216,1 0,0 93,7 101,2 19,5	0,0 50,5 0,0 2,6	53,1 45,0				
UG 44-Finanzausgleich Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (inkl. Abwicklungskosten)	260,7 260,7	535,0 535,0	600,6 600,6	100,5 100,5	0,4	0,4	0,4	
UG 45-Bundesvermögen COVID-19 Garantiezahlungen aws/ÖHT/OeKB COFAG-Zuschüsse Verlustersatz Fixkostenzuschuss I & Fixkostenzuschuss 800.000 Ausfallsbonus Lockdown-Umsatzersatz (November+Dezember) Eigenkapitalzuschuss AUA COFAG-Verwaltungsaufwand	4.241,5 4,6 4.221,9 250,0 921,9 2.900,0 150,0 15,1	4.973,2 8,5 4.946,0 275,0 1.006,0 3.170,0 495,0 18,7 3,7	5.399,0 1.395,3 4.000,0 942,0 190,0 15,0	1.588,7 441,7 1.132,0 942,0 190,0 15,0	293,9	115,9	97,9	
Sonstige Untergliederungen	1.128,5	230,1	331,8	6,6				
Summe COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	8.470,5	9.405,0	9.948,3	3.675,0	760,6	117,3	99,3	

Quellen: HIS, Bericht des BMF zur Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2021 und COVID-19-Berichterstattung, Budgetbericht 2022.



Die Auszahlungen für COVID-19-Maßnahmen im laufenden Jahr betragen **per 15. Oktober 2021** rd. 9,40 Mrd. EUR. Damit sind die Auszahlungen 2021 bereits höher als jene des Jahres 2020, auch der BVA 2021 wurde bereits annähernd erreicht. Der Großteil der Auszahlungen betrifft Mittel für die COFAG-Zuschüsse, den Härtefallfonds, weitere Hilfsinstrumente (z. B. NPO-Unterstützungsfonds) und für verschiedene Beschaffungsvorgänge (v. a. für Impfstoffe, Tests und Hygieneschutzartikel). Auch für die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz (z. B. für Testungen) und weitere Kostenersätze an die Länder im Rahmen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes sowie Kostenersätze an die KV-Träger (z. B. für die Testungen in den Apotheken) werden im laufenden Vollzug beträchtliche Budgetmittel benötigt.

Im **BVA-E 2022** sind Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds iHv 3,68 Mrd. EUR veranschlagt. Der Großteil betrifft Auszahlungen in den folgenden Untergliederungen:

- Auszahlungen in der **UG 45-Bundesvermögen** iHv 1,59 Mrd. EUR: Mit 1,13 Mrd. EUR entfällt ein Großteil auf die von der COFAG abgewickelten Zuschüsse, wobei die Betrachtungszeiträume für die einzelnen Instrumente größtenteils bereits ausgelaufen sind. Im Jahr 2022 werden insbesondere für den Verlustersatz Mittel benötigt, weil dieser bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde. Für Garantiezahlungen aufgrund schlagend werdender Haftungen sind Auszahlungen iHv 441,7 Mio. EUR vorgesehen.
- Auszahlungen in der **UG 24-Gesundheit** iHv 1,27 Mrd. EUR: Mit 529,3 Mio. EUR entfällt ein großer Teil auf Beschaffungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Impfungen. Im Rahmen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes werden weitere Zahlungen an die Länder iHv 291,1 Mio. EUR veranschlagt. Für verschiedene Kostenersätze (v. a. für Honorare im niedergelassenen Bereich und für die Apotheken) sind Transferzahlungen an die KV-Träger iHv 250 Mio. EUR veranschlagt, die Auszahlungen nach dem Epidemiegesetz werden mit 200 Mio. EUR budgetiert.
- Auszahlungen in der **UG 30-Bildung** iHv 306,4 Mio. EUR: Diese betreffen mit 238,0 Mio. EUR überwiegend verschiedene Beschaffungsvorgänge, insbesondere für die Schultestungen. Für das Förderstundenpaket sind Mittel iHv 65,6 Mio. EUR veranschlagt.

Die Planungsunsicherheit bei den meisten dieser Ausgaben ist hoch, weshalb im Budgetvollzug mit größeren Abweichungen zu rechnen ist.



In der **weiteren Planungsperiode ab 2023** steigt die Unsicherheit bezüglich der Höhe der benötigten Mittel für COVID-19-Maßnahmen weiter an. Der BFRG-E 2022-2025 sieht für 2023 noch Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds iHv 760,6 Mio. EUR vor, die im Wesentlichen die UG 24-Gesundheit und die UG 45-Bundesvermögen betreffen. Zum Ende der Planungsperiode gehen die in der vorgelegten Budgetplanung berücksichtigten Auszahlungen auf 99,3 Mio. EUR zurück.

Die nachstehende Tabelle stellt die in den einzelnen BFG festgelegte Höhe der **COVID-19-Ermächtigungen** dar, wobei 2021 und 2022 eine Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Rubriken festgelegt wurde:

Tabelle 10: COVID-19-Ermächtigungen in den Bundesfinanzgesetzen 2020 bis 2022

<i>in Mio. EUR</i>	BFG 2020	BFG 2021	BFG-E 2022
COVID-19-Ermächtigungen	8.000	9.000	5.000
Rubrik 0,1 Recht und Sicherheit		1.000	250
Rubrik 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie		2.000	1.750
Rubrik 3 Bildung, Forschung, Kunst und Kultur		800	750
Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt		1.200	2.250
Ermächtigung COFAG-Zuschüsse		4.000	

Quellen: BFG 2020, BFG 2021, BFG-E 2022.

Der BFG-E 2022 enthält zur budgetären Bedeckung unvorhergesehener Maßnahmen eine Ermächtigung iHv 5,0 Mrd. EUR, wobei für die einzelnen Rubriken eine Obergrenze festgelegt wird. Eine Inanspruchnahme der COVID-19-Ermächtigung führt im Budgetvollzug zu entsprechenden Mehrauszahlungen, die durch Einzahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden. Der Budgetsaldo verschlechtert sich im Ausmaß der Auszahlung des jeweiligen Ressort. Die Ermächtigung bietet der Bundesregierung im Budgetvollzug aufgrund ihrer Höhe auch im nächsten Jahr weiterhin eine sehr hohe Flexibilität. Der Budgetausschuss wird über die Inanspruchnahme der Ermächtigung nur ex-post im Rahmen der COVID-19-Berichterstattung informiert.

4.3.2 COVID-19-Haftungen

Mit Stichtag 15. Oktober 2021 waren COVID-19-Haftungen iHv insgesamt 6,2 Mrd. EUR ausstehend, wobei die höchsten Beträge auf Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz (2,8 Mrd. EUR), auf Exporthaftungen der OeKB (1,3 Mrd. EUR) und auf Haftungen der ÖHT (1,0 Mrd. EUR) entfielen. Von der OeKB vergebene Haftungen für Großunternehmen (0,6 Mrd. EUR) bzw. von der aws nach dem Garantiegesetz 1977 vergebene Haftungen (0,4 Mrd. EUR) machten nur einen relativ geringen Anteil aus. Insgesamt sind die Haftungen rückläufig und sanken von 6,6 Mrd. EUR Ende 2020 auf 6,2 Mrd. EUR zum Stichtag



15. Oktober 2021. Die nachfolgende Tabelle stellt den Haftungsstand zum 15. Oktober 2021 im Überblick dar:

Tabelle 11: Haftungen im Rahmen der COVID-19-Krise (Haftungssummen per 15. Okt. 2021)

in Mio. EUR	COVID-19-Haftungsrahmen	Haftungs- summe Stand: 15.10.2021	davon COFAG-Haftungen	freier COVID-19- Haftungsrahmen
ÖHT (KMU-Förderungsgesetz)	1.625,0	1.048,3*	941,3	613,8
aws (KMU-Förderungsgesetz)	3.750,0	2.768,7**	2.131,4	1.033,7
aws (Garantiegesetz)	2.000,0	380,9	380,9	1.619,1
OeKB (Großunternehmen)	-	613,8	613,8	
OeKB Sonder-KRR (Expothaftungen)	3.000,0	1.322,5		1.677,5
Pauschalreisen (KMU-Förderungsgesetz)	300,0	32,1		267,9
Gesamtsumme	-	6.166,3	4.067,4	

* Inklusive Haftungen iHv 37,1 Mio. EUR, die aus dem regulären ÖHT-Haftungsrahmen gemäß KMU-Förderungsgesetz iHv 375 Mio. EUR zugesagt wurden und den COVID-19-Haftungsrahmen daher nicht belasten.

** Inklusive Haftungen iHv 52,4 Mio. EUR, die aus dem regulären aws-Haftungsrahmen gemäß KMU-Förderungsgesetz iHv 750 Mio. EUR zugesagt wurden und den COVID-19-Haftungsrahmen daher nicht belasten.

Quelle: Bericht des BMF zur Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2021 und COVID-19-Berichterstattung.

Ein Teil der Haftungen wird von der COFAG abgewickelt (4,1 Mrd. EUR), der verbleibende Teil ist Bestandteil der allgemeinen Rahmen der Haftungsinstrumente und wird in diese integriert, verwaltet und budgetiert. Die nachfolgende Tabelle stellt die Garantiezahlungen aus den einzelnen Instrumenten für die COFAG-Haftungen dar:

Tabelle 12: Garantiezahlungen im laufenden Budgetvollzug und im BVA-E 2022

in Mio. EUR	Inanspruchnahme kumuliert Stand: 15.10.2021	BVA 2021	BVA-E 2022
ÖHT (KMU-Förderungsgesetz)	1,4	255,9	40,6
aws (KMU-Förderungsgesetz)	9,1	590,6	334,4
aws (Garantiegesetz)	0,1	135,0	26,7
OeKB (Großunternehmen)	-	168,8	40,0
Gesamtsumme	10,7	1.150,3	441,7

Quellen: Bericht des BMF zur Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2021 und COVID-19-Berichterstattung, Teilhefte zum BVA 2021 und zum BVA-E 2022 zur UG 45-Bundesvermögen.

Für 2022 wurden insgesamt 441,7 Mio. EUR veranschlagt, dies entspricht 10,9 % der aushaftenden Haftungen zum Stichtag 15. Oktober 2021. Auch im Verhältnis zu den bisherigen Inanspruchnahmen von insgesamt 10,7 Mio. EUR erscheint dieser Betrag als deutlich zu hoch angesetzt. Gegenüber dem im Strategiebericht 2022 bis 2025 ausgewiesenen Betrag von 737,1 Mio. EUR wird die Summe zwar reduziert, allerdings war man zu diesem Zeitpunkt auch noch davon ausgegangen, dass Haftungen für die Lieferantenkredit- und Event-Ausfallsrisiken im Rahmen der COFAG abgewickelt werden könnten, wofür allerdings andere Instrumente geschaffen wurden.

4.3.3 Arbeitsmarktmaßnahmen

Neben höheren Leistungen für Arbeitslose, die primär aus dem Anstieg der Arbeitslosigkeit resultierten, wurden seit Beginn der COVID-19-Krise auch zusätzliche Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik bereitgestellt. Die nachfolgende Tabelle enthält die Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen und weitere Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik:

Tabelle 13: Aktive Arbeitsmarktpolitik

in Mio. EUR	2019	2020	2021		BVA-E 2022	BFRG-E 2022-2025		
	Erfolg	Erfolg	Auszahlungen 1.1.-30.9.	BVA		2023	2024	2025
Kurzarbeitsbeihilfen	2	5.489	3.554	3.670	200	20	20	20
Mittel für Ältere und Langzeitarbeitslose gemäß § 13 AMPFG	293	288	259	270	270	270	270	270
Lehrlingsbeihilfe gemäß § 19c BAG	229	220	130	235	229	250	250	250
DB 20.01.02-Aktive Arbeitsmarktpolitik davon	1.033	1.041	754	1.079	1.166	n.v.	n.v.	n.v.
Corona-Joboffensive*			n.v.	352	170			
Programm Sprungbrett					250	50		
Umwelt- und Verkehrsstiftung					20			
Summe ohne Kurzarbeitsbeihilfen	1.555	1.549	1.143	1.584	1.665			

* Die budgetierten Beträge für die Corona-Joboffensive (vormals „Corona-Arbeitsstiftung“) beinhalten nicht die Auszahlungen für den Bildungsbonus (Teil von DB 20.01.03-„Leistungen/Beiträge BMA“) sowie den Anteil aus der Arbeitsmarktrücklage, der nicht budgetiert wird. Insgesamt sind für die Corona-Joboffensive 700 Mio. EUR vorgesehen.

Anmerkung: Auflösungen der Arbeitsmarktrücklage beim AMS (2020: 228 Mio. EUR) werden nicht budgetiert und können die Auszahlungen in den Jahren 2021 und 2022 gegenüber dem BVA erhöhen.

Quellen: HIS, Strategiebericht 2022 bis 2025, Bericht des BMF zur Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2021 und COVID-19-Berichterstattung.

Kurzarbeitsbeihilfen als Teil der aktiven Arbeitsmarktpolitik führten zu Auszahlungen iHv 5,49 Mrd. EUR im Jahr 2020 und iHv 3,55 Mrd. EUR von Jänner bis September 2021. Die monatlichen Auszahlungen ab Oktober werden nach dem sukzessiven Rückgang der Personen in Kurzarbeit deutlich geringer sein als in den ersten neun Monaten. Daher werden die für das Gesamtjahr budgetierten Auszahlungen iHv 3,67 Mrd. EUR in etwa erreicht werden.

Bereits vor der COVID-19-Krise konnten für die reguläre Kurzarbeit bis zu 20 Mio. EUR gemäß § 13 Abs. 1 AMPFG ausbezahlt werden, wobei im Jahr 2019 nur 2,2 Mio. EUR benötigt wurden. Seit Ausbruch der COVID-19-Krise kann der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Obergrenze für Kurzarbeitsbeihilfen per Verordnung anpassen und Mehrauszahlungen können durch die variable Gebarung der UG 20-Arbeit bedeckt werden. Das Budgetbegleitgesetz 2022 enthält eine Verlängerung dieser Verordnungsermächtigung für das Jahr 2022. Im BVA-E 2022 sind 200 Mio. EUR budgetiert, in den Folgejahren ist nur mehr das Vorkrisenniveau von 20 Mio. EUR jährlich vorgesehen.



Neben der Kurzarbeit ermöglicht der **§ 13 AMPFG** die finanzielle Bedeckung weiterer Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Im Jahr 2019 wurden noch 48,1 Mio. EUR für die „Aktion 20.000“ ausbezahlt, im Jahr 2020 wurden für diese Zielgruppe der über 50-jährigen Arbeitslosen (insbesondere Langzeitbeschäftigungslose) 49,8 Mio. EUR ausbezahlt. Für über 50-jährige Arbeitslose und Langzeitarbeitslose können gemäß § 13 Abs. 2 AMPFG außerdem jährlich insgesamt 270 Mio. EUR verwendet werden. In den Jahren 2019 (rd. 244 Mio. EUR) und 2020 (238 Mio. EUR) wurden diese Mittel nicht vollständig in Anspruch genommen. In den Monaten Jänner bis September 2021 wurden bereits 259 Mio. EUR dafür ausbezahlt.

Im **DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“** werden weitere Maßnahmen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik verrechnet. Im Jahr 2020 wurden dafür 1.041 Mio. EUR ausbezahlt und von Jänner bis September 2021 stiegen die Auszahlungen im Vergleich zum Vergleichszeitraum 2020 um rd. 155 Mio. EUR auf 754 Mio. EUR an. Für das Gesamtjahr 2021 sind 1.079 Mio. EUR budgetiert und der BVA-E 2022 sieht 1.166 Mio. EUR vor. Dabei ist jedoch zu beachten, dass durch Auflösungen der Arbeitsmarktrücklage beim AMS bedeckte Auszahlungen nicht budgetiert werden. Dadurch standen im Jahr 2020 noch zusätzliche 228 Mio. EUR zur Verfügung. Außerdem waren die Auszahlungen für Projekte im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) in den Jahren 2019 und 2020 um rd. 12 Mio. EUR bzw. 37 Mio. EUR höher als budgetiert und wurden durch variable Auszahlungsrücklagen bedeckt. Auch in den Jahren 2021 und 2022 könnte es durch solche Rücklagenentnahmen zu Mehrauszahlungen für aktive Arbeitsmarktpolitik im Rahmen des ESF kommen.³⁰

Für die **Corona-Joboffensive** (vormals „Corona-Arbeitsstiftung“) zur Umschulung und Weiterbildung von arbeitslosen und geringqualifizierten Personen ist ein Teil der Auszahlungen im DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“ bestimmt (rd. 352 Mio. EUR im BVA 2021 und rd. 170 Mio. EUR im BVA-E 2022). Weitere Mittel iHv 76 Mio. EUR im Jahr 2021 und 44 Mio. EUR im Jahr 2022 werden nicht budgetiert, sondern sollen durch einen Teil der Auflösung der Arbeitsmarktrücklage bedeckt werden. Zur Corona-Joboffensive wird außerdem der im DB 20.01.03-„Leistungen/Beiträge BMA“ verrechnete Bildungsbonus (rd. 58 Mio. EUR in den Jahren 2020 bis 2022) gezählt, sodass insgesamt 700 Mio. EUR bis zum Jahr 2022 für die Corona-Joboffensive verwendet werden.

³⁰ Die im DB 51.01.04-„Transfer von der EU“ budgetierten Einzahlungen aus der Abrechnung von ESF-Projekten deuten darauf hin. Sie sind mit rd. 75 Mio. EUR im BVA 2021 bzw. rd. 106 Mio. EUR im BVA-E 2022 höher als die dafür budgetierten Auszahlungen in der UG 20-Arbeit (jeweils rd. 55 Mio. EUR).



Das **Programm Sprungbrett** soll Langzeitbeschäftigungslose (seit mehr als einem Jahr arbeitslos oder in Schulung) fördern. Ende Oktober 2021 waren mit rd. 115.000 Personen noch deutlich mehr Arbeitslose langzeitbeschäftigungslos als vor der Krise (Oktober 2019: rd. 94.000).³¹ Im BVA-E 2022 sind dafür als Teil des DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“ 250 Mio. EUR budgetiert und weitere 50 Mio. EUR im Jahr 2023 vorgesehen (Gesamtbetrag 300 Mio. EUR). Mit einem Maßnahmenbündel aus Beratung und Betreuung, Arbeitstraining und -vorbereitung sowie Unterstützung von Unternehmen und Arbeitssuchenden soll eine nachhaltige Beschäftigung für diese Personen geschaffen werden. Im Rahmen der Wirkungsorientierung wird als Ziel bei den langzeitbeschäftigungslosen Arbeitslosen ein Rückgang unter 100.000 Personen im Jahresschnitt 2022 sowie unter 95.000 Personen im Jahr 2023 angegeben (Kennzahl 20.4.4).

Für eine **Umwelt- und Verkehrsstiftung** werden 20 Mio. EUR im BVA-E 2022 zur Verfügung gestellt. Gemäß [Ministerratsvortrag vom 6. Juli 2021](#) sollen mit einer Umweltstiftung 1.000 Arbeitsplätze für arbeitslose Personen zur Abdeckung des spezifischen Fachkräftebedarfs im Bereich der „Green Jobs“ geschaffen werden. Für den Fachkräftebedarf im öffentlichen Verkehr soll ein Stiftungsmodell erarbeitet werden.

4.4 Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans

Durch die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) werden in den Jahren 2021 bis 2026 bis zu 338 Mrd. EUR an Zuschüssen und bis zu 386 Mrd. EUR an Darlehen über Schuldaufnahmen der EU finanziert. Um Mittel aus der RRF abzurufen, müssen die EU-Mitgliedstaaten ihre Gesamtstrategie in Bezug auf die Mittelverwendung sowie detaillierte Angaben und Zeitpläne zu den geplanten Investitions- und Reformvorhaben in nationalen Aufbau- und Resilienzplänen (ARP) darlegen. Während die Rückzahlung der aus der RRF vergebenen Darlehen durch die Schuldner erfolgt, ist die Rückzahlung der für die Zuschüsse aufgenommenen Mittel über den EU-Haushalt zu finanzieren. Die Tilgung der von der Europäischen Kommission (EK) aufgenommenen Schulden ist bis spätestens Ende 2058 abzuschließen. Insbesondere bei den Darlehen dürfte das Antragsvolumen weit unter dem verfügbaren Wert bleiben. Bis Ende Oktober 2021 hat die EK die ARP von 22 Mitgliedstaaten mit einer Gesamtsumme von 291 Mrd. EUR an Zuschüssen und 154 Mrd. EUR an Darlehen gebilligt.

³¹ Die Anzahl der insgesamt vorgemerkten Langzeitbeschäftigungslosen (inklusive u. a. SchulungsteilnehmerInnen) ist mit rd. 160.000 Personen um rd. 28.000 Personen höher als vor zwei Jahren.



Für Österreich stehen aus der RRF nach vorläufiger Berechnung Zuschüsse iHv 3,46 Mrd. EUR zur Verfügung. Der endgültige Betrag hängt unter anderem vom Ausmaß des Wirtschaftseinbruchs in den Jahren 2020 und 2021 ab und wird erst im Juni 2022 fixiert.³² Das im österreichischen ARP geplante Gesamtauszahlungsvolumen iHv 4,50 Mrd. EUR stellt eine Obergrenze für die verfügbaren Zuschüsse dar, sodass ein Teil der Auszahlungen voraussichtlich aus dem Bundeshaushalt bedeckt werden muss. Im September 2021 wurde bereits ein Vorschuss iHv 450 Mio. EUR an Österreich überwiesen. Die weiteren Zuschüsse aus dem RRF teilen sich in sechs Tranchen auf, deren Auszahlung unter Nachweis der Erreichung von den Tranchen zugeordneten Etappenzielen und Zielwerten beantragt werden kann. Aus der 1. Tranche sind im BVA-E 2022, unter Gegenrechnung eines Teils des Vorschusses, Einzahlungen iHv 700 Mio. EUR in der UG 51-Kassenverwaltung veranschlagt.

Die für die 1. Tranche zu erfüllenden Ziele beziehen sich zum einen auf aus dem RRF finanzierte Maßnahmen (z. B. abgeschlossene Ausgabe digitaler Endgeräte für die ersten zwei Jahre der Sekundarstufe, Umsetzung von mindestens 6.360 Projekten zum Austausch von Öl- und Gasheizungen). Zum anderen betreffen sie auch die Umsetzung von im ARP vorgesehenen Reformvorhaben, die nicht aus dem RRF finanziert werden (z. B. Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Klimatickets, Einrichtung eines Klimarats und eines Focal Points zu umweltgerechter Haushaltsplanung im BMF). Eine vollständige Auflistung der den einzelnen Tranchen zugeordneten Zielwerte und Etappenziele ist dem [Anhang des Vorschlags für den Durchführungsbeschluss zum österreichischen ARP](#) zu entnehmen. Abgesehen von den Zahlungsanträgen ist Österreich verpflichtet, der EK zweimal jährlich über seine Fortschritte bei der Umsetzung des ARP zu berichten. Diese Berichterstattung wird voraussichtlich im Rahmen des Europäischen Semesters im April und Oktober stattfinden und könnte auch einen Anknüpfungspunkt für eine vertiefende Behandlung im Parlament bieten.

Im BVA-E 2022 sind ARP-Maßnahmen iHv insgesamt 1.090,3 Mio. EUR veranschlagt. Dieser Betrag beinhaltet auch eine budgetierte Rücklagenentnahme iHv 55,6 Mio. EUR in der UG 30-Bildung für den Bereich Digitale Schule. Gleichzeitig sieht der BFG-E 2022 – wie bereits das BFG 2021 – eine Ermächtigung für über den BVA-E 2022 hinausgehende Auszahlungen iHv 45,3 Mio. EUR für Maßnahmen vor, die aus der RRF finanziert werden. Diese Auszahlungen waren im ARP für 2021 geplant, der tatsächliche Zahlungszeitpunkt durfte sich jedoch zum Teil ins Jahr 2022 verschieben. Da Rücklagenentnahmen in den

³² Siehe dazu Pkt. 3.3 in der [Information des Budgetdienstes vom 16. Februar 2021 zum Europäischen Semester 2021 und Aufbau- und Resilienzfazilität](#).



Auszahlungsobergrenzen des BFRG-E 2022-2025 nicht enthalten sind, Überschreitungs-ermächtigungen für eine Inanspruchnahme jedoch berücksichtigt werden müssen, unterscheiden sich die Veranschlagungen im BFG-E und im BFRG-E. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im ARP je Untergliederung vorgesehenen Auszahlungen sowie über deren budgetäre Abbildung im BFRG-E 2022-2025 und im BFG-E 2022.

Tabelle 14: Auszahlungen aus dem österreichischen Aufbau- und Resilienzplan je Untergliederung

	in Mio. EUR	Erfolg 2020	BFRG-E					2026	Gesamt 2020 – 2026
			2021	2022	2023	2024	2025		
UG 20-Arbeit			90,3	86,2	66,5	33,9			277,0
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz			4,3	18,3	15,8	15,8			54,2
UG 24-Gesundheit			5,5	30,5	35,0	26,5	22,5	5,0	125,0
UG 30-Bildung			166,9	63,7	35,3	35,3			301,1
UG 31-Wissenschaft und Forschung				26,0	41,0	41,0	52,0	52,0	212,0
UG 32-Kunst und Kultur				11,4	17,3	13,5	10,9	13,5	66,5
UG 33-Wirtschaft (Forschung)				20,0	24,5	34,5	26,0	20,0	125,0
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)				20,0	24,5	34,5	26,0	20,0	125,0
UG 40-Wirtschaft		6,7	95,0	292,5	370,5			0,3	765,0
UG 41-Mobilität		78,8	111,0	206,1	186,3	129,2	81,9	55,3	848,6
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus				52,0	104,0	208,0	260,0	267,3	891,3
UG 43-Klima, Umwelt und Energie			52,3	208,0	213,0	133,0	82,5	20,0	708,9
Summe Aufbau- und Resilienzplan	85,5		525,3	1.034,7	1.133,6	705,1	561,8	453,4	4.499,5
RRF-Ermächtigung (Unterausnutzung 2021)*			*	45,3					
ARP-Mittel im BFRG bzw. BFRG-E			525,3	1.080,0	1.133,6	705,1	561,8		
BVA-E 2022 (ohne Ermächtigung)				1.090,3					
davon budgetierte Rücklagenentnahme UG 30				55,6					

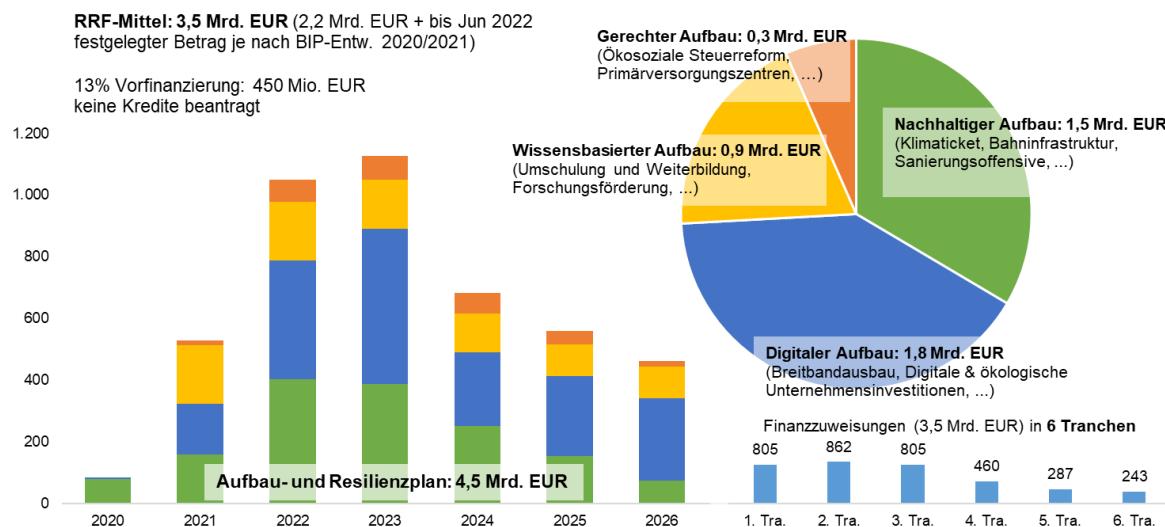
* Die Beträge aus der RRF-Ermächtigung sind im Jahr 2021 in den Summen der jeweiligen Untergliederungen enthalten.

Quellen: Strategiebericht 2022 bis 2025, Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020 – 2026, eigene Berechnungen.

Von den insgesamt im ARP für die Jahre 2020 bis 2026 vorgesehenen Auszahlungen entfallen mit 891 Mio. EUR rd. 20 % auf den Breitbandausbau in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, wobei mehr als die Hälfte dieser Auszahlungen erst in den Jahren 2025 und 2026 getätigt werden soll. Weitere größere Auszahlungsanteile entfallen mit 849 Mio. EUR bzw. 19 % auf die UG 41-Mobilität (Bahninfrastruktur sowie emissionsfreie Busse und Nutzfahrzeuge), mit 765 Mio. EUR bzw. 17 % auf die UG 40-Wirtschaft (Investitionsprämie) und mit 709 Mio. EUR bzw. 16 % auf die UG 43-Klima, Umwelt und Energie (v. a. Sanierungsoffensive, Kreislaufwirtschaftspaket, Dekarbonisierung der Industrie, Biodiversität). Für Forschungsprogramme sind insgesamt 462,0 Mio. EUR vorgesehen (UG 31-Wissenschaft und Forschung, UG 33-Wirtschaft (Forschung) und UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)).

Die nachfolgende Grafik bietet einen Gesamtüberblick über den österreichischen ARP:

Grafik 10: Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan im Überblick



Quellen: Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020 – 2026, Anhang des Vorschlags für den Durchführungsbeschluss zum österreichischen ARP.

4.5 Maßnahmen für den Standort

Der Strategiebericht 2022 bis 2025 führt bei den Maßnahmen für den Standort insbesondere solche zum **Klimaschutz** (insgesamt 2,97 Mrd. EUR in den Jahren 2022 bis 2025) und zur **Mobilität** (2,77 Mrd. EUR) an, welche bereits in Pkt. 4.2 dargestellt wurden. Weitere standortrelevante Maßnahmen betreffen die Digitalisierung bzw. die Forschung und Entwicklung. Diese werden nachfolgend erläutert.

Maßnahmen im Bereich der **Digitalisierung** (1,64 Mrd. EUR) betreffen vor allem die Breitbandförderung, für die im Zeitraum 2022 bis 2025 insgesamt 1,25 Mrd. EUR vorgesehen sind. Davon entfallen 624 Mio. EUR auf Auszahlungen im Rahmen des ARP (siehe Pkt. 4.4). Im BVA-E 2022 sind für den Breitbandausbau rd. 246 Mio. EUR (davon 52 Mio. EUR ARP-Maßnahmen und 153 Mio. EUR aus einer Rücklagenentnahme) veranschlagt.

In der UG 40-Wirtschaft wird im BVA-E 2022 der **Digitalisierungsfonds** für die Verwaltung, der 2022 ausläuft, wie im Vorjahr mit 80 Mio. EUR veranschlagt. Dieser Fonds wurde 2021 im Nationalrat beschlossen und soll zur Umsetzung der IT-Konsolidierung im Bund und zum Ausbau der IT-Services für BürgerInnen und Unternehmen sowie zur Optimierung von Verwaltungsabläufen beitragen. Mit den Mitteln sollen die Konzeption, Entwicklung und Umsetzung von relevanten ressortübergreifenden Projekten unterstützt werden, die Verwendung für laufende Betriebskosten ist jedoch ausgeschlossen. Projekte, die 2021 aus Mitteln des Fonds unterstützt wurden, betrafen beispielsweise das Unternehmensserviceportal, das Melderegister oder das WFA-IT-Tool des BMKÖS.



Die **Digitalisierung an Schulen**, für die im BFRG-E 2022-2025 insgesamt 182,6 Mio. EUR vorgesehen sind, umfasst insbesondere die Zurverfügungstellung von digitalen Endgeräten im Rahmen des 8-Punkte-Plans „Digitale Schule“ an SchülerInnen der fünften Schulstufe an Schulen der Sekundarstufe I. Ziel der diesbezüglichen Maßnahmen ist der Zugang zu digitaler Bildung zu gleichen Rahmenbedingungen für alle SchülerInnen, unabhängig vom sozialen Hintergrund. Die Budgetmittel für 2021 iHv 235 Mio. EUR werden laut Mitteilung des Ressorts nicht voll ausgeschöpft.

Die für die F&E-Quote relevanten Auszahlungen des Bundes für **Forschung und Forschungsförderung** sind im BVA-E 2022 mit 3,76 Mrd. EUR um 8,8 % höher als im BVA 2021. Wesentliche Empfänger forschungswirksamer Auszahlungen sind die Universitäten (2,09 Mrd. EUR inklusive Klinischer Mehraufwand (Bau)) und weitere Forschungseinrichtungen (u. a. ÖAW, IST Austria, Fachhochschulen). Forschung und Entwicklung Dritter wird durch Fördereinrichtungen wie der FFG (0,43 Mrd. EUR an forschungswirksamen Auszahlungen im BVA-E 2022) und dem FWF (0,27 Mrd. EUR) gefördert.

Die im Strategiebericht für die Jahre 2022 bis 2025 angeführten Maßnahmen für Forschung und Entwicklung (insgesamt 1,48 Mrd. EUR) betreffen teilweise Maßnahmen, die auch im ARP enthalten sind. Für die Teilnahme an den „Important Projects of Common European Interest“ (IPCEI) Mikroelektronik II und Wasserstoff sind insgesamt 210 Mio. EUR im BFRG-E enthalten. Für die Förderinitiative „Quantum Austria“ im Bereich der Quantentechnologie sind in den Jahren 2022 bis 2025 insgesamt 85 Mio. EUR vorgesehen, 50 Mio. EUR betreffen in diesem Zeitraum den Bau und die Schaffung des Austrian Institute of Precision Medicine am Campus der Medizinischen Universität Wien.

Andere Maßnahmen werden nicht durch die RRF finanziert: Für die Nationalstiftung werden durch das Budgetbegleitgesetz 2022 ab dem Jahr 2022 jährlich 140 Mio. EUR bereitgestellt (siehe Pkt. 6.4). Für klimarelevante Forschungs- und Innovationsprogramme stehen in der UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) seit dem Jahr 2020 jährlich 100 Mio. EUR zur Verfügung. Zusätzliche Mittel für Medikamenten-Forschung und Produktion iHv insgesamt 83,8 Mio. EUR sind im BFRG-E 2022-2025 in der UG 33-Wirtschaft (Forschung) und in der UG 40-Wirtschaft enthalten.



4.6 Gleichstellung und Gewaltschutz

Als budgetpolitischer Schwerpunkt wird im Budgetbericht 2022 das „Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und Stärkung von Gewaltprävention“ genannt, welches auf den Inhalten des Ministerratsvortrags vom 12. Mai 2021³³ beruht. Die zusätzlichen Mittel sollen unter anderem der Stärkung von Gewaltschutzeinrichtungen, der opferschutzorientierten Täterarbeit, dem Ausbau von Familienberatungsstellen, neuen Projekten speziell für Frauen mit Migrationshintergrund, zielgerichteten Projekten zur männerspezifischen Gewaltprävention sowie der Gewaltprävention im Justizbereich dienen. Die Zusatzauszahlungen werden im Ministerratsvortrag mit 24,6 Mio. EUR ausgewiesen, die sowohl 2021 als auch 2022 betreffen. Der Budgetbericht beziffert den budgetären Schwerpunkt mit zusätzlichen Mitteln von insgesamt 20,6 Mio. EUR.

Der Budgetdienst hat versucht, die verfügbaren Informationen aus den Budgetdokumenten und Informationen aus den Ressorts über die den Frauenangelegenheiten, der Gleichstellung und dem Gewaltschutz gewidmeten Mittel, zu einem Gesamtüberblick zusammenzufassen. Nachfolgende Tabelle weist diese Budgetmittel für die Jahre 2019 bis 2022 aus:

³³ Siehe [Ministerratsvortrag 59/16 „Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung von Gewaltprävention“](#).

**Tabelle 15: Budgetmittel für Frauenangelegenheiten, Gleichstellung und Gewaltschutz**

in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	Budgeterhöhung lt. Budgetbericht
GB 10.02.-Frauenangelegenheiten und Gleichstellung	10,37	12,28	14,65	18,40	
Betrieblicher Sachaufwand	4,61	5,19	6,38	8,88	
davon					
Aufwand für Werkleistungen	4,60	5,16	6,38	8,88	
Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	0,00	0,02	0,00	0,00	+5,50
Transferaufwand	5,75	7,09	8,27	9,52	
davon					
Zuschüsse f. Ifd. Aufwand an priv. Institutionen	5,75	7,09	8,26	9,51	
Ehrenpreise	0,01	0,01	0,01	0,01	
Gewaltschutz/Gleichstellung im DB 10.01.06-Integration	-	-	-	1,75	
Transferaufwand, Sachaufwand					
davon					
Werkleistungen		-	-	0,75	
Gewaltschutz - Zuschüsse f. Ifd. Aufwand an priv. Institutionen		-	-	1,00	
Gewaltschutz/Gleichstellung in der UG 11	4,40	4,70	8,06 *)	16,70	+2,50
Betrieblicher Sachaufwand					
davon					
Aufwand für Werkleistungen (Interventionsstellen)	4,00	4,30	4,5 *)	6,90	
Aufwand für Werkleistungen (Förderung Verein LEFÖ)	0,40	0,40	0,5 *)	0,60	
Aufwand für Werkleistungen (Gewaltpräventionszentren)		-	3,06 *)	9,20	
Gewaltschutz/Gleichstellung in der UG 13	n.v.	n.v.	n.v.	5,60	+5,60
Betrieblicher Sachaufwand, Transferaufwand, Personalaufwand					
davon					
Zusatzmittel für Jugend- und Familiengerichtshilfe (2022)	-	-	-	1,50	
Infokampagne	n.v.	n.v.	n.v.	0,50	
Antigewalttraining	n.v.	n.v.	n.v.	0,38	
weitere Maßnahmen	n.v.	n.v.	n.v.	3,22	
Gewaltschutz/Gleichstellung in der UG 21	n.v.	n.v.	n.v.	4,00	+4,00
Betrieblicher Sachaufwand, Transferaufwand, Personalaufwand					
für Männerbetreuung, Beratung für gewaltbereite Jungen und Männer, Männer Info Telefon und Infokampagnen	n.v.	n.v.	n.v.	4,00	
Gewaltschutz/Gleichstellung in der UG 25	n.v.	n.v.	n.v.	3,00	+3,00
für Familienberatung und Kinderschutzzentren				3,00	
Gesamt	n.v.	n.v.	n.v.	49,45	+20,60

*) Aufteilung wurde vom BMI bekanntgegeben (verbucht auf Sammelkonten).

Anmerkung: n.v. = ist nicht vergleichbar oder nicht verfügbar.

Quellen: HIS, BVA-E 2022, Budgetbericht 2022, Auskünfte Ressorts, eigene Berechnung.

Die Aufstockung der Mittel im Frauenbudget und im Integrationsbereich der **UG 10-Bundeskanzleramt** um 5,5 Mio. EUR soll insbesondere für das „Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen“³⁴ und zur Stärkung von Gewaltprävention eingesetzt werden. Davon sind im BVA-E 2022 im **DB 10.01.06-„Integration“** Budgetmittel für den Gewaltschutz (1,0 Mio. EUR) und für das Projekt der Stärkung von Frauen mit Migrationshintergrund (0,75 Mio. EUR) vorgesehen.

³⁴ Siehe [Ministerratsvortrag 59/16 „Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung von Gewaltprävention“](#).



Das Gesamtbudget für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung (GB 10.02) setzt sich größtenteils aus Transferaufwand für die Frauenförderung und dem betrieblichen Sachaufwand, insbesondere für Werkleistungen, zusammen. Im BVA-E sind für das Jahr 2022 rd. 9,5 Mio. EUR für Förderungen (insbesondere für Frauenservicestellen, Frauen- und Mädchenberatungseinrichtungen, Notrufe und Notwohnungen sowie sonstige frauen- und gleichstellungsspezifische Projekte) und rd. 8,9 Mio. EUR für den betrieblichen Sachaufwand (darunter die gemeinsam mit dem BMI kofinanzierten Gewaltschutzzentren und die Zeitverwendungsstudie³⁵) vorgesehen.

In der **UG 11-Inneres** sind im BVA-E 2022 Auszahlungen gemäß § 25 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) an die Interventionsstellen iHv 6,9 Mio. EUR vorgesehen. Für den Verein LEFÖ (Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen*) sind weitere 0,6 Mio. EUR budgetiert und für Gewaltprävention 9,2 Mio. EUR. Insgesamt sind somit 16,7 Mio. EUR in der UG 11-Inneres speziell dem Gewaltschutz insbesondere von Frauen und Kindern zugeordnet. Im Budgetbericht werden als zusätzliche Mittel im Jahr 2022 2,5 Mio. EUR für die Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen angegeben. Konkrete Werte für 2021 können in obiger Tabelle nicht ausgewiesen werden, da die entsprechenden Positionen auf einem Sammelkonto für Werkleistungen veranschlagt wurden.

Im BVA-E 2022 sind in der **UG 13-Justiz** laut Auskunft des BMJ Zusatzmittel für den Gewaltschutz veranschlagt. Der Budgetbericht 2022 weist zusätzliche Budgetmittel iHv 5,6 Mio. EUR aus. Diese teilen sich in 1,5 Mio. EUR für die Jugend- und Familiengerichtshilfe, 0,5 Mio. EUR für eine Infokampagne und 0,38 Mio. EUR für Antigewalttraining. Das BMJ hat darauf hingewiesen, dass bei den weiteren Maßnahmen (3,22 Mio. EUR) ein Teil noch nicht vollständig und detailliert geplant ist. Weiters sind im Personalaufwand Mittel für den Gewaltschutz vorgesehen.

Die Mittel für Gleichstellung in der **UG 21-Soziales und Konsumentenschutz** betragen laut Auskunft des Ressorts jeweils 4 Mio. EUR für die Jahre 2021³⁶ bis 2025.³⁷ Auch hier lässt sich aus den Budgetunterlagen die vorgesehene Erhöhung der Mittel (+4,0 Mio. EUR) nicht exakt nachvollziehen. Der Abgleich wird dadurch erschwert, dass die Maßnahmen auf Sammelkonten veranschlagt sind und erst im Vollzug eine Aufteilung auf die speziellen Konten erfolgt.

³⁵ Für das Projekt der Zeitverwendungsstudie wurde die Statistik Austria beauftragt, die bereits im Oktober mit den Erhebungen 2021 begonnen hat.

³⁶ Im Jahr 2021 waren die Budgetmittel für den Gewaltschutz nicht veranschlagt und wurden laut Ressort mittels Umschichtungen aufgebracht.

³⁷ Die detaillierte Aufteilung auf die einzelnen Projekte findet sich in der Tabelle 15.



In der **UG 25-Familie und Jugend** sollen Familienberatung und Kinderschutzzentren aus dem Gewaltschutzpaket finanziert werden (3 Mio. EUR). Die rd. 400 Familienberatungsstellen, die als Erstanlaufstellen in Familien- und Partnerschaftsfragen fungieren, sowie die Kinderschutzzentren sollen damit gefördert werden.

Mittels [Entschließungsantrag vom 16. Juni 2021](#) wurde die Bundesregierung³⁸ ersucht, die interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) Gender Mainstreaming/Budgeting mit einer regelmäßigen Abfrage zu beauftragen, die darlegen soll, welche Geldmittel der Bund für Maßnahmen in Bezug auf den Abbau von Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie für die Präventionsarbeit inklusive Täterarbeit aufwendet. Ergebnisse darüber, die gesichert und mit der Haushaltsführung transparent abgestimmt sein sollten, liegen derzeit noch nicht vor.

In die **Wirkungsorientierung** ist der Aspekt der Gleichstellung vollständig integriert und in jeder Untergliederung zu berücksichtigen. Im BVA-E 2022 wurden 32 Gleichstellungsziele definiert, die primär auf externe, gesellschaftspolitische Wirkungen ausgerichtet sind. Die Wirkungsziele beziehen sich auf Gleichstellung am Arbeitsmarkt und in der Wirtschaft, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Behandlung des Themas Gewalt im Bereich der Justiz, Gleichstellung in den Bereichen Soziales (Gesundheit, Pensionen, Pflege und Armut), Bildung und Forschung und bei Entscheidungspositionen sowie auf Gleichstellungsaspekte in den Bereichen Infrastruktur, Umwelt und Internationales. Spezielle Schwerpunkte liegen beispielsweise auf den Rahmenbedingungen für Kunstschauffende oder der Schaffung von Transparenz bei der Gleichstellung sowie Diversität. Der Budgetdienst hat die entsprechenden Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA-E 2022 anhand von Clustern in einer [Gleichstellungsziel-Landkarte](#) zusammengestellt.

Gender Budgeting, das die Mittelallokation mit der Gleichstellung in Bezug bringen soll, ist im BVA-E 2022 aber nur in Einzelfällen umgesetzt und betrifft nur wenige Wirkungsziele. Beispielsweise soll in der UG 16-Öffentliche Abgaben das Abgabensystem durch positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote unterstützt werden und in der UG 22-Pensionsversicherung soll es eine Erhöhung des Anteils der Frauen mit Anspruch auf Eigenpension geben. Eine monetäre Gender Budgeting Analyse (auch in Form eines Gender Budget Statements³⁹) könnte aufzeigen, für welche geschlechterspezifischen Gruppen Förderungen bzw. Leistungen vorgesehen sind. Eine solche Analyse könnte im BVA-E 2022

³⁸ Insbesondere die Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration.

³⁹ Siehe dazu auch die [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu Gender Budgeting – Fortschritte und Herausforderungen](#).



beispielsweise die vorgesehene Steuerreform betreffen. Die monetären Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sind zumeist multidimensional und lassen sich für verschiedene Bereiche wie beispielsweise Pflege⁴⁰ nur differenziert darstellen.

Ein jährliches **Gender Budget Statement** könnte, ausgehend von einer umfassenden Analyse der Gleichstellungslücken, die strategischen Zielsetzungen und Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellungsstrategie systematisch erfassen. Ein solches Statement umfasst in der Regel auch quantitative Analysen, welche Ressourcen für Gleichstellung aufgewendet werden bzw. wie sich die Ressourcen von gleichstellungsrelevanten Budgetbereichen auf Frauen und Männer verteilen. Für die Gewaltschutzmaßnahmen würde dies bedeuten, dass sämtliche relevanten Projekte systematisch und konsistent mit den jeweiligen Budgetmitteln und Inhalten dargestellt werden und so die Abgeordneten einen Gesamtüberblick über geplante Maßnahmen mit entsprechenden Budget- und Vergleichswerten für vergangene Budgets erhalten. Damit würde sowohl die Diskussion im Budget- als auch im Gleichstellungsausschuss bereichert werden.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durch die **COVID-19-Krise** in unterschiedlichen Aspekten betroffen. Gleichstellungsaspekte wurden bei vielen Maßnahmen zur Krisenbewältigung jedoch oft nur ungenügend berücksichtigt, da dieser Aspekt entweder nicht im Fokus stand oder nicht entsprechend eingebracht wurde. Beispielsweise zeigen aktuelle Analysen, dass Frauen und Männer, abhängig von der Ausbildung, am Arbeitsmarkt von der COVID-19-Krise unterschiedlich betroffen sind⁴¹. Weiters nahm in der Krise insbesondere die unbezahlte Betreuungsarbeit bei Frauen stärker zu als bei Männern⁴² und auch von Armut waren Frauen mehr betroffen⁴³. Außerdem sind Frauen durch ihre Arbeit im Gesundheitswesen stärker⁴⁴ betroffen. Die Kombination aus wirtschaftlichen Problemen und sozialer Isolation verschärft zudem die Gefahr von häuslicher Gewalt.⁴⁵ Um diesen Auswirkungen entgegenzutreten, sollte Gender Budgeting dazu beitragen, die Gender Perspektive bei den Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise entsprechend zu berücksichtigen.

⁴⁰ Verschiedene Budgetbereiche, die für beide Geschlechter relevant sind, betreffen diese in unterschiedlicher Weise. Beispielsweise vereint der Bereich der Pflege unterschiedliche Dimensionen, wie insbesondere den der unbezahlten Arbeit, die eher von Frauen erledigt wird oder jenen der PflegerInnen, in deren Gruppe zumeist Frauen vertreten sind.

⁴¹ [Julia Bock-Schappelwein, Ulrike Famira-Mühlberger, Christine Mayrhuber: „COVID-19: Ökonomische Effekte auf Frauen“](#), [WIFO Research Briefs 3/2020](#).

⁴² Austrian Corona Panel Data: [Wo bleibt die Zeit? Bezahlte und unbezahlte Arbeit von Frauen und Männern in der Corona-Krise](#).

⁴³ [UN Women: Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gleichstellung in der Agenda 2030](#).

⁴⁴ [IMAG: Corona Krise](#).

⁴⁵ [UN Women: Corona: Eine Krise der Frauen](#).



4.7 Sonstige Schwerpunkte

In den vorangegangenen Kapiteln wurden insbesondere die in den Budgetunterlagen (v. a. im Budgetbericht) angeführten wesentlichen Schwerpunkte des vorliegenden BFG-E 2022 analysiert. Darin sind jedoch auch noch weitere Schwerpunkte (auch aus vorangegangenen Jahren) und Strukturreformen enthalten. Einige frühere Schwerpunkte wurden hingegen nicht mehr weitergeführt und auch einige wesentliche Bereiche des vorliegenden Budgets wurden kaum oder nicht adressiert (z. B. Pensionen).

Im Budget für 2021 wurde noch die **innere und äußere Sicherheit**, neben klima- und forschungspolitischen Schwerpunkten und der Digitalisierung, als weiterer Schwerpunkt in der mittelfristigen Budgetpolitik der Bundesregierung definiert. Dieser Schwerpunkt wird im Budgetbericht 2022 nicht mehr explizit angeführt, es werden jedoch die drei inhaltlichen Schwerpunkte aus dem Bereich Sicherheit, nämlich Gewaltschutz (+80,9 Mio. EUR im BFRG-E 2022-2025, siehe Pkt. 4.6), Antiterrorbekämpfung (+153,3 Mio. EUR im BFRG-E 2022-2025) sowie Extremismusprävention (+20,0 Mio. EUR im BFRG-E 2022-2025) genannt. Der Bereich der Landesverteidigung ist nicht in den Schwerpunkten enthalten. Dies drückt sich in einer nur 1,5 %-igen Steigerung des Budgets aus, wobei die Steigerung gegenüber dem Erfolg 2019 17,1 % beträgt und das Budget damit stabilisiert wird. Weitere Steigerungen sind in den Budgets der UG 11-Inneres (+2,3 %), UG 12-Äußeres (+1,9 %) und UG 13-Justiz (+4,3 %) gegenüber dem BVA 2021 zu verzeichnen. Diese dienen einerseits zur Bedeckung der gestiegenen Personalauszahlungen und des Betriebsaufwands und stehen andererseits auch für konkrete Aktivitäten zur Verfügung. Die Steigerungen gegenüber dem Erfolg 2019 von über 10 % werden somit fortgeschrieben, weshalb die eingeleiteten Initiativen der Vorjahre (z. B. Personaloffensive im BMI, ausreichende Finanzierung der Aufgaben des BMJ) bedeckt werden können.

Die **Bildung** wird im vorliegenden Budgetbericht 2022 ebenfalls nicht explizit als eigener Schwerpunkt angeführt, dennoch werden einzelne Maßnahmen in diesem Bereich geplant und budgetiert. Im BVA-E 2022 steigen die Budgetmittel der UG 30-Bildung auf 10,2 Mrd. EUR (2021: 9,9 Mrd. EUR) und bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2025 weiter auf 10,5 Mrd. EUR. Im Rahmen der Digitalisierung an den Schulen soll die mit dem BVA 2021 begonnene Finanzierung von digitalen Endgeräten für SchülerInnen weitergeführt werden (2022: 55,6 Mio. EUR). Weitere Maßnahmen im Bildungsbudget dienen hingegen primär zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, wie das Förderstundenpaket (2022: 65,6 Mio. EUR) zur Kompensation von Lernrückständen und die COVID-19-Testungen im Schulbereich sowie Masken und Desinfektionsmittel (2022: 238,0 Mio. EUR). Als wesentliche neue diskretionäre Maßnahmen werden das Projekt „100 Schulen –



1.000 Chancen“ (2022: 15 Mio. EUR) bzw. die Ausweitung der psychosozialen Unterstützung, die Erhöhung der Schülerbeihilfen, die Sommerschule und die Förderung außerordentlicher SchülerInnen (2022: 20 Mio. EUR) genannt. Weiters werden die Zweckzuschüsse zum Ausbau der elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen (2022: 142,5 Mio. EUR) zur Erfüllung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern (BGBI I Nr. 103/2018) veranschlagt. Die aktuelle Vereinbarung betrifft die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/22 und läuft aus. Eine Nachfolgevereinbarung wurde bisher noch nicht getroffen.

Das Budget für den Bereich **Pflege** wird in der vorgelegten Budgetplanung weitgehend fortgeschrieben, zusätzliche Mittel sind für die Pflegeausbildung und das Pilotprojekt Community Nursing vorgesehen. Laut Strategiebericht 2022 bis 2025 werden derzeit vom zuständigen Ressort entsprechende Vorarbeiten für eine umfassende Pflegereform geleistet, mit der Umsetzung und den dazu notwendigen Verhandlungen mit den Ländern soll in den kommenden Monaten begonnen werden. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der geplanten Pflegereform ist im BFG-E 2022 bzw. im BFRG-E 2022-2025 noch nicht abgebildet. Die budgetäre Vorsorge soll sichergestellt werden, sobald die Reformvorhaben konkretisiert wurden. Für die Unterstützung der Auszubildenden im Bereich der Pflege- und Sozialbetreuungsberufe bei den Ausbildungskosten sowie während der Absolvierung der Berufspraktika sollen den Ländern im Zeitraum 2022 bis 2024 jährlich 50 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden. Konkrete Details zur Verwendung dieser Mittel liegen derzeit noch nicht vor. Für das Pilotprojekt Community Nursing sollen im Zeitraum 2022 bis 2024 insgesamt 49,8 Mio. EUR bereitgestellt werden (davon 18,3 Mio. EUR im Jahr 2022), wobei die Mittel aus dem ARP kommen.

Der Bereich **Pensionen**, auf den im BVA-E 2022 rd. ein Viertel der veranschlagten Auszahlungen entfallen, wird in den Budgetunterlagen nur am Rande erwähnt. Die in den letzten Jahren gesetzten Maßnahmen, wie etwa die über den Anpassungsfaktor hinausgehenden Pensionserhöhungen für die Jahre 2018 bis 2022 und die Abschaffung der Wartefrist im Jahr 2019, führten zu höheren Pensionsleistungen und somit zu einem höheren Zuschussbedarf. Durch die Abschaffung der erst 2019 eingeführten Abschlagsfreiheit nach 45 Beitragsjahren und den als Ersatz eingeführten Frühstarterbonus konnte der Auszahlungsanstieg etwas gebremst werden. Auch die im Vorjahr beschlossene Neuregelung der Wartefrist für die erste Pensionserhöhung dämpft die Mehrauszahlungen im Vergleich zu



der 2019 beschlossenen gänzlichen Abschaffung der Wartefrist.⁴⁶ Die schrittweise Erhöhung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters von Frauen ab 2024 wird zu einem Anstieg des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters führen und somit das Pensionssystem etwas entlasten. Insgesamt wird es in den nächsten Jahren aufgrund der demografischen Entwicklung und der beschlossenen expansiven Maßnahmen zu einem Anstieg der Pensionsausgaben kommen.

Die **Verwaltungsreform** bzw. Effizienzsteigerungen und Optimierungspotenziale wurden weder als Schwerpunkt in den Budgetdokumenten angeführt, noch wurden dazu konkrete Projekte hervorgehoben (z. B. aus dem Digitalisierungsfonds) oder budgetiert. Die einzigen Ansatzpunkte für Optimierungen im Verwaltungsbereich finden sich bei einzelnen Ressorts in den sehr globalen Formulierungen der Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen zur Einhaltung der Obergrenzen des BFRG. So führt etwa das BMI „die Durchführung von ressortübergreifenden Benchmarks“, die „laufende Evaluierung der Aufgaben des BMI und darauf aufbauend Vornahme von entsprechenden Prioritätensetzungen“, das BMLV „die Fortsetzung der Identifizierung von Effizienzsteigerungsmöglichkeiten und Kostensenkungspotentialen“ oder das BMK „die konsequente Umsetzung der Kostensenkungs- und Rationalisierungsprogramme“ an. Solche Initiativen sind zu begrüßen und können zu einem besseren Einsatz der Budgetmittel beitragen, es lassen sich aus diesen allgemeinen Formulierungen jedoch weder konkrete Maßnahmen ableiten, noch sind die direkten Auswirkungen auf den BVA-E 2022 bzw. den BFRG-E 2022-2025 zu erkennen.

Die Budgetunterlagen beinhalten zwar ausführliche Informationen zu den Finanzbeziehungen des Bundes mit den Ländern und Gemeinden, es werden jedoch keine kurz- oder mittelfristig geplanten Reformmaßnahmen im Bereich **Föderalismus** und Finanzausgleich angeführt. Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 sieht hier etwa Maßnahmen zur Einführung von Benchmarks und zur Zusammenführung der Zuständigkeiten bezüglich Verantwortung und Finanzierung vor. Ein ursprünglich im FAG 2017 vorgesehenes Pilotprojekt, mit dem ein Teil der Ertragsanteile der Gemeinden anhand von quantitativen und qualitativen Parametern im Bereich der Elementarbildung für Kinder bis sechs Jahre geplant war, wurde mit der im Dezember 2018 beschlossenen Änderung des FAG 2017 ([BGBI. I Nr. 106/2018](#)) aufgehoben.

⁴⁶ Für einen Überblick zur fiskalischen Wirkung dieser Maßnahmen wird auf die [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2020](#) verwiesen.



Trotz klarer Schwerpunktsetzungen (siehe vorherige Kapitel) lässt sich für den BVA-E 2022 weiterhin eine Tendenz zu einer **inkrementellen Budgetierung** erkennen, bei der als Ausgangsbasis für die Budgeterstellung das Vorjahresbudget dient, ohne bisherige Auszahlungen und Aufgabenstellungen systematisch zu hinterfragen. Eine umfassende Einsparungsstrategie erscheint in der derzeitigen Wirtschaftsentwicklung wenig zielführend, die systematische und transparente Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen könnte hingegen die Basis legen, um in den jeweiligen Ressorts einen fiskalischen Spielraum zur Finanzierung neuer Herausforderungen zu schaffen.

Die im Budgetbericht angeführten **Spending Reviews** könnten solche systematischen Effizienzpotentiale durch umfassende Budget- und Wirkungsanalysen aufzeigen. Der Budgetbericht berichtet weitgehend nur über abgeschlossene Spending Reviews, nicht jedoch über deren Ergebnisse, die dem Nationalrat auch nicht vorgelegt oder veröffentlicht wurden. Laut ARP plant das BMF bis 2025 Spending Reviews in den Bereichen „Grüner Wandel“ und „Digitaler Wandel“. Im ARP hat das BMF auch angekündigt, diese Spending Reviews zu veröffentlichen.

5 Budgetvollzug 2021 und Ergebnisse des Budgetcontrollings

Der Budgetvollzug 2021 ist weiterhin von den Auswirkungen der COVID-19-Krise geprägt. Seit dem Frühjahr zeichnet sich jedoch eine deutliche Konjunkturerholung ab, die sich positiv auf die Budgetentwicklung auswirkt. Insgesamt ist für das Jahr 2021 mit einem geringeren als veranschlagten Nettofinanzierungsbedarf zu rechnen, vor allem weil die Einzahlungen den Voranschlag aufgrund der besser als erwarteten Konjunkturentwicklung deutlich überschreiten werden. Die Auszahlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise dürften insgesamt zwar höher ausfallen als veranschlagt, jedoch werden Minderauszahlungen in anderen Bereichen, wie etwa den konjunkturabhängigen Auszahlungen in der UG 20-Arbeit und der UG 22-Pensionsversicherung und ein geringerer als veranschlagter Bedarf für die Investitionsprämie, diesen Effekt mehr als kompensieren und auszahlungsseitig zu einer Voranschlagunterschreitung führen.

In diesem Abschnitt wird die Entwicklung des Bundeshaushalts von Jänner bis September 2021 im Überblick dargestellt. Weiters werden die Ergebnisse des Budgetcontrollings aus dem Bericht des BMF zur [Entwicklung des Bundeshaushalts von Jänner bis September 2021 und COVID-19-Berichterstattung](#) sowohl auf gesamtstaatlicher Ebene als auch auf Ebene des Bundeshaushalts beleuchtet.



5.1 Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2021

Die nachstehende Tabelle stellt die Entwicklung des Bundeshaushalts von Jänner bis September 2021 im Überblick dar:

Tabelle 16: Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2021

Finanzierungsrechnung in Mio. EUR	Monatserfolg kumuliert				Jahreswerte		
	Jän-Sep 2019	Jän-Sep 2020	Jän-Sep 2021	Unterschied 2021-2020	Erfolg 2020	BVA 2021	Unterschied 2021-2020
Auszahlungen	56.679,4	70.095,1	73.760,7		100.334,3	103.249,5	
Auszahlungen des COVID-19-Fonds an Ressorts		4.369,3	1.431,2		4.224,2		
Bereinigte Auszahlungen	56.679,4	65.725,8	72.329,5	6.603,7 10,0%	96.110,0	103.249,5	7.139,5 7,4%
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds		2.690,1	9.301,7	6.611,6	8.470,5	9.948,3	1.477,9
COFAG-Maßnahmen		327,2	5.031,2	4.704,0	4.241,5	5.399,0	1.157,5
Härtefallfonds an WKO		800,0	1.150,0	350,0	1.000,0	700,0	-300,0
KfG		73,5	528,4	454,9	260,7	600,6	339,9
Kurzarbeitsbeihilfen	1,3	4.820,4	3.554,2	-1.266,3	5.489,2	3.670,0	-1.819,2
Einmalzahlungen und FLAF-Anteil		241,3	3,4	-237,9	465,3		
Auszahlungen ohne COVID-19-Krisenbewältigung	56.679,4	57.973,9	59.470,2	1.496,3 2,6%	81.685,0	89.631,2	7.946,1 9,7%
Einzahlungen	59.507,4	56.200,3	62.190,0		77.854,5	72.521,3	
Einzahlungen aus dem COVID-19-Fonds*		4.363,3	1.431,2		4.224,2		
Bereinigte Einzahlungen	59.507,4	51.837,0	60.758,8	8.921,8 17,2%	73.630,3	72.521,3	-1.109,1 -1,5%
Nettofinanzierungssaldo	2.828,1	-13.888,8	-11.570,7	2.318,1	-22.479,7	-30.728,2	-8.248,5
Ergebnisrechnung in Mio. EUR	Monatserfolg kumuliert				Jahreswerte		
	Jän-Sep 2019	Jän-Sep 2020	Jän-Sep 2021	Unterschied 2021-2020	Erfolg 2020	BVA 2021	Unterschied 2021-2020
Aufwendungen insgesamt	56.230,2	70.404,3	73.599,1	3.194,8 4,5%	103.674,6	105.937,1	2.262,5 2,2%
Aufwendungen des COVID-19-Fonds		4.369,3	1.431,2		4.224,2		
Bereinigte Aufwendungen	56.230,2	66.035,0	72.167,9	6.132,9 9,3%	99.450,4	105.937,1	6.486,7 6,5%
Erträge insgesamt	57.041,6	58.518,8	59.728,5	1.209,7 2,1%	80.047,0	72.829,5	-7.217,6 -9,0%
Erträge aus dem COVID-19-Fonds		4.358,3	1.431,2		4.224,2		
Bereinigte Erträge	57.041,6	54.160,5	58.297,3	4.136,8 7,6%	75.822,8	72.829,5	-2.993,3 -3,9%
Nettoergebnis	811,4	-11.874,5	-13.870,6	-1.996,2	-	-23.627,6	-33.107,6 -9.480,0

* Im Jahr 2020 waren die kumulierten Einzahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds von Jänner bis September um 6 Mio. EUR niedriger als die Auszahlungen aus der UG 45-Bundesvermögen, weil eine Auszahlung an die UG 25-Familie und Jugend am 30. September erfolgt ist, die erst am 1. Oktober in der UG 25 als Einzahlung verbucht wurde.

Quelle: Bericht des BMF zur Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2021 und COVID-19-Berichterstattung.

Die (bereinigten) **Auszahlungen** betragen per Ende September 72,3 Mrd. EUR und liegen damit um 10,0 % über dem Vorjahreswert. Für das Gesamtjahr wurde nur ein Auszahlungsanstieg um 7,4 % gegenüber 2020 veranschlagt. Allerdings wurden im Vorjahr gegen Jahresende besonderes hohe Auszahlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise unter anderem für den Umsatzersatz getätigt, die heuer nicht in diesem Ausmaß anfallen werden. Daher wird der Auszahlungsanstieg zum Jahresende deutlich abflachen. Die Auszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds belaufen sich per 30. September 2021 auf 9,3 Mrd. EUR, eine Detaildarstellung ist der Tabelle 9 in Pkt. 4.3 zu entnehmen.

Die (bereinigten) **Einzahlungen** belaufen sich per Ende September auf 60,8 Mrd. EUR. Im Vorjahresvergleich entspricht dies einem Anstieg um 17,2 %, veranschlagt wurde ein Rückgang um 1,5 %. Der Voranschlag wird jedoch deutlich überschritten werden, sodass es insgesamt zu einem signifikanten Einzahlungsanstieg im Vergleich zu 2020 kommen wird.



Daraus ergibt sich ein **Nettofinanzierungssaldo** zum 30. September iHv -11,6 Mrd. EUR, der um 2,3 Mrd. EUR günstiger ausfällt als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Für das Gesamtjahr ist ein Nettofinanzierungssaldo iHv -30,7 Mrd. EUR budgetiert, der jedoch deutlich günstiger ausfallen wird.

Das **Nettoergebnis** im Ergebnishaushalt ist per Ende September mit -13,9 Mrd. EUR um 2,3 Mrd. EUR niedriger als der Saldo im Finanzierungshaushalt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Erträge um fast 2,5 Mrd. EUR niedriger sind als die Einzahlungen, während die Auszahlungen im Betrachtungszeitraum um rd. 0,2 Mrd. EUR höher sind als die Aufwendungen. Die Differenz zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt auf der Einnahmenseite ist zu einem erheblichen Teil auf Periodenabgrenzungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben (-1,1 Mrd. EUR) und in der UG 51-Kassenverwaltung (-0,5 Mrd. EUR) zurückzuführen. In der UG 16 betrifft die Periodenabgrenzung überwiegend die nicht ertragswirksame Verbuchung von Einzahlungen aus Abgabenguthaben, die Verbindlichkeiten des Bundes darstellen. Die Periodenabgrenzung in der UG 51 ist zu einem großen Teil auf die nicht ertragswirksame Vorauszahlung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) iHv 450 Mio. EUR zurückzuführen.

5.2 Entwicklung im Finanzierungshaushalt auf Untergliederungsebene

Die nachstehende Tabelle stellt die Unterschiede zwischen den Auszahlungen von Jänner bis September 2021 und den Vergleichszeiträumen 2019 und 2020 für die Untergliederungen mit den größten Abweichungen dar:

Tabelle 17: Auszahlungen im Budgetvollzug 2021, wesentliche Abweichungen

UG	Finanzierungsrechnung, Auszahlungen in Mio. EUR	Vergleich Jänner bis September 2021 mit den Vorjahren				Jahreswerte	
		gegenüber 2019		gegenüber 2020		Vergleich BVA 2021 mit Erfolg 2020	
		Unterschied abs.	Unterschied in %	Unterschied abs.	Unterschied in %	Unterschied abs.	Unterschied in %
45	Bundesvermögen	5.038,0	819,3	4.705,5	496,7	1.472,3	29,0
24	Gesundheit	1.528,0	195,7	1.442,4	166,4	1.330,1	74,3
44	Finanzausgleich	519,2	54,5	550,3	59,7	373,0	26,7
40	Wirtschaft	1.352,7	570,3	333,2	26,5	945,8	53,4
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	571,8	64,5	283,4	24,1	366,3	12,6
30	Bildung	481,2	7,2	231,1	3,3	625,8	6,7
31	Wissenschaft und Forschung	398,2	11,6	200,7	5,5	387,2	7,9
14	Militärische Angelegenheiten	208,1	13,6	197,9	12,8	-4,1	-0,2
22	Pensionsversicherung	431,3	5,6	-35,6	-0,4	2.045,5	19,2
25	Familie und Jugend	417,7	7,8	-361,7	-5,9	-432,6	-5,4
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	-1.537,0	-40,6	-427,6	-16,0	252,3	6,9
20	Arbeit	4.992,1	86,2	-1.187,0	-9,9	-2.264,6	-14,3
Summe ausgewählter Untergliederungen		14.401,2	38,2	5.932,5	12,8	5.096,9	7,5
<i>übrige Untergliederungen</i>		1.248,9	6,6	671,2	3,4	2.042,6	7,3
Summe aller Untergliederungen		15.650,1	27,6	6.603,7	10,0	7.139,5	7,4

Anmerkung: Die Auszahlungen der UG 45-Bundesvermögen sind um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.

Quellen: Berichte des BMF zur Entwicklung des Bundeshaushalts von Jänner bis September und COVID-19-Berichterstattung für die Jahre 2020 und 2021, eigene Berechnungen.

Zu den größten **Auszahlungsanstiegen im Vorjahresvergleich** kommt es in der UG 45-Bundesvermögen (+4,7 Mrd. EUR) insbesondere für die COFAG-Zuschüsse und in der UG 24-Gesundheit (+1,4 Mrd. EUR) für unterschiedliche Maßnahmen der Pandemiebekämpfung (z. B. Beschaffungen von Impfstoffen, Zahlungen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz und dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz). Die Mehrauszahlungen in der UG 44-Finanzausgleich (+0,6 Mrd. EUR) betreffen die Aufstockung des Strukturfonds und das Kommunalinvestitionsgesetz (KIG) 2020. In der UG 40-Wirtschaft ist der Auszahlungsanstieg (+0,3 Mrd. EUR) im Wesentlichen auf einen Mehrbedarf für den Härtefallfonds und die im Vorjahr bis September noch nicht angefallenen Mittel für die Investitionsprämie zurückzuführen.

Zu **Minderauszahlungen im Vorjahresvergleich** kommt es insbesondere in der UG 20-Arbeit (-1,2 Mrd. EUR) vorwiegend wegen geringerer Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen und der heuer nicht mehr anfallenden Einmalzahlung für Arbeitslose. Die Minderauszahlungen in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge (-0,4 Mrd. EUR)



sind eine Folge niedrigerer Zinszahlungen, die durch geringere Emissionsagien teilweise kompensiert werden. Auch im aussagekräftigeren Ergebnishaushalt ist der Aufwand in dieser Untergliederung um 0,4 Mrd. EUR niedriger als im Vorjahr.

Die nachstehende Tabelle stellt die Unterschiede zwischen den Einzahlungen von Jänner bis September 2021 und den Vergleichszeiträumen 2019 und 2020 für die Untergliederungen mit den größten Abweichungen dar:

Tabelle 18: Einzahlungen im Budgetvollzug 2021, wesentliche Abweichungen

UG	Finanzierungsrechnung, Einzahlungen in Mio. EUR	Vergleich Jänner bis September 2021 mit den Vorjahren				Jahreswerte	
		gegenüber 2019		gegenüber 2020		Vergleich BVA 2021 mit Erfolg 2020	
		Unterschied abs.	Unterschied in %	Unterschied abs.	Unterschied in %	Unterschied abs.	Unterschied in %
16	Öffentliche Abgaben	533,8	1,3	7.577,5	22,5	-576,9	-1,2
20	Arbeit	585,5	10,9	696,5	13,2	124,0	1,7
51	Kassenverwaltung	682,7	61,2	494,9	38,0	277,8	20,0
25	Familie und Jugend	353,5	7,1	494,6	10,2	425,0	6,3
45	Bundesvermögen	145,7	14,1	401,1	51,6	-413,7	-30,8
41	Mobilität	-38,0	-6,8	301,7	136,5	498,7	81,6
46	Finanzmarktstabilität	-1.238,0	-99,7	-1.311,3	-99,8	-1.188,4	-89,4
Summe ausgewählter Untergliederungen		1.025,3	1,9	8.654,9	18,2	-853,6	-1,3
<i>übrige Untergliederungen</i>		-825,6	7,6	-1.948,3	19,9	-255,5	-4,0
Summe aller Untergliederungen		199,7	0,5	6.706,6	17,8	-1.109,1	-1,5

Anmerkung: Die Einzahlungen sind um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.

Quellen: Berichte des BMF zur Entwicklung des Bundeshaushalts von Jänner bis September und COVID-19-Berichterstattung für die Jahre 2020 und 2021, eigene Berechnungen.

Der überwiegende Teil der **Mehreinzahlungen im Vorjahresvergleich** betrifft die UG 16-Öffentliche Abgaben (+7,6 Mrd. EUR). Diese sind im Wesentlichen eine Folge der deutlich besseren konjunkturellen Lage und des Abbaus von Steuerverbindlichkeiten aus dem Vorjahr. Darüber hinaus führte ein Sondereffekt im Zusammenhang mit der verzögerten Versendung von Nachforderungsbescheiden für ältere Veranlagungsjahre im Jänner 2021 mit einem Forderungsvolumen iHv rd. 1,1 Mrd. EUR zu einer Verschiebung von Einzahlungen in das Jahr 2021. Die Abgaben mit dem größten Einzahlungsanstiegen per Ende September 2021 sind die Umsatzsteuer (+3,0 Mrd. EUR), die Körperschaftsteuer (+2,0 Mrd. EUR) und die Lohnsteuer (+1,6 Mrd. EUR). Zu Mehreinzahlungen kam es auch in der UG 20-Arbeit (+0,7 Mrd. EUR) aufgrund der gestiegenen Einzahlungen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und einer vorgezogenen Überweisung des Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) für Lehrlingsbeihilfen. Die Mehreinzahlungen in der UG 51-Kassenverwaltung (+0,5 Mrd. EUR) sind überwiegend auf den Vorschuss aus der RRF iHv 450 Mio. EUR zurückzuführen.

Die **Mindereinzahlungen im Vorjahresvergleich** in der UG 46-Finanzmarktstabilität (-1,3 Mrd. EUR) begründen sich im Wesentlichen aus der im Jänner 2020 eingegangene ABBAG-Dividende für die Jahre 2018 und 2019.



5.3 Ergebnisse des Budgetcontrollings 2021

Im Vergleich zur **konjunkturellen Einschätzung** zum Zeitpunkt der Budgetnovelle im Frühjahr 2021 hat sich die Wirtschaftslage deutlich verbessert. Während im Frühjahr für 2021 von einem realen BIP-Wachstum von 1,5 % ausgegangen wurde, rechnet das WIFO derzeit mit einem Wachstum von 4,4 %. Auch bei anderen budgetrelevanten Größen wie der Lohn- und Gehaltssumme (+4,1 % vs. +1,7 %) und dem nominellen Privatkonsumentenkonsum (+7,5 % vs. +2,5 %) liegt die Entwicklung wesentlich über den Erwartungen bei der Budgeterstellung.

Aus **gesamtstaatlicher Sicht** wirkt sich die bessere Konjunkturentwicklung überwiegend einnahmenseitig aus. Die erwarteten gesamtstaatlichen Einnahmen steigen im Vergleich zu 2020 um 12,7 Mrd. EUR auf 197,6 Mrd. EUR an und liegen damit bereits wieder über dem Niveau von 2019. Im Vergleich zur Budgetplanung im Rahmen des Stabilitätsprogramms vom Frühjahr rechnet das BMF für 2021 mit um 10,4 Mrd. EUR höheren Einnahmen. Bei den gesamtstaatlichen Ausgaben wird im Vergleich zur Budgetplanung im Frühjahr mit einem Anstieg um 2,3 Mrd. EUR auf 221,8 Mrd. EUR gerechnet. Dies ist vor allem auf höhere als erwartete Ausgaben für die Maßnahmen zur Krisenbewältigung zurückzuführen, unter anderem weil Unterstützungsmaßnahmen verlängert wurden und die Kosten für Testungen und Impfstoffe höher ausfallen als budgetiert. Insgesamt rechnet das BMF derzeit mit einem Maastricht-Defizit für 2021 von 6,0 % des BIP, bei der Planung im Frühjahr ging das BMF noch von 8,4 % des BIP aus. Die gesamtstaatliche Schuldenquote soll 2021 leicht auf 82,8 % des BIP zurückgehen, und nicht wie noch im Frühjahr erwartet auf 89,6 % des BIP ansteigen. Zu dieser besseren Entwicklung der Schuldenquote trägt neben dem geringeren Defizit insbesondere das nun im Vergleich zur Frühjahrsprognose um 4,8 % höher erwartete nominelle BIP im Jahr 2021 bei. Dies reduziert den Anteil der Schulden am BIP („BIP-Nenner-Effekt“).

Für den **Bundeshaushalt** erwartet das BMF für die Salden im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt eine deutlich günstigere Entwicklung als budgetiert. Die Einzahlungen werden insbesondere bei den Abgaben und abgabenähnlichen Erträgen in der UG 16-Öffentliche Abgaben, UG 20-Arbeit und UG 25-Familie und Jugend deutlich über dem Voranschlag liegen. Bei den Auszahlungen ist in Summe mit einer Voranschlagsunterschreitung zu rechnen, wobei es in einzelnen Untergliederungen auch zu einem Mehrbedarf kommen wird. Zu einer Voranschlagsunterschreitung wird es etwa in der UG 40-Wirtschaft aufgrund eines um rd. 1 Mrd. EUR geringeren als angenommenen Bedarf für die Investitionsprämie im Jahr 2021 und in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge aufgrund niedrigerer als erwarteter Finanzierungskosten kommen. Auch in den konjunkturreagiblen UG 20-Arbeit und



UG 22-Pensionsversicherung ist mit einer Voranschlagsunterschreitung zu rechnen. Die Auszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds werden hingegen voraussichtlich insgesamt höher ausfallen als budgetiert.

6 Auszahlungsentwicklung auf Untergliederungsebene

6.1 Wesentliche Abweichungen des Entwurfs zum Bundesvoranschlag 2022 zu den Vorjahren

In diesem Kapitel wird der BVA-E 2022 den Vorjahren gegenübergestellt, um Schlussfolgerungen über die Budgetentwicklung, insbesondere auch zur Vor-COVID-19-Situation herzustellen. Die folgende Tabelle stellt die im BVA-E 2022 veranschlagten Auszahlungen den Geburserterfolgen 2019 und 2020 sowie dem BVA 2021 gegenüber:

Tabelle 19: Vergleich BVA-E 2022 mit den Vorjahren

Auszahlungen in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - Erfolg 2019		Diff. BVA-E 2022 - Erfolg 2020		Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021	
					abs.	%	abs.	%	abs.	%
UG 01-Präsidentenskanzlei	10,0	9,4	11,5	11,5	+1,5	+15,3%	+2,1	+22,4%	+0,0	+0,1%
UG 02-Bundesgesetzgebung	218,9	252,2	379,1	398,6	+179,7	+82,1%	+146,4	+58,0%	+19,5	+5,1%
UG 03-Verfassungsgerichtshof	16,0	17,1	18,1	17,3	+1,3	+8,3%	+0,2	+1,2%	-0,7	-4,0%
UG 04-Verwaltungsgerichtshof	21,0	21,6	22,3	22,5	+1,5	+7,3%	+1,0	+4,5%	+0,3	+1,2%
UG 05-Volksanwaltschaft	11,6	12,3	12,4	13,0	+1,4	+12,1%	+0,7	+5,5%	+0,6	+4,6%
UG 06-Rechnungshof	34,7	35,5	36,5	37,4	+2,7	+7,8%	+1,9	+5,4%	+0,9	+2,4%
UG 10-Bundeskanzleramt	323,2	433,6	458,1	480,8	+157,6	+48,8%	+47,1	+10,9%	+22,7	+4,9%
UG 11-Inneres	2.919,7	2.955,6	3.172,2	3.245,9	+326,2	+11,2%	+290,3	+9,8%	+73,7	+2,3%
UG 12-Außeres	508,3	521,3	549,9	560,4	+52,1	+10,3%	+39,0	+7,5%	+10,5	+1,9%
UG 13-Justiz	1.657,6	1.772,9	1.795,8	1.872,2	+214,6	+12,9%	+99,3	+5,6%	+76,4	+4,3%
UG 14-Militärische Angelegenheiten	2.316,2	2.676,9	2.672,8	2.713,1	+397,0	+17,1%	+36,2	+1,4%	+40,4	+1,5%
UG 15-Finanzverwaltung	1.138,9	1.177,3	1.131,4	1.174,3	+35,4	+3,1%	-3,0	-0,3%	+42,9	+3,8%
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	166,1	530,7	828,4	451,4	+285,2	+171,7%	-79,4	-15,0%	-377,0	-45,5%
UG 18-Fremdenwesen	646,4	380,8	314,8	347,4	-299,0	-46,3%	-33,4	-8,8%	+32,5	+10,3%
UG 20-Arbeit	8.269,1	15.830,8	13.566,3	9.117,4	+848,3	+10,3%	-6.713,5	-42,4%	-4.448,9	-32,8%
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	3.635,6	3.940,4	4.157,1	4.204,7	+569,1	+15,7%	+264,2	+6,7%	+47,6	+1,1%
UG 22-Pensionsversicherung	9.974,4	10.656,1	12.701,6	12.468,8	+2.494,4	+25,0%	+1.812,7	+17,0%	-232,8	-1,8%
UG 23-Pensionen - Beamteninnen und Beamte	9.702,0	10.100,3	10.484,8	10.752,8	+1.050,8	+10,8%	+652,5	+6,5%	+268,0	+2,6%
UG 24-Gesundheit	1.118,0	1.790,7	3.120,8	3.243,8	+2.125,9	+190,2%	+1.453,1	+81,1%	+123,0	+3,9%
UG 25-Familie und Jugend	7.119,8	8.067,7	7.635,1	7.687,1	+567,3	+8,0%	-380,6	-4,7%	+52,0	+0,7%
UG 30-Bildung	8.931,1	9.291,5	9.917,3	10.228,0	+1.296,9	+14,5%	+936,5	+10,1%	+310,6	+3,1%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	4.627,6	4.875,3	5.262,5	5.621,2	+993,6	+21,5%	+745,9	+15,3%	+358,7	+6,8%
UG 32-Kunst und Kultur	456,5	599,1	556,1	557,1	+100,7	+22,1%	-42,0	-7,0%	+1,1	+0,2%
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	105,4	109,7	115,5	170,4	+65,0	+61,6%	+60,7	+55,3%	+54,9	+47,5%
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	438,1	517,0	561,6	581,6	+143,6	+32,8%	+64,6	+12,5%	+20,0	+3,6%
UG 40-Wirtschaft	469,5	1.770,8	2.716,6	2.008,1	+1.538,6	+327,7%	+237,2	+13,4%	-708,5	-26,1%
UG 41-Mobilität	4.092,4	4.291,5	4.639,9	4.841,7	+749,2	+18,3%	+550,2	+12,8%	+201,7	+4,3%
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	2.436,4	2.902,4	3.268,6	3.372,9	+936,5	+38,4%	+470,5	+16,2%	+104,3	+3,2%
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	663,4	336,1	680,6	2.400,1	+1.736,7	+261,8%	+2.064,0	+614,2%	+1.719,4	+252,6%
UG 44-Finanzausgleich	1.240,1	1.395,6	1.768,5	1.943,4	+703,3	+56,7%	+547,8	+39,3%	+174,8	+9,9%
UG 45-Bundesvermögen	847,3	5.080,4	6.552,7	3.002,0	+2.154,7	+254,3%	-2.078,5	-40,9%	-3.550,7	-54,2%
UG 46-Finanzmarktstabilität	36,3	25,9	172,7	1.172,8	+1.136,5	+3.131,1%	+1.146,9	+4.421,1%	+1.000,1	+579,0%
UG 51-Kassenverwaltung	13,4	55,9	40,1	62,5	+49,1	+366,1%	+6,6	+11,9%	+22,5	+56,1%
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge	4.704,9	3.675,4	3.927,7	4.299,0	-405,9	-8,6%	+623,6	+17,0%	+371,3	+9,5%
Gesamtergebnis	78.869,8	96.110,0	103.249,5	99.081,1	+20.211,4	+25,6%	+2.971,1	+3,1%	-4.168,4	-4,0%

Anmerkung: Der Erfolg 2020 wurde um die Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2019 und 2020, BVA 2021, BVA-E 2022.



Vergleich zwischen BVA-E 2022 und Erfolg 2019

Der Vergleich zwischen dem BVA-E 2022 und dem Erfolg 2019 stellt die Auszahlungen im aktuellen Budget dem Vorkrisenniveau gegenüber. Die Auszahlungen steigen in diesem Zeitraum insgesamt um 20,2 Mrd. EUR und betreffen die weiterhin notwendigen Maßnahmen zur Krisenabfederung. Es wurden dazu bereits im BVA 2020 und 2021 zahlreiche Budgetaufstockungen getroffen, die im Budget für 2022 weiter wirken. In den BVA-E 2022 wurden jedoch auch zahlreiche neue Maßnahmen oder Budgeterhöhungen für andere budgetäre Schwerpunkte aufgenommen.

Gegenüber dem Vorkrisenbudget wurden die Auszahlungen in allen Untergliederungen, mit zwei Ausnahmen, in unterschiedlicher Form erhöht. Verringert wurden die Auszahlungen nur in der UG 18-Fremdenwesen, um 299,0 Mio. EUR bzw. -46,3 % (aufgrund einer einmaligen Zahlung von Rückständen an die Länder bei den Transfers für die Grundversorgung im Jahr 2019 bzw. in geringerem Ausmaß durch den angenommenen Rückgang der AsylwerberInnen), und in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge, um 405,9 Mio. EUR bzw. -8,6 % (aufgrund gesunkenener Zinsen).

Den stärksten Anstieg weist die UG 22-Pensionsversicherung mit +2,5 Mrd. EUR (+25,0 %) auf. Eine geringere (in Absolutwerten jedoch bedeutende) Steigerung ist in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte für die BeamtInnenpensionen vorgesehen (+1,1 Mrd. EUR bzw. 10,8 %).

Maßnahmen zur COVID-19-Krisenbewältigung erhöhen vor allem in den UG 24-Gesundheit (+2,1 Mrd. EUR), in der UG 40-Wirtschaft (+1,5 Mrd. EUR) und in der UG 45-Bundesvermögen (+2,2 Mrd. EUR) die budgetierten Auszahlungen auch im Jahr 2022 noch überdurchschnittlich. Eine überproportionale Steigerung weist auch die UG 43-Klima, Umwelt und Energie (+1,7 Mrd. EUR) auf, die zum einen auf die neuen und erhöhten Förderungen und zum anderen auf den Klimabonus zurückzuführen ist.

Vergleich zwischen BVA-E 2022 und Erfolg 2020

Gegenüber dem ersten Krisenjahr 2020 hat sich der BVA-E 2022 um 3,0 Mrd. EUR erhöht. Den Erhöhungen für neue Schwerpunkte stehen jedoch auch zahlreiche Reduktionen aufgrund des Wegfalls oder geringeren Budgetbedarfs für Maßnahmen zur Krisenbewältigung gegenüber. Die größten Steigerungen resultieren aus:

- Erhöhung des Umweltbudgets, inklusive Klimabonus, in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie (+2,1 Mrd. EUR).



- Erhöhung des Budgets für Pensionen in der UG 22-Pensionsversicherung (+1,8 Mrd. EUR) und UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte (+0,7 Mrd. EUR).
- Starke COVID-19-bedingte Steigerung des Budgets in der UG 24-Gesundheit (+1,5 Mrd. EUR).
- Rückzahlung einer HETA-Anleihe in der UG 46-Finanzmarktstabilität, die jedoch im Maastricht-Defizit nicht berücksichtigt wird (+1,1 Mrd. EUR).
- Steigerung des Budgets in der UG 30-Bildung (0,9 Mrd. EUR).

Diesen Erhöhungen stehen Reduktionen, durch eine geringere Betroffenheit aufgrund der COVID-19-Pandemie, gegenüber, die insbesondere die UG 20-Arbeit (-6,7 Mrd. EUR im Wesentlichen durch den Rückgang der Kurzarbeit und der Arbeitslosenzahlen sowie den Wegfall von Krisenmaßnahmen wie etwa die Erhöhung des Arbeitslosengeldes sowie der Notstandshilfe), die UG 45-Bundesvermögen (-2,1 Mrd. EUR im Wesentlichen durch geringere Auszahlungen für die COFAG-Hilfen) und in geringerem Ausmaß die UG 25-Familie und Jugend (-0,4 Mrd. EUR) betreffen.

Vergleich zwischen BVA-E 2022 und BVA 2021

Gegenüber dem BVA 2021 werden die Auszahlungen um 4,2 Mrd. EUR geringer veranschlagt, was vor allem auf einen weiteren Rückgang der Auszahlungen zur Krisenbewältigung zurückzuführen ist. Die Reduktionen betreffen die UG 20-Arbeit mit 4,4 Mrd. EUR (vor allem für Kurzarbeit und Arbeitslosenversicherungsleistungen), die UG 45-Bundesvermögen mit 3,6 Mrd. EUR (vor allem für COFAG Leistungen), die UG 40-Wirtschaft mit 0,7 Mrd. EUR (durch Wegfall des Härtefallfonds WKO) sowie die UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport mit 0,4 Mrd. EUR (durch geringere Auszahlungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds). Außerdem wurden auch die Budgetmittel der UG 22-Pensionsversicherung um 0,2 Mrd. EUR verringert, weil die erwarteten höheren Pensionsbeiträge durch die höhere Beschäftigung den Bundesbeitrag verringern.

Der überwiegende Teil der noch nicht genannten Untergliederungen weist moderate Steigerungen auf. Die größten finden sich bei den nachfolgenden Untergliederungen, wobei einzelne Erhöhungen auf neue Schwerpunktsetzungen und andere auf verrechnungstechnische Gründe zurückzuführen sind:

- UG 43-Klima, Umwelt und Energie (+1,7 Mrd. EUR bzw. +252,6 %), wobei 1,25 Mrd. EUR den regionalen Klimabonus und zahlreiche Steigerungen aus diversen Förderungsmaßnahmen betreffen (Details siehe Pkt. 4.2).



- UG 46-Finanzmarktstabilität (+1,0 Mrd. EUR), für die Rückzahlung der 1,0 Mrd. EUR HETA-Nachranganleihe, die jedoch einmalig und nicht Maastricht-Defizit-wirksam ist (siehe Pkt. 8).
- UG 31-Wissenschaft und Forschung (+0,4 Mrd. EUR bzw. +6,8 %), im Wesentlichen aufgrund des gestiegenen Gesamtbeitrags für die Universitäten im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2022-2024 iHv rd. 279 Mio. EUR.
- UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge (+0,4 Mrd. EUR bzw. +9,5 %), die Veranschlagung der Agien im Finanzierungshaushalt erscheint dabei trotz des steigenden Zinsniveaus insgesamt vorsichtig, das Ausmaß der tatsächlich lukrierten Agien ist jedoch stark von der durch die OeBFA getroffenen Auswahl der aufgestockten Anleihen abhängig.
- UG 30-Bildung (+0,3 Mrd. EUR bzw. +3,1 %) (siehe Pkt. 6.2).

6.2 Veranschlagung in den größten Budgetbereichen

Pensionen (UG 22 und UG 23)

Etwas über 23 % der Gesamtauszahlungen des BVA-E 2022 entfallen auf die UG 22-Pensionsversicherung und die UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte. Das BFRG-E 2022-2025 sieht für beide Untergliederungen bis 2025 einen deutlichen Auszahlungsanstieg um 21,5 % (UG 22) bzw. 11,5 % (UG 23) gegenüber 2022 vor. Zum Ende der Planungsperiode entfallen knapp 28 % der Gesamtauszahlungen auf diese beiden Untergliederungen, wobei der steigende Anteil an den Gesamtauszahlungen auch auf den weitgehenden Wegfall der Auszahlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise zurückzuführen ist. Der Auszahlungsanstieg ist im Wesentlichen eine Folge der demografischen Entwicklung, weil zunehmend mehr Personen der geburtenstarken Jahrgänge („Baby-Boomer“) nun in Pension gehen. Darüber hinaus führen die in den letzten Jahren beschlossenen expansiven Maßnahmen im Pensionsbereich (z. B. Pensionsanpassungen für die Jahre 2018 bis 2022, Entfall der Wartefrist) zu Mehrauszahlungen. Einen dämpfenden Effekt auf die mittel- und langfristige Entwicklung der Pensionsausgaben hat der schrittweise Anstieg des gesetzlichen Frauenpensionsantrittsalters ab dem Jahr 2024.

Im Vergleich zum BVA 2021 sinken die in der UG 22-Pensionsversicherung im BVA-E 2022 veranschlagten Auszahlungen iHv 12,5 Mrd. EUR um 1,8 %. Allerdings wird der BVA 2021 voraussichtlich deutlich unterschritten werden, weil sich die Beitragseinnahmen der PV-Träger besser entwickeln als bei der Budgeterstellung angenommen wurde und dadurch der



Zuschussbedarf geringer ausfällt. Im Vergleich zum Erfolg 2021 ist somit ein Auszahlungsanstieg zu erwarten. Gegenüber dem Erfolg der Jahre 2019 und 2020 sieht der Voranschlag einen Auszahlungsanstieg um 25,0 % bzw. 17,0 % vor.

Für die UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte sind im BVA-E 2022 Auszahlungen iHv 10,8 Mrd. EUR veranschlagt. Gegenüber dem BVA 2021 entspricht dies einem Anstieg um 2,6 %. Aus derzeitiger Sicht ist für 2021 mit einer Voranschlagsunterschreitung zu rechnen, sodass der veranschlagte Auszahlungsanstieg gegenüber dem Erfolg 2021 entsprechend höher ausfallen wird.⁴⁷ Gegenüber dem Erfolg der Jahre 2019 und 2020 sieht der Voranschlag für das Jahr 2022 einen Auszahlungsanstieg um 10,8 % bzw. 6,5 % vor.

Weitere Auszahlungen aus dem Bundesbudget für den Pensionsbereich betreffen insbesondere die in der UG 20-Arbeit veranschlagten Pensionsversicherungsbeiträge (PV-Beiträge) für BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe (BVA-E 2022: rd. 1,4 Mrd. EUR) und die in der UG 25-Familie und Jugend budgetierten PV-Beiträge des FLAF für Kindererziehungszeiten (BVA-E 2022: rd. 1,2 Mrd. EUR).

Arbeit (UG 20)

Die budgetierten Auszahlungen im BVA-E 2022 für die UG 20-Arbeit entsprechen mit 9,1 Mrd. EUR rd. 9,2 % der Gesamtauszahlungen. Dies ist deutlich weniger als im Erfolg 2020 (-6,7 Mrd. EUR bzw. -42 %) und im BVA 2021 (-4,4 Mrd. EUR bzw. -33 %). Primär liegt dies an einem Rückgang der Kurzarbeitsbeihilfen (-5,3 Mrd. EUR im Vergleich zum Jahr 2020 bzw. -3,5 Mrd. EUR im Vergleich zum BVA 2021).

Ein wesentlicher Anteil der budgetierten Auszahlungen in der UG 20-Arbeit entfällt auf Arbeitslosengeld (1,7 Mrd. EUR), Notstandshilfe (1,8 Mrd. EUR) und SV-Beiträge für diese und weitere Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG; 1,9 Mrd. EUR). Die bessere konjunkturelle Lage führt dabei zu deutlichen Auszahlungsrückgängen im Vergleich zu 2020 und 2021.

Im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019 sind die budgetierten Auszahlungen 2022 für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe zwar nominell um insgesamt 7 % höher, inflationsbereinigt wird damit, so wie bei den Arbeitslosenzahlen, in etwa das Vorkrisenniveau erreicht. Wegen des zunehmend höheren Anteils an Langzeitarbeitslosen kam es bereits im

⁴⁷ Per Ende September 2021 waren die Auszahlungen dieser Untergliederung um 2,3% höher als im Vergleichszeitraum 2020, die im BVA 2021 veranschlagten Auszahlungen liegen um 3,8 % über dem Erfolg 2020.



Budgetvollzug 2021 zu einer Verschiebung von Auszahlungen für Arbeitslosengeld zu Auszahlungen für Notstandshilfe. Dies setzt sich auch im BVA-E 2022 fort, in dem die Auszahlungen für Arbeitslosengeld im Vergleich zu 2019 um 3 % zurückgehen, während die Auszahlungen für Notstandshilfe um 20 % steigen.

Bei den aus der UG 20-Arbeit bezahlten SV-Beiträgen sind die budgetierten PV-Beiträge für BezieherInnen nach dem AIVG mit 1,4 Mrd. EUR die größte Position. Dies ist ebenfalls weniger als in den Jahren 2020 und 2021, aber um rd. 17 % mehr als im Jahr 2019.

Für Maßnahmen im DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“ ist mit 1,2 Mrd. EUR um 8 % mehr budgetiert als im BVA 2021 (siehe Pkt. 4.3.3). Bei den Personal- und Sachausgaben für das AMS ist mit 681,2 Mio. EUR im BVA-E 2022 ein weiterer Anstieg budgetiert (+5 % im Vergleich zum BVA 2021). Zu einem Auszahlungsrückgang um 222,7 Mio. EUR im Vergleich zum BVA 2021 kommt es wegen der durch das Budgetbegleitgesetz 2022 entfallenden Überweisung an den Insolvenz-Entgelt-Fonds (siehe Pkt. 6.4).

Bildung (UG 30)

Im BVA-E 2022 sind für die UG 30-Bildung Auszahlungen iHv 10,2 Mrd. EUR vorgesehen, das entspricht etwa 10 % der Gesamtauszahlungen. Das BFRG-E 2022-2025 zeigt für die UG 30 über die Finanzrahmenperiode bis 2025 eine Steigerung auf 10,5 Mrd. EUR (10,8 % der Gesamtauszahlungen). Die Steigerung betrifft im Wesentlichen erforderliche Ressourcenzuweisungen aufgrund einer höheren Anzahl der SchülerInnen (insbesondere höherer Personal- und Transferaufwand für LehrerInnen), Förderstunden zur Kompensation von Lernrückständen sowie die Mittel zur Gesundheitsvorsorge an Schulen (Antigen- und PCR-Testungen, Masken und Desinfektionsmittel).

Der größte Teil der Auszahlungen in der UG 30-Bildung betrifft den Transferaufwand an die Länder und die Personalaufwendungen sowie die Aufwendungen für räumliche Infrastruktur aus dem betrieblichen Sachaufwand. Diese Auszahlungen belaufen sich im BVA-E 2022 insgesamt auf 89,2 % der Untergliederung und sind kurz- bis mittelfristig kaum steuerbar. Der Personalaufwand im weiteren Sinn⁴⁸ beträgt im BVA-E 2022 8,5 Mrd. EUR und steigt im Vergleich zum Vorjahr um 2,4 % (+199,4 Mio. EUR). Die Veranschlagung bedeckt einerseits

⁴⁸ Im Personalaufwand im weiteren Sinn sind im BVA-E 2022 der eigentliche Personalaufwand iHv 3,77 Mrd. EUR, die Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse zum Bund iHv 146,3 Mio. EUR, die Auszahlungen für Transfers (LandeslehrerInnen) iHv 4,4 Mrd. EUR und die Auszahlungen für Transfers für Personal an den berufsbildenden Pflichtschulen iHv 193,0 Mio. EUR enthalten.



die Steigerungen im Personalaufwand infolge der Bezugserhöhungen, des Struktureffekts und des Dienstrecht Neu, andererseits sollen aber auch Effizienzpotenziale infolge einer treffsicheren Verteilung von personellen Ressourcen lukriert werden. Die Aufwendungen für die räumliche Infrastruktur werden im BVA-E 2022 mit 610,8 Mio. EUR budgetiert und sinken im Vergleich zum Vorjahr um 2,3 % (-14,6 Mio. EUR). Diese Aufwendungen bedecken die Umsetzung des Schulentwicklungsprogramms (SCHEP) zur Finanzierung der Projekte des Schulraumbeschaffungsprogramms sowie den Aufwand für Projekte für in Zusammenhang stehende bautechnische Kollaudierungen und Planungsstudien.

Familie und Jugend (UG 25)

Die Auszahlungen in der UG 25-Familie und Jugend belaufen sich auf 7,8 % der Gesamtauszahlungen des BVA-E 2022. Gemäß BFRG-E 2022-2025 steigen die Auszahlungen auf rd. 8,5 Mrd. EUR und stellen 2025 8,7 % der Gesamtauszahlungen des Bundes dar. Die wesentlichen Auszahlungen der UG 25 betreffen die Familienbeihilfe, das Kinderbetreuungsgeld und die PV-Beiträge für Kindererziehungszeiten. Der Anstieg wird im Wesentlichen mit höheren Transfers an die SV-Träger begründet. Allerdings tragen auch die hohen Überschüsse des FLAF in der Finanzrahmenperiode aufgrund der erwarteten Beitragsentwicklung dazu bei. Diese Überschüsse werden an den Reservefonds überwiesen, damit dieser seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund reduzieren kann. Es handelt sich dabei um einen verrechnungstechnischen Vorgang.

Im Vergleich zum BVA 2021 steigen die Auszahlungen aus der UG 25-Familie und Jugend im BVA-E 2022 mit 52,0 Mio. EUR nur sehr leicht. Hinter dieser geringen Veränderung stehen jedoch mehrere gegenläufige Effekte. Hauptverantwortlich für eine Steigerung der Auszahlungen ist der aus verrechnungstechnischen Gründen budgetierte Überschuss des FLAF mit 281,8 Mio. EUR. Dem gegenüber steht jedoch der Rückgang bei den Pensionsbeiträgen für Kindererziehungszeiten iHv 174,6 Mio. EUR, die 2021 aufgrund der Verbuchung einer Aufrollung vergangener Jahre außergewöhnlich hoch ausfielen. Weiters entfallen Auszahlungen für Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, die im BVA 2021 noch mit 100 Mio. EUR budgetiert waren.

Nicht nur in der UG 25-Familie und Jugend werden Leistungen für Familien ausgezahlt. In der UG 30-Bildung werden Schülerbeihilfen (BVA-E 2022: 54,1 Mio. EUR) und in der UG 31-Wissenschaft und Forschung die Studienbeihilfe (BVA-E 2022: 308,7 Mio. EUR) ausgezahlt. Zusätzlich dazu werden die Kinderabsetzbeträge in der UG 16-Öffentliche Abgaben verrechnet (BRA 2020: 1,34 Mrd. EUR).



6.3 Finanzbeziehungen zu Ländern und Gemeinden

Gemäß der Planung im BVA-E 2022 sollen die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden im Jahr 2022 insgesamt 29,69 Mrd. EUR (davon 12,1 Mrd. EUR für Gemeinden) betragen (UG 16-Öffentliche Abgaben). Außerdem erhalten sie Transfers aus Zweckzuschüssen, Finanzzuweisungen und Kostenübernahmen, die sich im BVA-E 2022 auf 12,7 Mrd. EUR (davon 0,56 Mrd. EUR für Gemeinden) summieren und sich auf mehrere Untergliederungen verteilen (z. B. UG 21-Soziales und Konsumentenschutz, UG 24-Gesundheit, UG 30-Bildung und UG 44-Finanzausgleich).

Im Vergleich zum BVA 2021, der auf relativ pessimistischen Annahmen beruhte, kommt es im BVA-E 2022 aufgrund der erwarteten kräftigen Konjunkturentwicklung zu einem deutlichen Anstieg der Ertragsanteile um 4,43 Mrd. EUR bzw. 17,5 % (siehe Pkt. 7.2). Gleichzeitig führt das Auslaufen des Kommunalen Investitionsprogramms 2020, für das im BVA 2021 noch Auszahlungen iHv 600 Mio. EUR budgetiert waren, zu einem Rückgang der Transferzahlungen an die Gemeinden. Im BVA-E 2022 sind hierfür nur noch Restzahlungen iHv 100 Mio. EUR vorgesehen. Auch die Zahlungen aus dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz an die Länder gehen im BVA-E 2022 um rd. 254 Mio. EUR auf 291 Mio. EUR zurück. Eine ausführlichere Behandlung der COVID-19-Krisenbewältigungsmaßnahmen erfolgt in Pkt. 4.3.

Einen gegenläufigen Effekt bei den Transferzahlungen an die Länder hat ein im BVA-E 2022 neu veranschlagter Zweckzuschuss an die Länder iHv 500 Mio. EUR, der auf einer Vereinbarung mit den Ländern Anfang Oktober basiert. Dieser Zweckzuschuss, für den aktuell noch keine materiell-rechtliche Grundlage vorliegt, soll laut Budgetbericht für Aktivitäten in den Bereichen grüner Wandel, digitaler Wandel, Wirtschaft und Soziales sowie Gesundheit und Bildung mit einem Fokus auf den Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes bereitgestellt werden.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017 tritt nach derzeitig gültiger Rechtslage mit 31. Dezember 2021 außer Kraft.⁴⁹ Anfang Oktober 2021 wurde beim Treffen der LandesfinanzreferentInnen eine Einigung über die Verlängerung des derzeitig gültigen FAG bis 2023 erzielt. Eine entsprechende Gesetzesinitiative wurde jedoch bislang noch nicht eingereicht.

⁴⁹ Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung würden die zuletzt geltenden Bestimmungen vorläufig weiter angewandt werden. Einige, einen integrierenden Bestandteil des Finanzausgleichs bildende, Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG (z. B. zur Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens oder zur Bund-Länder-Förderung der 24-Stunden-Betreuung) würden jedoch ebenfalls mit Ende des Jahres 2021 außer Kraft treten, weshalb es für die Jahre ab 2022 einer Regelung bedarf.



6.4 Finanzielle Auswirkungen Budgetbegleitgesetz 2022

Gemeinsam mit den Budgetvorlagen wurde auch das Budgetbegleitgesetz 2022 eingebracht. Die nachstehende Tabelle stellt jene geplanten Maßnahmen dar, für die laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) finanzielle Auswirkungen zu erwarten sind:

Tabelle 20: Finanzielle Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes 2022 im Überblick

Mehrauszahlungen des Bundes durch Budgetbegleitgesetz 2022 in Mio. EUR	Untergliederung	2022	2023	2024	2025
1. Abschnitt Justiz					
Attraktivierung der Entlohnung von Dolmetschleistungen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren	UG 11/ UG 13/UG 18	6,5	12,8	13,0	13,1
2. Abschnitt Finanzen					
Einmaliger Zweckzuschuss für Niederösterreich ("100 Jahre NÖ")	UG 44	9,0			
3. Abschnitt Arbeit					
Kurzarbeitsbeihilfen	UG 20	180,0			
Entfall des Überweisungsbetrags an den Insolvenz-Entgelt-Fonds für 2022	UG 20	-138,3			
4. Abschnitt Konsumentenschutz					
Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation im Jahr 2022	UG 21	5,0			
5. Abschnitt Umwelt					
Reguläre Umweltförderung im Inland		9,3	43,4	73,7	98,5
Sanierungsoffensive und Raus aus Öl/Gas	UG 43	52,2	202,6	295,9	336,1
Unterstützung einkommensschwacher Haushalte für Sanierungsoffensive und Raus aus Öl/Gas		20,0	65,0	70,0	50,0
6. Abschnitt Schulwesen und Forschungsförderung					
Anhebung SchülerInnenbeihilfen	UG 30	11,4	11,4	11,4	11,4
Sonderdotierung FTE-Nationalstiftung 2022-2025	UG 45	140,0	140,0	140,0	140,0
7. Abschnitt Kunst und Kultur					
Erhöhung der Basisabgeltung Bundesmuseen/ÖNB	UG 32	8,0	8,0	8,0	8,0
Erhöhung der Basisabgeltung Bundestheater	UG 32	13,0	13,0	13,0	13,0
Gesamtsumme		316,1	496,2	625,0	670,1

Anmerkung I: Bei den finanziellen Auswirkungen zum 5. Abschnitt Umwelt weichen die in der obigen Tabelle ausgewiesenen Werte von jenen in der WFA zum Budgetbegleitgesetz 2022 ab, weil in der WFA nicht nur die finanziellen Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes ausgewiesen wurden, sondern auch die Auswirkungen der bereits im Vorjahr beschlossenen Novelle zum Umweltförderungsgesetz (UFG-Novelle 2020). Die WFA wurde daher um diese Beträge bereinigt.

Anmerkung II: Bei den finanziellen Auswirkungen zum 6. Abschnitt Schulwesen und Forschungsförderung wird in der WFA zum Budgetbegleitgesetz 2022 für das Jahr 2022 von zusätzlichen Auszahlungen iHv 3,8 Mio. EUR ausgegangen. Da die Erhöhung der SchülerInnenbeihilfen bereits rückwirkend ab 1. September 2021 erfolgen soll, ist der in der WFA angeführte geringere Mehrbedarf für das Jahr 2022 nicht plausibel. In der Tabelle werden daher für das Jahr 2022 die in der WFA für die Folgejahre angeführten jährlichen Kosten ausgewiesen.

Quelle: WFA zum Budgetbegleitgesetz 2022.

Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2022 geplanten Maßnahmen werden im Jahr 2022 zu **Mehrauszahlungen des Bundes** iHv 316,1 Mio. EUR führen. Bis 2025 steigen die erwarteten Mehrauszahlungen auf 670,1 Mio. EUR an. Folgende wesentliche Änderungen haben finanzielle Auswirkungen:

- Die Mehrauszahlungen im 1. Abschnitt Justiz betreffen eine Anpassung der Entlohnung von **Dolmetschleistungen** in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, wodurch es zu höheren Auszahlungen für Werkleistungen in den UG 11-Inneres, UG 13-Justiz und UG 18-Fremdenwesen kommt. Im Jahr 2022 beläuft sich der Auszahlungsanstieg aufgrund der Anhebung der Gebührenbeträge auf 6,5 Mio. EUR.



- Der Bund überweist dem Land **Niederösterreich** anlässlich seines 100-jährigen Bestehens als eigenständiges Bundesland im Jahr 2022 einen einmaligen Zweckzuschuss iHv 9,0 Mio. EUR.
- Für **Kurzarbeitsbeihilfen** werden der Genehmigungsrahmen iHv 1.000 Mio. EUR und die Verordnungsermächtigung zur weiteren Anpassung für das Jahr 2022 verlängert. Damit sehen die gesetzlichen Regelungen weiterhin eine sehr hohe Flexibilität vor. Die tatsächlichen Auszahlungen nach Abrechnung der Kurzarbeit sind gewöhnlich niedriger als die genehmigte Höhe. Für 2022 werden Auszahlungen iHv 200 Mio. EUR in der UG 20-Arbeit budgetiert. Das sind um 180 Mio. EUR mehr als jene 20 Mio. EUR, die bereits vor der COVID-19-Krise jährlich für Kurzarbeitsbeihilfen zur Verfügung standen. Für weitere Details zu den Kurzarbeitsbeihilfen wird auf Pkt. 4.3.3 verwiesen.
- Die Zahlung der UG 20-Arbeit an den **Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF)** entfällt im Jahr 2022. Hierbei handelt es sich um einen Teil der aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen älterer ArbeitnehmerInnen erzielten Einnahmen, die gemäß § 14 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) an den IEF überwiesen werden. Weil bereits eine Reduktion der Zahlung für das Jahr 2022 um 100 Mio. EUR beschlossen wurde, betragen die zusätzlich erwarteten Einsparungen 138,3 Mio. EUR.⁵⁰ Neben dieser Überweisung an den IEF gemäß § 14 AMPFG, überweist der IEF gemäß § 13e Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) Mittel an die UG 20 (BVA-E 2022: 229,4 Mio. EUR), welche für die Lehrlingsförderung verwendet werden. Bereits beschlossen ist, dass diese beiden Zahlungsflüsse zwischen UG 20 und IEF ab dem Jahr 2023 entfallen und die entsprechenden Mittel iHv jährlich bis zu 250 Mio. EUR in der UG 20 direkt für die Lehrlingsförderung eingesetzt werden.
- Der Bund überweist auch im Jahr 2022 einen Betrag iHv 5,0 Mio. EUR an den **Verein für Konsumenteninformation**, damit dieser seinen Aufgaben nachkommen kann. Die Änderung betrifft nur das Jahr 2022, die angestrebte längerfristige Finanzierung ist damit noch ausständig.

⁵⁰ Trotz der Senkung des IESG-Zuschlagssatzes von 0,35 % auf 0,2 % ab dem Jahr 2020 und der im Jahr 2020 um 50 Mio. EUR reduzierten Überweisung gemäß § 14 AMPFG gingen die liquiden Mittel des IEF im Jahr 2020 nur leicht von 796,8 Mio. EUR auf 762,8 Mio. EUR zurück. Wegen der geringeren Anzahl an Insolvenzen gingen die Auszahlungen an Insolvenz-Entgelt im Jahr 2020 um 3 % auf 162,5 Mio. EUR zurück.



- Die im Budgetbegleitgesetz enthaltene **Änderung des Umweltförderungsgesetzes** sieht eine Erhöhung und Fortschreibung des Zusagerahmens bis 2025 für die Umweltförderung im Inland vor. Die in der Tabelle 20 ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen beziehen sich auf die durch das Budgetbegleitgesetz verursachten Mehrauszahlungen. Im Jahr 2022 belaufen sich diese auf insgesamt 81,5 Mio. EUR, davon entfällt mit 52,2 Mio. EUR ein Großteil auf die Sanierungsoffensive inkl. „Raus aus Öl und Gas“. Bis 2025 steigen die zusätzlich erwarteten Auszahlungen aufgrund der geplanten Gesetzesänderung auf 484,7 Mio. EUR an, wobei auch in diesem Jahr mit 336,1 Mio. EUR ein Großteil auf die Sanierungsoffensive entfällt. Für weitere Details zur Umweltförderung im Inland im BVA-E 2022 bzw. BFRG-E 2022-2025 wird auf Pkt. 4.2 verwiesen.
- Die Beträge für die **SchülerInnenbeihilfe** und die maßgeblichen Einkommensgrenzen, die jeweils seit dem Jahr 2007 nicht mehr angepasst wurden, sollen angehoben werden. Derzeit erhalten 35.000 Personen eine Schülerbeihilfe, durch die Änderung sollen in Zukunft 39.500 Personen eine (höhere) Schülerbeihilfe erhalten. Im Zeitraum 2022 bis 2025 betragen die jährlichen Mehrauszahlungen 11,4 Mio. EUR, damit steigen die Auszahlungen für die Schülerbeihilfe um rd. 40 %. Die Änderung soll bereits rückwirkend mit 1. September 2021 in Kraft treten.
- Für eine **Sonderdotierung der FTE-Nationalstiftung** sollen im Zeitraum 2022 bis 2025 jährlich 140,0 Mio. EUR bereitgestellt werden. Damit soll der „Fonds Zukunft Österreich“ bis zur Zwischenevaluierung der FTI-Strategie 2030 im Jahr 2025 mit einer gesicherten Finanzierung ausgestattet werden. In den Jahren 2018 bis 2020 erhielt die FTE-Nationalstiftung jährlich 100 Mio. EUR. Rund 33,3 Mio. EUR wurden aus der UG 15-Finanzverwaltung ausbezahlt, rd. 66,7 Mio. EUR überwies die OeNB in diesen Jahren jeweils an die FTE-Nationalstiftung, was die Gewinnabfuhr der OeNB an den Bund reduzierte. In den Jahren 2016 bis 2020 erhielt der von der FTE-Nationalstiftung verwaltete Österreich-Fonds zudem jährlich 33,7 Mio. EUR (Ab-Überweisung in der UG 16-Öffentliche Abgaben). Im Jahr 2021 entfielen diese Zahlungen an die FTE-Nationalstiftung, ab dem Jahr 2022 sollen jährlich bis zu 140 Mio. EUR aus der UG 45-Bundesvermögen überwiesen werden. Die Mittel des „Fonds Zukunft Österreich“ sollen zur Finanzierung von Spitzenforschung im Bereich der Grundlagen- und der angewandten Forschung sowie für Technologie- und Innovationsentwicklung ausgeschüttet werden. Die Schwerpunktsetzung erfolgt jährlich durch die Bundesregierung.



- Die **Basisabgeltung für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek** soll ab 2022 um 8,0 Mio. EUR auf jährlich 122,4 Mio. EUR erhöht werden.
- Die **Basisabgeltung für die Bundestheater** soll ab 2022 um 13,0 Mio. EUR auf jährlich 175,9 Mio. EUR erhöht werden.

6.5 Rücklagen

Rücklagen sollen den haushaltsleitenden Organen einen flexibleren und effizienteren Mitteleinsatz ermöglichen, indem nicht verbrauchte Budgetmittel am Ende des Jahres einer Rücklage zugeführt und zu einem späteren Zeitpunkt – mit Zustimmung des BMF – entnommen werden können. Der vorläufige Rücklagenstand zum 30. September 2021 beträgt 15,7 Mrd. EUR, das entspricht 15,2 % der Auszahlungen dieses Finanzjahres. Diese Rücklagen können auf Antrag der Ressorts und nach Genehmigung des BMF im Budgetvollzug zusätzlich zum BVA zur Verfügung gestellt werden und erhöhen im Regelfall das administrative Defizit und das Maastricht-Defizit.

Ein Teil der Rücklagenentnahmen iHv 593,4 Mio. EUR ist bereits in den Voranschlagswerten für 2022 budgetiert. Die Auszahlungsobergrenzen des Finanzrahmens können 2022 in Höhe dieser Rücklagenentnahmen überschritten werden.⁵¹ Die nachfolgende Tabelle zeigt diese budgetierten Rücklagenentnahmen für die jeweilige Untergliederung:

⁵¹ Die Auszahlungsobergrenzen des Finanzrahmens können durch Rücklagenentnahmen überschritten werden. Im Voranschlag bereits budgetierte Rücklagenentnahmen können daher dazu führen, dass die Voranschlagsbeträge bei den betroffenen Untergliederungen im BVA-E 2022 über den Werten im BFRG-E 2022-2025 liegen.

**Tabelle 21: Budgetierte Rücklagenentnahmen 2022**

	<i>in Mio. EUR</i>	Begründung
UG 02-Bundesgesetzgebung	64,4	Sanierung des Parlamentshauptgebäudes (35,3 Mio. EUR), Sanierung der Nebengebäude einschließlich Ausstattung (26,2 Mio. EUR), Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus (2,9 Mio. EUR)
UG 03-Verfassungsgerichtshof	0,4	Für den laufenden Aufwand
UG 13-Justiz	15,0	Sanierung und Erweiterung der Justizanstalt Göllersdorf
UG 24-Gesundheit	7,8	KV-Beiträge für die Mindestsicherung
UG 30-Bildung	55,6	Digitale Schule: 4,884 Mio. EUR für Infrastruktur, 0,29 Mio. EUR für sonstige Begleitmaßnahmen, 4,067 Mio. EUR Portal digitale Schule, 46,318 Mio. EUR digitale Endgeräte, 0,001 ev. Rückerstattung Eigenanteil Eltern für digitale Endgeräte
UG 32-Kunst und Kultur	1,0	Projekt im Bereich der Kunst- und Kulturförderung
UG 40-Wirtschaft	14,9	Filmstandort Österreich (7,5 Mio. EUR), KMU.Digital (5 Mio. EUR), EXPO Dubai (1,306 Mio. EUR), AT:net (0,5 Mio. EUR), aws COVID-19-Garantien gemäß KMU-FG - Abwicklung (0,5 Mio. EUR), Covid-Start-up-Hilfsfonds - Abwicklung (0,054 Mio. EUR)
UG 41-Mobilität	89,6	Hochwasserschutz an der Donau (9,4 Mio. EUR); Stadtstraße Wien (75,4 Mio. EUR); Zweckzuschüsse für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen (4,8 Mio. EUR)
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	182,0	Ländliche Entwicklung (29 Mio. EUR), Breitband (153 Mio. EUR)*
UG 45-Bundesvermögen	17,8	Kapitaltransfers an Internationale Finanzinstitutionen
UG 46-Finanzmarktstabilität	145,1	Inanspruchnahmen von Haftungen im Rahmen des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes
Summe	593,4	

*) Im Budgetbericht werden die veranschlagten Rücklagen in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit 182 Mio. EUR ausgewiesen, allerdings sind im Teilheft nur 153 Mio. EUR einem konkreten Verwendungszweck zugewiesen. Nach Auskunft des BMLRT wäre die veranschlagte Rücklage im Bereich der ländlichen Entwicklung vorgesehen, jedoch wurde dies nicht im Teilheft dargestellt. Durch diese Differenz würde es bei vollem Ausnutzen des Budgets zu einer Überschreitung des Finanzrahmens kommen, weshalb die Rücklage im Budgetvollzug entnommen werden müsste.

Quelle: Budgetbericht 2022.

Der gesamte Rücklagenstand der Untergliederungen beträgt mit Ende 2020 insgesamt 16,8 Mrd. EUR. Im laufenden Finanzjahr 2021 wurden bis zum 3. Quartal noch 1,1 Mrd. EUR entnommen. Der vorläufige Rücklagenstand zum 30. September 2021 beträgt daher unter Berücksichtigung der bereits für 2022 budgetierten Rücklagenentnahmen 15,1 Mrd. EUR, das entspricht 15,3 % der Auszahlungen dieses Finanzjahres. Von diesen Rücklagen können auf Antrag der Ressorts und nach Genehmigung des BMF im Budgetvollzug zusätzlich zum BVA Rücklagen entnommen werden. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Rücklagen bis September 2021 im Detail (Stand zum 31. Dezember 2020, Entnahmen bzw. Zuführungen, Stand zum 30. September 2020, veranschlagte Rücklagen und der sich daraus ergebende Rücklagenrest):

**Tabelle 22: Entwicklung des Rücklagenstandes 2021**

	Stand 31.12.2020 <i>in Mio. EUR</i>	Veränderung 31.12.2020 - 30.09.2021	Stand 30.09.2021	Budget. RL- Verwendung BVA-E 2022	Rücklagen -rest	Anteil RL-Rest am BVA-E 2022
UG 01-Präsidentenschaftskanzlei	3,1		3,1		3,1	26,8%
UG 02-Bundesgesetzgebung	240,3	-112,6	127,7	-64,4	63,3	15,9%
UG 03-Verfassungsgerichtshof	2,1	-1,3	0,8	-0,4	0,4	2,4%
UG 04-Verwaltungsgerichtshof	1,1		1,1		1,1	4,9%
UG 05-Volksanwaltschaft	3,0		3,0		3,0	23,1%
UG 06-Rechnungshof	1,4		1,4		1,4	3,8%
UG 10-Bundeskanzleramt	73,8	-9,9	63,9		63,9	13,3%
UG 11-Inneres	54,4	-9,9	44,5		44,5	1,4%
UG 12-Äußeres	10,5		10,5		10,5	1,9%
UG 13-Justiz	83,8		83,8	-15,0	68,8	3,7%
UG 14-Militärische Angelegenheiten	31,2		31,2		31,2	1,2%
UG 15-Finanzverwaltung	308,4	-3,7	304,7		304,7	25,9%
UG 16-Öffentliche Abgaben	3,5		3,5		3,5	-
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	93,3		93,3		93,3	20,7%
UG 18-Fremdenwesen	28,6	-9,0	19,6		19,6	5,7%
UG 20-Arbeit	161,9		161,9		161,9	1,8%
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	45,1		45,1		45,1	1,1%
UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte	130,2		130,2		130,2	1,2%
UG 24-Gesundheit	85,7		85,7	-7,8	77,9	2,4%
UG 25-Familie und Jugend	15,4		15,4		15,4	0,2%
UG 30-Bildung	197,7	-9,1	188,6	-55,6	133,0	1,3%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	562,1		562,1		562,1	10,0%
UG 32-Kunst und Kultur	28,5		28,5	-1,0	27,5	4,9%
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	23,1		23,1		23,1	13,6%
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	346,0		346,0		346,0	59,5%
UG 40-Wirtschaft	758,9	-387,0	371,9	-14,9	357,0	17,8%
UG 41-Mobilität	955,3	-86,1	869,2	-89,6	779,6	16,1%
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	1.069,7	-334,7	735,0	-182,0	553,0	16,4%
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	767,9		767,9		767,9	32,0%
UG 44-Finanzausgleich	138,9	-0,0	138,9		138,9	7,1%
UG 45-Bundesvermögen	3.567,5	-139,8	3.427,7	-17,8	3.409,9	113,6%
UG 46-Finanzmarktstabilität	1.556,3		1.556,3	-145,1	1.411,2	120,3%
UG 51-Kassenverwaltung	314,7	-24,9	289,7		289,7	463,3%
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge	5.171,7		5.171,7		5.171,7	120,3%
Gesamtsumme	16.835,1	-1.128,2	15.707,0	-593,4	15.113,6	15,3%
Detailbudgetrücklagen	13.818,2	-1.111,8	12.706,4			
Variable Auszahlungsrücklagen	502,1		502,1			
Rücklagen aus Mehreinzahlungen von der EU	100,5	-0,9	99,6			
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	2.414,3	-15,4	2.398,9			
Gesamtsumme	16.835,1	-1.128,2	15.707,0	-593,4	15.113,6	

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind grundsätzlich im Detailbudget, in dem sie entstanden sind, zu verwenden. Jedoch beinhaltet der BFG-E 2022 umfangreiche Ermächtigungen für den Bundesminister für Finanzen, sodass er bei der Verwendung (Bewilligung der Rücklagenentnahme) nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden ist. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür zweckgebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2020, BVA-E 2022, Bericht des BMF über Mittelverwendungen und Vorbelastungen zum 3. Quartal 2021.



6.6 Anpassung der Auszahlungsobergrenzen im Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025

Die Auszahlungsobergrenzen des BFRG erfuhrn in der Vergangenheit über den gesamten Zeitraum des Finanzrahmens regelmäßige Anpassungen. Für die Jahre 2020 und 2021 waren kurzfristige Anpassungen als Reaktion auf die Herausforderungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie notwendig, jedoch fanden mehrfach auch vorgesehene Maßnahmenpakete erst in mehreren Etappen im jeweils gültigen BFRG Berücksichtigung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen der BFRG für die Jahre 2018 bis 2025, die jeweiligen Finanzrahmengesamtsummen, die Gebarungserfolge bis 2020 und die Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen für 2022 bis 2025 gemäß dem vorliegenden BFRG-E 2022-2025:

Tabelle 23: Entwicklung der Bundesfinanzrahmengesetze

BFRG in Mio. EUR	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Rahmen- summe
2015-2018 BGBI. I 37/2014	80.521,3								311.598,9
2015-2018 BGBI. I 140/2015 - 1. Novelle	80.521,3								312.287,7
2016-2019 BGBI. I 63/2015	78.991,0	80.388,2							313.429,5
2016-2019 BGBI. I 140/2015 - 1. Novelle	78.991,0	80.388,2							313.524,5
2016-2019 BGBI. I 34/2016 - 2. Novelle	78.991,0	80.388,2							314.995,7
2016-2019 BGBI. I 102/2016 - 4. Novelle	78.991,0	80.388,2							315.527,5
2017-2020 BGBI. I 34/2016	78.814,1	80.408,7	83.038,4						320.463,8
2017-2020 BGBI. I 102/2016 - 2. Novelle	78.814,1	80.408,7	83.038,4						319.890,9
2017-2020 BGBI. I 5/2018 - 5. Novelle	78.814,1	80.408,7	83.038,4						319.890,9
2018-2021 BGBI. I 20/2018	78.253,4	78.983,3	80.718,2	82.563,2					320.518,1
2019-2022 BGBI. I 20/2018		78.983,3	80.718,2	82.563,2	85.244,5				327.509,2
2019-2022 BGBI. I 12/2020 - 3. Novelle		78.983,3	84.718,2	82.563,2	85.244,5				331.509,2
2019-2022 BGBI. I 25/2020 - 4. Novelle		78.983,3	108.718,2	82.563,2	85.244,5				355.509,2
2020-2023 BGBI. I 47/2020			110.274,8	83.383,9	85.661,3	87.412,4			366.732,4
2021-2024 BGBI. I 123/2020				102.803,7	91.147,2	88.942,6	91.216,2		374.109,6
2021-2024 BGBI. I 89/2021 - 1. Novelle					111.469,4	92.192,4	91.077,4	92.522,3	387.261,5
2022-2025 BFRG-E (1035 d.B.)					103.638,6	95.350,7	95.359,4	97.218,2	391.566,9
Erfolg laut BRA (2020: unbereinigt)	77.982,8	78.869,8	100.334,3						
BFG 2021, BFG-E 2022 (1034 d.B.)				103.249,5	99.081,1				
Differenz zw. Erfolg BRA bzw. BFG-Wert und jeweils letztgültigem BFRG	-270,6	-113,5	-9.940,6	-8.219,9	-4.557,4				

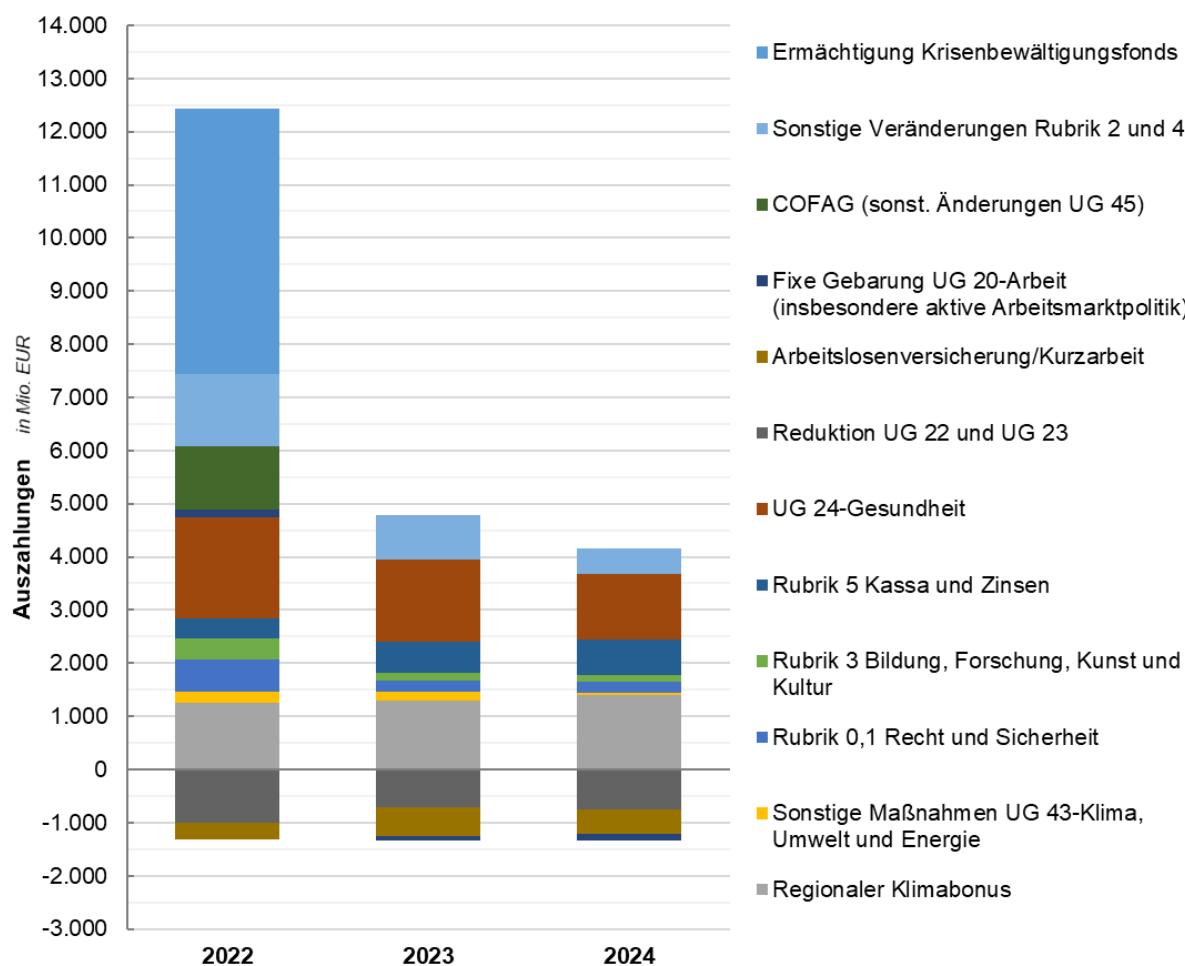
Quellen: BRA 2018 bis 2020, BFG 2021, BFG-E 2022, BFRG ab dem Jahr 2015, BFRG-E 2022-2025.

Der vorliegende BFRG-E 2022-2025 sieht eine Auszahlungsobergrenze für 2022 von 103,6 Mrd. EUR vor. Zu den im BVA-E 2022 veranschlagten Auszahlungen iHv 99,1 Mrd. EUR ergibt sich eine Differenz von 4,6 Mrd. EUR, die im Wesentlichen auf haushaltrechtliche Ursachen und nicht auf unmittelbar fiskalpolitische Gründe zurückzuführen ist. Die Abweichung resultiert aus den im BFG-E vorgesehenen Überschreitungsermächtigungen iHv insgesamt 5,1 Mrd. EUR. Der überwiegende Teil (5 Mrd. EUR) ist für die Ermächtigung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vorgesehen, der nicht im BFG-E budgetiert ist. Die im BFG-E 2022 veranschlagten Auszahlungen enthalten budgetierte Rücklagenentnahmen



iHv 593,4 Mio. EUR, die der BFRG-E in der Auszahlungsobergrenze für 2022 nicht berücksichtigt. Außerdem ist im Jahr 2022 eine sogenannte Marge iHv 50 Mio. EUR, die der Bundesminister für Finanzen für unvorhergesehene Ereignisse verwenden kann, in der Auszahlungsobergrenze des BFRG-E berücksichtigt, diese ist in den Auszahlungen des BFG-E 2022 jedoch nicht enthalten. In den vergangenen Jahren wurde sehr selten Gebrauch von der Marge gemacht, da andere Flexibilisierungsinstrumente wie Rücklagenentnahmen und -umschichtungen bzw. Umschichtungen innerhalb der Untergliederung und Rubrik genutzt wurden.

Im Jahr 2023, in dem von einem weitgehenden Auslaufen der COVID-19-Maßnahmen ausgegangen wird, beträgt die Auszahlungsobergrenze 95,4 Mrd. EUR und bleibt 2024 weitgehend unverändert. Im Jahr 2025 steigt sie wieder leicht auf 97,2 Mrd. EUR. Die nachstehende Grafik zeigt die wesentlichen Veränderungen der Auszahlungsobergrenzen im BFRG-E 2022-2025 zum dem letztgültigen BFRG 2021-2024, die für alle Jahre nach oben korrigiert wurden:

Grafik 11: Zusammensetzung der Veränderung BFRG-E 2022-2025 und letztgültiges BFRG

Quellen: BFRG 2021-2024 in der letztgültigen Fassung, BFRG-E 2022-2025, Strategiebericht 2022 bis 2025, Budgetbericht 2022, eigene Darstellung und Berechnungen.

Für 2022 wurden die Obergrenzen insgesamt um 11,4 Mrd. EUR erhöht, wobei 5 Mrd. EUR als Vorsorge für die Ermächtigung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds berücksichtigt sind. Die größten Erhöhungen betreffen die in der UG 24-Gesundheit veranschlagten Mittel zur Pandemiebekämpfung (1,9 Mrd. EUR) sowie die Mittel für die COFAG (1,2 Mrd. EUR) in der UG 45-Bundesvermögen. Die größte neue diskretionäre Maßnahme stellt der Klimabonus (1,25 Mrd. EUR) dar, weitere Maßnahmen mit geringerem Ausmaß finden sich in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie (0,2 Mrd. EUR), für die bereits im BFRG 2021-2024 Erhöhungen vorgenommen wurden. Reduktionen konnten vor allem im Bereich der Pensionen sowie der Arbeitslosenversicherung aufgrund der erwarteten guten Konjunktur vorgenommen werden.



Die Steigerungen gegenüber dem letzten Finanzrahmen waren in den Jahren 2023 und 2024 mit 4,3 Mrd. EUR bzw. 2,8 Mrd. EUR deutlich geringer, wobei dies zum einen auf den Wegfall der Ermächtigung für den Krisenbewältigungsfonds und zum anderen auf die in den letzten Jahren feststellbare Tendenz, vorgesehene Maßnahmenpakete über den Finanzrahmenzeitraum hinweg erst in mehreren Etappen über die jährlichen Änderungen des BFRG in den Obergrenzen zu berücksichtigen, zurückzuführen ist. Es könnten somit weitere Erhöhungen erforderlich sein. Die weiterhin größten Veränderungen betreffen wiederum die Gesundheitsmaßnahmen zur Pandemiebekämpfung sowie den regionalen Klimabonus. Reduktionen wurden bei Pensionen, Arbeitslosenversicherung, aber auch bei der fixen Gebarung in der UG 20-Arbeit (insbesondere aktiven Arbeitsmarktpolitik) angesetzt.

Da zahlreiche Schwerpunktthemen (wie etwa Maßnahmen zum Klimaschutz, Digitalisierung, Mobilität) jedoch bereits im vorliegenden BFRG-E 2022-2025 berücksichtigt wurden, ist von geringeren Anpassungen in den Folgejahren auszugehen. Reaktionen auf geänderte makroökonomische Situationen bzw. auf die gesundheitspolitische Situation könnten Änderungen notwendig machen. Wie die Analyse vergangener Finanzrahmen jedoch gezeigt hat, werden auch planbare Maßnahmen oft in kleinen Schritten (inkrementell) im Finanzrahmen angepasst. Insgesamt schwächt diese Vorgehensweise die Planungssicherheit der Ressorts und die strategische Steuerungsfunktion des Finanzrahmens.

Für 2025 wurde im BFRG-E 2022-2025 erstmals eine Obergrenze mit 97,2 Mrd. EUR festgesetzt und damit gegenüber der Obergrenze für 2024 um rd. 2 % erhöht. Beim Vergleich der Veränderung zur Obergrenze 2024 zeigt sich je nach Untergliederung ein deutlich unterschiedliches Bild, was auf keine Fortschreibung der Zahlen, sondern auf geplante Anpassungen hindeutet.

Tabelle 24: Vergleich der Auszahlungsobergrenzen 2024 und 2025

	<i>in Mio. EUR</i>	BFRG-E 2024	BFRG-E 2025	Differenz BFRG-E 2025 - 2024
UG 01-Präsidentenkanzlei		9,9	10,1	+0,2
UG 02-Bundesgesetzgebung		219,8	206,2	-13,6
UG 03-Verfassungsgerichtshof		17,3	17,6	+0,2
UG 04-Verwaltungsgerichtshof		23,6	24,2	+0,6
UG 05-Volksanwaltschaft		13,3	13,3	+0,0
UG 06-Rechnungshof		39,1	40,0	+0,9
UG 10-Bundeskanzleramt		492,6	477,7	-14,9
UG 11-Inneres		3.289,2	3.328,6	+39,4
UG 12-Äußeres		550,7	554,7	+4,0
UG 13-Justiz		1.875,9	1.898,2	+22,3
UG 14-Militärische Angelegenheiten		2.615,6	2.701,7	+86,1
UG 15-Finanzverwaltung		1.219,1	1.240,2	+21,1
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport		195,3	194,1	-1,3
UG 18-Fremdenwesen		339,8	337,3	-2,6
UG 20-Arbeit		8.301,9	8.380,5	+78,6
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz		4.260,7	4.198,1	-62,6
UG 22-Pensionsversicherung		14.353,4	15.148,1	+794,7
UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte		11.620,9	11.990,0	+369,1
UG 24-Gesundheit		2.517,3	2.590,5	+73,3
UG 25-Familie und Jugend		8.232,5	8.498,7	+266,2
UG 30-Bildung		10.185,5	10.516,4	+330,9
UG 31-Wissenschaft und Forschung		5.700,3	5.706,9	+6,6
UG 32-Kunst und Kultur		520,9	512,2	-8,7
UG 33-Wirtschaft (Forschung)		140,0	126,0	-14,0
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)		575,4	566,9	-8,5
UG 40-Wirtschaft		968,4	705,8	-262,6
UG 41-Mobilität		4.982,0	5.262,1	+280,1
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus		2.942,5	3.061,2	+118,7
UG 43-Klima, Umwelt und Energie		2.353,1	2.439,1	+86,0
UG 44-Finanzausgleich		1.406,2	1.450,1	+43,9
UG 45-Bundesvermögen		1.181,2	1.113,4	-67,8
UG 46-Finanzmarktstabilität		3,5	2,5	-1,0
UG 51-Kassenverwaltung		60,7	57,0	-3,7
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge		4.102,0	3.799,0	-303,0
Gesamt		95.309,4	97.168,2	+1.858,8
				+2,0%

Quelle: BFRG-E 2022-2025,

Die größten Steigerungen in absoluten Zahlen gegenüber den Obergrenzen 2024 weisen wiederum die Pensionsuntergliederungen UG 22-Pensionsversicherung und UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte mit 794,7 Mio. EUR (+5,5 %) bzw. 369,1 Mio. EUR (+3,2 %) auf. Weitere Steigerungen betreffen die UG 30-Bildung mit 330,9 Mio. EUR (+3,2 %), die UG 41-Mobilität mit 280,1 Mio. EUR (+5,6 %), die UG 25-Familie und Jugend mit 266,2 Mio. EUR (+3,2 %) und die UG 43-Klima, Umwelt und Energie mit 86,0 Mio. EUR (+3,7 %), vor allem aufgrund der Erhöhung des regionalen Klimabonus. Die größte Reduktion findet sich in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge mit 303,0 Mio. EUR (-7,4 %).

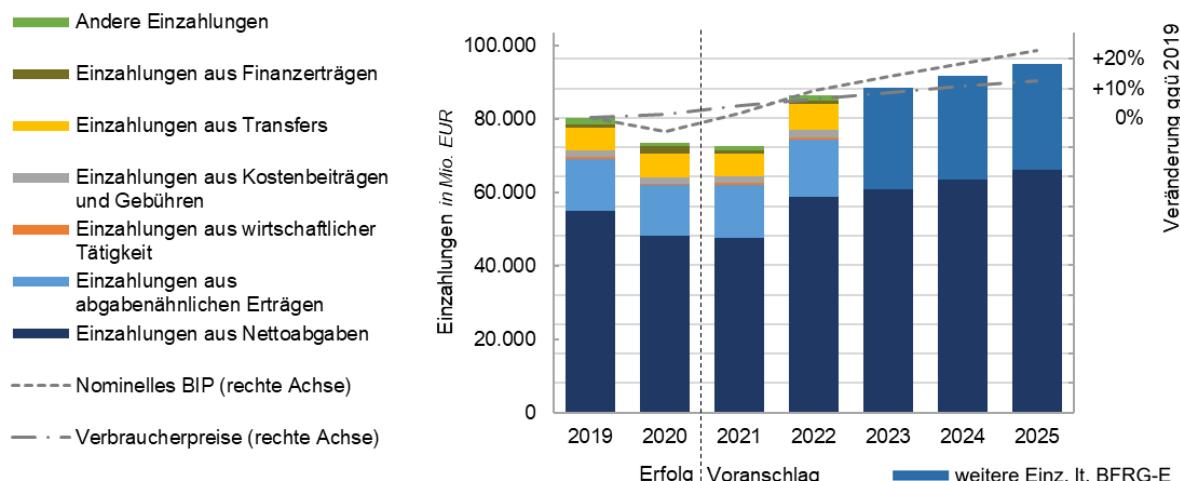
Da die Berechnungsgrundlagen für die Obergrenze 2025 nicht detailliert offen gelegt werden, lassen sich die genauen Gründe für die Festlegung der Obergrenze nicht im Detail nachvollziehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei der Festlegung der Obergrenzen primär Anpassungen aufgrund des erwarteten Wert- und Mengengerüsts ausschlaggebend waren. In zukünftigen Jahren ist deshalb mit Anpassungen der Obergrenze zur Abbildung von weiteren fiskalpolitischen Maßnahmen zu rechnen.

7 Öffentliche Abgaben und sonstige Einzahlungen

7.1 Die Einzahlungen des Bundes im Überblick

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einzahlungen des Bundes ausgehend vom Erfolg des Jahres 2019 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2025 sowie die Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum. Bis zum Jahr 2022 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung verfügbar und farblich dargestellt:

Grafik 12: Entwicklung der Einzahlungen des Bundes 2019 bis 2025



Anmerkung: Der Erfolg 2020 wurde um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2019 und 2020, BVA 2021, BVA-E 2022, BFRG-E 2022-2025, Statistik Austria, WIFO.

Nach dem Einbruch der Einzahlungen im Jahr 2020, zeichnet sich eine, durch die schnelle Erholung der Konjunktur unterstützte, deutliche Verbesserung der Ertragslage des Bundes ab. Im **BVA-E 2022** sind Gesamteinzahlungen iHv 86,4 Mrd. EUR veranschlagt, eine deutliche Steigerung gegenüber dem budgetierten Wert von 72,5 Mrd. EUR des BVA 2021. Da die für 2021 veranschlagten Einzahlungen im Vollzug deutlich überschritten werden, wird der Zuwachs im Vergleich zum Erfolg 2021 entsprechend niedriger ausfallen.



Die Gesamteinzahlungen des Bundes steigen im Zeitraum des Finanzrahmens von 73,6 Mrd. EUR im Jahr 2020 auf 95,0 Mrd. EUR im Jahr 2025. Gegenüber dem BFRG 2021-2024 haben sich die Einzahlungen im **BFRG-E 2022-2025** in jedem Jahr stark erhöht. So sieht das BMF in den Jahren 2022 bis 2024 jeweils deutliche Steigerungen vor (+11,0 Mrd. EUR; +9,4 Mrd. EUR; +9,4 Mrd. EUR).

Gemäß dem **Monatsbericht September 2021** des BMF⁵² entwickelten sich die Einzahlungen des Bundes im laufenden Finanzjahr weit besser als noch im BVA 2021 angenommen. Die Einzahlungen wurden im Jahr 2021 mit 72,5 Mrd. EUR gegenüber dem Erfolg 2020 um 5,3 Mrd. EUR niedriger budgetiert. Von Jänner bis September 2021 lagen die Einzahlungen mit 62,2 Mrd. EUR aber bereits um rd. 6,0 Mrd. EUR höher als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Die Nettoeinzahlungen aus öffentlichen Abgaben lagen mit 41,3 Mrd. EUR sogar um rd. 7,6 Mrd. EUR über dem Abgabenerfolg des Vergleichszeitraumes. Damit werden die Einzahlungen am Ende des Jahres 2021 deutlich über den veranschlagten Werten liegen. An Zahlungserleichterungen sind zum 15. Oktober 2021 noch 2,0 Mrd. EUR ausgesetzt.

In der nachstehenden Tabelle werden zunächst die gesamten Einzahlungen des Bundes auf Untergliederungsebene entsprechend den vorliegenden Budgetunterlagen überblicksmäßig dargestellt:

⁵² Siehe [Bericht des BMF zur Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2021 und COVID-19-Berichterstattung](#).

**Tabelle 25: Entwicklung der Einzahlungen des Bundes nach Untergliederungen**

in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	BFRG-E		
	2023	2024	2025	2023	2024	2025	2023
UG 16-Öffentliche Abgaben, netto	55.015	48.285	47.708	58.935	60.860	63.538	66.285
Bruttoabgaben	90.893	81.807	82.050	98.300	101.850	105.650	110.100
Überweisungen an Länder, Gemeinden etc.	-32.729	-30.045	-30.642	-35.585	-37.155	-38.147	-39.620
Ab-Überweisung CO2-Bepreisung (z.B. Härtefallregelung)				-180	-235	-265	-295
Nationaler EU-Beitrag	-3.149	-3.478	-3.700	-3.600	-3.600	-3.700	-3.900
UG 13-Justiz	1.360	1.331	1.450	1.602	1.602	1.602	1.602
davon				-	-	-	-
Kostenbeiträge und Gebühren	1.247	1.226	1.337	1.492	-	-	-
UG 20-Arbeit	7.570	7.485	7.609	8.041	8.119	8.403	8.675
davon				-	-	-	-
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	7.055	6.992	7.321	7.759	-	-	-
UG 23-Pensionen - Beamten und Beamte	2.203	2.165	2.079	2.030	1.982	1.933	1.891
Hoheitsverwaltung und Ausgegliederte Institutionen	1.372	1.373	1.323	1.309	-	-	-
ÖBB und Post	563	536	501	475	-	-	-
LandeslehrerInnen	268	256	256	246	-	-	-
UG 25-Familie und Jugend	6.992	6.719	7.144	7.946	8.445	8.940	9.443
davon				-	-	-	-
Dienstgeberbeitrag zum FLAF	5.548	5.389	5.809	6.146	-	-	-
Zweckzuschüsse zum FLAF aus Abgabenanteilen	1.330	1.221	1.228	1.405	-	-	-
UG 41-Mobilität	655	611	1.110	1.212	1.089	861	871
davon				-	-	-	-
Dividende ASFINAG	165	165	245	195	-	-	-
Rückzahlungen ÖBB-Infrastruktur AG		150	583	583	-	-	-
Erlöse Klimaticket Österreich			133	-	-	-	-
UG 44-Finanzausgleich	666	590	592	732	757	784	820
davon				-	-	-	-
Abgabenanteile für Katastrophenfonds	409	389	429	535	-	-	-
Zuschüsse für Krankenanstaltenfinanzierung	176	164	163	197	-	-	-
UG 45-Bundesvermögen	1.127	1.345	932	1.462	1.191	1.325	1.381
davon				-	-	-	-
Dividenden u. Gewinnaussch. (z.B. ÖBAG, BIG, OeNB)	564	786	415	649	-	-	-
Haftungsentgelte	258	271	339	368	-	-	-
Abschöpfung § 7-Konto Ausfuhrförderungsgesetz	145	142	4	100	-	-	-
UG 51-Kassenverwaltung	1431	1.391	1.668	2.292	2.323	2.202	1.825
Transfers von der EU (z.B. EAGFL-Garantie, RRF-Mittel)	1431	1.391	1.668	2.292	-	-	-
Einzahlungen in den übrigen Untergliederungen	3.338	3.709	2.229	2.188	2.317	2.312	2.238
davon				-	-	-	-
Abgabenanteile für Pflegefonds (UG 21)	538	599	617	636	-	-	-
Erträge aus öffentlichen Rechten (Mobilfunklizenzen, Bergbau) (bis 2019: UG 41; ab 2020: UG 42)	188	209	65	83	-	-	-
Steueranteile für Siedlungswasserwirtschaft (bis 2019: UG 43; ab 2020: UG 42)	296	290	282	261	-	-	-
Versteigerungserl. aus Emissionszertifikaten (UG 43)	184	184	244	316	-	-	-
Einzahlungen gesamt	80.357	73.630	72.521	86.439	88.685	91.900	95.031

Anmerkung: Der Erfolg 2020 wurde um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2019 und 2020, BVA 2021, BVA-E 2022, Strategiebericht 2022 bis 2025.

Von den Gesamteinzahlungen des Bundes entfallen mehr als zwei Drittel auf die **öffentlichen Nettoabgaben**. Diese steigen nach einem starken Rückgang im Jahr 2020 über den Zeitraum der Finanzrahmenperiode bis 2025 auf 66,3 Mrd. EUR an. Gegenüber dem Jahr 2019 entspricht dies einem Zuwachs iHv 11,3 Mrd. EUR. Eine detaillierte Analyse der Abgabenentwicklung wird in Pkt. 7.2 vorgenommen.



In der **UG 20-Arbeit** bestehen die Einzahlungen überwiegend aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen, für die im Vergleich zum BVA 2021 ein Anstieg um 6,0 % budgetiert wird. Eine ähnliche Entwicklung wird bei den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF in der **UG 25-Familie und Jugend** angenommen, für die im Vergleich zum BVA 2021 ein Anstieg um 5,8 % erwartet wird. Die veranschlagten Zuwächse sind auf die positive Konjunkturentwicklung, im Speziellen auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes zurückzuführen. Die für die abgabenähnlichen Erträge maßgebliche Bezugsgröße ist die Bruttolohnsumme, für die das WIFO 2022 einen Zuwachs von 5,3 % erwartet. Ein deutlicher Einzahlungsanstieg ist auch bei den Anteilen des FLAF an der Einkommen- und Körperschaftsteuer mit 14,5 % zu sehen.

In der **UG 13-Justiz** werden insbesondere Einzahlungen aus Kostenbeiträgen und Gebühren (v. a. Gerichts- und Grundbuchsgebühren) erzielt. Bei diesen ist ein Anstieg gegenüber dem BVA 2021 um 11,6 % auf 1,49 Mrd. EUR veranschlagt. Der Grund dafür liegt in steigenden Erlösen aus den Grundbuchsgebühren, da in Folge der COVID-19-Pandemie einerseits die Immobilienpreise stark anzogen und andererseits vermehrt Liegenschaftsverkäufe getätigt werden.

Die Einzahlungen in der **UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte** sind im BVA-E 2022 um 49,7 Mio. EUR bzw. 2,4 % niedriger veranschlagt als im BVA 2021. Dies liegt an den fallenden Pensionsbeitragseinnahmen wegen der rückläufigen Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten. Auch in den Folgejahren wird ein ähnlicher Rückgang erwartet.

In der **UG 41-Mobilität** sind die Einzahlungen im BVA-E 2022 um 102,0 Mio. EUR bzw. 9,2 % höher veranschlagt als im BVA 2021, weil hier ab 2022 auch die Erträge aus den Verkaufserlösen des Klimatickets als Einzahlungen verrechnet werden (132,9 Mio. EUR im Jahr 2022). Die Dividende der ASFINAG geht hingegen um 50,0 Mio. EUR auf 195,0 Mio. EUR zurück. Rückzahlungen von Abrechnungsresten der ÖBB-Infrastruktur AG, die in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit den ÖBB-Zuschussverträgen entstanden sind, bleiben im BVA-E 2022 mit 582,5 Mio. EUR unverändert.

In der **UG 43-Klima, Umwelt und Energie** werden insbesondere Einzahlungen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten erzielt. Diese werden im BVA-E 2022 mit 316,0 Mio. EUR um 29,5 % höher veranschlagt als im BVA 2021 (244,0 Mio. EUR). Der Zertifikatepreis ist seit 2020 deutlich angestiegen und lag zuletzt knapp unter 60 EUR. Für 2021 sind aus heutiger Sicht Einzahlungen im Bereich von 300 Mio. EUR zu erwarten, sodass der Voranschlagswert deutlich überschritten wird.



Die Einzahlungen in der **UG 44-Finanzausgleich** betreffen hauptsächlich die Dotierung des Katastrophenfonds und den Umsatzsteueranteil für die Krankenanstaltenfinanzierung. Da diese Einzahlungen an die Abgabenentwicklung gekoppelt sind, steigen die im BVA-E 2022 veranschlagten Einzahlungen im Vergleich zum BVA 2021 um insgesamt 139,5 Mio. EUR bzw. 23,6 % auf 731,6 Mio. EUR an. Bis zum Jahr 2025 sollen die Einzahlungen auf 820,3 Mio. EUR steigen.

In der **UG 45-Bundesvermögen** erhöhen sich die veranschlagten Einzahlungen im Vergleich zum BVA 2021 um 530,4 Mio. EUR bzw. 56,9 % auf 1,5 Mrd. EUR. Dies liegt an der sich schnell erholenden Konjunktur, die wieder zu höheren Dividendenerwartungen aus den Bundesbeteiligungen führt. Die veranschlagte Dividende der ÖBAG beträgt 2022 510,0 Mio. EUR, eine Steigerung von 175,0 Mio. EUR gegenüber dem BVA 2021. Für die Verbund AG wird eine Dividende iHv 132,9 Mio. EUR (+58,5 Mio. EUR) budgetiert, während die OeNB-Dividende weiterhin nur mit 6,1 Mio. EUR angesetzt wird. Der starke Rückgang gegenüber dem Vollzug 2020, wo dem Bundesbudget noch 184,0 Mio. EUR zuflossen, ist unter anderem Folge einiger für die Ertragslage ungünstiger geldpolitischer Maßnahmen (z. B. Kauf negativ verzinster Staatsanleihen, TLTRO). Aus Haftungsentgelten werden im BVA-E 2022 mit 367,8 Mio. EUR um 8,6 % mehr veranschlagt als im BVA 2021.

Die Einzahlungen in der **UG 51-Kassenverwaltung**, welche im Wesentlichen auf Rückflüsse aus dem EU-Budget zurückzuführen sind, steigen im BVA-E 2022 im Vergleich zum BVA 2021 deutlich um 623,9 Mio. EUR auf 2,29 Mrd. EUR an. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der neuen Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) und aus Steigerungen bei den bestehenden EU-Programmen. Im BVA-E 2022 sind aus der RRF Einzahlungen iHv 700,0 Mio. EUR budgetiert (gegenüber 220,0 Mio. EUR im BVA 2021). Für eine detaillierte Analyse siehe Pkt. 4.4.

7.2 Entwicklung der öffentlichen Abgaben

Die Steuerschätzung für den BVA-E 2022 bzw. den Strategiebericht 2022 bis 2025 basiert auf der Anfang Oktober veröffentlichten WIFO-Prognose (siehe Pkt. 2). Diese zeichnet für das Jahr 2022 ein sehr **günstiges konjunkturelles Umfeld**. Für das nominelle BIP wird ein kräftiger Anstieg um 7,4 % erwartet. Eine ähnlich dynamische Entwicklung zeigt sich beim für das Aufkommen aus den Verbrauchs- und Verkehrsteuern wichtigen nominellen Privatkonsums, der 2022 um 9,2 % zulegen soll. Die für das Lohnsteueraufkommen maßgebliche Bruttolohn- und Gehaltssumme soll 2022 um 5,3 % ansteigen.



Auch im laufenden Jahr verläuft die Konjunkturentwicklung günstiger als noch im Frühjahr im Zuge der Novellierung des BVA 2021 erwartet und bei der auch die Steuerschätzung für das Jahr 2021 nach unten korrigiert wurde. Das nominelle BIP soll 2021 um 6,6 % wachsen, im Frühjahr wurde noch von einem Anstieg um nur 2,7 % ausgegangen. Dadurch werden die im (novellierten) BVA 2021 veranschlagten Einzahlungen der UG 16-Öffentliche Abgaben deutlich überschritten werden. Per Ende September 2021 liegen die Einzahlungen der UG 16 um 22,5 % über den Vergleichswert des Vorjahres, im BVA 2021 wurde hingegen für das Gesamtjahr ein Einzahlungsrückgang von 1,2 % veranschlagt.

Neben der konjunkturellen Dynamik wird das Abgabenaufkommen im Planungszeitraum maßgeblich von der geplanten **ökosozialen Steuerreform** beeinflusst. Im Jahr 2022 ist das einzahlungsseitige Entlastungsvolumen mit rd. 0,6 Mrd. EUR noch gering, bis zum Ende der Planungsperiode 2025 steigt es dann schrittweise auf 3,4 Mrd. EUR an. Für einen Überblick zu den finanziellen Auswirkungen der ökosozialen Steuerreform und für eine Ersteinschätzung der geplanten Maßnahmen wird auf Pkt. 4.1 verwiesen. Darüber hinaus wirkt sich das **Auslaufen temporärer Maßnahmen** aufgrund COVID-19-Krise auf das Abgabenaufkommen im Planungszeitraum aus. Dies betrifft insbesondere die Umsatzsteuersenkung bis Ende 2021 für die besonders von der Krise betroffenen Bereiche (v. a. Gastronomie und Hotellerie) und den Verlustrücktrag.

Auch die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise gewährten **Stundungen von Abgabenschulden** werden sich auf die Einzahlungsentwicklung im Planungszeitraum auswirken, wobei das BMF in den Budgetunterlagen diesbezüglich keine Angaben macht. Mit 15. Oktober 2021 war noch ein Betrag von rd. 2,0 Mrd. EUR ausständig. Das COVID-19-Ratenzahlungsmodell ermöglicht den Betroffenen in zwei Phasen innerhalb von bis zu 36 Monaten ihre Abgabenschulden zurückzuzahlen.⁵³ Somit wird es im Planungszeitraum zu Einzahlungen aus den noch ausständigen Abgabenschulden kommen, wobei ein Teil davon voraussichtlich auch abgeschrieben werden muss.

⁵³ Phase 1 läuft längstens 15 Monate bis Ende September 2022 und konnte von 10. Juni bis zum 30. Juni 2021 beantragt werden. Phase 2 folgt mit höchstens 21 weiteren Monaten bis Ende Juni 2024. Es kann entweder der gesamte Abgabenrückstand in Phase 1 entrichtet werden oder zumindest 40 % und die restlichen maximal 60 % in Phase 2.



Die nachstehende Tabelle stellt die Einzahlungen der UG 16-Öffentliche Abgaben im Planungszeitraum dar:

Tabelle 26: Entwicklung der Öffentlichen Abgaben

	in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	BFRG-E		
						2023	2024	2025
Bruttosteuern (DB 16.01.01)	90.893,3	81.807,5	82.050,0	98.300,0	101.850,0	105.650,0	110.100,0	
Einkommen- und Vermögensteuern	46.089,9	39.460,3	39.350,1	49.794,1	51.344,1	53.294,1	56.244,1	
davon								
Veranlagte Einkommensteuer	4.925,5	2.981,5	2.500,0	4.400,0	4.400,0	4.100,0	4.300,0	
Lohnsteuer	28.480,8	27.253,5	28.100,0	31.400,0	32.500,0	34.500,0	36.700,0	
Kapitalertragsteuern	2.989,7	2.579,7	2.550,0	3.800,0	4.050,0	4.300,0	4.650,0	
Körperschaftsteuer	9.384,7	6.333,9	6.000,0	10.000,0	10.200,0	10.200,0	10.400,0	
Stabilitätsabgabe	233,2	242,1	120,0	115,0				
Verbrauchs- und Verkehrsteuern	44.146,5	40.951,1	42.182,4	47.886,3	49.848,3	51.624,3	53.105,3	
davon								
Umsatzsteuer	30.046,2	27.562,8	28.000,0	33.200,0	34.500,0	35.700,0	36.700,0	
Tabaksteuer	1.894,2	1.989,3	1.990,0	2.050,0	2.050,0	2.050,0	2.050,0	
Digitalsteuer		43,1	70,0	80,0	90,0	100,0	110,0	
Mineralölsteuer	4.465,8	3.777,6	4.150,0	3.600,0	3.500,0	3.400,0	3.300,0	
Energieabgaben	865,6	836,3	900,0	870,0	860,0	870,0	880,0	
Normverbrauchsabgabe	553,6	444,0	520,0	580,0	570,0	560,0	550,0	
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.532,6	2.611,2	2.650,0	2.700,0	2.750,0	2.800,0	2.875,0	
Versicherungssteuer	1.215,2	1.240,4	1.250,0	1.275,0	1.300,0	1.325,0	1.350,0	
Flugabgabe	72,4	23,1	30,0	100,0	150,0	180,0	190,0	
Grunderwerbsteuer	1.316,5	1.319,1	1.450,0	1.775,0	1.900,0	2.050,0	2.200,0	
Non-ETS-Emissionen				500,0	1.000,0	1.400,0	1.700,0	
Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben	656,9	1.396,0	517,6	619,6	657,6	731,6	750,6	
Finanzausgleich Ab-Überweisungen I (DB 16.01.02)	-29.052,6	-26.344,3	-26.764,3	-31.329,7	-32.723,0	-33.531,6	-34.805,1	
davon								
Ertragsanteile der Gemeinden	-11.049,8	-10.078,3	-11.336,8	-12.129,8	-12.718,4	-13.096,5	-13.661,1	
Ertragsanteile der Länder	-16.462,4	-14.747,0	-13.929,5	-17.564,2	-18.343,9	-18.768,3	-19.461,7	
Sonstige Ab-Überweisungen I (DB 16.01.03)	-3.676,8	-3.700,8	-3.877,8	-4.435,5	-4.666,8	-4.880,0	-5.110,1	
davon								
Überweisungen nach dem GSBG	-2.345,9	-2.479,8	-2.650,0	-2.850,0	-180,0	-235,0	-265,0	-295,0
Entlastung CO ₂ -Bepreisung (z.B. Carbon Leakage, Härtefallregelung)								
EU Ab-Überweisungen II (DB 16.01.04)	-3.149,2	-3.477,6	-3.700,0	-3.600,0	-3.600,0	-3.700,0	-3.900,0	
Öffentliche Abgaben - Netto	55.014,7	48.284,8	47.707,9	58.934,8	60.860,2	63.538,4	66.284,8	

Quellen: BRA 2019 und 2020, BVA 2021, BVA-E 2022, Strategiebericht 2022 bis 2025.

Die **Einzahlungen der UG 16-Öffentliche Abgaben** ergeben sich aus den Öffentlichen Bruttoabgaben abzüglich der Ab-Überweisungen an die Länder und Gemeinden, an Fonds (z. B. Katastrophenfonds, Pflegefonds) und sonstige Rechtsträger (z. B. Hauptverband der SV-Träger) sowie den EU-Beitrag. Neu ab dem Jahr 2022 ist eine Ab-Überweisung an Unternehmen im Zusammenhang mit der Einführung der CO₂-Bepreisung. Im BVA-E 2022 ist im Vergleich zum BVA 2021 ein Anstieg der Einzahlungen aus Nettoabgaben um 11,2 Mrd. EUR auf 58,9 Mrd. EUR vorgesehen, die damit bereits wieder deutlich über dem Vorkrisenniveau 2019 liegen. Der Einzahlungsanstieg gegenüber dem Erfolg 2021 wird letztlich niedriger ausfallen, weil der BVA 2021 deutlich überschritten werden wird.

Im **Ergebnishaushalt** der UG 16-Öffentliche Abgaben werden Abgabenerträge bei der Vorschreibung, Einzahlungen im Finanzierungshaushalt jedoch zum Zahlungszeitpunkt erfasst. Wie in den Vorjahren werden die Einzahlungen und Erträge im BVA-E 2022 in selber Höhe veranschlagt. Daher sind aus der Veranschlagung keine Rückschlüsse auf die Annahmen des BMF bezüglich der Rückzahlung der gestundeten Abgaben oder eines möglichen Abbaus der hohen Abgabenguthaben möglich.



Im BVA-E 2022 werden Einzahlungen aus **Bruttosteuern** iHv 98,3 Mrd. EUR veranschlagt, im Vergleich zum BVA 2021 entspricht dies einem Anstieg um 16,3 Mrd. EUR. Damit liegen die für 2022 budgetierten Bruttosteuern bereits um 7,4 Mrd. EUR über dem Vorkrisenniveau 2019. Nachstehend werden die Entwicklungen bei den größeren Abgabenarten erläutert, für eine detailliertere Analyse zur Abgabenentwicklung wird auf die Untergliederungsanalyse zur UG 16-Öffentliche Abgaben verwiesen. Teilweise werden in den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Abgaben quantitative Einschätzungen zum voraussichtlichen Erfolg 2021 vorgenommen. Derartige Angaben sind naturgemäß noch mit Unsicherheiten verbunden, sie erleichtern jedoch als Orientierungshilfe die Einschätzung des BVA-E 2022:

- Die Einzahlungen aus der **Lohnsteuer** werden im BVA-E 2022 mit 31,4 Mrd. EUR veranschlagt. Im Vergleich zum BVA 2021 entspricht dies einem Anstieg um 11,7 %. Da der Voranschlag deutlich überschritten werden wird, sollte der veranschlagte Einzahlungsanstieg im Vergleich zum Erfolg 2021 bei rd. 5 % bis 6 % liegen. Für die Bruttolohn- und Gehaltssumme erwartet das WIFO für 2022 einen kräftigen Zuwachs von 5,3 %. Der Progressionseffekt bewirkt grundsätzlich, dass das Lohnsteueraufkommen stärker wächst als die Lohnsumme, allerdings reduzieren die ab 1. Juli 2022 geplante Senkung des Grenzsteuersatzes für die 2. Tarifstufe und die Erhöhung des Familienbonus das Steueraufkommen im Jahr 2022 um etwa 825 Mio. EUR.⁵⁴ Aufgrund des schrittweisen Inkrafttretens der ökosozialen Steuerreform steigt das Entlastungsvolumen dieser beiden Maßnahmen im Planungszeitraum an. Im Jahr 2025 reduzieren diese das Lohnsteueraufkommen um knapp 2,3 Mrd. EUR. Das Entlastungsvolumen bei der Veranlagten Einkommensteuer aufgrund dieser Maßnahmen beträgt dann knapp 1,1 Mrd. EUR. Trotz der geplanten Steuerreform steigt das Lohnsteueraufkommen bis zum Ende der Planungsperiode auf 36,7 Mrd. EUR an.
- Das Aufkommen aus der **Veranlagten Einkommensteuer** wird im BVA-E 2022 mit 4,4 Mrd. EUR veranschlagt. Auch bei dieser Abgabe wird der BVA 2021 deutlich überschritten werden, bereits per Ende September 2021 lag das Aufkommen um fast 100 Mio. EUR über dem Voranschlag. Im Vergleich zum Erfolg 2021 wird das Einzahlungswachstum somit wesentlich moderater ausfallen. Der Voranschlag bleibt zwar um 525 Mio. EUR hinter dem Vorkrisenniveau zurück, allerdings reduzieren ab dem Jahr 2020 der im Veranlagungsweg geltend gemachte Familienbonus und die

⁵⁴ Im Finanzierungshaushalt wirkt sich die Tarifsenkung aufgrund der einmonatigen Verzögerung bei der Abfuhr der Lohnsteuer auf das Aufkommen ab August 2022 aus.



Erhöhung der Negativsteuer das Aufkommen. Ohne diese Maßnahmen würde der Voranschlag bereits über dem Vorkrisenniveau liegen. Bis zum Ende der Planungsperiode gehen die erwarteten Einzahlungen aufgrund der geplanten Steuerreform auf 4,3 Mrd. EUR zurück. Die Steuerreform wirkt sich bei dieser Abgabe erst ab 2023 auf das Aufkommen aus, gegen Ende der Planungsperiode reduzieren die Tarifreform und der Familienbonus das Aufkommen um knapp 1,1 Mrd. EUR. Darüber hinaus wird das Aufkommen ab 2023 durch die geplante steuerliche Förderung des Heizkesseltausches, die Erhöhung des Gewinnfreibetrags, die Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 EUR und den Investitionsfreibetrag gedämpft werden, wobei für diese Maßnahmen noch keine Details bekannt sind.

- Auch bei der **Körperschaftsteuer** sieht der BVA-E 2022 im Vergleich zum BVA 2021 einen markanten Einzahlungsanstieg um 4,0 Mrd. EUR auf 10,0 Mrd. EUR vor. Da bereits per Ende September 2021 trotz des noch ausständigen Aufkommens des Vorauszahlungsmonats November der BVA 2021 erreicht wurde, wird auch bei dieser Abgabe der Anstieg gegenüber dem Erfolg 2021 deutlich moderater ausfallen. Im Vergleich zum Vorkrisenniveau 2019 sieht der Voranschlag einen Anstieg um 0,6 Mrd. EUR vor. Bis zum Ende der Planungsperiode soll das Aufkommen, trotz der schrittweisen Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 23 %, leicht auf 10,4 Mrd. EUR ansteigen. Auch weitere Maßnahmen wie der geplante Investitionsfreibetrag werden das Aufkommen dämpfen. Dies gilt auch für die bereits beschlossene degressive AfA, wobei diese Maßnahme sowie der Verlustrücktrag in einer längerfristigen Betrachtung weitgehend aufkommensneutrale Maßnahmen darstellen. Über die fiskalische Wirkung des Verlustrücktrags im Planungszeitraum macht das BMF keine Angaben.
- Bei den **Kapitalertragsteuern** werden im BVA-E 2022 Einzahlungen iHv 3,8 Mrd. EUR veranschlagt. Damit liegen die veranschlagten Einzahlungen um 0,8 Mrd. EUR über dem Vorkrisenniveau 2019 und um rd. 1,3 Mrd. EUR über dem Voranschlag 2021. Allerdings lagen die Einzahlungen bereits per Ende September 2021 um 275 Mio. EUR über dem Voranschlag, sodass dieser deutlich überschritten werden wird. Die dynamische Entwicklung im laufenden Jahr ist eine Folge der im Vergleich zu 2020 stark gestiegenen Dividendausschüttungen und der guten Entwicklung bei der Wertpapierzuwachssteuer. Das BMF dürfte davon ausgehen, dass diese Entwicklung im Jahr 2022 anhält. Für die weitere Planungsperiode wird ein weiterer Anstieg auf rd. 4,7 Mrd. EUR im Jahr 2025 angenommen.



- Die Einzahlungen aus der **Umsatzsteuer** steigen im BVA-E 2022 gegenüber dem BVA 2021 um 5,2 Mrd. EUR auf 33,2 Mrd. EUR an. Wie bei den meisten anderen Abgaben wird der BVA 2021 auch bei der Umsatzsteuer deutlich überschritten werden. Der Voranschlag dürfte um ungefähr 9 % über dem voraussichtlichen Erfolg 2021 liegen. Der starke Anstieg ist im Wesentlichen eine Folge der dynamischen Entwicklung des nominellen Privatkonssums (+9,2 %) und des Auslaufens der temporären Umsatzsteuersenkung für die besonders von der Krise betroffenen Bereiche (v. a. Gastronomie und Hotellerie). Die geplante CO₂-Bepreisung wird zu Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer führen, da der CO₂-Preis sowie beispielsweise die Mineralölsteuer Teil der Bemessungsgrundlage sein wird. Die Einzahlungen aus der Umsatzsteuer erscheinen im BVA-E 2022 aufgrund dieser Faktoren und der erwarteten Wirtschaftsentwicklung eher vorsichtig budgetiert.
- Das Aufkommen aus der **Mineralölsteuer** wird im BVA-E 2022 mit 3,6 Mrd. EUR veranschlagt. Gegenüber dem BVA 2021 entspricht dies einem Rückgang um 550 Mio. EUR. Der BVA 2021 wird bei der Mineralölsteuer zwar voraussichtlich nicht erreicht werden, dennoch bedeutet der Voranschlag auch im Vergleich zum voraussichtlichen Erfolg 2021 einen deutlichen Rückgang um etwa 0,3 Mrd. EUR, im Vergleich zum Vorkrisenniveau 2019 sogar um rd. 0,9 Mrd. EUR. Es gibt einige Faktoren, wie die stark zunehmende Elektromobilität und die Förderung des öffentlichen Verkehrs (z. B. Einführung Klimaticket), die einen dämpfenden Effekt auf das Mineralölsteueraufkommen haben. Dennoch erscheint insbesondere der Voranschlag für das Jahr 2022 zu niedrig angesetzt. In der weiteren Planungsperiode wird ein jährlicher Rückgang um 0,1 Mrd. EUR angenommen, sodass für 2025 Einzahlungen iHv 3,3 Mrd. EUR erwartet werden.
- Aus der geplanten **CO₂-Bepreisung** werden im BVA-E 2022 Einzahlungen iHv 0,5 Mrd. EUR veranschlagt, wobei diese ab dem 1. Juli 2022 in Kraft treten soll. In den Budgetunterlagen des BMF und in Tabelle 26 wird diese Position als Non-ETS-Emissionen bezeichnet. Für das Jahr 2023 werden bereits Einzahlungen iHv 1,0 Mrd. EUR erwartet, bis 2025 sollen die Einzahlungen als Folge des schrittweise steigenden CO₂-Preises auf 1,7 Mrd. EUR ansteigen (siehe Pkt. 4.2). Gedämpft wird das Aufkommen durch die intendierte Lenkungswirkung, die im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen (z. B. Förderung öffentlicher Verkehr, regulatorische Maßnahmen wie die CO₂-Flottenziele für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge) zu einer Reduktion der CO₂-Emissionen führen wird. Der dieser Aufkommensschätzung zugrunde gelegte Emissionspfad wurde nicht offen gelegt. Eine Division der



Einnahmen durch den Preis ergibt einen wenig plausiblen starken Emissionsrückgang 2023 und einen Anstieg 2024.

Der Bund leistet aus den Bruttosteuern **Ab-Überweisungen**, die als negative Einzahlungen verbucht werden und dadurch die Einzahlungen des Bundes entsprechend reduzieren. Ab-Überweisungen betreffen insbesondere die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden, den EU-Beitrag, die Überweisungen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG) und bundesinterne Transfers an Fonds (v. a. Pflegefonds, Katastrophenfonds, Familienlastenausgleichsfonds), die in den jeweiligen Untergliederungen zu Einzahlungen in selber Höhe führen. In der Budgetplanung wird davon ausgegangen, dass das Finanzausgleichsgesetz und das Pflegefondsgesetz verlängert werden, diesbezügliche Gesetzesentwürfe wurden noch nicht eingebracht. Nachstehend werden die wesentlichen Entwicklungen bei den Ab-Überweisungen erläutert:

- Für die **Ertragsanteile der Gemeinden** sieht der BVA-E 2022 aufgrund der günstigen Abgabenentwicklung einen Anstieg gegenüber dem BVA 2021 um 7,0 % auf 12,1 Mrd. EUR vor. Die im BVA 2021 veranschlagten Ertragsanteile ergeben sich aus dem zu Beginn des Jahres beschlossenen 2. Gemeindepaket, das den Gemeinden bei den Ertragsanteilen ein Mindestwachstum von 12,5 % gegenüber 2020 gewährleistet. Das im 2. Gemeindepaket ab 2022 garantierte Mindestwachstum der Ertragsanteile wird aufgrund der guten Entwicklung des Abgabenaufkommens mehr als erfüllt und es bedarf keiner weiteren Vorschüsse durch den Bund. Im Jahr 2021 hat der Bund per Ende September aufgrund des 2. Gemeindepakets bereits zusätzlich 0,9 Mrd. EUR an die Gemeinden überwiesen. Davon betreffen 0,4 Mrd. EUR eine einmalige Aufstockung der Ertragsanteile und 0,5 Mrd. EUR den Sonder-Vorschuss zur Erreichung des garantierten Mindestwachstums. Da sich der Budgetvollzug deutlich besser entwickelt als noch im Frühjahr angenommen wurde, dürfte dieser Sonder-Vorschuss zur Erreichung des BVA 2021 nicht benötigt werden. Die Ertragsanteile dürften daher im Dezember um den bisher gewährten Sonder-Vorschuss gekürzt werden. Im Planungszeitraum wären dann auch keine Sonder-Vorschüsse an den Bund zurückzuführen.
- Die **Ertragsanteile der Länder** steigen im BVA-E 2022 im Vergleich zum BVA 2021 um 26,1 % auf 17,6 Mrd. EUR an. Da die Ertragsanteile 2021 deutlich höher als veranschlagt ausfallen werden, fällt der Anstieg gegenüber dem Erfolg 2021 deutlich moderater aus. Die Steuerreform hat im Planungszeitraum daher einen entsprechend dämpfenden Effekt auf die Entwicklung der Ertragsanteile.



- Für eine **Überweisung an Unternehmen** aufgrund der Einführung einer **CO₂-Bepreisung** sind im BVA-E 2022 180 Mio. EUR veranschlagt. Bis 2025 ist ein Anstieg auf 295 Mio. EUR vorgesehen. Diese Ab-Überweisung steht im Zusammenhang mit der geplanten Härtefall-Regelung, den Maßnahmen zur Verhinderung von Carbon Leakage und einer Rückerstattung für die Landwirtschaft, wobei aus den Budgetunterlagen nicht hervorgeht, an wen diese Ab-Überweisung erfolgt.
- Für den **EU-Beitrag** ist im BVA-E 2022 eine Ab-Überweisung iHv 3,6 Mrd. EUR budgetiert, bis 2025 sieht die Planung einen Anstieg auf 3,9 Mrd. EUR vor. Gegenüber dem BVA 2021 sinkt der veranschlagte EU-Beitrag um 0,1 Mrd. EUR.

8 Erkenntnisse aus dem Ergebnishaushalt 2022

Das Nettoergebnis im **Ergebnishaushalt** (Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen) fällt im BFG-E 2022 mit -11,3 Mrd. EUR um rd. 1,4 Mrd. EUR weniger negativ aus als der Nettofinanzierungssaldo im Finanzierungshaushalt. Die Erträge entsprechen mit 86,3 Mrd. EUR nahezu den Einzahlungen (Differenz rd. 0,1 Mrd. EUR). Die periodengerecht abgegrenzten Aufwendungen sind mit 97,6 Mrd. EUR um rd. 1,4 Mrd. EUR niedriger als die geplanten Auszahlungen.

Die nachfolgende Tabelle vergleicht die Veranschlagung zwischen Ergebnisvoranschlag (Erträge) und Finanzierungshaushalt (Einzahlungen) je Untergliederung sowohl für den BVA 2021 als auch für den BVA-E 2022:

**Tabelle 27: Vergleich zwischen Erträgen und Einzahlungen je Untergliederung**

Erträge/Einzahlungen	BVA 2021				BVA-E 2022			
	FH	EH	Unterschied EH-FH		FH	EH	Unterschied EH-FH	
UG 01-Präsidentenkanzlei	0,0	0,0	+0,0	+44,0%	0,0	0,0	-0,0	-24,0%
UG 02-Bundesgesetzgebung	2,3	2,2	-0,1	-3,3%	2,3	2,2	-0,1	-3,3%
UG 03-Verfassungsgerichtshof	0,1	0,1	+0,0	+52,3%	0,1	0,1	+0,0	+52,3%
UG 04-Verwaltungsgerichtshof	0,0	0,4	+0,3	+951,4%	0,0	0,4	+0,3	+951,4%
UG 05-Volksanwaltschaft	0,1	0,1	-0,0	-5,0%	0,1	0,1	-0,0	-5,0%
UG 06-Rechnungshof	0,1	0,5	+0,4	+491,9%	0,1	0,3	+0,2	+245,3%
UG 10-Bundeskanzleramt	5,9	5,8	-0,1	-1,1%	5,9	5,9	-0,1	-1,1%
UG 11-Inneres	141,6	148,6	+7,0	+4,9%	141,8	148,8	+7,0	+4,9%
UG 12-Äußeres	6,5	7,1	+0,7	+10,2%	6,4	6,5	+0,0	+0,2%
UG 13-Justiz	1.450,3	1.454,4	+4,1	+0,3%	1.601,7	1.604,5	+2,8	+0,2%
UG 14-Militärische Angelegenheiten	50,0	52,8	+2,7	+5,4%	50,0	60,0	+9,9	+19,8%
UG 15-Finanzverwaltung	108,6	113,7	+5,1	+4,7%	120,1	125,8	+5,8	+4,8%
UG 16-Öffentliche Abgaben	47.707,9	47.707,9	0,0	0,0%	58.934,8	58.934,8	0,0	0,0%
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	0,6	0,9	+0,3	+53,3%	0,6	0,5	-0,0	-3,6%
UG 18-Fremdenwesen	24,7	26,9	+2,2	+8,8%	19,7	21,8	+2,1	+10,9%
UG 20-Arbeit	7.608,7	7.610,0	+1,3	+0,0%	8.041,5	8.041,4	-0,1	-0,0%
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	625,8	629,1	+3,3	+0,5%	644,6	647,0	+2,4	+0,4%
UG 22-Pensionsversicherung	44,2	44,2	0,0	0,0%	59,9	59,9	0,0	0,0%
UG 23-Pensionen - Beamten und Beamte	2.079,4	2.079,4	-0,0	-0,0%	2.029,7	2.029,7	-0,0	-0,0%
UG 24-Gesundheit	50,0	50,0	0,0	0,0%	50,0	50,0	0,0	0,0%
UG 25-Familie und Jugend	7.144,2	7.298,3	+154,1	+2,2%	7.945,8	7.574,0	-371,7	-4,7%
UG 30-Bildung	90,3	118,1	+27,8	+30,8%	87,3	115,2	+27,9	+31,9%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	1,1	2,4	+1,3	+122,2%	1,1	2,4	+1,3	+122,2%
UG 32-Kunst und Kultur	6,2	6,3	+0,1	+1,5%	6,2	6,2	-0,0	-0,3%
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	1,0	1,0	0,0	0,0%	1,0	1,0	0,0	0,0%
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	1,0	0,0	-1,0	-99,2%	1,0	0,0	-1,0	-99,2%
UG 40-Wirtschaft	44,8	49,1	+4,3	+9,6%	40,3	39,6	-0,7	-1,7%
UG 41-Mobilität	1.109,6	1.109,7	+0,2	+0,0%	1.211,6	1.211,5	-0,0	-0,0%
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	634,2	642,7	+8,5	+1,3%	626,6	635,7	+9,1	+1,5%
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	248,4	248,4	0,0	0,0%	320,3	320,3	0,0	0,0%
UG 44-Finanzausgleich	592,1	592,1	0,0	0,0%	731,6	731,6	0,0	0,0%
UG 45-Bundesvermögen	931,6	896,9	-34,7	-3,7%	1.462,0	1.253,7	-208,3	-14,2%
UG 46-Finanzmarktstabilität	141,4	262,0	+120,5	+85,2%	2,0	320,5	+318,5	-
UG 51-Kassenverwaltung	1.668,4	1.668,4	0,0	0,0%	2.292,4	2.390,3	+98,0	+4,3%
Gesamtergebnis	72.521,3	72.829,5	+308,2	+0,4%	86.438,6	86.341,9	-96,7	-0,1%

Quellen: BVA 2021, BVA-E 2022.

Bei den Erträgen im BVA-E 2022 finden sich die folgenden wesentlichen Abweichungen (Ergebnisvoranschlag minus Finanzierungsvoranschlag):

- UG 25-Familie und Jugend (-371,7 Mio. EUR): Der Großteil der Abweichung ist auf die prognostizierten Überschüsse des Familienlastenausgleichsfonds (281,8 Mio. EUR) zurückzuführen, die zu keinem Ertrag im Bundesbudget (Ergebnishaushalt) führen.⁵⁵

⁵⁵ Es handelt sich um eine verrechnungstechnische Buchung.



- UG 45-Bundesvermögen (-208,3 Mio. EUR): Ein Großteil der Abweichung entsteht aus Rückflüssen von in Anspruch genommenen Haftungen (rd. 200 Mio. EUR), die nicht als Ertrag verbucht wurden. Ein nicht-finanzierungswirksamer Ertrag resultiert aus der Auflösung von Rückstellungen für Haftungen gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG; 50,0 Mio. EUR). Weiters wird der Rückfluss aus dem Darlehen an Griechenland (77,9 Mio. EUR) nur im Finanzierungshaushalt verbucht.
- UG 46-Finanzmarktstabilität (+318,5 Mio. EUR): Den Erträgen in der UG 46 stehen überwiegend keine Einzahlungen gegenüber. Eine Prozesskostenrückstellung konnte ertragswirksam aufgelöst werden (183,4 Mio. EUR). Haftungsentgelte der HETA Asset Resolution AG (50,6 Mio. EUR) und Erträge aus der Zinsforderung an die KA Finanz AG aus dem Besserungsschein (70,0 Mio. EUR) sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu leisten, weshalb Wertberichtigungen gebildet wurden.

Die nachfolgende Tabelle vergleicht die Veranschlagung zwischen Ergebnisvoranschlag (Aufwendungen) und Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) je Untergliederung sowohl für den BVA 2021 als auch für den BVA-E 2022:

**Tabelle 28: Vergleich zwischen Aufwendungen und Auszahlungen je Untergliederung**

Aufwendungen/Auszahlungen <i>in Mio. EUR</i>	BVA 2021				BVA-E 2022			
	FH	EH	Unterschied EH-FH		FH	EH	Unterschied EH-FH	
UG 01-Präsidentenkanzlei	11,5	11,4	-0,1	-0,6%	11,5	11,8	+0,3	+2,6%
UG 02-Bundesgesetzgebung	379,1	240,7	-138,4	-36,5%	398,6	267,4	-131,2	-32,9%
UG 03-Verfassungsgerichtshof	18,1	18,3	+0,2	+1,3%	17,3	17,6	+0,2	+1,3%
UG 04-Verwaltungsgerichtshof	22,3	22,7	+0,4	+2,0%	22,5	23,2	+0,6	+2,8%
UG 05-Volksanwaltschaft	12,4	12,5	+0,1	+0,8%	13,0	13,1	+0,1	+1,1%
UG 06-Rechnungshof	36,5	36,6	+0,1	+0,2%	37,4	38,0	+0,6	+1,6%
UG 10-Bundeskanzleramt	458,1	460,7	+2,6	+0,6%	480,8	486,0	+5,3	+1,1%
UG 11-Inneres	3.172,2	3.207,7	+35,5	+1,1%	3.245,9	3.263,3	+17,3	+0,5%
UG 12-Äußeres	549,9	550,1	+0,2	+0,0%	560,4	565,7	+5,3	+0,9%
UG 13-Justiz	1.795,8	1.862,7	+66,9	+3,7%	1.872,2	1.900,8	+28,6	+1,5%
UG 14-Militärische Angelegenheiten	2.672,8	2.522,4	-150,4	-5,6%	2.713,1	2.547,7	-165,5	-6,1%
UG 15-Finanzverwaltung	1.131,4	1.149,1	+17,7	+1,6%	1.174,3	1.191,3	+17,0	+1,4%
UG 16-Öffentliche Abgaben	0,0	950,0	+950,0	-	0,0	950,0	+950,0	-
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	828,4	829,0	+0,7	+0,1%	451,4	452,3	+0,9	+0,2%
UG 18-Fremdenwesen	314,8	323,7	+8,8	+2,8%	347,4	356,5	+9,1	+2,6%
UG 20-Arbeit	13.566,3	13.576,8	+10,5	+0,1%	9.117,4	9.127,5	+10,2	+0,1%
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	4.157,1	4.168,3	+11,2	+0,3%	4.204,7	4.228,6	+23,9	+0,6%
UG 22-Pensionsversicherung	12.701,6	12.701,6	0,0	0,0%	12.468,8	12.468,8	0,0	0,0%
UG 23-Pensionen - Beamten und Beamte	10.484,8	10.485,0	+0,2	+0,0%	10.752,8	10.753,0	+0,2	+0,0%
UG 24-Gesundheit	3.120,8	3.124,7	+3,9	+0,1%	3.243,8	3.325,3	+81,4	+2,5%
UG 25-Familie und Jugend	7.635,1	7.535,2	-100,0	-1,3%	7.687,1	7.592,5	-94,6	-1,2%
UG 30-Bildung	9.917,3	10.073,9	+156,5	+1,6%	10.228,0	10.395,4	+167,5	+1,6%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	5.262,5	5.264,4	+2,0	+0,0%	5.621,2	5.623,6	+2,4	+0,0%
UG 32-Kunst und Kultur	556,1	556,6	+0,5	+0,1%	557,1	558,1	+1,0	+0,2%
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	115,5	142,1	+26,6	+23,0%	170,4	170,4	0,0	0,0%
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	561,6	585,6	+24,0	+4,3%	581,6	584,6	+3,0	+0,5%
UG 40-Wirtschaft	2.716,6	2.763,7	+47,1	+1,7%	2.008,1	2.026,3	+18,2	+0,9%
UG 41-Mobilität	4.639,9	6.739,1	+2.099,2	+45,2%	4.841,7	3.878,5	-963,2	-19,9%
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	3.268,6	3.278,8	+10,1	+0,3%	3.372,9	3.381,9	+9,0	+0,3%
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	680,6	682,1	+1,4	+0,2%	2.400,1	2.399,9	-0,1	-0,0%
UG 44-Finanzausgleich	1.768,5	1.768,5	0,0	0,0%	1.943,4	1.943,4	0,0	0,0%
UG 45-Bundesvermögen	6.552,7	6.316,4	-236,3	-3,6%	3.002,0	2.651,5	-350,5	-11,7%
UG 46-Finanzmarktstabilität	172,7	292,7	+119,9	+69,4%	1.172,8	1.292,2	+119,4	+10,2%
UG 51-Kassenverwaltung	40,1	40,1	0,0	0,0%	62,5	62,5	0,0	0,0%
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge	3.927,7	3.644,0	-283,7	-7,2%	4.299,0	3.085,0	-1.214,0	-28,2%
Gesamtergebnis	103.249,5	105.937,1	+2.687,6	+2,6%	99.081,1	97.633,7	-1.447,5	-1,5%

Quellen: BVA 2021, BVA-E 2022.

Mit Ausnahme der Abweichung in der UG 41-Mobilität, die großteils auf Änderungen in der Rechenmethodik zurückzuführen ist, sind die Abweichungen im BVA-E 2022 in ähnlicher Höhe bereits 2021 budgetiert worden. Die Aufwendungen zeigen folgende wesentliche Abweichungen:

- UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge (-1.214,0 Mio. EUR): Der überwiegende Teil der Abweichung geht auf die Periodenabgrenzung von Agien und Disagien zurück. Diese entstehen, wenn Anleihen zu einem Kurs begeben werden, der über dem Nominalwert (Agien) oder unter dem Nominalwert (Disagien) liegt. Im Ergebnishaushalt erfolgt eine Aufteilung auf die gesamte Laufzeit der Anleihen und der Aufwand wird somit „geglättet“.



- UG 41-Mobilität (-963,2 Mio. EUR): Unterschiede bestehen primär bei den Annuitätenzuschüssen an die ÖBB-Infrastruktur AG für Investitionen. Der Bund hat sich verpflichtet, einen Großteil der Investitionen der ÖBB-Infrastruktur AG über 30-jährige Annuitätenzahlungen zu finanzieren. Um diese zukünftigen Verpflichtungen periodengerecht darzustellen, werden im Ergebnishaushalt neben den Aufwendungen für Instandhaltung und Betrieb auch die jährlichen Investitionsanteile des Bundes inklusive der zukünftigen Annuitätenzahlungen verbucht. Nicht im Ergebnishaushalt enthalten sind die nur im Finanzierungshaushalt erfassten jährlichen Zahlungen für jene Verbindlichkeiten, die in der Vergangenheit eingegangen wurden. Grundsätzlich sind diesbezügliche Aufwendungen im Ergebnishaushalt höher als die Auszahlungen im Finanzierungshaushalt, weil mit dieser Art der Finanzierung erst 2007 begonnen wurde.⁵⁶ Im Jahr 2021 sind die budgetierten Aufwendungen dementsprechend um 2,1 Mrd. EUR höher als die Auszahlungen. Aus einer Neuermittlung des zukünftigen Zuschussbedarfs bei niedrigeren Annuitätenzinssätzen resultieren geringere Verbindlichkeiten, welche als geringere Aufwendungen im BVA-E 2022 budgetiert werden. Unter Berücksichtigung dieses Einmaleffekts sind die budgetierten Aufwendungen für die Zuschüsse an die ÖBB-Infrastruktur AG im Jahr 2022 um 0,98 Mrd. EUR niedriger als die Auszahlungen. Der ÖBB-Rahmenplan 2022-2027 und die Regierungsvorlage für ein zugehöriges Vorbelastungsgesetz⁵⁷, welche auf der aktuellen Zinsprognose für die Annuitätenzuschüsse beruhen, wurden vom Ministerrat am 3. November 2021 beschlossen.
- UG 16-Öffentliche Abgaben (+950,0 Mio. EUR): Für nicht einbringliche Forderungen für Abgaben wurden Wertberichtigungen eingebucht, die im Finanzierungshaushalt nicht dargestellt werden.
- Investitionen in der UG 02-Bundesgesetzgebung (-131,2 Mio. EUR) und in der UG 14-Militärische Angelegenheiten (-165,5 Mio. EUR): Investitionen werden im Finanzierungshaushalt als Auszahlungen erfasst, denen im Ergebnishaushalt Abschreibungen gegenüberstehen.

⁵⁶ Im Finanzierungshaushalt wird daher jährlich ein Dreißigstel der Investitionen (zuzüglich Finanzierungskosten) in den Jahren seit 2007 geleistet. Im Ergebnishaushalt werden jeweils die gesamten Kosten für Investitionen (zuzüglich Finanzierungskosten) des laufenden Jahres wirksam.

⁵⁷ Siehe [Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie genehmigt wird \(1144 d.B.\)](#).



In einigen wesentlichen Bereichen wurden der Ergebnis- und der Finanzierungshaushalt in gleicher Höhe budgetiert, wodurch der Ergebnishaushalt nicht den tatsächlichen Ressourcenverbrauch periodengerecht wiedergibt. Dies betrifft beispielsweise:

- In der Ergebnisrechnung der UG 16-Öffentliche Abgaben werden Abgabenerträge bei der Vorschreibung, Einzahlungen im Finanzierungshaushalt jedoch erst zum Zahlungszeitpunkt erfasst. Bei der Budgetierung werden die Abgaben jedoch in gleicher Höhe auf Basis der Einzahlungen ausgewiesen, wodurch die Höhe der Abgaben im Ergebnishaushalt nicht periodengerecht dargestellt wird. Bei dieser Budgetierung werden insbesondere die in der COVID-19-Krise gewährten Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) nicht sichtbar, obwohl es sich dabei um eine wesentliche Information handelt.
- Bei Transferaufwand wurde nur in sehr wenigen Bereichen eine zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt abweichende Budgetierung gewählt. Daraus lässt sich schließen, dass entweder keine Voraus- und Anzahlungen abgebaut oder gebildet werden sollen oder solche nicht veranschlagt wurden. Wie unterschiedliche Analysen des Budgetdienstes⁵⁸ gezeigt haben, sind in der Vergangenheit bei Transferleistungen häufig Guthaben (z. B. Guthaben bei FFG und aws, Abrechnungsreste in der Pensionsversicherung) entstanden, die erst in späteren Perioden verwendet wurden. Für Abgeordnete handelt sich jedoch bei der Information, welche Guthaben bei den einzelnen Abwicklern liegen und wann diese verwendet werden sollten, um eine wesentliche. Die Problematik der Vorauszahlungen und Treuhandgelder hat sich auch bei der Abwicklung von COVID-19-Hilfsmaßnahmen und insbesondere bei der COFAG ergeben. Die Veranschlagung kann aufgrund von Erfahrungswerten bzw. auf Basis von Prognosen, die in den Ressorts angestellt werden, erfolgen.
- Auch bei Transfers an andere Gebietskörperschaften (wie etwa der Zweckzuschuss oder die Transfers für Grundversorgung) gibt es eine zeitliche Verzögerung bei der Abrechnung, die sich im Ergebnis- und im Finanzierungshaushalt unterschiedlich niederschlägt. So betrifft ein Teil der Auszahlungen für den Zweckzuschuss an die Länder einen Aufwand, der 2021 entstanden ist. Wenn nun Ergebnis- und Finanzierungshaushalt in gleicher Höhe budgetiert sind, ist für die Abgeordneten nicht erkennbar, welcher Teil des Budgets für die Begleichung von offenen Rechnungen und welcher Teil zur Deckung von Aufwendungen im Budgetjahr zur Verfügung steht.

⁵⁸ [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu den Vorauszahlungen und Treuhandvermögen des Bundes: Transparenz und Budgetpraktiken](#)



- Im Ergebnishaushalt waren für die COFAG Haftungen, für die im BVA-E 2022 im Ergebnishaushalt und im Finanzierungshaushalt jeweils 441,7 Mio. EUR vorgesehen sind, im BVA 2021 bereits rd. 1,4 Mio. EUR vorgesehen. Eine erneute Aufnahme im Ergebnishaushalt führt zu einer verzerrten Darstellung.
- In der UG 46-Finanzmarktstabilität wird die aus der Rückzahlung der 1,0 Mrd. EUR HETA-Nachranganleihe entstehende Forderung durch eine Wertberichtigung abgeschrieben. Für diese Nachranganleihe wurde jedoch im Jahr 2014 bereits eine Rückstellung für die Rückzahlung gebildet und der Aufwand damit berücksichtigt. Da diese analog zur Praxis der vergangenen Jahre im Vollzug 2022 aufgelöst werden dürfte, wird daraus das Nettoergebnis um rd. 1 Mrd. EUR besser ausfallen als veranschlagt.
- Die Maastricht-Rechnung und die Ergebnisrechnung sind nach dem gleichen Rechenprinzip aufzustellen, wobei es in den einzelnen Rechensystemen mehrere Varianten für die Umsetzung gibt. Eine Harmonisierung der Veranschlagung und in weiterer Folge der Verrechnung in der Ergebnisrechnung des Bundes mit der Maastricht-Rechnung sollte deshalb weitgehend angestrebt werden.

9 Budgetrisiken

Die Ausgangslage für das Budget 2022 und die mittelfristige Entwicklung bis 2025 ist grundsätzlich als sehr günstig zu beurteilen, es bestehen aber weiterhin beträchtliche Risiken einer Abweichung von der Budgetplanung sowohl in Bezug auf das Gesamtbudget als auch auf einzelne Teilbereiche.

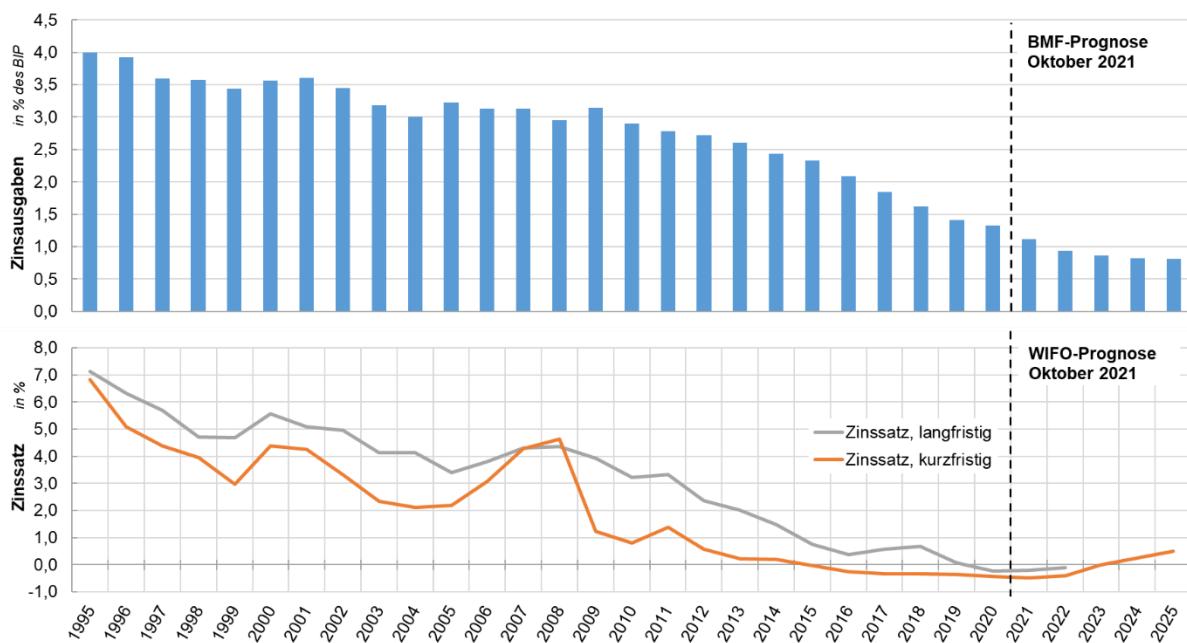
Aufgrund der derzeit stark ansteigenden Infektionszahlen und der zunehmenden Belegung von Intensivbetten, geht vom künftigen **Pandemieverlauf** weiterhin eine erhebliche Unsicherheit aus. Eine Verschärfung der Maßnahmen oder ein Teillockdown würden zwar weniger stark auf die Konjunktur wirken als die umfassenden Lockdown-Maßnahmen bis zum Frühjahr 2021, sie würden aber jedenfalls zu einer deutlichen Dämpfung des Konjunkturverlaufs führen. Dazu trägt auch die erhebliche Auswirkung des Pandemieverlaufs auf den Erfolg der Wintersaison 2021/2022 im Tourismussektor bei. Für die COFAG sind in der UG 45-Bundesvermögen keine Wirtschaftshilfen für das Kalenderjahr 2022 budgetiert, sondern nur Zahlungen, die das Kalenderjahr 2021 betreffen. Der BFG-E 2022 sieht eine Überschreitungsermächtigung iHv 5 Mrd. EUR für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vor, deren Inanspruchnahme defiziterhöhend wirken würde.



Weitere Konjunkturrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Entwicklung auf den internationalen Rohstoffmärkten. Eine weitere Verteuerung der internationalen Energie- und Rohstoffpreise hätte eine entsprechend schwächere internationale Konjunkturentwicklung zur Folge und könnte zu einem Anstieg der Inflationserwartungen führen. Ein weiteres Risiko für die internationale Konjunkturentwicklung ist ein Andauern der Probleme bei den internationalen Lieferketten und der Engpässe bei der Versorgung mit Halbleitern.

Trotz der leicht ansteigend prognostizierten Zinssätze (siehe Pkt. 2) und der hohen öffentlichen Haushaltsdefizite, bleibt das **Zinsrisiko** für Österreich kurz- bis mittelfristig relativ begrenzt. Aufgrund der im internationalen Vergleich mit rd. 10 Jahren relativ langen Restlaufzeit der Finanzschulden des Bundes schlägt sich eine Veränderung des Zinsniveaus erst zeitverzögert in den Zinsausgaben nieder.⁵⁹ Die nachfolgende Grafik illustriert diese langsame Reaktion der öffentlichen Zinsausgaben auf die stark fallenden Zinsen seit der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die trotz des höheren Schuldenniveaus und der leicht steigenden Zinsen im Prognosezeitraum verzögerte Auswirkung auf den Verlauf der Zinsausgaben in % des BIP.

Grafik 13: Langfristige Entwicklung der Zinssätze und der gesamtstaatlichen Zinsausgaben



Quellen: Budgetbericht 2022, WIFO-Prognose vom 8. Oktober 2021.

⁵⁹ Gleichzeitig sind die Zinsausgaben bei einer längeren Durchschnittslaufzeit aufgrund der steigend verlaufenden Zinsstrukturkurve mit höheren Kosten verbunden als kürzer laufende Finanzierungen.



Unsicherheit besteht weiterhin bezüglich der Entwicklung der **Insolvenzen** nach dem Auslaufen der COVID-19-Hilfsmaßnahmen. Ein deutlicher Anstieg der Insolvenzen bei Unternehmen, der sich aktuell nicht abzeichnet, würde sich unmittelbar in Form von schlagend werdenden **Haftungen** auswirken, wobei die Planung im BFRG-E 2022-2025 in diesem Bereich jedoch als vorsichtig einzuschätzen ist (siehe Pkt. 4.3.2). Zusätzlich könnte sich ein vermehrtes Insolvenzgeschehen auch negativ auf den **Finanzsektor** auswirken und zu einem temporären Rückgang des Kreditangebots führen.

Ein mittelfristiges budgetäres Risiko ergibt sich aus den **EU-Klimazielen** zur Reduktion der Treibhausgasemissionen.⁶⁰ Während Österreich im Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 seine Reduktionsziele zunächst deutlich übererfüllte und dieses Guthaben zum Ausgleich von späteren Überschreitungen des Zielpfads nutzen konnte, dürfte dies im laufenden Verpflichtungszeitraum 2021 bis 2030 nicht möglich sein. Die in den kommenden Jahren zu erwartenden Überschreitungen müssen in der Folge durch Unterschreitungen des Zielpfads oder durch Zukäufe von Emissionszuweisungen anderer EU-Mitgliedstaaten ausgeglichen werden. Zusätzlich könnte die Zielvorgabe bei einer Einigung auf das „Fit for 55“-Paket erheblich verschärft werden. Gleichzeitig führen die Folgen der **Klimakrise** zu einer steigenden Frequenz von Starkwetterereignissen (z. B. Dürreperioden, Flutkatastrophen, Stürme, Hagel), die mit entsprechenden Folgekosten für die öffentlichen Haushalte verbunden sein können.

Ein weiteres Budgetrisiko, aber in geringerem Ausmaß, besteht bei der **Grundversorgung** in der UG 18-Fremdenwesen. Der BVA-E 2022 sieht Auszahlungen iHv insgesamt 347,4 Mio. EUR vor, davon 206,8 Mio. EUR für das DB 18.01.01-„Grundversorgung“. Als Grundlage für die Budgetierung (Anfang Oktober) wurde laut BMI von 1.700 Personen in Bundesbetreuung (2021: 1.400) und 26.000 Personen in Länderbetreuung im Jahresdurchschnitt ausgegangen. In der Zwischenzeit ist der Jahresdurchschnitt für bundesbetreute Personen bereits auf 1.980 gestiegen. Eine weitere Steigerung wird als realistisch eingeschätzt. In mehreren anderen Budgetbereichen (z. B. UG 13-Justiz, UG 11-Inneres, UG 30-Bildung) wurden vormals bestehende budgetäre Fehlbeträge durch eine sukzessive Erhöhung der in den Jahren 2020 bis 2022 veranschlagten Auszahlungen weitgehend ausgeglichen, sodass sie aktuell kein größeres Budgetrisiko darstellen (siehe Pkt. 6).

⁶⁰ Die fiskalischen Risiken in Zusammenhang mit den EU-Klimazielen werden in der [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu den budgetären Auswirkungen des EU-Emissionshandels und des Lastenteilungsverfahrens](#) ausführlich behandelt.



10 Planstellenentwicklung und Personalaufwand

10.1 Überblick

Der gesamte Personalbereich setzt sich aus den aktiv Beschäftigten im Bundesbereich, den Bundesbediensteten in ausgegliederten Rechtsträgern, den LandeslehrerInnen sowie der Personalleihe und sonstigen Dienstverhältnissen zusammen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Planstellen des jeweiligen Bereichs und stellt sie den dafür vorgesehenen Budgets gegenüber:

Tabelle 29: Personalüberblick

	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022
Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung						
Personalaufwand	<i>in Mio. EUR</i>	9.275,95	9.530,12	9.789,5	9.999,4	10.528,7
Planstellen	Anzahl	138.517	139.677	140.494	141.831	143.495
Bundesbedienstete in ausgegliederten Rechtsträgern						
Personalauszahlung wird refundiert	<i>in Mio. EUR</i>	1.220,7	1.176,2	1.096,4	1.021,0	1.103,8
Planstellen lt. aktuellem Personalplan	Anzahl	22.109	20.511	20.053	17.006	15.764
LandeslehrerInnen						
Transferaufwand	<i>in Mio. EUR</i>	3.998,30	4.220,60	4.283,1	4.379,6	4.539,7
Stellen	Anzahl	69.048	69.598	69.261	68.146	69.738
Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse						
Sachaufwand	<i>in Mio. EUR</i>	276,8	279,8	274,4	251,5	272,0
						274,8

Quellen: Budgetbericht 2022, HIS, Personalpläne in der jeweils letztgültigen Fassung, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG-E 2022, Beilage Personal des Bundes

Im Entwurf des Personalplans 2022 sind 158.359 Planstellen (2021: 158.781) für den Bundesbereich vorgesehen, wovon 143.495 Planstellen direkt auf die Bundesverwaltung⁶¹ und 14.864 Planstellen auf Bundesbedienstete in ausgegliederten Rechtsträgern entfallen.

Für diesen Bereich wurden im BVA-E 2022 insgesamt 11,8 Mrd. EUR (2021: 11,6 Mrd. EUR) veranschlagt, davon 10,8 Mrd. EUR für die stetig steigende Zahl von Bediensteten in der **Bundesverwaltung**. Die Anzahl der **Bundesbediensteten in ausgegliederten Rechtsträgern**⁶² (Auszahlungen für 2022: 1,1 Mrd. EUR) sinkt hingegen seit Jahren kontinuierlich, weil eine Nachbesetzung von Beamten in diesen Einrichtungen nicht zulässig ist und die Stellen bei Pensionierungen entfallen. Da die Nachbesetzungen auf privatrechtlicher Basis durch den Rechtsträger erfolgen, sind sie damit nicht mehr im

⁶¹ Die Bundesbediensteten in der Bundesverwaltung werden in den folgenden Abschnitten ausführlich behandelt.

⁶² Für Beamten in den ausgegliederten Rechtsträgern übernimmt zunächst der Bund die Personalkosten und erhält für diese in der Folge aber gleich hohe Refundierungen der ausgegliederten Einheiten. Im BVA werden die betreffenden Beträge nur netto dargestellt. Eine Bruttodarstellung der über die Personalämter der ausgegliederten Einheiten verrechneten Beamten ist der Anlage II „Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung“ zu entnehmen.



Personalplan des Bundes enthalten. Die höchsten geplanten Auszahlungen für die Bundesbediensteten in ausgegliederten Rechtsträgern gehen an die Ämter gemäß Poststrukturgesetz (535,1 Mio. EUR) und an die Ämter der Universitäten (424,5 Mio. EUR).

Für die 69.987 **LandeslehrerInnen**⁶³ werden im BVA-E 2022 4,7 Mrd. EUR veranschlagt. Der größte Teil der Aufwendungen betrifft die allgemein bildenden Pflichtschulen (4,4 Mrd. EUR), gefolgt von berufsbildenden Pflichtschulen (193,0 Mio. EUR) und den land- und forstwirtschaftlichen Schulen (46,8 Mio. EUR). Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gesamtsumme der Aufwendungen um 150,8 Mio. EUR (+3,3 %), was im Wesentlichen auf allgemeine Bezugserhöhungen, das Dienstrecht NEU, den Struktureffekt (das heißt Vorrückungen), den Ersatz von Bundeslehrpersonal durch Landeslehrpersonal an Mittelschulen sowie die Sommerschule zurückzuführen ist.

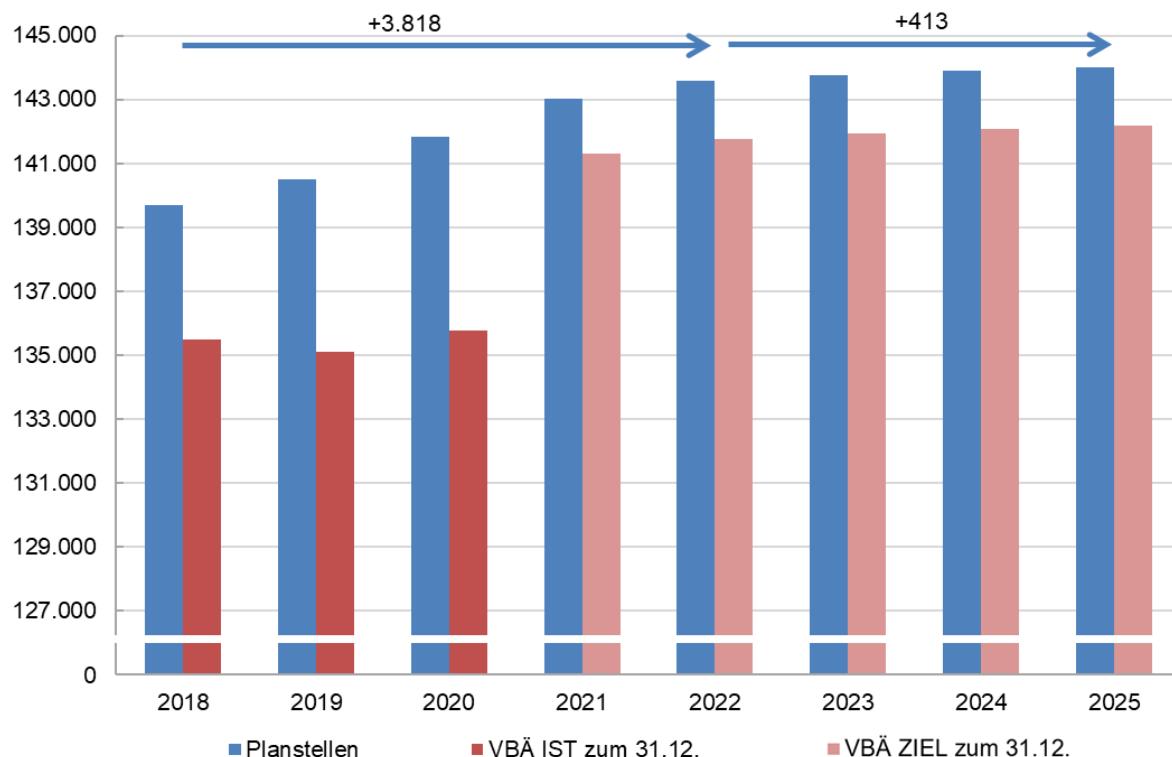
Für **Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse** zum Bund (das sind insbesondere VerwaltungspraktikantInnen) werden im BVA-E 2022 insgesamt 274,8 Mio. EUR (2021: 272,0 Mio. EUR) vorgesehen. Diese Aufwendungen werden im betrieblichen Sachaufwand verrechnet, obwohl es sich funktional um Personalaufwendungen handelt.

⁶³ Gemäß § 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) wird der Aufwand der aktiven LandeslehrerInnen bei den allgemein bildenden Pflichtschulen zur Gänze, bei den berufsbildenden Pflichtschulen und den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zur Hälfte vom Bund getragen (Kostenersatz an die Länder). Die Veranschlagung erfolgt in der UG 30-Bildung und in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Transferaufwand.

10.2 Planstellenentwicklung im Personalplan

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Planstellen⁶⁴ der Bundesbediensteten in der Bundesverwaltung laut BVA-E 2022 und BFRG-E 2022-2025 sowie die Werte für die Vollbeschäftigtequivalente (VBÄ⁶⁵):

Grafik 14: Planstellen und VBÄ-Werte in der Bundesverwaltung



Quellen: Personalpläne 2017 bis 2021 in der jeweils letztgültigen Fassung, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG 2020 und 2021 sowie BFG-E 2022, BFRG-E 2022-2025, Ministerratsvortrag (1/26) vom 13. Oktober 2021.

Über den Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022 kam es zu einem kontinuierlichen Anstieg der Planstellen (3.818 Planstellen), der sich ab 2022 im weiteren Verlauf des BFRG-E 2022-2025 abschwächt. Die Aufstockungen bis 2022 bilden vergangene Schwerpunktsetzungen der

⁶⁴ Eine Planstelle ermächtigt zur Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigtequivalent (VBÄ). Die Summe der Planstellen je Untergliederung stellt somit die maximal zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten innerhalb eines Finanzjahres für die jeweilige Untergliederung dar, die an keinem Tag des Jahres überschritten werden dürfen.

⁶⁵ VBÄ sind die Messgröße des tatsächlichen Personaleinsatzes gemäß dem Beschäftigungsmaß, für den zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand bezahlt werden. Die VBÄ haben zwei Funktionen: Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Personalobergrenzen zu überprüfen. Zum anderen werden sie herangezogen, um sogenannte „VBÄ-Ziele“ zu definieren, die jeweils zum Ende des Jahres von den jeweiligen Ressorts zu erreichen sind. Dadurch werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet.



Bundesregierung, insbesondere im Sicherheitsbereich, in der Bildung⁶⁶ und Justiz⁶⁷ sowie bei Mobilitätsprojekten aus dem Bereich der Post und Telekom ab. Ab 2022 ist laut BFRG-E 2022-2025 ein Anstieg um bis zu 413 Planstellen bis 2025 vorgesehen. Dieser Anstieg resultiert insbesondere aus dem Bildungsbereich (UG 30) für die Aufnahme von weiteren Lehrpersonen (416 Planstellen), vor allem für den Ethikunterricht und die Einführung des Pflichtfaches „Digitale Grundbildung“, sowie für Ressourcenaufstockungen für IT-Systembetreuung im Verwaltungsbereich der Bundesschulen und aufgrund technischer Anpassungen.

Die jeweiligen VBÄ-Werte in der Grafik zeigen bis zum Jahr 2020 stichtagsbezogen per 31. Dezember den tatsächlichen Personaleinsatz und ab dem Jahr 2021 die geplanten VBÄ-Zielwerte⁶⁸, die den Planstellen laut Personalplan gegenübergestellt werden. Diese VBÄ-Werte liegen teilweise deutlich unter der Anzahl der Planstellen (2022: 143.495 Planstellen, 141.769 VBÄ). Einerseits ist dies darauf zurückzuführen, dass insbesondere durch Personalfluktuation und einer benötigen Bewirtschaftungsreserve (z. B. für KarenzrückkehrerInnen) der VBÄ-Stand niedriger ist als die Anzahl der Planstellen, andererseits legt die Regierung mit den VBÄ-Zielwerten im Ministerratsvortrag einen geringeren Ausnutzungsgrad der Planstellen fest. Die Differenz zwischen den VBÄ-Istwerten 2020 und den VBÄ-Zielwerten ab 2021 weist insbesondere auf hohe Bewirtschaftungsreserven (v. a. in den personalintensiven Untergliederungen), historische Entwicklungen und mangelnde Budgetierung der VBÄ-Zielwerte hin.

⁶⁶ Im Bildungsbereich entfällt die Steigerung insbesondere auf die Eingliederung des BIFIE in das BMBWF (+120 Stellen).

⁶⁷ Im Bereich der Justiz wurden mehr Planstellen für Supportpersonal, RichterInnen, StaatsanwältInnen und Justizwachebeamten vorgesehen.

⁶⁸ Die VBÄ-Zielwerte werden in der Regel gemeinsam mit dem Budget im Ministerrat beschlossen. Der aktuell gültige Beschluss ist der Ministerratsbeschluss vom 13. Oktober 2021, mit dem die VBÄ-Zielwerte für 2021 bis 2025 festgelegt wurden.



Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Planstellen auf Ebene der einzelnen Untergliederungen:

Tabelle 30: Entwicklung der Planstellen des Bundes auf Untergliederungsebene 2021 bis 2025

UG	Bezeichnung <i>Planstellen</i>	BFG 2021	BFG-E 2022	BFRG-E				Diff. BFG-E 2022 - BFG 2021	Diff. BFRG-E 2025 - 2022	
				2022	2023	2024	2025			
01	Präsidentenkanzlei	85	85	85	85	85	85			
02	Bundesgesetzgebung	470	485	485	485	485	485	+15		
03	Verfassungsgerichtshof	105	107	107	107	107	107	+2		
04	Verwaltungsgerichtshof	202	202	202	202	202	202			
05	Volksanwaltschaft	90	92	92	92	89	89	+2	-3	
06	Rechnungshof	323	323	323	323	323	323			
10	Bundeskanzleramt	754	769	819	819	819	819	+15		
11	Inneres	37.629	37.600	37.600	37.600	37.600	37.600	-29		
12	Äußeres	1.249	1.249	1.249	1.249	1.249	1.249			
13	Justiz	12.194	12.249	12.249	12.249	12.249	12.249	+55		
14	Militärische Angelegenheiten	21.858	21.853	21.853	21.861	21.861	21.861	-5	+8	
15	Finanzverwaltung	11.849	11.903	11.903	11.903	11.903	11.903	+54		
17	Öffentlicher Dienst und Sport	280	294	334	331	331	331	+14	-3	
18	Fremdenwesen	1.631	1.581	1.581	1.581	1.581	1.581	-50		
20	Arbeit	625	635	635	635	635	635	+10		
21	Soziales und Konsumentenschutz	1.292	1.298	1.298	1.293	1.293	1.293	+6	-5	
25	Familie und Jugend	109	109	109	109	109	109			
30	Bildung	45.437	45.768	45.768	45.953	46.087	46.184	+331	+416	
31	Wissenschaft und Forschung	682	682	682	682	682	682			
32	Kunst und Kultur	303	306	306	306	306	306	+3		
40	Wirtschaft	2.034	2.039	2.039	2.039	2.039	2.039	+5		
41	Mobilität	1.220	1.230	1.230	1.230	1.230	1.230	+10		
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	2.596	2.636	2.636	2.636	2.636	2.636	+40		
		Gesamt	143.017	143.495	143.585	143.770	143.901	143.998	+478	+413

Anmerkung: Für die Jahre 2021 bis 2025 gelten für die UG 10-Bundeskanzleramt und die UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport im BFRG-E 2022-2025 jeweils Überschreitungsermächtigungen gem. § 17 der Bewirtschaftungsregelungen zum Personalplan (UG 10: 50 Planstellen; UG 17: 40 Planstellen), die diesen Untergliederungen im BFG-E 2022 zuerkannt werden.

Quellen: Personalplan 2021 in der letztgültigen Fassung, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG-E 2022, BFRG-E 2022-2025.

Der Anstieg der Planstellen von 2021 bis 2022 beträgt 478 Stellen. Die größte Steigerung betrifft dabei die UG 30-Bildung mit 331 Planstellen, die im Wesentlichen für die Aufnahme weiterer Lehrpersonen vorgesehen sind. Weiters sind in der UG 13-Justiz Planstellenaufstockungen (55 Planstellen) geplant, die insbesondere für eine personelle Stärkung der IT, einen weiteren Ausbau der juristischen Kapazitäten am Bundesverwaltungsgericht zum Abbau von Verfahrensrückständen im Asylbereich, die Stärkung der Gerichte und Staatsanwaltschaften und für den Strafvollzug bzw. die Extremismusprävention und Deradikalisierung vorgesehen sind.

In der UG 15-Finanzverwaltung werden die 54 zusätzlichen Planstellen für den geplanten Aufbau des nationalen Emissionshandelssystems sowie für die Stärkung der Zollverwaltung aufgrund des zusätzlichen Ressourcenbedarf (steigendes E-Commerce-Aufkommen, BREXIT) eingesetzt. In der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erfordern unterschiedliche Schwerpunkte im Bildungsbereich (18 Lehrpersonen, 12 Personen für



Erziehungsdienst) zusätzliche personelle Ressourcen. Weitere Planstellen werden auch im Bereich Tourismus (10 Planstellen) sowie zur Einrichtung einer Erstanlaufstelle zur Absicherung des fairen Wettbewerbs im Bereich der Lebensmittelnahversorgung (3 Planstellen) vorgesehen. Bedingt durch technische Anpassungen erhöhen sich die Anzahl der Planstellen laut Ressort in der UG 42 um 40. Eine deutliche Reduktion um 50 Planstellen betrifft insbesondere die UG 18-Fremdenwesen im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Bundesbetreuungsagentur aus dem Bundeshaushalt sowie technischen Anpassungen.

10.3 Personalaufwand

Im Ergebnishaushalt wird für das Jahr 2022 ein Personalaufwand iHv 10,8 Mrd. EUR (2021: 10,5 Mrd. EUR) veranschlagt, dies entspricht 11,0 % des Gesamtaufwandes des Bundes. Von den gesamten Personalaufwendungen des Bundes entfallen 2022 rd. 72,7 % auf drei Untergliederungen, die UG 30-Bildung mit 3,9 Mrd. EUR, die UG 11-Inneres mit 2,5 Mrd. EUR und die UG 14-Militärische Angelegenheiten mit 1,4 Mrd. EUR. Die folgende Tabelle zeigt den Personalaufwand von 2017 bis 2022 im Überblick:

Tabelle 31: Personalaufwand des Bundes

in Mio EUR	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	%-Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021
UG 01-Präsidentenkanzlei	5,7	5,9	6,0	6,2	6,9	7,3	+5,7%
UG 02-Bundesgesetzgebung	35,5	36,6	39,5	40,4	45,6	49,2	+7,9%
UG 03-Verfassungsgerichtshof	6,8	7,0	7,5	7,8	8,2	8,4	+1,7%
UG 04-Verwaltungsgerichtshof	17,1	18,2	19,1	19,2	20,3	20,5	+1,0%
UG 05-Volksanwaltschaft	6,0	6,4	6,7	7,5	7,4	8,0	+8,5%
UG 06-Rechnungshof	27,9	29,3	30,5	31,0	31,8	32,8	+3,2%
UG 10-Bundeskanzleramt	96,9	54,7	49,9	55,7	59,8	61,4	+2,6%
UG 11-Inneres	2.163,1	2.181,8	2.247,8	2.352,2	2.435,3	2.469,8	+1,4%
UG 12-Äußeres	131,8	131,6	133,2	135,9	140,5	143,5	+2,1%
UG 13-Justiz	736,2	800,4	825,6	846,8	905,2	934,8	+3,3%
UG 14-Militärische Angelegenheiten	1.265,1	1.299,8	1.323,8	1.359,7	1.409,3	1.429,1	+1,4%
UG 15-Finanzverwaltung	734,0	736,2	757,8	757,6	811,1	826,3	+1,9%
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport		18,8	17,8	21,1	26,6	27,5	+3,4%
UG 18-Fremdenwesen		79,8	83,3	90,5	88,7	91,5	+3,2%
UG 20-Arbeit	80,7	78,0	77,2	76,8	76,3	93,7	+22,8%
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	84,5	112,9	111,5	99,1	112,0	116,7	+4,2%
UG 25-Familie und Jugend	8,6	8,9	8,9	25,4	27,0	8,1	-69,9%
UG 30-Bildung	3.393,7	3.455,2	3.558,6	3.585,6	3.810,6	3.918,9	+2,8%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	52,2	52,7	53,4	52,5	56,1	57,6	+2,6%
UG 32-Kunst und Kultur	18,8	19,1	20,0	20,9	21,8	22,3	+2,5%
UG 40-Wirtschaft	138,8	134,8	146,8	138,8	143,5	146,0	+1,7%
UG 41-Mobilität	70,7	73,2	73,4	87,0	88,7	94,1	+6,1%
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	168,8	188,6	191,0	181,9	195,9	190,6	-2,7%
Personalaufwand gesamt	9.276,0	9.530,1	9.789,5	9.999,4	10.528,7	10.758,2	+2,2%

Anmerkung: Die zum Teil doppelt gezogenen senkrechten Linien zeigen Strukturbrüche aufgrund von BMG-Änderungen.

Quellen: HIS, BVA 2021, BVA-E 2022



Der gesamte veranschlagte Personalaufwand für die aktiven Beschäftigten in der Bundesverwaltung erhöht sich von 2021 auf 2022 um 229,5 Mio. EUR (2,2 %). Der Anstieg ist neben der Erhöhung der budgetrelevanten Personalkapazität insbesondere auch auf die Gehaltsabschlüsse (1,45 %⁶⁹) sowie auf die Nachverrechnung für die Neuberechnung des Vorrückungsstichtages (Dienstrecht neu) zurückzuführen.

10.4 Eingeschränkte Transparenz und Steuerungswirkung der Instrumente im Personalbereich

Im Personalbereich bestehen auf budgetärer Ebene und auf Verwaltungsebene eine Reihe von Steuerungsinstrumenten (z. B. Planstellen, Vollbeschäftigungäquivalente, Personalcontrollingpunkte, Personalaufwand im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt) die nur eine begrenzte Aussagekraft und in den einzelnen Ressorts ganz unterschiedliche Relevanz haben. Sie tragen insbesondere nicht zu einer transparenten Budgetierung bei und erschweren die Kontrollaufgabe des Nationalrates.

Aus Sicht des Budgetdienstes kommt dem Personalplan in der derzeitigen Form nur begrenzte Steuerungswirkung zu, insbesondere auch deshalb, weil die Vielzahl an Obergrenzen (Planstellen aus dem Personalplan (BFG), Personalkapazitäten aus den Grundzügen des Personalplans (BFRG), VBÄ, Zielwerte für VBÄ, Personalcontrollingpunkte) nicht miteinander im Einklang stehen und damit die Steuerungsfunktion erschweren. Es sollte daher ein System erarbeitet werden, das diese Größenwerte harmonisiert und weitgehend mit dem Budget verknüpft, sodass sie die ausgabenrelevante Personalkapazität widerspiegeln.

Eine detaillierte Nachvollziehbarkeit des Personalbereichs ist für den Nationalrat dadurch nur eingeschränkt möglich, zumal an ihn keine unterjährige und auch keine abschließende jährliche Berichterstattung erfolgt. Das BHG 2013 sieht in § 44 Abs. 10 zwar ein **Personalkapazitätscontrolling** des BMKÖS vor, das jedoch nur dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis zu bringen ist. Das BMKÖS veröffentlicht jährlich einen Bericht (aktuell: Personal des Bundes 2020⁷⁰), der einen guten Überblick über die Entwicklungen bietet, Details aber nur auf Ebene von Berufsgruppen und nicht auf Ebene der Untergliederungen beinhaltet. Für seine Budgetkontrollfunktion könnte eine unterjährige Berichterstattung an den Nationalrat in komprimierter Form, beispielsweise im zweimal jährlich vorgesehenen Bericht über die Entwicklung des Bundeshaushaltes, erfolgen.

⁶⁹ [BGBI. I Nr. 153/2020](#).

⁷⁰ [Personalbericht: Das Personal des Bundes 2020, Daten und Fakten](#).



11 Wirkungsziele im Bundesvoranschlag

11.1 Wirkungsorientierung im Überblick

Der Budgetbeschluss des Nationalrates umfasst neben den Finanz- auch die Wirkungsinformationen. Diese geben Auskunft darüber, welche Ziele die Bundesregierung mit den verfügbaren Budgetmitteln erreichen will, durch welche Maßnahmen diese verfolgt werden und wie dabei Erfolg definiert und gemessen wird. Die Wirkungsziele sind im Strategiebericht enthalten, ihre Konkretisierung erfolgt im jährlich vorzulegenden BFG.

Der Budgetdienst hat zur besseren Übersicht sämtliche Wirkungsziele des BVA-E 2022 in einer Wirkungsziel-Landkarte⁷¹ zusammengestellt und alle Änderungen (nach den Kategorien neu, entfallen, umformuliert mit inhaltlichem Aspekt, geringfügig umformuliert) entsprechend markiert. Für die Querschnittsbereiche Gleichstellung⁷², Klima⁷³ und Forschung⁷⁴ hat der Budgetdienst weitere Landkarten erstellt, die einen Überblick über die Wirkungsinformation zu diesen Themen geben. Eine detaillierte Analyse der Angaben zur Wirkungsorientierung auf Ebene der einzelnen Untergliederungen enthält die jeweilige Untergliederungsanalyse. Die Bereiche Klima und Gleichstellung wurden in Pkt. 4.2 und Pkt. 4.6 analysiert.

11.2 Strategische Ausrichtung und Angaben im Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2022

Im Strategiebericht 2022 bis 2025 werden als wesentliche Ziele die Entlastung der BürgerInnen, ein Anreiz für klimafreundliches Verhalten und Investitionen, die Stärkung des Wirtschaftsstandorts und die Rückführung der gesamtstaatlichen Schulden genannt. Der Budgetbericht 2022 nennt als Schwerpunkte insbesondere die ökosoziale Steuerreform, Maßnahmen für den Standort Österreich, die Bekämpfung der COVID-19-Krisenfolgen und weitere budgetpolitische Maßnahmen in Bereichen wie Pflege, Soziales, Gesundheit, Bildung und Sicherheit. Diese Schwerpunkte und Maßnahmen sollten sich daher verstärkt auch in den Angaben zur Wirkungsorientierung im BFG-E 2022 widerspiegeln.

⁷¹ [BD – Wirkungsziel-Landkarte BVA-E 2022](#).

⁷² [BD – Gleichstellungsziel-Landkarte BVA-E 2022](#).

⁷³ [BD – Green Budgeting-Landkarte BVA-E 2022](#) und [BD – Green Budgeting-Landkarte \(Maßnahmen\) BVA-E 2022](#).

⁷⁴ [BD – Forschungsziel-Landkarte BVA-E 2022](#).



Im BVA-E 2022 werden insgesamt 118 Wirkungsziele (2021: 119) auf Untergliederungsebene ausgewiesen. Der überwiegende Teil der Wirkungsziele (106) ist trotz neuer Herausforderungen und der genannten Schwerpunkte im Vergleich zum Jahr 2021 unverändert geblieben. Die 11 Abänderungen bei den Wirkungszielen betreffen vor allem die Aufnahme der Klimaagenden und der Nachhaltigkeit sowie spezielle Aspekte der jeweiligen Untergliederung⁷⁵. Grundsätzlich sind die Wirkungsziele jedoch zumeist so allgemein formuliert, dass sie unabhängig von strategischen Schwerpunkten und Krisensituationen gleich bleiben können. Damit sind jedoch aus den Wirkungszielen wenig echte Priorisierungen der Regierung ableitbar.

So werden etwa zahlreiche im BFG-E/BFRG-E verankerte Zielsetzungen auch mittelfristig durch die COVID-19-Pandemie beeinflusst bzw. ändern sich dadurch auch die für eine Zielerreichung maßgeblichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen. Die Bewältigung der Krise führte aber nur bei wenigen Wirkungszielen zu einer Anpassung, obwohl die mittelfristige Perspektive eine deutlich stärkere Berücksichtigung gerechtfertigt hätte. Ein entsprechendes Wirkungsziel der UG 15-Finanzverwaltung zur Bewältigung der Folgen der COVID-Krise ist im BVA-E 2022 entfallen.⁷⁶ Der COVID-19-Aspekt des Wirkungsziel 1 der UG 44-Finanzausgleich⁷⁷ zur Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen bleibt hingegen auch 2022 weiterhin bestehen. Änderungen wurden zumeist nur auf Ebene der Maßnahmen und Indikatoren sichtbar gemacht. Bei einigen Indikatoren wurden die Zielzustände im Jahr 2020 aufgrund der Pandemie nicht erreicht⁷⁸, bei anderen liegen die Zielzustände auch noch in der Mittelfristplanung unter den Werten vor der Pandemie⁷⁹. In einigen Bereichen fehlen Erläuterungen über den konkreten Einfluss der Pandemie bzw. dieser wurde bei der Änderung einiger Zielwerte der Indikatoren nicht ausreichend begründet. In den Analysen zu den jeweiligen Untergliederungen wird näher auf diese Problematik eingegangen.

⁷⁵ Das betrifft z. B. in der UG 20-Arbeit die Aufnahme der Reduktion der Langzeitbeschäftigunglosigkeit in das Wirkungsziel 4.

⁷⁶ Wirkungsziel 1: Bewältigung der COVID-Krise und mittelfristige Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen durch Einhaltung des Stabilitätspaktes und der EU-Kriterien, um budgetäre Spielräume für die Bewältigung neuer Herausforderungen zu schaffen.

⁷⁷ Wirkungsziel 1: Bewältigung der COVID-19-Krise und Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen durch Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, um budgetäre Spielräume für Entlastungsmaßnahmen und die Bekämpfung des Klimawandels anderer Herausforderungen zu nutzen.

⁷⁸ Z. B. in der UG 40-Wirtschaft für das Wirkungsziel 2 „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes“ wurde die Kennzahl 40.2.1-„Anzahl der von der ABA betreuten Betriebsansiedlungsprojekte“ im Jahr 2020 nicht erreicht. Diese Projekte haben zumeist eine längere Vorlaufzeit und nach Ausbruch der COVID-19-Pandemie war laut Ressort eine deutliche Zurückhaltung bei Projekten mit höherem Investitionsvolumen bzw. einer größeren Anzahl an Arbeitsplätzen spürbar.

⁷⁹ Beispielsweise wurde in der UG 32-Kunst und Kultur der Zielzustand der Kennzahl 32.2.2-„Gesamtzahl der Besuche der Bundestheater pro Spielzeit“ gesenkt, da laut Ressort davon auszugehen ist, dass aus heutiger Sicht auch 2023 aufgrund der Entwicklung des internationalen Tourismus/Städgetourismus noch keine Besuchszahl wie Vor-Corona erreichbar ist.



Auch der von der Bundesregierung forcierte Klimaschutz spiegelt sich ebenfalls nur teilweise in einer Anpassung der Wirkungsziele wider. Außerhalb der primär betroffenen Untergliederungen (UG 43-Klima, Umwelt und Energie, UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und UG 41-Mobilität) wurden wenige andere Wirkungsziele angepasst⁸⁰. Bei den klimabezogenen Maßnahmen ist ein breiteres Spektrum festzustellen. Die Maßnahmen im Klimabereich haben dabei zum Teil eine große Reichweite (viele betroffene Personen oder Lebensbereiche)⁸¹, es finden sich darin aber auch Maßnahmen mit geringer Reichweite⁸², die in einem begrenzten Bereich trotzdem die Zielerreichung ergänzen. Die im BVA-E 2022 enthaltenen Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen, die sich auf den Klimaschutz bzw. auf klimabezogene Aktivitäten beziehen, wurden vom Budgetdienst in einer [Green Budgeting-Landkarte](#) zusammengefasst. Weiters hat der Budgetdienst eine [Green Budgeting-Landkarte \(Maßnahmen\)](#) erstellt, in die alle Maßnahmen auf Global- und Detailbudgetebene mit Bezug zum Klima- und Umweltschutz aufgenommen wurden.

⁸⁰ In der UG 12-Äußeres wurde in das Wirkungsziel 2 beispielsweise der Aspekt des Ausbaus des Amtssitzes Wien im Hinblick auf Nachhaltigkeit mit Fokus auf Energie, Entwicklung und Climate Diplomacy aufgenommen. Beim Wirkungsziel 1 der UG 44-Finanzausgleich soll die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen durch die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts budgetären Spielräumen für Entlastungsmaßnahmen und der Bekämpfung des Klimawandels anderer Herausforderungen dienen.

⁸¹ Z. B. Einführung und Marktentwicklung des Klimaticket Österreich (UG 41-Mobilität), Programme für den Ausbau von erneuerbaren Energien und Speichern, Novellierung des Emissionszertifikatengesetzes, Reform der Ökostromförderung (UG 43-Klima, Umwelt und Energie), Umsetzung der ökosozialen Steuerreform (UG 16-Öffentliche Abgaben).

⁸² Z. B. Umsetzung nationaler Maßnahmen im Aktionsprogramm Donau – Maßnahmenplan für Schifffahrt, Ökologie und Hochwasserschutz (UG 41-Mobilität), Förderung von FTI-Aktivitäten zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen Klimawandel und Ressourcenknappheit (UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)).



Gegenüber dem BVA 2021 sind in den Angaben zur Wirkungsorientierung insgesamt drei Wirkungsziele entfallen, die in nachstehender Tabelle angeführt werden:

Tabelle 32: Entfallene Wirkungsziele

UG	Wirkungsziel
UG 15-Finanzverwaltung	Bewältigung der COVID-Krise und mittelfristige Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen durch Einhaltung des Stabilitätspaktes und der EU-Kriterien, um budgetäre Spielräume für die Bewältigung neuer Herausforderungen zu schaffen.
UG 22-Pensionsversicherung	Zur Bekämpfung der Armut bei Pensionist/innen, Schaffung eines erhöhten Ausgleichszulagen (AZ)-Richtsatzes für Alleinstehende und Verheiratete in Form eines Sonderzuschusses (bei 40 Beitragsjahren) und Umstellung des derzeit schon bestehenden erhöhten Einzelrichtsatzes bei 30 Versicherungsjahren auf einen Sonderzuschuss. Lösung der europarechtlichen Exportpflicht (des derzeit schon bestehenden Richtsatzes von €1.000 bei 30 Beitragsjahren und bei dem noch zu schaffenden AZ-Richtsatz von €1.200 bzw. €1.500 bei 40 Beitragsjahren).
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	Stabilisierung der Neugründung von wissens- und forschungsintensiven Unternehmen.

Quelle: BVA-E 2022, eigene Darstellung.

In der UG 22-Pensionsversicherung ist das Wirkungsziel mit der Einführung der darin genannten Maßnahmen entfallen. Aufgrund des eingeführten Pensionsbonus bei Vorliegen von 30 bzw. 40 Beitragsjahren war die gewählte Formulierung nicht mehr aktuell. Auch die im Wirkungsziel ausgewiesenen Werte für die Pensionshöhe bei Vorliegen von 30 bzw. 40 Beitragsjahren waren überholt. Mit dem vollständigen Wegfall kommt jedoch auch die Bekämpfung der Armut (bei PensionistInnen) in der Wirkungsorientierung nicht mehr vor. Österreich hat sich aber im Rahmen der Sustainable Development Goals (SDGs) dazu verpflichtet hat, „Armut in all seinen Erscheinungsformen bis 2030 zu beenden“⁸³, dementsprechend sollte nach Ansicht des Budgetdienstes ein Ziel zur Armut in der Wirkungsorientierung enthalten sein.

Der entfallene Aspekt zur budgetären Bewältigung der COVID-19-Krise im Wirkungsziel der UG 15-Finanzverwaltung hat aus Sicht des Budgetdienstes weiterhin Relevanz, da die Auswirkungen der Pandemie auf das Budget mittel- bis langfristig weiter wirken werden, und könnte somit auch in der Wirkungsorientierung weiterhin angeführt werden. In der UG 15 wird nun als Wirkungsziel 1 die „Sicherung der finanziellen Interessen der Republik Österreich bzw. der Europäischen Union und der Schutz der ehrlichen SteuerzahlerInnen sowie der redlichen Wirtschaft (Betrugsbekämpfung)“ angeführt. Es beinhaltet ab dem BVA-E 2022 den

⁸³ Zur Verankerung der Sustainable Development Goals (SDGs) siehe Pkt. 11.3.



zusätzlichen Schwerpunkt Betrugsbekämpfung, die eine wesentliche Aufgabenstellung der Finanzverwaltung darstellt und über die Steuergerechtigkeit eine externe Wirkung aufweist. Beide Aspekte haben aus Sicht des Budgetdienstes ihre Berechtigung in der Wirkungsorientierung der UG 15.

11.3 Verankerung der Sustainable Development Goals

Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs)⁸⁴ stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der EK. Österreich bekennt sich zur Umsetzung der Agenda 2030, mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien mit der kohärenten Umsetzung beauftragt. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird die Umsetzung der SDGs mehrfach als Zielsetzung angeführt.

Bei den SDGs ist zu berücksichtigen, dass die Zielsetzungen und die dazugehörigen Indikatoren für einen internationalen Rahmen erstellt wurden und für alle Länder Gültigkeit besitzen sollen, weshalb nicht alle Ziele in gleicher Weise auch für Österreich anwendbar sind. Für den EU-Raum gibt es jedoch ein spezielles [Indikatorenset](#)⁸⁵, das die Fortschritte bei der Verwirklichung der SDGs messen soll und dessen Monitoring bei Eurostat angesiedelt ist.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA sollten demzufolge auch die Umsetzung der SDGs unterstützen. Die SDGs wurden zumeist nicht schon bei der ursprünglichen Planung des Wirkungsziels berücksichtigt, die Ressorts und Obersten Organe haben ihre Wirkungsziele jedoch den entsprechenden SDGs zugeordnet. Zur besseren Übersicht über diese Zuordnung hat der Budgetdienst eine [SDG-Landkarte](#) erstellt, die auch einen Vergleich zwischen Österreich und dem EU-Durchschnitt umfasst.⁸⁶

⁸⁴ Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (englisch Sustainable Development Goals, SDGs) sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen (UN), welche weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen. Sie wurden in Anlehnung an den Entwicklungsprozess der Millenniums-Entwicklungsziele entworfen und traten am 12. Jänner 2016 mit einer Laufzeit von 15 Jahren (bis 2030) in Kraft. Sie gelten für alle Staaten und nicht nur für Entwicklungsländer.

⁸⁵ Das SDG-Indikatorenset der EU richtet sich, soweit sinnvoll, nach der UN-Liste der globalen Indikatoren, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die UN-Indikatoren für weltweite Datenmeldungen ausgewählt werden und somit im EU-Kontext nicht immer relevant sind. Die SDG-Indikatoren der EU haben einen starken Bezug zu den politischen Initiativen der EU.

⁸⁶ Ausgehend vom Indikatorenset der EU werden in der Landkarte den SDG-Zielen und Indikatoren die inhaltlich korrespondierenden Wirkungsziele bzw. Indikatoren der UG-Ebene zugeordnet. Die Angaben zur Wirkungsorientierung enthalten zum einen Vergangenheitsdaten (die österreichische Entwicklung innerhalb eines Sechsjahreszeitraumes – 2013 bis 2019) und einen EU-Vergleich für 2019 sowie eine Zukunftsperspektive mit den Zielwerten der Indikatoren. Der Vergleich Österreichs zum EU-Durchschnitt wurde für das jeweils letzte verfügbare Jahr gemacht (zumeist 2019 bzw. 2020).



Bei den Zielen 1 – Keine Armut, 2 – Kein Hunger, 3 – Gesundheit und Wohlergehen, 4 – Hochwertige Bildung, 5 – Geschlechtergleichheit, 7 – Bezahlbare und saubere Energie, 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur und 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen liegt Österreich mit vergleichbaren Angaben aus der Wirkungsorientierung im Wesentlichen über dem EU-Schnitt.

Für den Vergleich ist jedoch auch die Auswahl der herangezogenen Indikatoren wesentlich. Dies zeigt sich zum Beispiel bei der Geschlechtergerechtigkeit, wo Österreich bei einigen Indikatoren einen positiven Trend aufweist, bei anderen jedoch unter dem EU-Durchschnitt liegt. Beispielsweise liegt Österreich beim EU-Indikator „Sitze von Frauen in nationalen Parlamenten und Regierungen“ oder „Von Frauen besetzte Führungspositionen“ über dem EU-Durchschnitt. Beim EU-Indikator „geschlechterspezifische Unterschiede bei der Beschäftigung“⁸⁷ liegt Österreich jedoch 2020 mit 8 % unter dem EU-Durchschnitt von 11,1 %. National gibt es zum Teil negative Entwicklungen, wie beispielsweise beim Indikator „Quotengerecht besetzte universitäre Leitungsorgane“⁸⁸ oder bei der „Beschäftigungsquote Frauen (25-44 Jahre)“⁸⁹. Weitere Gleichstellungsindikatoren, bei denen Österreich im EU-Vergleich traditionell weniger gut abschneidet, wie beispielsweise bei der Teilzeitquote von Frauen, sind weder im vorliegenden EU-Set noch in der Wirkungsorientierung im BVA-E 2022 enthalten.

Beim Armutsziel liegt Österreich⁹⁰ besser als der EU-weite Durchschnitt. Der nationale Indikator „Armutgefährdete, Erwerbslose und materiell besonders benachteiligte Menschen (Deprivierte)“ hat sich trotz COVID-19 im Jahr 2020 (1,529 Mio. Personen) gegenüber 2013 (1,572 Mio. Personen) verbessert. Im BVA-E 2022 sind Maßnahmen enthalten, die sich an Personen mit niedrigem Einkommen richten und die Armutsbekämpfung unterstützen, wie insbesondere die Delogierungsprävention und Wohnungssicherung zur Bewältigung der COVID-19-Krisenfolgen (8 Mio. EUR), die Senkung des Krankenversicherungsbeitrages (600 Mio. EUR), der Heizkesseltausch für einkommensschwache Haushalte (40 Mio. EUR), das Programm Sprungbrett für Langzeitbeschäftigte (250 Mio. EUR), die Corona Joboffensive (rd. 170 Mio. EUR) und die Bekämpfung von Energiearmut (10 Mio. EUR). Die erwartete Wirkung der Maßnahmen auf das Armutsziel kann aus den Budgetunterlagen nicht abgeschätzt werden.

⁸⁷ Dieser Indikator ist nicht in der SDG-Landkarte abgebildet, da er nicht in der Wirkungsorientierung im BVA-E 2022 enthalten ist.

⁸⁸ Kennzahl 31.3.2-„Quotengerecht besetzte universitäre Leitungsorgane“: Istwert 2013: 83,3 %; Istwert 2020: 80,3 %.

⁸⁹ Kennzahl 20.5.2-„Beschäftigungsquote Frauen (25-44 Jahre)“: Istwert 2019: 77,1 %; Istwert 2020: 74,9 %.

⁹⁰ Die EU-Indikatoren des Armutsziels betreffen „Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen“ bzw. Indikator „unter erheblicher materieller Deprivation leidende Personen“.



Bei den Zielen 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) und 17 (Partnerschaft zur Erreichung der Ziele) zeigen sich im EU-Vergleich die relativen Schwächen Österreichs. Beim Klimaschutz liegt Österreich bei den Indikatoren zu den Treibhausgasemissionen unter dem EU-Durchschnitt. Beim nationalen Indikator aus der Wirkungsorientierung zu den Treibhausgasen zeigen die Werte von 2013 (50,1 Mio. t CO₂-Äquivalent) bis 2020 (47,8 Mio. t CO₂-Äquivalent) einen sinkenden Trend, was für 2020 jedoch insbesondere auf die COVID-19-Krise zurückzuführen ist.⁹¹ Beim SDG 17 (Partnerschaft zur Erreichung der Ziele) liegt Österreich bei der Kennzahl zu den öffentlichen Entwicklungshilfen unter dem EU-Schnitt, weil Österreich vergleichsweise geringe Mittel für Entwicklungshilfe ausgibt (die ODA-Quote soll 2020 laut Budgetunterlagen bei 0,29 % liegen⁹²).

Einige Indikatoren des EU-Sets für die SDGs sind sehr aussagekräftig und könnten auch die Situation in Österreich gut abbilden. Derzeit finden jedoch wesentliche Indikatoren, wie beispielsweise die Fettleibigkeitsrate aus dem Ziel 2 (Kein Hunger), die Raucherhäufigkeit aus dem Ziel 3 (Gesundheit und Wohlergehen) oder der Flächenversiegelungsindex aus dem Ziel 15 (Leben an Land) noch keine Entsprechung in den Wirkungsinformationen. Die Ressorts könnten diese Indikatoren für ihren Bereich aufnehmen. Vor allem sollten die Kennzahlen in den unterschiedlichen Berichtssystemen aufeinander abgestimmt und harmonisiert werden. Insbesondere durch den EU-Vergleich lassen sich die Kennzahlen auch hinsichtlich Standortbestimmung und Ambitionsniveau besser beurteilen. Die SDGs mit ihrem Fokus auf Planung und Zielsetzung könnten die Wirkungsinformationen mit einer stärkeren Ex-ante-Perspektive anreichern.

12 Haushaltsrechtliche Transparenz

Die Budgetunterlagen wurden entsprechend den Bestimmungen des BHG zeitgerecht vorgelegt. Der Umfang der Dokumente hat einen enormen Umfang erreicht, der auch die Gefahr von Inkonsistenzen birgt und Straffungspotential aufweist. Die Evaluierung der Haushaltsrechtsreform hat zahlreiche Verbesserungspotenziale aufgezeigt, von denen ein Großteil noch nicht umgesetzt wurde.

⁹¹ Siehe dazu auch Pkt. 4.2.

⁹² Die aktuelle Beilage zur Entwicklungszusammenarbeit zum BFG-E 2022 liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.



Strategische Budgetdebatte

Seit 2018 wird das BFRG gemeinsam mit dem jeweiligen BFG vorgelegt. Die ursprünglich vorgesehene strategische Debatte im Frühjahr mit einer folgenden detaillierten Budgetdebatte im Herbst wurde damit zusammengefasst. Trotz der administrativen Vorteile dieser Vorgehensweise lässt sich feststellen, dass die strategische und mittelfristige Budgetdebatte einen eher geringen Stellenwert einnimmt und aufgrund der Vielzahl an zu behandelnden Themen die strategischen Aspekte des Budgets wenig behandelt werden.

Dem Nationalrat werden zeitgleich zwei Berichte zur Erläuterung der Budgetunterlagen vorgelegt. Im Strategiebericht 2022 bis 2025 werden die mittelfristige Budgetpolitik sowie die Schwerpunktsetzungen für den Finanzrahmen dargelegt. Im Budgetbericht 2022 werden ebenfalls detailliert die budgetierten Schwerpunkte für das Jahr 2022 dargestellt. Die unterschiedlichen Dokumente erläutern ähnliche Sachverhalte in verschiedenen Formaten, wobei es teilweise zu Überschneidungen und nicht vollständig konsistenten Darstellungen kommt. Die Veränderungen gegenüber dem BVA 2021 werden bei einzelnen Untergliederungen (z. B. UG 11-Inneres, UG 13-Justiz, UG 30-Bildung oder UG 41-Mobilität) sowohl in den Tabellen als auch im Text in unterschiedlicher Form dargestellt bzw. lassen sich die Werte nicht mit den Überblickskapiteln und Tabellen abgleichen. Es ist somit nicht in allen Fällen klar erkennbar, welche Maßnahmen zu den Veränderungen geführt haben und auch die Rückverfolgbarkeit auf die jeweiligen Konten im Budget ist nicht durchgehend gegeben.

Die Darstellungen und Erläuterungen der budgetären Schwerpunkte sowie die jeweiligen budgetären Implikationen im BVA-E 2022 sowie im BFRG-E 2022-2025 erfolgen in unterschiedlichen Kapiteln (Gesamtübersichten im Strategie- und Budgetbericht, Darstellung je Untergliederung ebenfalls im Strategie- und Budgetbericht). Die verwendeten Werte beziehen sich je nach Berichtsteil auf budgetäre Veränderungen zum Vorjahr oder die Gesamtmaßnahme. Dadurch lässt sich ein Teil der Änderungen im Bundesfinanzrahmen nachvollziehen, eine umfassende Erklärung der Änderungen im BFRG-E 2022-2025 gegenüber dem zuletzt beschlossenen Finanzrahmen ist jedoch noch nicht enthalten.

Diese Darstellungsprobleme und Inkonsistenzen könnten reduziert werden, indem die beiden Berichte inhaltlich und formal besser aufeinander abgestimmt werden. Bei einem gemeinsamen Bericht müssten die Berichtsinhalte konsistent dargestellt, die unterschiedlichen Schwerpunkte und Zielsetzungen der beiden Berichte jedoch klar differenziert werden. Eine separate strategische Budgetdebatte würde diese Abstimmungsproblematik obsolet machen.



Berechnungsgrundlagen

Die der Budgetierung zugrunde liegenden Mengen- und Wertgerüste (wie etwa bei Wirtschafts- und Umweltförderungen, AsylwerberInnen in Grundversorgung, Anzahl der Berechtigten für Sozialleistungen) oder andere Berechnungsparameter (wie Guthaben bei Abwicklern von Leistungen) wurden mit wenigen Ausnahmen nicht in die Budgetunterlagen aufgenommen. Dadurch lässt sich die Budgetierung nicht vollständig nachvollziehen und deren Qualität nur bedingt beurteilen. Auch im Budgetvollzug kann ein etwaiger Mehr- oder Minderbedarf aufgrund von Veränderungen der Berechnungsgrundlagen nicht eindeutig zugeordnet werden. Es wäre deshalb anzustreben, bei wesentlichen Budgetpositionen die Kostentreiber sowie die Berechnungsgrundlagen in den Teilheften offenzulegen.

Die Planung der Abgaben wird nach Abgabenarten verbal erläutert. Die wesentlichen Parameter für eine Einschätzung der Qualität der Steuerschätzungen, wie insbesondere eine Aufschlüsselung nach Effekten aus Steuerstundungen, konjunkturellen Entwicklungen und beschlossenen Steuermaßnahmen, fehlt und beeinträchtigt dadurch die Nachvollziehbarkeit der Ertragsseite des Budgets.

Ermächtigungen im Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2022

Der BFG-E 2022 weitet, wie bereits das Budget 2021, die ursprünglich nicht vorgesehenen Flexibilisierungsmöglichkeiten, die mit einer Einschränkung der Bestimmungsmöglichkeiten des Nationalrates verbunden sind, aus:

- Der Bundesminister für Finanzen kann **Umschichtungen**⁹³ zwischen Globalbudgets innerhalb einer Untergliederung auf Antrag des jeweiligen Ressorts bzw. bei Umschichtungen zwischen Globalbudgets unterschiedlicher Untergliederungen derselben Rubrik auf Antrag beider betroffener Ressorts genehmigen. Bei Umschichtungen erfolgt keine Befassung des Nationalrates, weshalb eine hohe Qualität der Berichterstattung über die Umschichtungen im quartalsweisen Bericht über die Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) als wesentlich erscheint.

⁹³ Art. IV BFG-E 2022.



- Der BFG-E 2022⁹⁴ sieht wie die BFG in den Vorjahren, die Möglichkeit der **Umschichtung von Rücklagen** zwischen zwei beliebigen Detailbudgets innerhalb derselben Rubrik vor, wenn zwischen beiden LeiterInnen der haushaltführenden Stellen Einigkeit darüber besteht. Damit werden die inhaltlichen Festlegungen zu den Mittelverwendungen im BFG weiter gelockert. Neben der Möglichkeit der Änderung des Verwendungszwecks kann die Verwaltung somit auch Rücklagen uneingeschränkt direkt zwischen Untergliederungen einer Rubrik verschieben. Diese Möglichkeit wurde 2018 und vor allem 2019 stark genutzt.⁹⁵ Die durch die Rücklagenbildung auf der untersten Ebene der Detailbudgets intendierte Anreizwirkung zur sparsamen Mittelverwendung geht dadurch noch weiter verloren.
- Die **Überschreitungsmöglichkeit des Ergebnishaushalts**⁹⁶ bleibt auch in diesem Budget ausgeweitet⁹⁷. Alle im Zusammenhang mit den Abschlussbuchungen stehende Überschreitungen, wie Rechnungsabgrenzungen oder die Verwendung von Treuhandmitteln⁹⁸, sind von der Überschreitungsermächtigung erfasst. Der Ergebnishaushalt kann überschritten werden, solange es zu keiner Überschreitung der bundesfinanzgesetzlichen Auszahlungsermächtigung kommt. Mit der Aufwandsobergrenze im Ergebnishaushalt soll verhindert werden, dass Vertragsabschlüsse getätigt werden, für die keine budgetäre Vorsorge im laufenden oder in künftigen Jahren vorgesehen ist. Die Bedeckung durch Rücklagen entfällt. Mit diesen Regelungen besteht die Gefahr, dass die selbständige Steuerungsmöglichkeit des Ergebnishaushalts weiter eingeschränkt wird.⁹⁹ Dies spiegelt sich auch in der Qualität der Budgetierung des Ergebnishaushalts wieder (siehe Pkt. 8).

⁹⁴ Art. IX Abs. 9 BFG-E 2022.

⁹⁵ Siehe dazu den Pkt. 5 Rücklagen 2019 in der [Analyse des Budgetdienstes zum Vorläufigen Gebarungserfolg 2019](#).

⁹⁶ Art IX Abs. 8 BFG-E 2022.

⁹⁷ Art. VII BFG-E 2022.

⁹⁸ Das BMF führt jedoch in den Erläuterungen dezidiert aus, dass die haushaltseitenden Organe angehalten sind, bereits bei der Veranschlagung der Aufwendungen bzw. Erträge im Ergebnishaushalt die voraussichtliche Veränderung der Treuhandmittel zwischen den Bilanzstichtagen zu berücksichtigen.

⁹⁹ Wie bereits in früheren BFG wird der im BHG 2013 vorgesehene Abzug der unzulässigen Überschreitungen von finanziierungswirksamen Aufwendungen auch im BFG-E 2022 erneut ausgeschlossen (Art. IX Abs. 6 BFG-E 2022). Die Bestimmung soll verhindern, dass Verträge abgeschlossen oder Leistungen bezogen werden, für die keine Vorsorge im Ergebnishaushalt vorliegt und die somit zukünftige Finanzierungshaushalte belasten würden. Darüber hinaus soll, wie auch bereits bisher, der § 55 Abs. 2 BHG 2013 nicht zur Anwendung kommen, mit dem verhindert werden soll, „dass Rücklagenbildungen zugunsten von Detailbudgets (aufgrund einer entsprechenden Verbesserung des Nettofinanzierungsbedarfs im jeweiligen Detailbudget) bei gleichzeitiger Verfehlung des veranschlagten Nettofinanzierungsbedarfs in anderen Detailbudgets derselben Untergliederung nicht dazu führen, dass in der jeweiligen Untergliederung per Saldo ein zusätzlicher Mittelbedarf durch die Bildung von Rücklagen entsteht“. Die Erläuterungen verweisen auf ein einfacheres Rücklagenregime.



Von der **Rücklagenbildung** sind gemäß Art. IX Abs. 2 BFG-E 2022 neben punktuellen **Ausnahmen** die Mehreinzahlungen von allen nicht zweckgebundenen Steuern in der UG 16-Öffentliche Abgaben sowie die Gebarung in der UG 22-Pensionsversicherung ausgenommen. Auch die budgetierten Mittel für die Krisenbewältigung (Konten mit 488-Kennzeichnung) sind explizit von der Rücklagenbildung ausgenommen, nicht jedoch Auszahlungen für ARP-Maßnahmen. Diese durchaus sinnvollen Ausnahmen sollten für weitere Gebarungen, bei denen Rücklagenbildungen zu keinen Anreizwirkungen führen, ergänzt werden. Dies betrifft insbesondere

- die UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte, deren Höhe gesetzlich definiert ist und deren Anzahl die haushaltführende Stelle nicht unmittelbar beeinflussen kann,
- die UG 46-Finanzmarktstabilität, in der außergewöhnliche Fälle abgewickelt werden, die im Regelfall auch einer materiell-gesetzlichen Grundlage bedürfen,
- die UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge, da die Rücklagenbildung keine zusätzlichen Anreize für optimale Finanzierungskosten liefert.

Noch ausstehende materiell-rechtliche Grundlagen

Auszahlungen aus dem Budget dürfen von den betroffenen Ressort nur bei Vorliegen der haushaltrechtlichen Bedeckung im jeweiligen BFG sowie einer vorhandenen materiell-rechtlichen Grundlage (Gesetz, Staatsvertrag, privatwirtschaftlicher Vertrag) erfolgen. Das Budgetbegleitgesetz sieht solche rechtlichen Regelungen beispielweise für Umweltförderungen durch die Novelle des Umweltförderungsgesetzes vor. Für die Steuerreform und einen ab 2022 neu zu beschließenden Finanzausgleich liegen dem Nationalrat aktuell noch keine Vorlagen vor, anhand der die im BFG-E 2022 bzw. im BFRG-E 2022-2025 vorgesehenen Veranschlagungen abschließend beurteilt werden könnten.

Zusammenfassend sollten folgenden Verbesserungen bei künftigen Budgets bzw. der Berichterstattung über den Budgetvollzug umgesetzt werden:

- Transparente Darlegung der Berechnungsgrundlagen (Mengen- und Wertgerüst) bei wesentlichen Budgetpositionen (Ein- und Auszahlungen) in der Budgetplanung und im Budgetvollzug.
- Konsistente und konsolidierte Darstellung in aufeinander abgestimmten Budgetbericht und Strategiebericht.



- Vollständige und korrekt abgegrenzte Budgetierung des Ergebnishaushalts (vor allem Vorauszahlungen und Rückstände an Abwicklern oder Steuerstundungen bzw. bei Transfers, die zeitlich verzögert ausgezahlt werden).
- Systematische und gesamthafte Überleitung der Auszahlungsobergrenzen im geltenden BFRG in das nachfolgende BFRG.
- Umfassende und mit dem Budget abgestimmte Darstellung eines Gender Statements mit den wesentlichen geplanten Auszahlungen für Maßnahmen zur Gleichstellung und zur Bekämpfung der Gewalt gegenüber Frauen.
- Berichterstattung über die Ergebnisse von Spending Reviews